

**Revision der Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)**

**Revision der Verordnung vom 27. Juni 1990 über die
Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des
Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten
Organisationen (VBO)**

**Bericht über die Ergebnisse der Anhörung
zwischen 20. Dez 2007 und 30. März 2008**

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines zur Anhörung	1
1.1	Rücklauf aus der öffentlichen Anhörung (zu UVPV und VBO)	1
1.2	Anhörung der Kommissionen für Rechtsfragen beider Räte	3
A	Bericht über die Anhörungsergebnisse zur VBO	4
2	Allgemeine Beurteilung der Vorlage	4
3	Beurteilung der einzelnen Bestimmungen der VBO	5
3.1	Art. 2 Abs. 2 (Kontrolle durch das Departement)	5
3.2	Art. 3 Abs. 3 (Inhalt des Gesuches zur Erlangung des Beschwerderechts)	5
3.3	Art. 3 Abs. 4 (Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit)	5
3.4	Art. 4 Abs. 1 (Pflicht zur Führung und Veröffentlichung einer Statistik)	5
3.5	Art. 4 Abs. 2 (Inhalt der Statistik)	6
3.6	Art. 4 Abs. 3 (Pflicht zur Berichterstattung über Ausgaben und Einnahmen i.Z. mit dem Verbandsbeschwerderecht)	7
3.7	Art. 4 Abs. 4 (Gesamtstatistikpflicht, Plattform)	8
4	Bemerkungen zum erläuternden Bericht VBO	9
4.1	Art. 3 Abs. 3 (Inhalt des Gesuches zur Erlangung des Beschwerderechts)	9
B	Bericht über die Anhörungsergebnisse zur UVPV	10
5	Einleitung	10
5.1	Ausgangslage	10
5.2	Erläuterung der Grafiken	11
5.3	Allgemeine Beurteilung des Verordnungstexts	11
5.4	Allgemeine Beurteilung des Anhangs mit der Liste der UVP-pflichtigen Anlagen	14
6	Beurteilung einzelner Artikel	16
6.1	Artikel 2	16
6.1.1	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a	16
6.1.2	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b	18
6.1.3	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c	18
6.2	Artikel 3	19
6.2.1	Artikel 3 Absatz 1	19
6.3	Artikel 6a	20
6.4	Artikel 8	21
6.5	Artikel 8a	23
6.6	Artikel 9	25
6.6.1	Artikel 9 Absatz 3	25

6.6.2	Artikel 9 Absatz 4.....	25
6.7	Artikel 10.....	27
6.7.1	Artikel 10 Absatz 1.....	27
6.8	Artikel 12.....	28
6.8.1	Artikel 12 Absätze 2 und 3	28
6.9	Artikel 12a.....	29
6.9.1	Artikel 12 a Absätze 2 und 3	29
6.10	Artikel 12b.....	31
6.10.1	Artikel 12b Absätze 2 und 3	31
6.11	Artikel 13.....	33
6.12	Artikel 14.....	34
6.12.1	Artikel 14 Absatz 4.....	34
6.13	Artikel 15.....	34
6.13.1	Artikel 15 Absatz 4.....	34
6.14	Artikel 17a.....	35
6.15	Artikel 18.....	35
6.15.1	Artikel 18 Absatz 1.....	35
6.16	Artikel 20.....	36
6.16.1	Artikel 20 Absätze 1 und 2	36
6.17	Artikel 24.....	36
7	Beurteilung einzelner Anlagentypen	37
7.1	Anlagentyp Nr. 11.2 (Hauptstrassen).....	37
7.2	Anlagentyp Nr. 11.3 (andere Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen)	37
7.3	Anlagentyp Nr. 11.4 (Parkhäuser und –plätze).....	37
7.4	Anlagentyp Nr. 12.2 (Andere Anlagen, die ganz oder überwiegende dem Bahnbetrieb dienen)	59
7.5	Anlagentyp Nr. 12.3 (Anschlussgleise)	59
7.6	Anlagentyp Nr. 13.3 (Bootshafen).....	59
7.7	Anlagegruppe 14 (Luftfahrt)	62
7.8	Anlagentypen Nr. 14.2 (Flugfelder)	62
7.9	Anlagentypen Nr. 14.3 (Helikopterflugfelder).....	62
7.10	Anlagentyp Nr. 21.2 (Anlagen zur thermischen Energieerzeugung)	63
7.11	Anlagentyp Nr. 21.2a (Vergärungsanlagen)	66
7.12	Anlagentyp Nr. 21.3 (Speicher und Laufkraftwerke).....	70
7.13	Anlagentyp Nr. 21.5 (Gaswerke, Kokereien, Kohleverflüssigungsanlagen).....	73
7.14	Anlagentyp Nr. 21.7 (Anlagen zur Gewinnung von Erdöl, Erdgas oder Kohle).....	74
7.15	Anlagentyp Nr. 21.8 (Anlagen zur Nutzung der Windenergie)	75

7.16	Anlagetyp Nr. 22.4 (Kohlelager)	78
7.17	Anlagetyp Nr. 30.1 (Werke zur Regulierung des Wasserstandes)	79
7.18	Anlagetyp Nr. 30.2 (Wasserbauliche Massnahmen)	81
7.19	Anlagetyp Nr. 40.3 (Autoshredder-Anlagen)	85
7.20	Anlagetyp Nr. 40.4 (Inertstoff-Deponien)	85
7.21	Anlagetyp Nr. 40.7 (Abfall-Anlagen)	86
7.21.1	Anlagetyp 40.7a	86
7.21.2	Anlagetyp 40.7b und c	93
7.22	Anlagetyp Nr. 40.8 (Zwischenlager für Sonderabfälle)	96
7.23	Anlagetyp Nr. 50.5 (300 m Schiessanlagen)	99
7.24	Anlagegruppe Nr. 60 (Sport, Tourismus und Freizeit)	99
7.25	Anlagetyp Nr. 60.1 (Seilbahnen mit Bundeskonzession)	99
7.26	Anlagetyp Nr. 60.2 (Skilifte)	102
7.27	Anlagetyp Nr. 60.3 (Terrainveränderungen für Schneesportanlagen)	104
7.28	Anlagetyp Nr. 60.4 (Beschneigungsanlagen)	107
7.29	Anlagetyp Nr. 60.5 (Sportstadien)	109
7.30	Anlagetyp Nr. 60.6 (Vergnügungsparks)	109
7.31	Anlagegruppe Nr. 60.7 (Golfplätze)	110
7.32	Anlagetyp Nr. 70.5, 70.5a, 70.6 und 70.6a	110
7.33	Anlagetyp Nr. 70.10a (Betonwerke) und 70.10b (Belagswerke)	115
7.34	Anlagetyp Nr. 70.15 (Weitere Anlagen, derer Rohgasmassenstrom ...)	120
7.35	Anlagetyp Nr. 80.1 (Gesamtmeliorationen und landwirtschaftliche Gesamterschliessungsprojekte)	121
7.36	Anlagetyp Nr. 80.2 (Forstliche Erschliessungsprojekte)	123
7.37	Anlagetyp Nr. 80.3 (Materialentnahmen)	124
7.38	Anlagetyp Nr. 80.4 (Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere)	125
7.39	Anlagetyp Nr. 80.5 (Einkaufszentren und Fachmärkte)	140
7.40	Anlagetyp Nr. 80.6 (Güterumschlagplätze und Verteilzentren)	154
7.41	Anlagetyp Nr. 80.9 (Baumschulen und Gewächshäuser)	156
8	Anträge zur Ergänzung der Anlageliste	167
9	Anregungen für das UVP-Handbuch (unvollständig)	167
10	Bemerkungen zum Erläuterungsbericht (unvollständig)	168

1 Allgemeines zur Anhörung

1.1 Rücklauf aus der öffentlichen Anhörung (zu UVPV und VBO)

Rücklauf insgesamt	Insgesamt wurden 142 Adressaten angeschrieben (die Adressatenliste findet sich im Anhang) 87 haben geantwortet, zudem haben sich 28 nicht angeschriebene Stellen geäußert. Chemie Pharma Schweiz (SGCI) wurde irrtümlich nicht angeschrieben, hat sich aber mit Schreiben vom 30. März 2008 trotzdem geäußert und wird in der Folge zu den Angeschriebenen gezählt.
Kantone	Alle Kantone haben sich geäußert.
Parteien	Sämtliche in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien wurden angeschrieben. Stellungnahmen gingen von 5 Parteien ein (GP, SVP, CSP, SP, FDP1)
Dachverbände der Wirtschaft	Von den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft habe sich 6 zum Revisionsentwurf geäußert: - Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB) - Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) - Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz) - Schweizerischer Bauernverband, (SBV) - economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmer - Schweizerischer Arbeitgeberverband
Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen	Von den 44 angeschriebenen weiteren Wirtschaftsverbänden und Fachorganisationen (vgl. Anhang) haben sich 23 zum Revisionsentwurf geäußert: - espace mobilité - Schweizerischer Baumeisterverband (SBV) - Touring Club Schweiz (TCS) - Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) - bauenschweiz - Swiss Beef CH - Jardin Suisse, Unternehmerverband Gärtner Schweiz - Seilbahnen Schweiz - Eco Swiss (Schweizerische Organisation der Wirtschaft für Umweltschutz Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) - Fédération des Entreprises Romandes - Avenir Suisse - Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) - Schweizerischer Hauseigentümerverband (HEV Schweiz) - Pro Velo Schweiz - Fachverband der Schweiz. Kies- und Betonindustrie - Schweizer Rindviehproduzenten SRP - Verband Schweizerischer Gemüseproduzenten (VSGP) - Möbel Pfister - Suisseporcs - GalloSuisse - Vereinigung Schweizer Verkehrsingenieure (SVI) - FSU – Fachverband Schweizer RaumplanerInnen - SGCI Chemie Pharma Schweiz

¹ Reihenfolge nach Eingang

Beschwerdeberechtigte Umwelt-schutzorganisationen	Von den 30 angeschriebenen beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen (vgl. Anhang) haben sich 18 zum Revisionsentwurf geäußert: - Naturfreunde Schweiz (NFS) - Schweizerische Gesellschaft für Höhlenforschung - Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz - Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL) - Aqua Viva, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Flüsse und Seen - Alpen-Initiative - WWF Schweiz - Greenpeace Schweiz - Verkehrs-Club der Schweiz (VCS) - Rheinaubund, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimat - Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (VLP) - Schweizer Vogelschutz (SVS) - Schweizer Alpen-Club (SAC) - Archäologie Schweiz - Schweizer Heimatschutz (SHS) - Pro Natura - Equiterre
Eidg. und kant. Kommissionen und Institutionen	Folgende eidg. und kant. Kommissionen und Institutionen haben auf die Anhörung geantwortet: - Schweizerische Bau- Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz BPUK - Eidg. Kommission für Denkmalpflege (EKD) - Schweizerischer Städteverband - Schweizerischer Gemeindeverband - Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) - Verband der Bürgergemeinden und Korporationen
Weitere interessierte Kreise	Von den 9 Angeschriebenen der Gruppe „Weitere interessierte Kreise“ (vgl. Anhang) haben sich 5 geäußert: - Aldi Suisse AG - Die Schweizerische Post - Migros Genossenschafts-Bund - Coop - Maus Frères SA
Nicht angeschriebene	Unaufgefordert haben sich insgesamt 28 Stellen zum Revisionsentwurf geäußert. Für die Auswertungen wurden sie in thematische Kategorien aufgeteilt. Diese Kategorien wurden auch für die statistische Auswertung gebildet. Behörden / pol. Gremien - Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter EDÖB - KBNL - Regierungskonferenz der Gebirgskantone - Stadt Zürich Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschaftsverbände - Association des Groupements et Organisations Romands de L'Agriculture - Office Central Vaudois de la Culture Maraîchère (ocvcm) - Prométerre - Solothurnischer Bauernverband - Verkehrsverbände - Aeroclub Schweiz

- strasseschweiz
- Verband öffentlicher Verkehr VÖV

Wirtschaft und Gewerbe

- Auto Gewerbe Verband Schweiz
- Bell
- Centre Patronal
- Konferenz Steine und Erden (cemsuisse Verband der Schweizerischen Cementindustrie, NSV Natursteinverband Schweiz, SMI Schweizerische Mischgutindustrie, VSH Verband Schweizerischer Hartsteinbrüche, VSZ Verband Schweizerischer Ziegelindustrie)
- Micarna
- Swisselectric
- Swissmem
- Swisstextiles
- USIC
- Verband der Immobilien-Investoren VIV

Beratende Ingenieure

- Basler und Hofmann

Umwelt- und Raumplanungsverbände

- Bündner Vereinigung für Raumentwicklung (BVR)
- Mountain Wilderness
- VCS AG
- VCS BS und BL
- VCS TG
- VCS ZH

1.2 Anhörung der Kommissionen für Rechtsfragen beider Räte

**Rechtskommission
des Ständerats**

Gestützt auf Artikel 151 des Parlamentsgesetzes hat das Departement den Kommissionen für Rechtsfragen der beiden Räte die Revisionsentwürfe vom UVPV und der VBO zur Konsultation unterbreitet.

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat die Entwürfe an ihrer Sitzung vom 14. April 2008 geprüft und sich im Sinne von Anregungen zur UVPV mit Schreiben vom 5. Mai 2008 zu Händen des Departements schriftlich zu einzelnen Punkten der Vorlagen geäußert. Zur VBO hat sie sich nicht geäußert. Die Bemerkungen der Rechtskommission sind jeweils bei den betroffenen Abschnitten der Vorlage abgelegt.

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats hat die Entwürfe an ihrer Sitzung vom 25. April 2008 geprüft. Sie hat beschlossen, auf eine schriftliche Stellungnahme zu verzichten.

A Bericht über die Anhörungsergebnisse zur VBO

2 Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Zusammenfassung	Insgesamt sind die Stellungnahmen zur Anhörung Änderung VBO als kontrovers zu beurteilen. Während die betroffenen Umweltorganisationen sowie die SP, die Grünen und die CSP wichtige Teile der Vorlage (insbes. den Umfang der Berichterstattung) ablehnen, findet sie bei den meisten Kantonen, der SVP, den Wirtschaftsverbänden, den weiteren Interessierten und den nicht begrüßten Teilnehmenden Zustimmung.
Kantone	Ein grosser Teil der Kantone begrüsst die Änderungen. Die Kantone BE, VD und GE beurteilen die Vorlage im Bereich der Berichterstattung als zu streng für die Umweltorganisationen. Die Kantone BL und GR fordern Ergänzungen bei der Berichterstattungspflicht. Der Kanton ZG wünscht eine klarere Formulierung in Artikel 3. Der Kanton AG wünscht eine Ergänzung, wonach das Verbandsbeschwerderecht bei rechtskräftigen Volksentscheiden ausgeschlossen sein soll.
Parteien	Bei den Parteien begrüsst die SVP die Vorlage ausdrücklich, weist jedoch darauf hin, dass sie das Verbandsbeschwerderecht nach wie vor ablehnt. Die Grünen und die CSP lehnen den Entwurf ab. Sie äussern sich vor allem negativ zum Umfang der Berichterstattung und zur Plattform. Die SP äussert sich kritisch zum Umfang der Berichterstattung, begrüsst jedoch die Plattform. Die FDP stellt die Frage, ob die gesetzliche Grundlage für die Berichterstattungspflicht genüge.
Dachverbände der Wirtschaft Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen	Von den Dachverbänden der Wirtschaft wird die Vorlage begrüsst. Auch die weiteren Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen sind mit der Vorlage einverstanden. Einige von ihnen verlangen noch weitergehende Vorschriften bei der Berichterstattung. Eine Organisation lehnt die Vorlage weitgehend ab.
Beschwerdeberechtigte Umweltorganisationen	Die grosse Mehrheit der beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen, die an der Vorlage teilgenommen haben, lehnt die Vorlage in wichtigen Teilen ab. Die Organisationen bemängeln insbesondere die zu strenge Berichterstattungspflicht, die Gesamtstatistik des BAFU und die Plattform. Diese Pflichten würden bei den Organisationen zu einem viel zu grossen Aufwand führen. Gleichzeitig machen die Organisationen geltend, für diese Regelungen fehle die gesetzliche Grundlage. Nur eine Organisation begrüsst die Regelungen vollumfänglich.
Eidgenössische und kantonale Kommissionen und Institutionen	Eidgenössische und kantonale Kommissionen und Institutionen sind mit der Vorlage einverstanden oder haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.
Weitere Interessierte	Die weiteren Interessierten begrüssen die Vorlage, wünschen zum Teil aber noch eine Verstärkung bei der Berichterstattung im Sinne gewisser Wirtschaftsverbände.
Nicht begrüßte Teilnehmende	Von den nicht begrüßten Teilnehmenden sind die meisten mit der Vorlage einverstanden. Einige wünschen eine Verstärkung bei der Berichterstattung im Sinne gewisser Wirtschaftsverbände. 3 Organisationen lehnen die Vorlage im Sinne der beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen weitgehend ab.

3 Beurteilung der einzelnen Bestimmungen der VBO

3.1 Art. 2 Abs. 2 (Kontrolle durch das Departement)

Alle Teilnehmenden Diese Vorschrift wird von fast allen, die an der Anhörung teilgenommen haben, ausdrücklich begrüsst oder nicht kritisiert. Einzig SBV und SGV der Wirtschaftsverbände sowie Centre patronal bei den nicht begrüsst Teilnehmenden sind der Ansicht, dass die Kontrolle der Organisationen nicht durch das UVEK sondern durch das EJPD erfolgen müsse. Zudem müsse das zuständige Departement jährlich kontrollieren, ob die Organisationen die Voraussetzungen für das Beschwerderecht noch erfüllten.

3.2 Art. 3 Abs. 3 (Inhalt des Gesuches zur Erlangung des Beschwerderechts)

Alle Teilnehmenden Die Bestimmung wird von fast allen Teilnehmenden der Anhörung begrüsst. Der Kanton VD ist der Ansicht, es sei zu streng, bei der Gesuchseinreichung die Jahresberichte der letzten 10 Jahre einreichen zu müssen. Einzelne Umweltorganisationen verlangen die Streichung der Bestimmung (Rheinaubund, Bird life, Stiftung Landschaftsschutz, WWF). Sie sind mit der im erläuternden Bericht erwähnten Pflicht, Mitgliederlisten einzureichen, nicht einverstanden. Der Rheinaubund ist zudem der Ansicht, dass die Regelung unnötig und bürokratisch sei.

3.3 Art. 3 Abs. 4 (Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit)

Alle Teilnehmenden Auch diese Bestimmung wird von fast allen Teilnehmern der Anhörung ausdrücklich oder stillschweigend begrüsst. Bei den Kantonen ist nur der Kanton ZG der Ansicht, dass die Bestimmung eindeutiger formuliert werden sollte. Die gewählte Formulierung bringe keine zusätzliche Klärung. Einige beschwerdeberechtigte Umweltorganisationen (equiterre, Rheinaubund, VCS) und der Fachverband Pro Velo Schweiz sind mit der Regelung nicht einverstanden. Sie bringen vor, es bestünde auf Verordnungsstufe kein Regelungsbedarf. Die Regelung in USG und NHG werde damit sogar unzulässigerweise erweitert. Die Bestimmung werfe Fragen auf, ohne diese zu beantworten. Insbesondere dürfe das Verhältnis der wirtschaftlichen Tätigkeit einer Organisation zur Erreichung der ideellen Zwecke zur übrigen Tätigkeit nicht Gegenstand der Regelung sein. So lange der Grundsatz der Widmung der wirtschaftlichen Erträge für den ideellen Zweck eingehalten sei, sei der Umfang der wirtschaftlichen Tätigkeit nicht relevant. Die Schweizerische Gesellschaft für Höhlenforschung weist darauf hin, dass innovatives Fundraising, das nicht eng mit der Tätigkeit verbunden sei, nicht behindert werden solle. Von den nicht begrüsst Teilnehmenden bringt der VCS beider Basel vor, die erlaubte wirtschaftliche Tätigkeit von Vereinen sei im ZGB ausreichend definiert.

3.4 Art. 4 Abs. 1 (Pflicht zur Führung und Veröffentlichung einer Statistik)

Alle Teilnehmenden Mit dieser Vorschrift sind praktisch alle Teilnehmenden der Anhörung ausdrücklich oder stillschweigend einverstanden. Konkrete Änderungsvorschläge sind nur von einigen beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen eingegangen. Der WWF und die Stiftung für Landschaftsschutz sind der Meinung, dass die Meldung von Einsprachen in Absatz 1 integriert werden sollte. Die Schweizerische Gesellschaft für Höhlenforschung wünscht, dass sich die Berichterstattungspflicht generell auf Fälle beschränkt, die im entsprechenden Jahr abgeschlossen wurden. Der Rheinaubund wünscht eine vollständige Neuformulierung von Artikel 4.

3.5 Art. 4 Abs. 2 (Inhalt der Statistik)

Kantone	Die Kantone (ausser VD, BE und GE) sind mit dieser Bestimmung weitgehend einverstanden. Der Kanton Bern ist der Ansicht, dass die Vorschriften über die Berichterstattung zu weit gehen, zudem fehle die gesetzliche Grundlage. Auch im Vergleich zum ausländischen Recht seien die Regelungen zu streng. Auch die Kantone VD und GE erachten die Regelung als zu streng. Der Kanton GE weist darauf hin, dass die Organisationen ihr Beschwerderecht erwiesenermassen massvoll nützen würden. Deshalb sei eine strenge Berichterstattungspflicht, wie sie nun in der VBO verankert werde, für die Organisationen unbillig. Der Kanton BL wünscht eine Ergänzung von Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben b und d, wonach die Organisationen angeben müssen, ob mit dem Abschluss der Vereinbarung oder dem Rückzug des Rechtsmittels eine Projektanpassung oder ein Zugeständnis der Gesuchsteller verbunden war. Der Kanton GR wünscht, dass die Kriterien zur Ermittlung des Ausgangs des Verfahrens nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b genauer definiert werden.
Parteien	Bei den Parteien begrüsst die SVP die Regelung. Die Grünen und die CSP lehnen es ab, dass nebst den Beschwerden auch Einsprachen gemeldet werden müssen. Sie machen geltend, dies sei für die Umweltorganisationen zu aufwändig. Zudem würden die Einsprachen in den meisten Kantonen nicht zu Projektverzögerungen führen. Die SP stellt die Frage, ob es wirklich richtig sei, auch die Einsprachen in die Statistikpflicht einzubeziehen. Bei der Auswertung der einzelnen Einsprachen verlangt die SP, dass die „Spezifika“ der Einsprachestufen zu berücksichtigen seien. Die FDP verlangt von der Verwaltung ein unbürokratisches Vorgehen bei der „Abnahme“ der Daten und stellt die Frage, ob für die Berichterstattungspflicht nicht die gesetzliche Grundlage fehle.
Dachverbände der Wirtschaft, Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen	Die Dachverbände der Wirtschaft, die weiteren Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen sind mit der Bestimmung mehrheitlich einverstanden. Der Schweizerische Arbeitgeberverband, economiesuisse und espace mobilité, fordern, dass die Berichterstattung nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b dahingehend ergänzt werden soll, dass die Organisationen auch präzise über die Ergebnisse der behördlichen Entscheide in den Einzelpunkten und die Dauer der Projektverzögerung Auskunft geben müssten. Die für die Anhörung gewählte Formulierung sei unpräzise und lade dazu ein, den Ausgang der Verfahren pauschalierend und subjektiv zu interpretieren. Diese Verbände werfen zudem die Frage auf, ob die Berichterstattung nicht besser durch die Behörde, z.B. das BAFU, erfolgen sollte. Pro Velo Schweiz lehnt die Bestimmung mit der gleichen Begründung wie die beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen ab.
Beschwerdeberechtigte Umweltorganisationen	Die grosse Mehrheit der beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen fordert die Streichung dieses Absatzes (Pro Natura, VCS, Rheinaubund, Greenpeace, Alpeninitiative, Schweizer Heimatschutz, Archäologie Schweiz, SAC, Bird Life, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, equiterre). Die geforderte Detaillierung sei problematisch und mache keinen Sinn. Insbesondere die Pflicht, auch Einsprachen zu melden, wird abgelehnt. Dies sei mit zu grossem Aufwand verbunden. Zudem würden einige Kantone „Einsprachen“ gar nicht kennen, was zur Verwirrung bei den Statistiken führe. Die Schweizerische Gesellschaft für Höhlenforschung erachtet die Bestimmung für grössere Organisationen wegen dem Mehraufwand als problematisch. Der WWF und die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz sind ebenfalls für die Streichung von Absatz 2, lehnen aber die Meldung der Einsprachen nicht ab. Die Meldung der Einsprachen soll jedoch in Absatz 1 integriert werden. Die VLP und die Naturfreunde begrüssen die Regelung von Absatz 2. Die VLP wünscht jedoch, dass Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a dahingehend ergänzt wird, dass sich die Berichterstattungspflicht nur auf

	Einsprachen mit Rechtsmittelfunktion bezieht. Die Naturfreunde sind mit der Bestimmung einverstanden.
Eidgenössische und kantonale Kommissionen und Institutionen	Diese sind mit der Vorschrift einverstanden.
Weitere Interessierte	Migros, Coop und Maus frères fordern, dass die Berichterstattung nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b im Sinne der Anträge gewisser Wirtschaftsverbände ergänzt werden soll. Die übrigen weiteren Interessierten sind mit der Bestimmung einverstanden.
Nicht begrüßte Teilnehmende	Die nicht begrüßten Teilnehmenden sind mit der Regelung mehrheitlich einverstanden. AGVS, Strassenschweiz und Pfister wünschen eine Ergänzung der Berichterstattungspflicht in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a im Sinne gewisser Wirtschaftsverbände. Mountain wilderness, VCS beider Basel und VCS TG lehnen die Bestimmung mit der gleichen Begründung wie die beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen ab.

3.6 Art. 4 Abs. 3 (Pflicht zur Berichterstattung über Ausgaben und Einnahmen i.Z. mit dem Verbandsbeschwerderecht)

Kantone	Die meisten Kantone sind mit dieser Vorschrift einverstanden. Die Kantone BE und VD sind der Ansicht, die Regelung sei zu streng. Der Kanton BE bringt zudem vor, dass die gesetzliche Grundlage für diese Vorschrift fehle.
Parteien	Bei den Parteien wird die Bestimmung von der SVP begrüßt. Die Grünen, die SP und die CSP lehnen die Regelung ab. Sie machen geltend, dass diese Daten keine Aussagekraft hätten. Zudem würden die meisten Organisationen die Fachempfehlungen für Rechnungslegung für nicht kotierte Unternehmen, insbesondere jene für Non-profit-Organisationen, befolgen. Die FDP stellt auch hier die Frage der gesetzlichen Grundlage.
Dachverbände der Wirtschaft, Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen	Mit Ausnahme von Pro Velo Schweiz sind die Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen mit der Regelung einverstanden. Pro Velo Schweiz lehnt die Regelung mit der gleichen Begründung wie die beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen ab.
Beschwerdeberechtigte Umweltorganisationen	Fast alle beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen, die an der Anhörung teilgenommen haben, wünschen die Streichung dieser Bestimmung (Pro Natura, Rheinaubund, VCS, WWF, Alpeninitiative, Schweizerische Gesellschaft für Höhlenforschung, Archäologie Schweiz, SAC, Bird Life, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, VLP, equiterre). Sie machen geltend, dass für diese Regelung die Rechtsgrundlage fehle. Zudem würden entsprechende Angaben gar keine Aussagekraft haben. Die Regelung würde weiter bewirken, dass die Organisationen die Ausgaben der kantonalen Sektionen oder Unterorganisationen zusammenfügen und dass die Betroffenen ihre Rechnungslegung anpassen müssten. Viele Organisationen seien ZEWO zertifiziert und würden ihre Rechnung von unabhängiger Stelle prüfen lassen. Die Rechnungslegung erfolge damit hinreichend transparent. Die Schweizerische Gesellschaft für Höhlenforschung bringt zudem vor, dass es unklar sei, wie die vielen Stunden an Freiwilligenarbeit anzugeben seien. Die VLP bringt vor, dass Konventionalstrafen und andere finanzielle Abgeltungen bereits per Gesetz verboten seien. Die Offenlegung beziehe sich deshalb nur noch auf von Behörden verfügte Parteientschädigungen und Verfahrenskosten. Für solche

	Kosten erübrige sich aber eine weitere behördliche Kontrolle. Die Naturfreunde begrüßen die Bestimmung. Equiterre ist der Ansicht, Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a müsse präzisiert werden.
Eidgenössische und kantonale Kommissionen und Institutionen	Diese sind mit der Regelung einverstanden.
Weitere Interessierte	Diese sind mit der Regelung einverstanden.
Nicht begrüßte Teilnehmende	Bei den nicht begrüßten Teilnehmenden lehnen Mountain wilderness, VCS beider Basel und VCS TG die Regelung im Sinne der beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen ab, die Übrigen begrüßen sie oder nehmen dazu nicht Stellung.

3.7 Art. 4 Abs. 4 (Gesamtstatistikpflicht, Plattform)

Kantone	Die meisten Kantone haben gegen diese Bestimmung nichts einzuwenden. Die Kantone BE und VD lehnen sie ab.
Parteien	Bei den Parteien begrüßen die SVP und die SP die Regelung. Die SP ist der Ansicht, dass die Plattform eine gute Chance sein könnte, unterschiedliche Akteure zu grundsätzlichen Fragen miteinander ins Gespräch zu bringen. Sie hält dafür, dass das BAFU verpflichtet werden sollte, den Organisationen für die statistischen Meldungen die softwaremässige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Die Grünen und die CSP lehnen sowohl die Gesamtstatistikpflicht des BAFU als auch die Plattform ab. Zur Gesamtstatistik machen sie geltend, ein zusätzlicher Aufwand durch das BAFU sei nicht nötig, da Artikel 4 Absatz 1 der Vorlage für die Statistik genüge und Gerichte bereits über Datenbanken verfügten. Die Plattform würde ihrer Ansicht nach zu einem Parallelverfahren zu den bestehenden Einigungsverhandlungen führen.
Dachverbände der Wirtschaft, Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen	Die Dachverbände der Wirtschaft sowie die Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen (ausser Pro Velo) sind damit einverstanden. Pro Velo lehnt die Gesamtstatistik ab, weil sie der Ansicht ist, dass der administrative Aufwand zu gross sei. Die Plattform lehnt sie ebenfalls ab. SGV und SBV verlangen, dass die Plattform paritätisch zusammengesetzt wird.
Beschwerdeberechtigte Umweltorganisationen	Die beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen fordern die Streichung der Bestimmung (Pro Natura, VLP, Rheinaubund, Greenpeace, Alpen-Initiative, Schweizerische Gesellschaft für Höhlenforschung, Schweizer Heimatschutz, Archäologie Schweiz, SAC, Bird Life, Naturfreunde, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz). Die Gesamtstatistik des BAFU sei unnötig und generiere zu viel Verwaltungsaufwand. Eine Information durch die Organisationen genüge vollauf. Zweck und Gegenstand der Plattform blieben im Dunkeln. Zudem bestünde kein entsprechender Auftrag im Gesetz. Der WWF lehnt zwar die Gesamtstatistik ab, begrüsst aber die Einrichtung einer Plattform. Die Naturfreunde begrüßen die Bestimmung.
Eidgenössische und kantonale Kommissionen und Institutionen	Diese sind mit der Bestimmung einverstanden.
Weitere Interessierte	Sie sind mit der Bestimmung einverstanden.
Nicht begrüßte	Die nicht begrüßten Teilnehmenden sind mit der Bestimmung mehrheitlich

Teilnehmende einverstanden. Mountain wilderness, VCS beider Basel und VCS TG lehnen sie jedoch mit der gleichen Begründung wie die beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen ab.

4 Bemerkungen zum erläuternden Bericht VBO

4.1 Art. 3 Abs. 3 (Inhalt des Gesuches zur Erlangung des Beschwerderechts)

Beschwerdeberechtigte Umweltorganisationen Die meisten der beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen, die an der Anhörung teilgenommen haben, fordern, dass das BAFU darauf verzichtet, bei der Nachforderung von Unterlagen die Mitgliederlisten von Organisationen einzufordern (Pro Natura, VLP, VCS, Greenpeace, Alpeninitiative, Schweizer Heimatschutz, Schweizerische Gesellschaft für Höhlenforschung, Archäologie Schweiz, SAC, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, equiterre). Auch Pro Velo Schweiz sowie Mountain Wilderness und VCS beider Basel stellen diesen Antrag. Im Übrigen sind keine Bemerkungen zum erläuternden Bericht eingegangen.

B Bericht über die Anhörungsergebnisse zur UVPV

5 Einleitung

5.1 Ausgangslage

Anlass der Revision	Die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)² stammt aus dem Jahr 1988 und wurde 1995 zum letzten Mal revidiert. Verschiedene Vorstösse zur UVP und zum Verbandsbeschwerderecht³ führten zu Änderungen am Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)⁴.
Änderungen des USG	Die Änderungen des Umweltschutzgesetzes (USG) vom 20. Dezember 2006 betr. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind in den Artikel 10a – 10d zu finden. Die Änderungen sind seit 1. Juli 2007 in Kraft. Die wichtigsten Änderungen sind: - Der Bundesrat wird verpflichtet, die Liste der UVP-pflichtigen Anlagentypen und die Schwellenwerte für die UVP-Pflicht periodisch zu überprüfen (Artikel 10a Absatz 3). Der UVP unterstellt sind Anlagen mit erheblichen Umweltauswirkungen, bei denen die Vorschriften über den Schutz der Umwelt voraussichtlich nur mit projekt- oder standortspezifischen Massnahmen eingehalten werden (Artikel 10a Absatz 2). - Umweltverträglichkeitsberichte sollen vermehrt mit einer Voruntersuchung abgeschlossen werden können (Artikel 10 b Absatz 3). - Im Umweltverträglichkeitsbericht muss nicht mehr dargestellt werden, mit welchen Massnahmen die Umweltbelastung über die gesetzlichen Anforderungen hinaus reduziert werden könnte. - Öffentliche und private konzessionierte Anlagen müssen im Umweltverträglichkeitsbericht die Begründung des Vorhabens nicht mehr darlegen.
Revision UVPV	Die Änderungen des Umweltschutzgesetzes (USG) erfordern Anpassungen an der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV). Neben den nötigen Anpassungen an den geänderten Gesetzestext wurden am Verordnungstext einige gesetzestechnische Verbesserungen ohne materielle Änderungen vorgenommen und wenige Artikel an die gängige gute Praxis angepasst oder auch präzisiert. Zudem wurde der Anhang der Verordnung, der die UVP-pflichtigen Anlagen bezeichnet, nach der neuen Bestimmung von Artikel 10a Absatz 2 USG überprüft und entsprechend angepasst (vgl. Revisionsentwurf und Erläuternder Bericht in der Beilage).
Anhörung	Die Änderungen der UVPV wurden zusammen mit den Änderungen der Verordnung vom 27. Juni 1990 über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO)⁵ am 20. Dezember 2007 den Interessierten im Rahmen

² SR 814.011

³ 00.3476 Motion Hofmann Hans, 01.3266 Postulat RK-NR, 02.436 Parlamentarische Initiative Hofmann Hans, 04.3038 Motion Scherer Marcel, 04.3386 Motion Rutschmann Hans, 05.3169 Motion Schwander Pirmin, 07.3120 Motion Hofmann Hans sowie 07.3418 Motion Hofmann Hans

⁴ SR 814.01

⁵ SR 814.076

einer Anhörung zur Stellungnahme unterbreitet. Die Anhörung dauerte bis 21. März 2008. Die letzten Stellungnahmen gingen am 14. April ein.

5.2 Erläuterung der Grafiken

Anhörungsgruppen	Die nachfolgenden Grafiken sind wie folgt zu lesen: - Auf der Y-Achse sind die Anhörungsgruppen dargestellt: • <u>Angeschrieben</u> wurden die Kantone, die Parteien, die Dachverbände der Wirtschaft, weitere Wirtschafts- und Fachverbände, die beschwerdeberechtigten Organisationen, eidg. und kantonale Kommissionen und Institutionen sowie weitere interessierte Kreise. • <u>Unaufgefordert</u> haben sich insgesamt 28 Stellen zum Revisionsentwurf geäußert. Für die Auswertungen sind sie in thematische Gruppen eingeteilt, die in den Abbildungen mit einer <u>Klammer</u> gekennzeichnet sind.
Balken	- Die Farben der Balken entsprechen pro Gruppe den eingegangenen Antworten eingeteilt in Kategorien, je nach Grafik sind: • entweder die absoluten Anzahlen • oder die prozentualen Anteile dargestellt. - In der Legende sind die Antwortkategorien zu finden. • <u>Leer</u> bedeutet, dass sich die Teilnehmenden zu dieser Frage nicht geäußert haben. Leer kann als implizite Zustimmung zum Revisionsentwurf verstanden werden. Die Bedeutung der übrigen Antwortkategorien wird – sofern diese nicht intuitiv verständlich ist – jeweils im entsprechenden Kapitel erläutert.

5.3 Allgemeine Beurteilung des Verordnungstexts

Zusammenfassung (vgl. Abbildung 2 und Abbildung 1)	Insgesamt stimmt die grosse Mehrheit (ca. 80%) der Teilnehmer dem Verordnungstext grundsätzlich zu; namentlich alle Kantone – ausser dem Kanton Zug. Vorbehalte kommen von 8 Wirtschaftsverbänden sowie von Kanton Zug, denen die Revision zu wenig konsequent auf eine Liberalisierung der Bewilligungsverfahren ausgerichtet ist. Abgelehnt wird der Verordnungstext von der SVP (die die Revision nicht als Verbesserung betrachtet und eine UVP nur in Ausnahmefällen überhaupt als nötig erachtet) und vom Centre patronal (wegen den Fristen und der Beibehaltung des Pflichtenhefts).
--	---

Legende

Grundsätzliche Zustimmung = grundsätzliche Zustimmung zum Revisionsentwurf
 Vorbehalte = Die Revisionsentwurf geht zu wenig weit
 Ablehnung = Ablehnung des Revisionsentwurfs

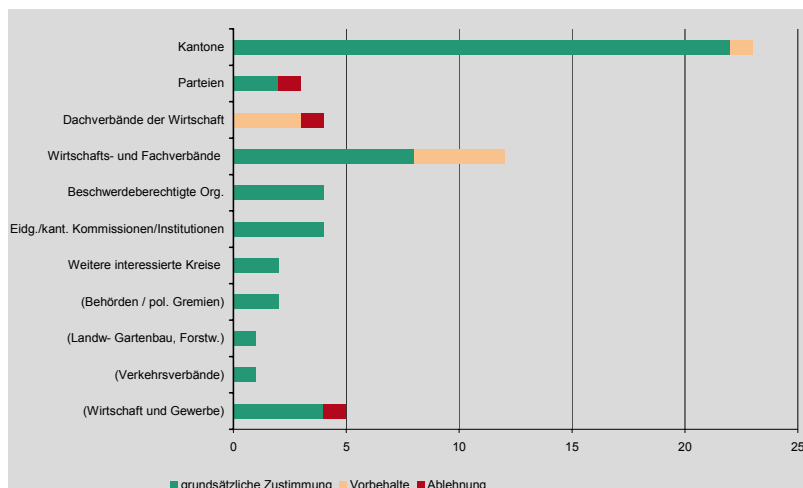


Abbildung 1: Allgemeine Beurteilung des Verordnungstextes.
 Dargestellt sind die Ergebnisse nach Adressatengruppen in absoluten Zahlen (Anzahl Stellungnahmen).

Legende

Grundsätzliche Zustimmung = grundsätzliche Zustimmung zum Revisionsentwurf
 Vorbehalte = Die Revisionsentwurf geht zu wenig weit
 Ablehnung = Ablehnung des Revisionsentwurfs

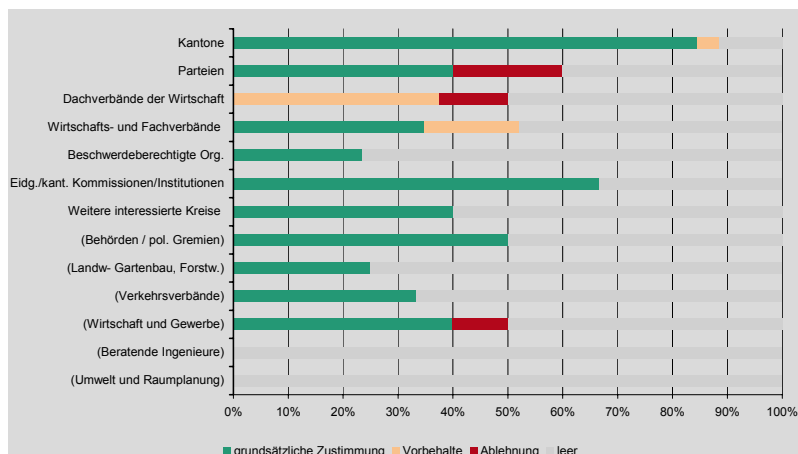


Abbildung 2: Allgemeine Beurteilung des Verordnungstextes.
 Dargestellt sind die prozentualen Anteile der verschiedenen Haltungen nach Adressatengruppe.

Kantone

85% der Kantone stimmen den vorgeschlagenen Änderungen am Verordnungstext explizit zu. Sie anerkennen, dass die klarere Gliederung und sprachlichen Anpassungen die Anwendung der Verordnungsbestimmungen erleichtern. Auch die Änderungen, die sich auf die gängige Vollzugspraxis stützen, werden begrüßt.

Einzig der Kanton Zug äussert Vorbehalte, weil die Anpassung der UVPV den Zielen der Änderungen des Umweltschutzgesetzes vom 20. Dezember 2006, die Verfahren zu beschleunigen und zu verwesentlichen, zu wenig Rechnung tragen würde. Die dem BAFU gesetzten Fristen für die Beurteilung von Projekten seien grosszügig, die Schwellenwerte nach wie vor in vielen Bereichen tief.

Parteien

Die FDP und die CSP unterstützen die technischen Änderungen der Vorlage grundsätzlich. Die SVP fordert eine weitere Straffung der Verfahren. Die anderen Parteien (GP und SP) äussern sich zum allgemeinen Verordnungstext nicht.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	3 Dachverbände stimmen dem Verordnungstext nur mit Vorbehalten zu. economiesuisse und der Schweizerische Arbeitgeberverband bemängeln, dass der allgemeine Verordnungstext zu wenig auf eine Liberalisierung der Bewilligungsverfahren ausgerichtet sei und der notwendigen Verwesentlichung und Verfahrensbeschleunigung nicht Rechnung trage. Zudem solle eine UVP-Pflicht soll nur bei Anlagen bestehen, die bei gesamtheitlicher räumlicher Betrachtungsweise zu erheblichen zusätzlichen Umweltbelastungen führen. Sie beantragen, die Art. 2 Abs. 1 lit. a sowie Art. 8, Art. 9, Art. 13 und Art. 18 entsprechend anzupassen. Der Schweizerische Gewerbeverband erachtet den Revisionsentwurf für inakzeptabel. Er beanstandet, dass in der Verordnung das Pflichtenheft aufgeführt ist, obwohl dieses im Gesetz nicht vorkommt. Dieses soll nur dann verlangt werden, wenn die Voruntersuchung nicht als Bericht gilt. Zudem beantragt er, dass in der Verordnung und nicht im neuen UVP-Handbuch empfohlen werden soll, welche Projekte sich für den Abschluss mit einer Voruntersuchung eignen würden.
Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen	In der Gruppe der weiteren Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen stimmen 7 Verbände (Schweizerischer Baumeisterverband, Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Schweizerischer Hauseigentümerverband, Fachverband der Schweiz. Kies- und Betonindustrie, Fachverband Schweizer RaumplanerInnen) dem Entwurf grundsätzlich zu. 4 Verbände (TCS, bauenschweiz, Seilbahnen Schweiz, Fédération des Entreprises Romandes) äussern Vorbehalte. Die restlichen Angehörten dieser Gruppe äussern sich nicht grundsätzlich zum Verordnungstext. Der TCS moniert, dass der vorliegende Revisionsentwurf sich auf das Minimum beschränke und beantragt, dass Anlagen, die in einer Bauzone errichtet werden und welche mit der Zonenordnung konform sind, nur in Ausnahmefällen der UVP unterstellt werden sollen. Bauenschweiz vertritt die Haltung, dass die Umweltschutzgesetzgebung eine raumplanerisch sinnvolle Siedlungsverdichtung nach innen nicht unnötig erschweren oder gar vereiteln solle. Im Vordergrund müsse nicht eine kleinräumige Projektoptimierung, sondern eine positive Gesamtbilanz stehen. Mit übergeordneten Planungsgrundsätzen übereinstimmende Projekte dürften nicht an einer kleinräumigen Grenzwertbetrachtung der Umweltschutzgesetzgebung scheitern. Dies spreche für eine - deutliche Erhöhung der eine UVP auslösenden Schwellenwerte bei zonen- und rechts-konformen Projekten innerhalb rechtskräftiger Bauzonen; - eine ganzheitliche räumliche Betrachtungsweise, die auch allfällig die Umwelt entlastende Auswirkungen in die Interessenabwägung mit einbezieht, und - eine verbesserte Abstimmung von Raumplanung und Umweltschutz, wobei die räumliche Steuerungsfunktion prioritär der Raumplanung zukommen soll. Seilbahnen Schweiz beanstandet, dass die Behandlungsfristen grundsätzlich zu lang seien und fordert, dass das BAFU und die Kantone ihre Stellungnahmen parallel abgegeben sollen. Zudem soll die abschliessende Stellungnahme innert drei Monaten vorliegen. SGCI Chemie Pharma Schweiz begrüsst die Verbesserungen, die in die Revision eingeflossen seien, insbesondere dass bei Änderung bestehender Anlagen eine UVP nur noch dann gefordert werde, wenn die Umweltbelastung wesentlich steige und dass der Umweltverträglichkeitsbericht unter bestimmten Voraussetzungen auf Stufe Voruntersuchung abgeschlossen werden könne. Die vorgeschlagenen

Änderungen würden den verschiedenen parlamentarischen Vorstössen und dem grundsätzlichen Anliegen der Wirtschaft, die UVP auf das Wesentliche zu konzentrieren und die Verfahren zu beschleunigen, jedoch nicht in allen Teilen Rechnung tragen. Abzulehnen sei insbesondere die Ausdehnung der UVP-Pflicht auf Betriebe, die bisher nicht der UVPV unterstellt gewesen waren. SGCI Chemie Pharma Schweiz beantragt deshalb, bei Punkten, welche die chemische und pharmazeutische Industrie betreffen, Korrekturen vorzunehmen.

Beschwerdeberechtigte Umweltorganisationen	Die beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen sind mit dem Verordnungstext einverstanden.
Eidg. u. kant. Kommissionen u. Institutionen	Der Schweizerische Städteverband, der Schweizerische Gemeindeverband, die Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission sowie der Verband der Bürgergemeinden und Korporationen sind mit dem Verordnungstext einverstanden.
Weitere interessierte Kreise	Aldi Suisse AG und die Schweizerische Post stimmen dem Verordnungstext grundsätzlich zu; die anderen Adressaten dieser Gruppe (Migros, Coop, Maus Frères) äussern sich zum Verordnungstext nicht.
Nicht angeschriebene Anhörungsteilnehmende	Ausser dem Centre Patronal stimmt diese Gruppe dem Verordnungstext grundsätzlich zu oder äussert sich nicht. Das Centre Patronal erachtet (wie der schweizerische Gewerbeverband) den Revisionsentwurf für inakzeptabel. Es beanstandet ebenfalls das Pflichtenheft und beantragt, dass in der Verordnung und nicht im neuen UVP-Handbuch empfohlen werden soll, welche Projekte sich für den Abschluss mit einer Voruntersuchung eignen.

5.4 Allgemeine Beurteilung des Anhangs mit der Liste der UVP-pflichtigen Anlagen

Zusammenfassung	Die Liste der UVP-pflichtigen Anlagen und die Schwellenwerte werden insgesamt viel kontroverser beurteilt als der Verordnungstext. Zustimmung kommt vor allem von Seiten der Kantone. Die übrigen Adressaten haben zur Liste der UVP-pflichtigen Anlagen resp. den UVP-Schwellenwerten Vorbehalte: Den wirtschaftsnahen Kreisen sind immer noch zu viele Anlagen der UVP unterstellt und die Schwellenwerte zu tief. Die umweltschutznahen Kreise hingegen stellen sich gegen die Erhöhung der Schwellenwerte und monieren die „Verpolitisierung“ des Anhangs. Im Zentrum der Diskussionen um die Schwellenwerte stehen Parkplätze (vgl. Kap. 7.1) und Einkaufszentren (vgl. Kap. 0).
------------------------	--

Legende

Grundsätzliche Zustimmung = grundsätzliche Zustimmung zum Revisionsentwurf
 Vorbehalte = Vorbehalte gegenüber der Revisionsentwurf
 Ablehnung = Ablehnung des Revisionsentwurfs

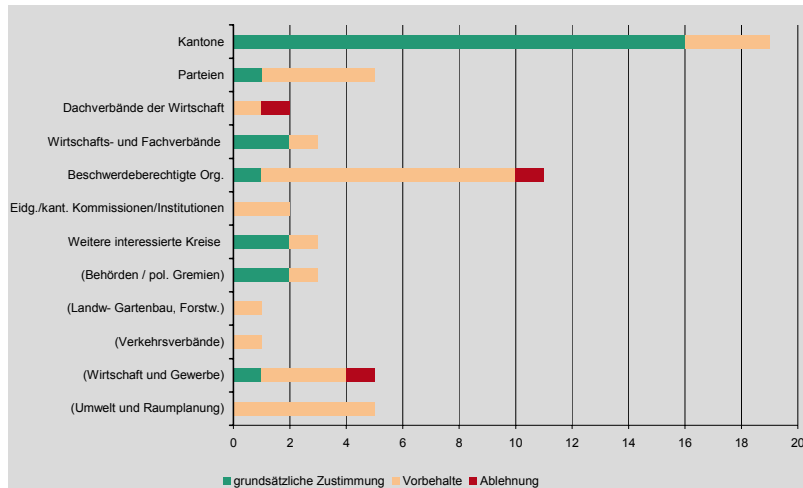


Abbildung 3: Allgemeine Beurteilung des Anhangs
 Dargestellt sind die Ergebnisse nach Adressatengruppen in absoluten Zahlen (Anzahl Stellungnahmen).

Legende

Grundsätzliche Zustimmung = grundsätzliche Zustimmung zum Revisionsentwurf
 Vorbehalte = Vorbehalte gegenüber der Revisionsentwurf
 Ablehnung = Ablehnung des Revisionsentwurfs

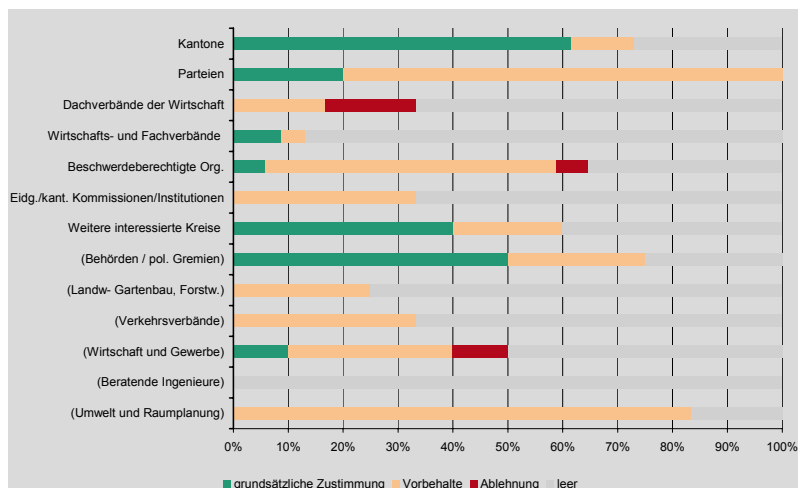


Abbildung 4: Allgemeine Beurteilung des Anhangs.
 Dargestellt sind die prozentualen Anteile der verschiedenen Haltungen nach Adressatengruppe. In Klammer sind die nicht angeschriebenen Teilnehmer dargestellt.

Kantone

16 Kantone (alle die sich grundsätzlich äussern, ausser GE, BS, ZG) stimmen den vorgeschlagenen Änderungen des Anhangs der UVPV grundsätzlich zu und erachten diese als ausgewogen und sinnvoll. Verschiedene Kantone monieren, dass gewisse Anlagentypen auf politischen Druck hin und ohne nachvollziehbare fachliche Argumentation mit höheren Schwellenwerten versehen worden seien. Damit bestehe die Gefahr, dass dieses Gesamtgefüge in sich nicht mehr kohärent sei und die Liste nicht auf nachvollziehbaren fachlichen Kriterien beruhe. Zudem geben bei allen Kantonen einzelne Anlagentypen zu Bemerkungen oder Änderungsanträgen Anlass (vgl. Kap. 7).

Der Kanton Zug wünscht als einziger Kanton bei mehr als der Hälfte der Anlagen

	mit Schwellenwert eine wesentliche Erhöhung desselben.
Parteien	Unter den Parteien begrüssen die FDP die Anpassung der Schwellenwerte an die heutigen Gegebenheiten; die anderen Parteien äussern sich nicht generell zum Anhang, sondern nur zu einzelnen Anlagetypen (vgl. Kap. 7).
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	Aus der Gruppe der gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft moniert der Schweizerische Gewerbeverband (SGV), dass der Anhang weit entfernt davon sei, die Wirtschaft zu entlasten.
Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen	Die Fédération des Entreprises Romandes verlangt, dass die UVP-Schwellenwerte eurokompatibel sein sollten. Der Fachverband der Schweizer RaumplanerInnen möchte explizit an den bisherigen Schwellenwerten festhalten. Zudem fordert er, dass der Anhang nach fachlichen und nicht nach politischen Kriterien überprüft werde.
Beschwerdeberechtigte Umweltschutzorganisationen	Die beschwerdeberechtigte Umweltschutzorganisationen stehen grundsätzlich einer Einschränkung der UVP-pflichtigen Anlagen und der damit verbundenen Einschränkung ihrer Rekursmöglichkeiten skeptisch gegenüber. Aus ihrer Sicht ist es wichtig, dass die UVP-Schwellenwerte nicht verpolitisiert werden.
Eidgenössische und kantonale Kommissionen und Institutionen	Die eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) unterstreicht, dass die der UVP unterstellten Anlagetypen und die Schwellenwerte einzig aufgrund von fachlichen Analysen und Argumenten festgelegt werden dürfen. Da die problematischen Umweltauswirkungen der UVP-pflichtigen Anlagen bis heute nicht hätten entschärft werden konnten, lehnt die ENHK die Erhöhung von Schwellenwerten grundsätzlich ab.
Nicht angeschriebene Anhörungsteilnehmende	Aus Sicht der Stadt Zürich ist die vorgesehene Revision der Anlagenliste nicht in allen Punkten ausreichend. Es sei angezeigt, die Anlagenliste punktuell zu ergänzen bzw. zu erweitern (vgl. Kap. 7).
Wirtschafts- und Gewerbeverbände	Das Centre Patronal hält fest, dass der vorgelegte Entwurf weit davon entfernt sei, die Wirtschaft zu erleichtern. Auch Swisstextiles äussert sich in dieser Richtung und bedauert, dass mit der Revision nicht nur Vereinfachungen, sondern auch Verschärfungen eingeflossen seien.

6 Beurteilung einzelner Artikel

6.1 Artikel 2

6.1.1 Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a

Änderungen gemäss Revisionsentwurf	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a. ¹Änderungen bestehender Anlagen, die im Anhang aufgeführt sind, unterliegen der Prüfung, wenn: a. die Änderung wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betrifft, <i>die zu erheblichen zusätzlichen Umweltbelastungen führen können</i>, und ... Der neue Halbsatz präzisiert, dass für die Festlegung der UVP-Pflicht von Anlageänderungen lediglich die Zunahme der einer Anlage zurechenbaren Umweltbelastungen massgebend ist und nicht der Umfang der Änderung oder die Höhe des Aufwandes für die Änderungen. Er folgt der Auslegung in aktuellen
---	--

⁶ Keller P. M. 2007: UVP-Pflicht bei Änderung bestehender UVP-pflichtigen Anlagen. Rechtsgutachten zu Händen des Bundesamtes für Umwelt und des Amtes für Umweltkoordination und Energie des Kantons Bern.

Gerichtsentscheiden⁶.

Zusammenfassung

Die Kantone sowie 3 Wirtschaftsverbände begrüßen den Revisionsentwurf, weil sie der Klärung und Präzisierung der UVP-Pflicht von Anlageänderungen dient.

Wirtschafts-, Verkehrs- und Gewerbeverbände wünschen eine „ganzheitliche, räumliche Betrachtungsweise“, welche die UVP-Pflicht von Anlageänderung in den Kontext des Umfelds stellt.

Den Umweltverbände fürchten, dass mit der vorgeschlagen Formulierung zu viele Anlageänderungen der UVP-Pflicht entzogen werden und lehnen sie deshalb ab.

Legende

Zustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf
Änderung = Änderungen
am Verordnungstext
gewünscht
beibehalten =
beibehalten der heutigen
Fassung

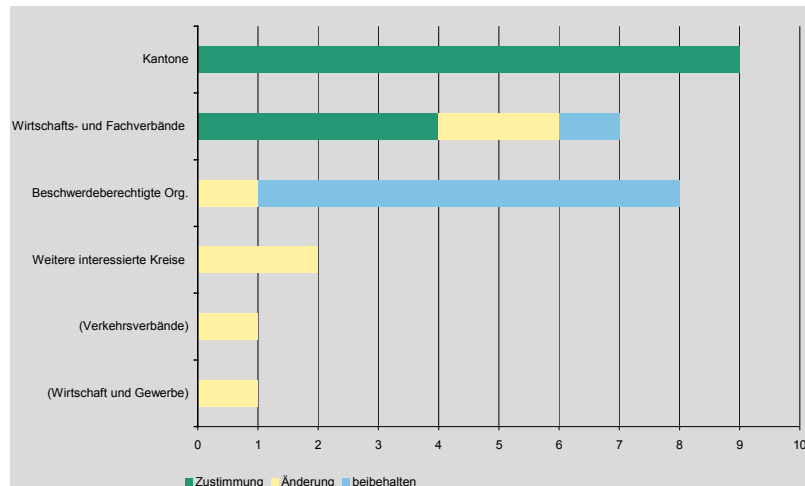


Abbildung 5: Haltung der Adressaten zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a. Dargestellt sind die Ergebnisse nach Adressatengruppen in absoluten Zahlen (Anzahl Stellungnahmen).

Legende

Zustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf
Änderung = Änderungen
am Verordnungstext
gewünscht
beibehalten =
beibehalten der heutigen
Fassung

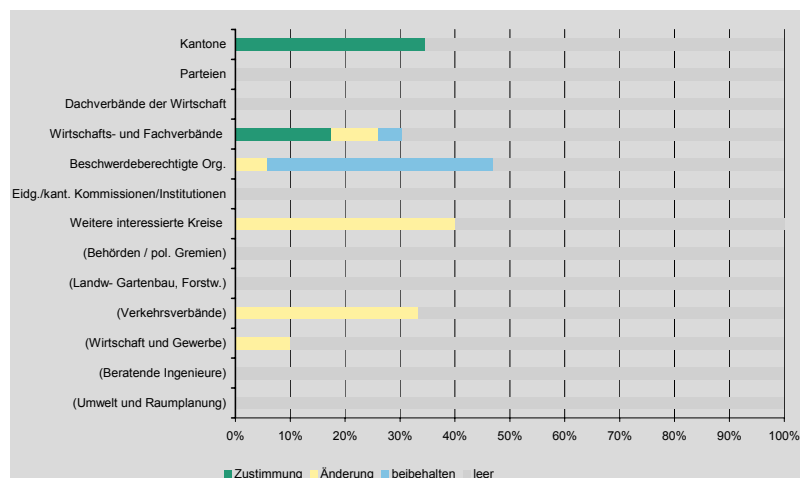


Abbildung 6: Haltung der Adressaten zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a. Dargestellt sind die prozentualen Anteile der verschiedenen Haltungen nach Adressatengruppen.

Kantone

9 Kantone (ZH, BE, JU, NE, TI, AG, GR, BL, SO) sind mit der vorgeschlagenen Änderung explizit einverstanden; die anderen äussern sich nicht.

Wirtschafts- und Fachverbände	SGCI Chemie Pharma Schweiz begrüsst, dass bei Änderung bestehender Anlagen eine UVP nur noch dann gefordert werde, wenn die Umweltbelastung wesentlich steige.
Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen	Unter den Wirtschafts- und Fachverbänden stimmen Eco Suisse, der Schweizerische Hauseigentümerverband und Suisseporcs der Änderung zu. Espace.mobilité und Möbel Pfister wünschen eine Ergänzung: a. die Änderung wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betrifft, <i>die bei ganzheitlicher, räumlicher Betrachtungsweise</i> zu erheblichen zusätzlichen Umweltbelastungen führen. Der Verband Schweizerischer Gemüseproduzenten stellt sich – unter der falschen Annahme, dass die Änderung zu einer Ausdehnung der UVP-Pflicht von Änderungen führt – gegen die Vorlage und will die geltende Fassung beibehalten.
Beschwerdeberechtigte Umweltschutzorganisationen	7 beschwerdeberechtigte Umweltschutzorganisationen halten es für fraglich, ob der vorgeschlagene Wortlaut noch dem Willen des Gesetzgebers entspreche. Sie beantragen, dass sie wieder gestrichen werde. Der Rheinaubund wünscht eine Ergänzung mit folgendem Satz: „Bei wesentlichen baulichen oder betrieblichen Änderungen, die zum Erreichen des Schwellenwertes gemäss Anhang führen, ist die UVP über die gesamte Anlage durchzuführen“. [Anmerkung: Die Organisationen gehen von der Annahme aus, dass die UVP-Pflicht von Konzessionserneuerungen – ohne bauliche Änderungen – entfallen würde].
Weitere interessierte Kreise	Migros und Maus Frères SA wünschen dieselbe Ergänzung wie espace.mobilité: a. die Änderung wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betrifft, <i>die bei ganzheitlicher, räumlicher Betrachtungsweise</i> zu erheblichen zusätzlichen Umweltbelastungen führen.
Nicht angeschriebene Anhörungsteilnehmende	Auch Strasseschweiz und der Auto Gewerbe Verband Schweiz wünschen die erwähnte Ergänzung mit der ganzheitlichen, räumlichen Betrachtungsweise.

6.1.2 Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b

Änderungen gemäss Revisionsentwurf	keine
Schweizerische Gesellschaft für Höhlenforschung (SGH)	Die SGH schlägt die Streichung der Bestimmungen Art. 2 Abs.1 Bst.b und Art.2 Abs. 2 Bst. b vor. Aus ihrer Sicht ist es fragwürdig, ob es angemessen ist, dass eine Überprüfung einer potentiellen Umweltbelastung im Rahmen der UVP vom massgeblichen Verfahren abhängig ist.

6.1.3 Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c

Rheinaubund, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimat	Antrag ad Art. 2 Abs. 1 Bst. c (neu) b. Bei Neukonzessionierungen von Wasserkraftwerken ist auch die Durchführung von Sanierungsmassnahmen nach Art. 80 ff. GSchG und Art. 10 BGF zu prüfen. Der Rheinaubund begründet die beantragte Ergänzung damit, dass im Rahmen einer nachträglichen UVP auch die Durchführung von Sanierungsmassnahmen nach Art. 80 ff. GSchG und Art. 10 BGF zu prüfen sei. Er verweist in diesem Zusammenhang auf Art. 8 Abs. 5 BGF, wonach Anlagen, die erweitert oder wieder
--	--

instand gestellt werden, als Neuanlagen gelten würden.

6.2 Artikel 3

6.2.1 Artikel 3 Absatz 1

Änderungen gemäss Revisionsentwurf

Artikel 3 Absatz 1

¹Bei der Prüfung wird festgestellt, ob das Projekt den ~~bundesrechtlichen~~ Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. Dazu gehören das USG und die Vorschriften, die den Natur- und Heimatschutz, den Landschaftsschutz, den Gewässerschutz, die Walderhaltung, die Jagd, die Fischerei und die Gentechnik betreffen.

Zusammenfassung

Die Modifikation wird von allen Anhörungsteilnehmenden begrüsst. Einzig die Fédération des Entreprises Romandes beantragt, dass die Gentechnik wieder gestrichen werde.

Legende

Zustimmung =

Zustimmung zum
Revisionsentwurf

Ergänzung (Energie) =
Energie soll in der UVP
auch behandelt werden

Ablehnung (Gentechnik)
= Gentechnik soll in der
UVP nicht behandelt
werden

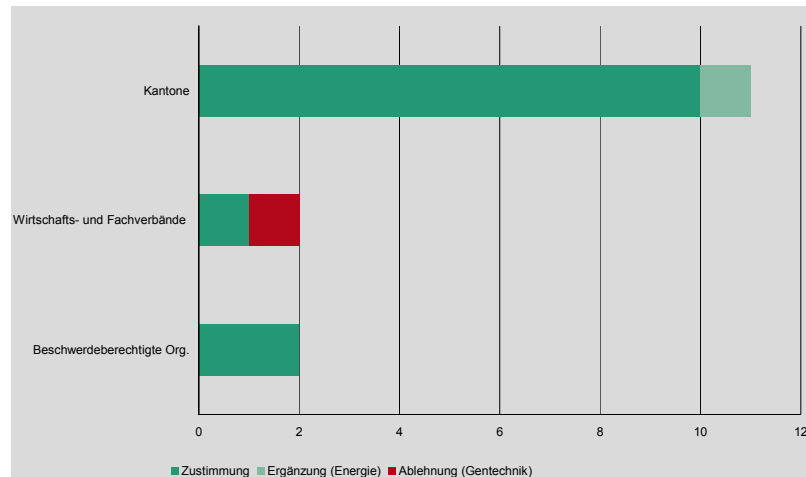


Abbildung 7: Haltung der Adressaten zu Artikel 3 Absatz 1.

Dargestellt sind die Ergebnisse nach Adressatengruppen in absoluten Zahlen (Anzahl Stellungnahmen)

Legende

Zustimmung =

Zustimmung zum
Revisionsentwurf

Ergänzung (Energie) =
Energie soll in der UVP
auch behandelt werden

Ablehnung (Gentechnik)
= Gentechnik soll in der
UVP nicht behandelt
werden

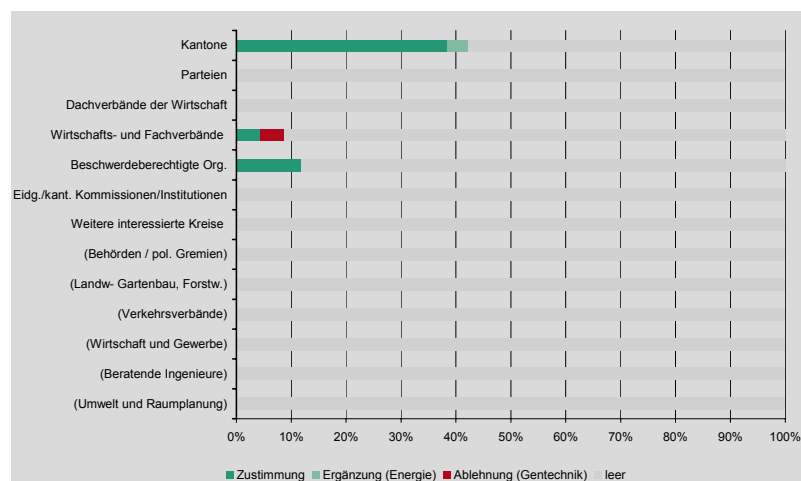


Abbildung 8: Haltung der Adressaten zu Artikel 3 Absatz 1.

Dargestellt sind die prozentualen Anteile der verschiedenen Haltungen nach Adressatengruppen.

Kantone

Obwohl von den Kantonen bereits die geltende Bestimmung dahingehend interpretiert wurde, dass auch die kantonalen Umweltvorschriften berücksichtigt werden müssen, wird die Änderung begrüsst.

Der Kanton Tessin beantragt, dass auch die Energie als UVP-Thema in Artikel 3 Absatz 1 aufgenommen werde.

Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen

Suissporc stimmt den Änderungen grundsätzlich zu, weist aber darauf hin, dass die Ungleichstellung der Betriebe als Folge der unterschiedlichen kantonalen Gesetzgebungen problematisch sei.

Die Fédération des Entreprises Romandes beantragt, dass die Gentechnik wieder gestrichen werde.

Beschwerdeberechtigte Umweltschutzorganisationen

Aqua viva und der Rheinaubund begrüßen ausdrücklich den Einbezug der kantonalen Vorschriften.

6.3 Artikel 6a

Änderungen gemäss Revisionsentwurf

Artikel 6a.

¹Entscheidet eine Behörde über ein Projekt, das erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen hat, so nimmt sie auch die Pflichten der Schweiz als Ursprungspartei nach der Espoo-Konvention wahr.

²Steht fest oder ist zu erwarten, dass die Schweiz von erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen eines ausländischen Projekts betroffen ist, so sind für die Ausübung der Rechte und Pflichten der Schweiz nach der Espoo-Konvention zuständig:

- das Bundesamt für Umwelt (BAFU) für die Entgegennahme der Benachrichtigung durch ausländische Behörden;
- die zuständige Behörde nach Artikel 5 Absatz 1, die für die Bewilligung des Vorhabens in der Schweiz zuständig wäre, für die Wahrnehmung der übrigen Rechte und Pflichten.

Legende

Zustimmung =

Zustimmung zum Revisionsentwurf

Ergänzung = Kanton soll kantonale Zuständigkeit regeln

Präzisieren =

Arbeitsteilung Bund-Kanton präzisieren.

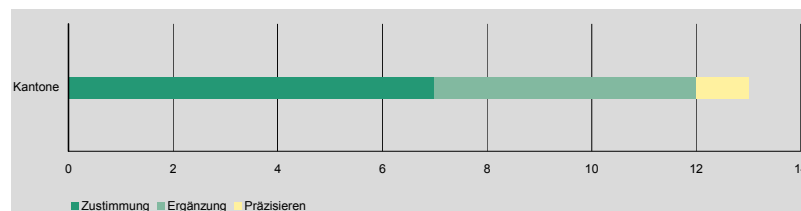


Abbildung 9: Haltung der Adressaten zu Artikel 6a.

Dargestellt ist die Haltung der Kantone in absoluten Zahlen (Anzahl Stellungnahmen)

Legende

Zustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf

Ergänzung = Kanton soll
kantonale Zuständigkeit
regeln

Präzisieren =
Arbeitsteilung Bund-
Kanton präzisieren.

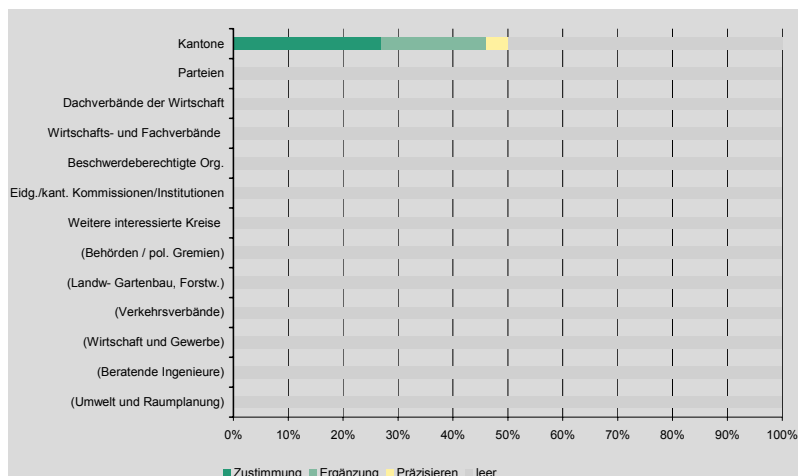


Abbildung 10: Haltung der Adressaten zu Artikel 6a.

Dargestellt sind die prozentualen Anteile der Haltungen der Kantone.

Kantone

7 Kantone (JU, BE, NE, GE, TI, AG, SO) stimmen dem neuen Artikel 6a explizit zu. Dieser regelt, welche Behörden in der Schweiz die Rechte und Pflichten des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) wahrnehmen.

5 Kantone (ZH, GL, BL, SG, GR) fordern eine Ergänzung von Art. 6a Abs. 2. Sie halten fest, dass im kantonalen Recht oft eine Gemeindebehörde als zuständige Behörde bezeichnet werden. Sind jedoch in einem solchen Falle mehrere Gemeinden gleichzeitig betroffen, dann sei es gemäss dem vorgeschlagenen Wortlaut nicht möglich, klar zu definieren, welche der betroffenen Gemeinden nun die übrigen Rechte und Pflichten wahrnehmen solle. In diesem Fall wäre es zweckmässiger, diese Aufgabe einer kantonalen Stelle zu übertragen. Aus diesem Grund sollten die Kantone befugt werden, in ihrem Einführungsrecht eine andere Stelle zu bezeichnen.

Sie beantragen, Art. 6a Abs. 2 Bst. b folgendermassen zu formulieren:

- b. die zuständige Behörde nach Art. 5 Abs. 1, die für die Bewilligung des Vorhabens in der Schweiz zuständig wäre, oder eine andere durch das kantonale Recht bezeichnete Stelle für die Wahrnehmung der übrigen Rechte und Pflichten.

Der Kanton Waadt beanstandet, dass die Vorschrift das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen beim Vollzug der Espoo-Konvention nicht regelt.

6.4 Artikel 8

Änderungen gemäss Revisionsentwurf

Artikel 8 Voruntersuchung und Pflichtenheft

¹Der Gesuchsteller erarbeitet

- a. eine Voruntersuchung, die aufzeigt, welche Auswirkungen der Anlage die Umwelt voraussichtlich belasten können;
- b. ein Pflichtenheft, das aufzeigt, welche Umweltauswirkungen der Anlage im Bericht untersucht werden müssen und das die vorgesehenen Untersuchungsmethoden sowie den örtlichen und zeitlichen Rahmen für die Untersuchungen nennt.

² Der Gesuchsteller legt der zuständigen Behörde Voruntersuchung und Pflichtenheft vor.

Diese leitet die Unterlagen an die Umweltschutzfachstelle (Art. 12) weiter, welche dazu Stellung nimmt und den Gesuchsteller berät.

Zusammenfassung

Die Kantone stimmen dem Entwurf zu.

Von Seite der Grossverteiler, einem Verkehrsverband und dem Autogewerbe wird gefordert, dass die Auswirkungen einer Anlage in einer ganzheitlichen, räumlichen Betrachtungsweise aufgezeigt und unter Berücksichtigung ihrer entlastenden Auswirkungen beurteilt werden.

[Anmerkung: das würde de facto zu einer Interessenabwägung auf Stufe UVP und einer Aushebelung der Umweltschutzgesetze führen.]

Die Fédération des Entreprises Romandes und das Centre Patronal monieren, dass ein Pflichtenheft gefordert wird, selbst wenn die Berichterstattung mit der Voruntersuchung abgeschlossen wird.

[Anmerkung: Die Vorschrift scheint von der Fédération des Entreprises Romandes anders interpretieren zu werden als sie gemeint ist: Ein Pflichtenheft ist nur nötig wenn ein Bericht erstellt wird. Es ist zu prüfen, ob Art. 8 oder 8a entsprechend zu präzisieren sind.]

Legende

Zustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf

Ergänzung = Aspekte
der ganzheitlichen
räumlichen Betrachtung
sowie entlastende
Auswirkungen der
Anlage berücksichtigen

Ablehnung = Ablehnung
des Pflichtenhefts

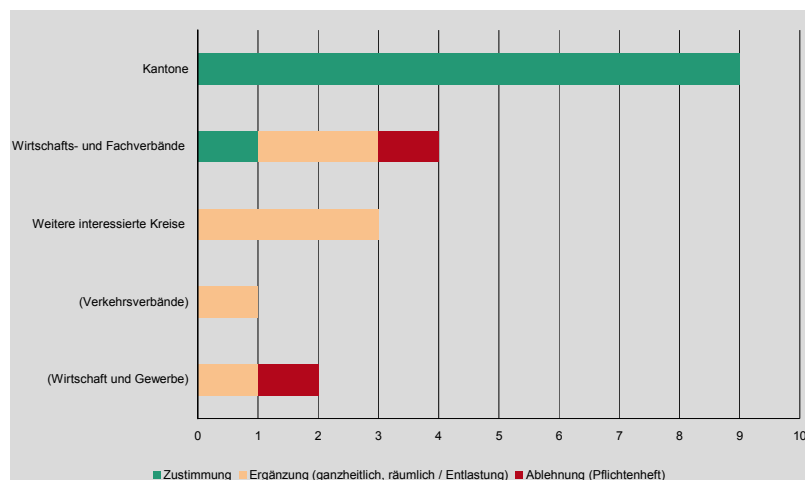


Abbildung 11: Haltung der Adressaten zu Artikel 8.

Dargestellt sind die Ergebnisse nach Adressatengruppen in absoluten Zahlen (Anzahl Stellungnahmen)

Legende

Zustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf

Ergänzung = Aspekte
der ganzheitlichen
räumlichen Betrachtung
sowie entlastende
Auswirkungen der
Anlage berücksichtigen

Ablehnung = Ablehnung
des Pflichtenhefts, wenn
abschliessende
Voruntersuchung

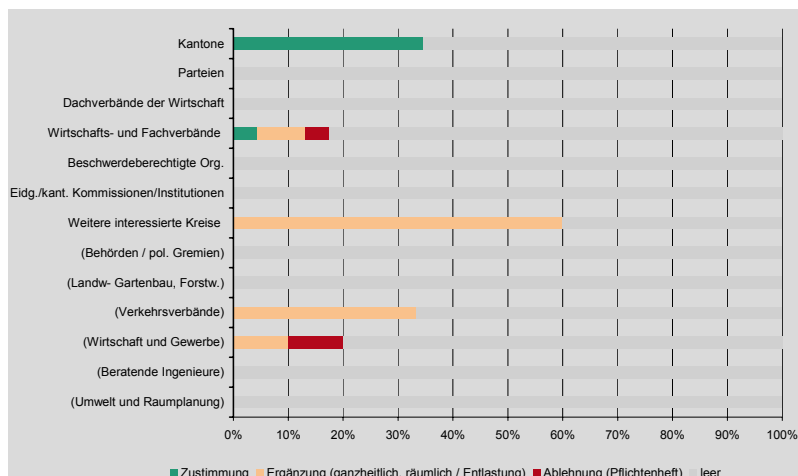


Abbildung 12: Haltung der Adressaten zu Artikel 8.

Dargestellt sind die prozentualen Anteile der verschiedenen Haltungen nach Adressatengruppen.

Kantone

9 Kantone (ZH, BE, JU, NE, TI, AG, GR, BL, SO) stimmen dem neuen Artikel 8 betr. Voruntersuchung und Pflichtenheft explizit zu; die anderen äussern sich nicht.

Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen

Espace.mobilité und Möbel Pfister verlangen, dass in Art. 8 Abs. 1 lit. a der Aspekt der *ganzheitlichen, räumlichen Betrachtungsweise* und – als Kann-Formulierung – der Aspekt der entlastenden Auswirkungen hinzuzufügen seien.

¹ Der Gesuchsteller erarbeitet:

- a. eine Voruntersuchung, die *unter ganzheitlicher, räumlicher Betrachtungsweise* aufzeigt, welche Auswirkungen der Anlage die Umwelt voraussichtlich belasten können. Allfällige entlastende Auswirkungen können angerechnet werden;

Die Fédération des Entreprises Romandes stellt sich gegen das Pflichtenheft, weil es das Verfahren kompliziere und nur dann nötig sei, wenn ein Bericht erstellt werden müsse.

Weitere interessierte Kreise

Migros, Coop und Maus Frères SA fordern wie espace.mobilité und Möbel Pfister, dass in Art. 8 Abs. 1 lit. a der Aspekt der ganzheitlichen, räumlichen Betrachtungsweise und – als Kann-Formulierung – der Aspekt der entlastenden Auswirkungen hinzuzufügen seien.

Nicht angeschriebene Anhörungsteilnehmende

Strasseschweiz und der Auto Gewerbe Verband Schweiz fordern die gleiche Ergänzung wie espace.mobilité.

Das Centre Patronal moniert die Forderung nach einem Pflichtenheft, wenn die Berichterstattung mit der Voruntersuchung abgeschlossen wird. (vgl. oben).

6.5 Artikel 8a**Änderungen gemäss Revisionsentwurf****Artikel 8a Voruntersuchung als Bericht**

¹ Werden in der Voruntersuchung die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und die Umweltschutzmassnahmen abschliessend ermittelt und dargestellt, so gilt die Voruntersuchung als Bericht.

² Für den Inhalt des Berichts gelten die Artikel 9 und 10. Die Behandlungsfristen richten

sich nach Artikel 12b.

Zusammenfassung

11 Kantone (ZH, BE, NE, JU, VD, TI, AG, GR, AI, BL, SO) und Eco Swiss stimmen dem Entwurf explizit zu. Der Kanton VS wünscht eine Ergänzung.

Legende

Zustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf
Ergänzung = Ergänzung
mit Umkehrschluss
(Pflichtenheft, wenn
Voruntersuchung nicht
als abschliessender
Bericht genügt)

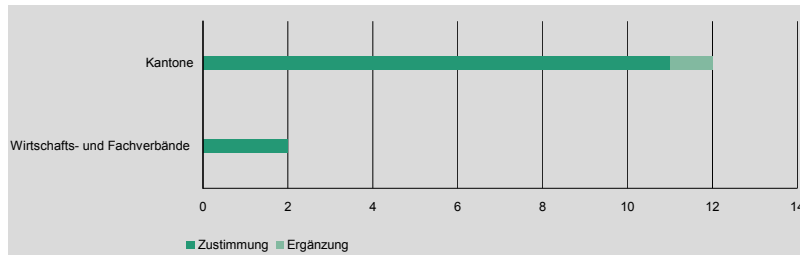


Abbildung 13: Haltung der Adressaten zu Artikel 8a.

Dargestellt sind die Ergebnisse nach Adressatengruppen in absoluten Zahlen (Anzahl Stellungnahmen)

Legende

Zustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf
Ergänzung = Ergänzung
mit Umkehrschluss
(Pflichtenheft, wenn
Voruntersuchung nicht
als abschliessender
Bericht genügt)

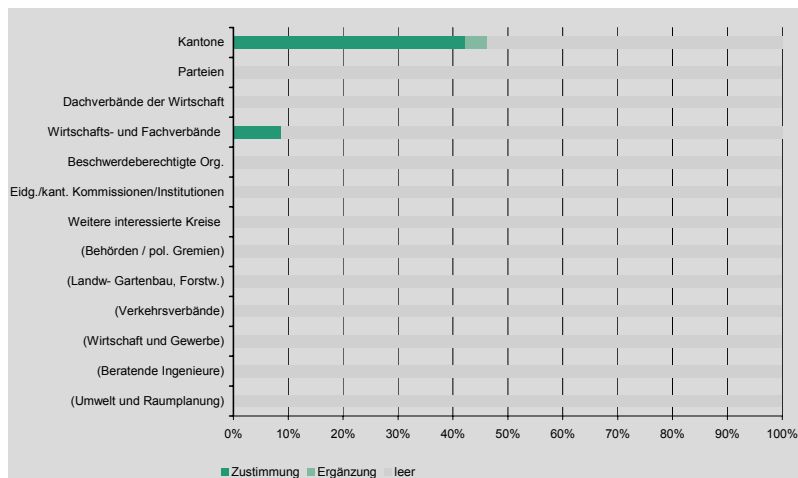


Abbildung 14: Haltung der Adressaten zu Artikel 8a.

Dargestellt sind die prozentualen Anteile der verschiedenen Haltungen nach Adressatengruppen.

Kantone

11 Kantone (ZH, BE, JU, NE, VD, TI, AG, GR, AI, BL, SO) begrüßen die präzisierte Möglichkeit, die Berichterstattung mit der Voruntersuchung abzuschliessen. Der Kanton VS wünscht eine Ergänzung mit einem neuen Absatz 2, die der zuständigen Behörde ermöglichen würde, ein Pflichtenheft zu fordern, wenn die Voruntersuchung nicht als Bericht ausreicht.

2 Dans le cas contraire, l'autorité compétente peut demander au requérant l'établissement d'un cahier des charges au sens de l'art. 8 al. 1 chif. b.

Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen

Eco Swiss stimmt dem Entwurf zu, sie ergebe eine Vereinfachung des Verfahrens ohne Qualitätseinbusse.

SGCI Chemie Pharma Schweiz begrüsst dass der Umweltverträglichkeitsbericht unter bestimmten Voraussetzungen auf Stufe Voruntersuchung abgeschlossen werden könne.

6.6 Artikel 9

6.6.1 Artikel 9 Absatz 3

Änderungen gemäss Artikel 9 Absatz 3 (keine Änderung)

Revisionsentwurf ³ Er muss die der geplanten Anlage zurechenbaren Auswirkungen auf die Umwelt sowohl einzeln als auch gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken ermitteln und bewerten.

Zusammenfassung Espace.mobilité, Möbel Pfister, Migros, Coop, Maus Frères SA, Strasseschweiz, der Auto Gewerbe Verband Schweiz verlangen, dass in Art. 9 Abs. 3 der Aspekt der *ganzheitlichen, räumlichen Betrachtungsweise* und – als Kann-Formulierung – der Aspekt der entlastenden Auswirkungen hinzuzufügen seien.

³ Er muss die der geplanten Anlage zurechenbaren Auswirkungen auf die Umwelt sowohl einzeln als auch gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken ermitteln und bewerten.

Dabei ist eine ganzheitliche, räumliche Betrachtungsweise anzuwenden. Allfällige entlastende Auswirkungen können angerechnet werden.

6.6.2 Artikel 9 Absatz 4

Änderungen gemäss Artikel 9 Absatz 4

Revisionsentwurf ⁴ Er muss auch darlegen, wie die Umweltabklärungen berücksichtigt sind, die im Rahmen der Raumplanung durchgeführt worden sind.

Zusammenfassung Alle Teilnehmenden, die sich zu diesem Artikel äussern, sind mit dem Entwurf explizit einverstanden.

Legende

Zustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf

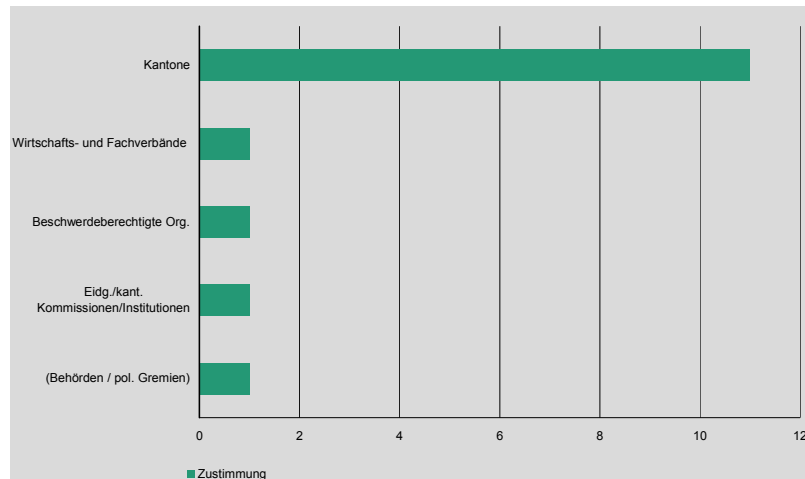


Abbildung 15: Haltung der Adressaten zu Artikel 9 Absatz 4.

Dargestellt sind die Ergebnisse nach Adressatengruppen in absoluten Zahlen (Anzahl Stellungnahmen)

Legende

Zustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf

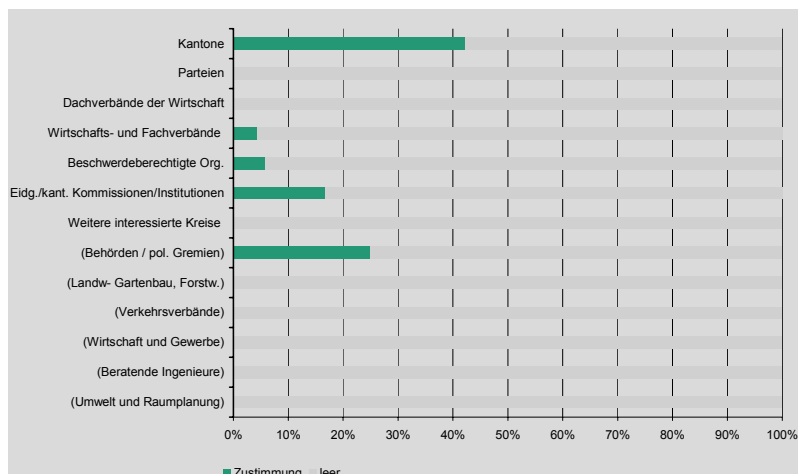


Abbildung 16: Haltung der Adressaten zu Artikel 9 Absatz 4.

Dargestellt sind die prozentualen Anteile der verschiedenen Haltungen nach Adressatengruppen.

Kantone

Die Kantone begrüßen, dass im Art. 9 Abs. 4 die klare Aufforderung an die Raumplanung enthalten ist, die Rolle des vorsorglichen Umweltschutzes wahrzunehmen. Der Kanton SO weist darauf hin, dass häufig Abgrenzungsprobleme zwischen Umweltverträglichkeitsbericht einerseits und dem Bericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung („Raumplanungsbericht“) andererseits entstehen würden und erwartet, dass das UVP-Handbuch klare Abgrenzungskriterien enthalten werde.

Der Kanton GR möchte vermeiden, dass die Formulierung so ausgelegt wird, dass im Rahmen der Raumplanung eine strategische Umweltverträglichkeitsprüfung (SUP) verlangt werde. Deren Einführung müsste vom Gesetzgeber zuerst beschlossen werden.

Der Kanton VD wünscht, dass die Raumplanungsgesetzgebung auch in Artikel 3 (Inhalt und Zweck der Prüfung) Absatz 1 aufgeführt werde.

**Weitere Wirtschafts-
verbände und Fach-
organisationen**

Der Fachverband Schweizer RaumplanerInnen (FSU) begrüsst die Änderung. Er hält fest, dass unabhängig von der Revision der UVPV anzustreben sei, dass die Umweltaspekte bereits im Rahmen der Raumplanung berücksichtigt werden.

**Beschwerdeberechtigte
Umweltschutzorgani-
sationen**

Der Rheinaubund hält fest, dass eine bessere Koordination mit der vorsorgenden Raumplanung zunehmend wichtig sei und begrüsst die Änderung.

**Eidg. u. kant. Kommis-
sionen u. Institutionen**

Der Städteverband schliesst sich der Stellungnahme der Stadt Zürich an.

**Nicht angeschriebene
Anhörungsteilneh-
mende**

Die Stadt Zürich betont, dass es Ziel einer "nachhaltigen Raumplanung" sein müsse, die Umweltwirkungen eines raumwirksamen Vorhabens so früh als möglich in der Planungsphase zu berücksichtigen.

6.7 Artikel 10

6.7.1 Artikel 10 Absatz 1

Änderungen gemäss Artikel 10 Richtlinien der Umweltschutzfachstellen

Revisionsentwurf

¹ Für die Voruntersuchung, das Pflichtenheft und den Bericht sind als Vollzugshilfe die Richtlinien des BAFU massgebend, wenn:

b. der Bericht eine Anlage betrifft, zu der nach dem Anhang das BAFU anzuhören ist, oder

² In den übrigen Fällen sind für die Voruntersuchung, das Pflichtenheft und den Bericht als Vollzugshilfe die Richtlinien der kantonalen Umweltschutzfachstelle massgebend.

Zusammenfassung

7 Kantone (ZH, BE, JU, NE, TI, AG, SO) und der Rheinaubund stimmen dem Entwurf zu. 5 Kantone (GL, AR, SG, GR, TG) wünschen als Vollzugshilfe eine gemeinsam erarbeitete Richtlinie des Bundes und der Kantone, die gesamtschweizerisch Gültigkeit haben soll.

Die RK-S wünscht, dass in beiden Absätzen das Wort „massgebend“ durch „wegleitend“ ersetzt werde. Entsprechend soll die französische Version überprüft werden.

Legende

Zustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf

Nur BAFU-Richtlinien =
nur Richtlinien des
Bundes sollen
massgebend sein

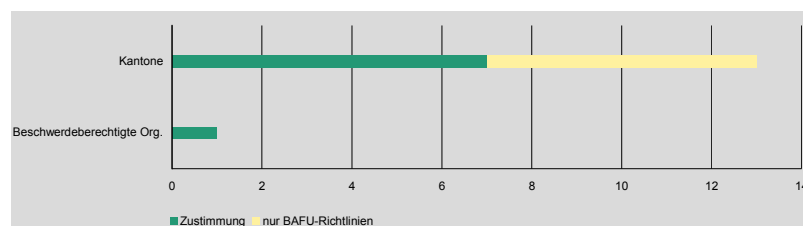


Abbildung 17: Haltung der Adressaten zu Artikel 10 Absatz 1.

Dargestellt sind die Ergebnisse nach Adressatengruppen in absoluten Zahlen (Anzahl Stellungnahmen)

Legende

Zustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf

Nur BAFU-Richtlinien =
nur Richtlinien des
Bundes sollen
massgebend sein

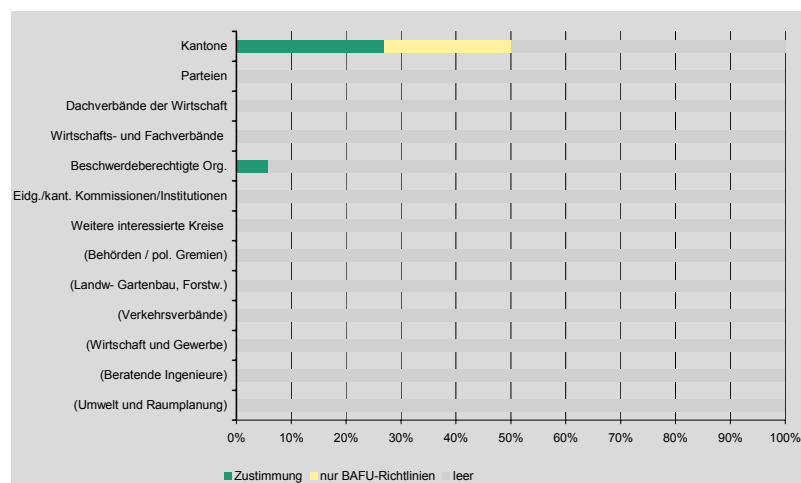


Abbildung 18: Haltung der Adressaten zu Artikel 10 Absatz 1.

Dargestellt sind die prozentualen Anteile der verschiedenen Haltungen nach Adressatengruppen.

6.8 Artikel 12

6.8.1 Artikel 12 Absätze 2 und 3

Änderungen gemäss Artikel 12 Zuständigkeit Revisionsentwurf

¹ Die kantonale Umweltschutzfachstelle beurteilt die Voruntersuchung, das Pflichtenheft und den Bericht zu Projekten, die von einer kantonalen Behörde geprüft werden.

² Das BAFU beurteilt die Voruntersuchung, das Pflichtenheft und den Bericht zu Projekten, die von einer Bundesbehörde geprüft werden. Es berücksichtigt dabei auch die Stellungnahme des Kantons.

³ Bei Projekten, zu denen nach dem Anhang das BAFU anzuhören ist, nimmt es gestützt auf die Stellungnahme der kantonalen Umweltschutzfachstelle summarisch zu Voruntersuchung, Pflichtenheft und Bericht Stellung.

Zusammenfassung

9 Kantone (ZH, BE, JU, NE, TI, AG, GR, BL, SO) und der Rheinaubund stimmen dem Entwurf zu. 2 Kantone (UR und SZ) fordern eine sprachlich, grammatikalische Umformulierung ohne inhaltliche Auswirkungen. Die Vereinigung beratender Ingenieurunternehmungen, USIC, möchte, dass explizit festgehalten wird, dass das BAFU seine Beurteilung „*im Auftrag der zuständigen Behörde*“ vornimmt. Er erhofft sich damit, dass sich das BAFU an die von der zuständigen Leitbehörde gesetzten Fristen und Abläufe zu halten habe.

Legende

Zustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf

Präzisierung =
Sprachliche Präzisierung

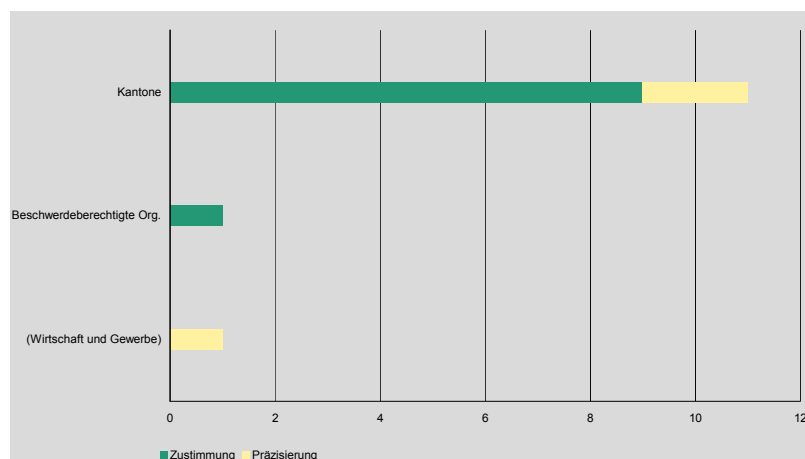


Abbildung 19: Haltung der Adressaten zu Artikel 12 Absätze 2 und 3.
Dargestellt sind die Ergebnisse nach Adressatengruppen in absoluten Zahlen
(Anzahl Stellungnahmen)

Legende

Zustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf
Präzisierung =
Sprachliche Präzisierung

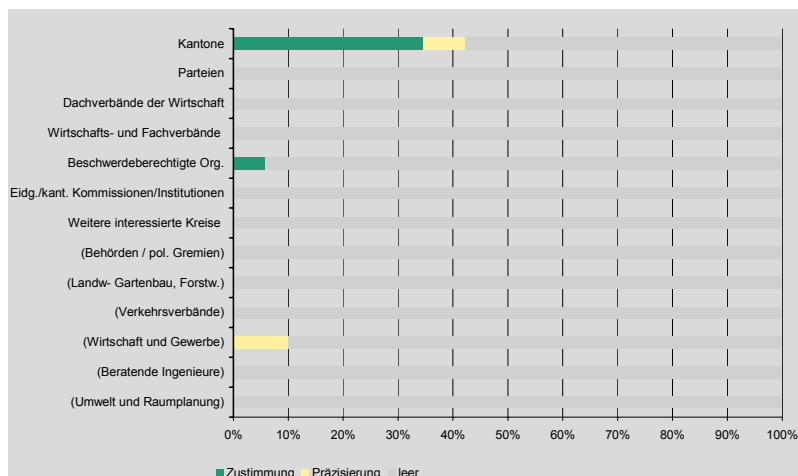


Abbildung 20: Haltung der Adressaten zu Artikel 12 Absätze 2 und 3.

Dargestellt sind die prozentualen Anteile der verschiedenen Haltungen nach Adressatengruppen.

Kantone

9 Kantone (ZH, BE, JU, NE, TIU, GR, BL, SO) stimmen dem Entwurf zu. 2 Kantone (UR und SZ) fordern eine sprachliche Umformulierung ohne inhaltliche Auswirkungen:

³ Bei Projekten, zu denen nach dem Anhang das BAFU anzuhören ist, beurteilt es die Voruntersuchung, das Pflichtenheft und den Bericht summarisch. Es stützt sich dabei auf die Stellungnahme der kantonalen Umweltschutzfachstelle.

**Beschwerdeberechtigte
Umweltschutz-
organisationen**

Der Rheinaubund stimmt dem Entwurf zu. Dies dürfe aber nicht dazu führen, dass das BAFU keine eigene Beurteilung mehr durchführe und sich nur noch auf diejenige des Kantons stütze. Dies wäre eine Nichterfüllung der gesetzlichen Aufgabe.

**Nicht angeschriebene
Anhörungsteilneh-
mende**

Die Vereinigung beratender Ingenieurunternehmungen (USIC) schlägt zu Art. 12 Abs. 2 folgende Ergänzung vor (kursiv):

² Das BAFU beurteilt *im Auftrag der zuständigen Behörde* die Voruntersuchung, das Pflichtenheft und den Bericht zu Projekten, die von einer Bundesbehörde geprüft werden.

Damit wird erwirkt, dass sich das BAFU an die von der zuständigen Leitbehörde gesetzten Fristen und Abläufe zu halten hat.

Zu Art. 12 Abs. 3 revUVPV schlägt USIC folgende Ergänzung vor (kursiv):

³ Bei Projekten, bei denen nach dem Anhang das BAFU anzuhören ist, nimmt es *im Rahmen des von der kantonalen Behörde festgelegten Verfahrens* und gestützt auf die Stellungnahme der [...].

6.9 Artikel 12a

6.9.1 Artikel 12 a Absätze 2 und 3

**Änderungen gemäss
Revisionsentwurf**

Artikel 12a Bearbeitungsfristen für Voruntersuchung und Pflichtenheft

¹ Bei Projekten, die von einer kantonalen Behörde geprüft werden, legt das kantonale Recht die Frist fest, innert der die kantonale Umweltschutzfachstelle zu Voruntersuchung und Pflichtenheft Stellung nimmt.

² Bei Projekten, die von einer Bundesbehörde geprüft werden, nimmt das BAFU zu Voruntersuchung und Pflichtenheft innert zwei Monaten Stellung. Nach Eingang der kantonalen Stellungnahme ist dem BAFU mindestens ein Monat für seine Stellungnahme einzuräumen.

³ Bei Projekten, zu denen nach dem Anhang das BAFU anzuhören ist, nimmt es zu Voruntersuchung und Pflichtenheft innert zwei Monaten Stellung.

Zusammenfassung

8 Kantone (ZH, JU, NE, VD, TI, AG, GR, SO) stimmen dem Entwurf explizit zu. 3 Kantone (AR, BE, ZG) verlangen eine kürzere Frist (einer statt zwei Monate) für die Beurteilung von Voruntersuchung und Pflichtenheft durch das BAFU. Der Kanton BL schlägt einen Verzicht auf Fristen vor und stellt die Formulierung „beförderliche Beurteilung“ zur Diskussion.

Economiesuisse, der Schweizer Arbeitgeberverband, der Fachverband der Schweiz. Kies- und Betonindustrie, der Fachverband Schweizer RaumplanerInnen sowie die Konferenz Steine und Erden beantragen eine Kürzung der Frist für das BAFU auf einen Monat.

Legende

Zustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf

Kürzere Frist = Kürzere
Fristen für die
Beurteilung durch das
BAFU

Keine Frist = keine
Fristen für die
Beurteilung durch das
BAFU

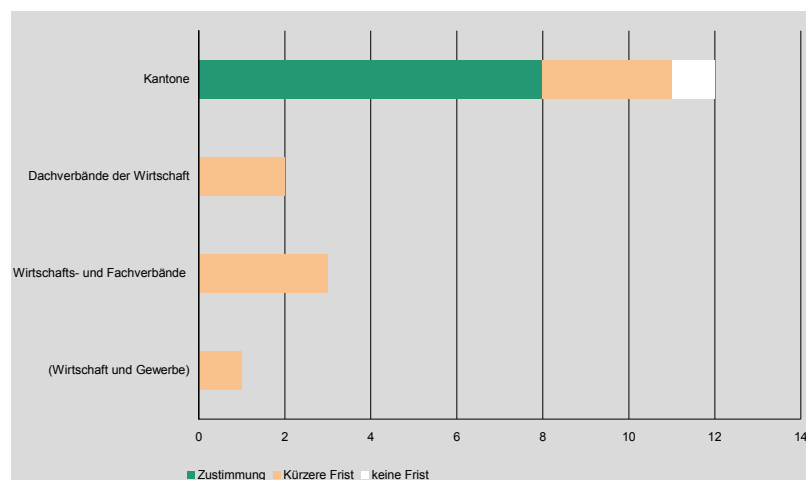


Abbildung 21: Haltung der Adressaten zu Artikel 12a Absätze 2 und 3. Dargestellt sind die Ergebnisse nach Adressatengruppen in absoluten Zahlen (Anzahl Stellungnahmen)

Legende

Zustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf
Kürzere Frist = Kürzere
Fristen für die
Beurteilung durch das
BAFU
Keine Frist = keine
Fristen für die
Beurteilung durch das
BAFU

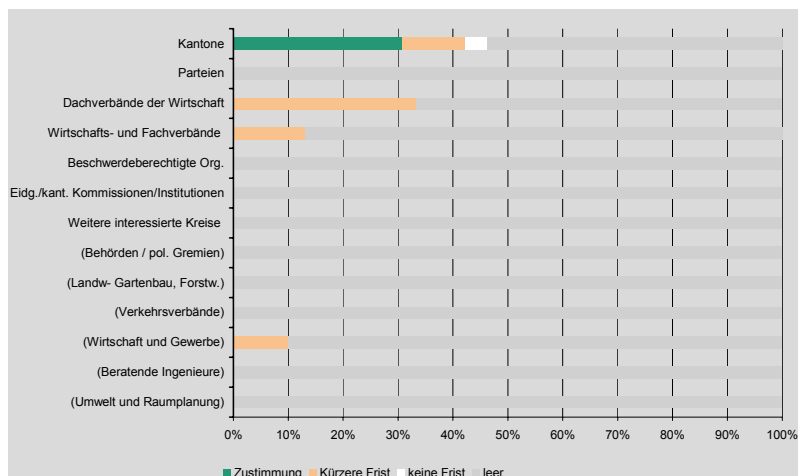


Abbildung 22: Haltung der Adressaten zu Artikel 12a Absätze 2 und 3. Dargestellt sind die prozentualen Anteile der verschiedenen Haltungen nach Adressatengruppen.

Kantone

8 Kantone (ZH, JU, NE, VD, TI, AG, GR, SO) stimmen dem Entwurf zu, der lediglich eine Neustrukturierung des geltenden Rechts darstellt.

Die Kantone BE und ZG erachten die Frist von zwei Monaten für die Beurteilung von Voruntersuchung und Pflichtenheft durch das BAFU als zu lang. Sie beantragen eine Kürzung der Frist auf einen Monat.

Der Kanton BL schlägt als Alternative zu den Fristen in Monaten die Formulierung „beförderliche Beurteilung“ vor.

**Gesamtschweizerische
Dachverbände der
Wirtschaft**

Economiesuisse und der Schweizer Arbeitgeberverband beantragen ebenfalls eine Verkürzung der Frist für das BAFU auf einen Monat.

**Weitere Wirtschafts-
verbände und Fach-
organisationen**

Der Fachverband der Schweiz. Kies- und Betonindustrie (FSKB), der Fachverband Schweizer RaumplanerInnen (FSU) und der SGCI Chemie Pharma Schweiz beantragen ebenfalls eine Verkürzung der Frist für das BAFU auf einen Monat.

**Nicht angeschriebene
Anhörungsteilneh-
mende**

Die Konferenz Steine und Erden beantragt ebenfalls eine Verkürzung der Frist für das BAFU auf einen Monat.

6.10 Artikel 12b

6.10.1 Artikel 12b Absätze 2 und 3

**Änderungen gemäss
Revisionsentwurf**

Artikel 12b Behandlungsfristen für den Bericht

¹ Bei Projekten, die von einer kantonalen Behörde geprüft werden, legt das kantonale Recht die Frist fest, innert der die kantonale Umweltschutzfachstelle zum Bericht Stellung nimmt.

² Das BAFU beurteilt innert fünf Monaten die Berichte zu Projekten, die von einer Bundesbehörde geprüft werden. Nach Eingang der kantonalen Stellungnahme sind dem BAFU mindestens zwei Monate für seine Stellungnahme einzuräumen.

³ Bei Projekten, zu denen nach dem Anhang das BAFU anzuhören ist, beurteilt es innert drei Monaten, ob die geplante Anlage den Vorschriften zum Schutz der Umwelt (Art. 3)

entspricht.

Zusammenfassung

7 Kantone (stimmen dem Entwurf zu, der lediglich eine Neustrukturierung des geltenden Rechts darstellt). 9 Kantone erachten die Frist des BAFU für die Beurteilung des Berichts im Rahmen der Anhörung als zu lang. Sie beantragen eine Kürzung der Frist um einen Monat, d. h. von drei auf zwei Monate.

Der Kanton ZG, economiesuisse und der Schweizer Arbeitgeberverband beantragen im Bundesverfahren eine Verkürzung der Frist für das BAFU auf drei (statt fünf) Monate und im Anhörungsfall auf zwei (statt drei) Monate. Die Fédération des Entreprises Romandes, die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete (SAB), der Fachverband der Schweiz. Kies- und Betonindustrie (FSKB) und der Fachverband Schweizer RaumplanerInnen (FSU) und die SGCI Chemie Pharma Schweiz sowie die Konferenz Steine und Erden beantragen ebenfalls eine Verkürzung der Fristen im Bundesverfahren auf drei Monate und zum Teil auch in der Anhörung auf zwei Monate.

Legende

Zustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf
Kürzere Frist = Kürzere
Fristen für die
Beurteilung durch das
BAFU
Keine Frist = keine
Fristen für die
Beurteilung durch das
BAFU

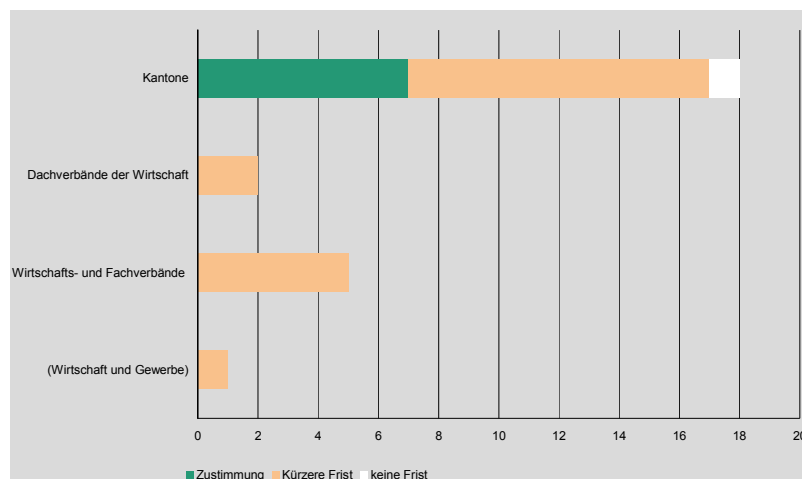


Abbildung 23: Haltung der Adressaten zu Artikel 12b Absätze 2 und 3.
Dargestellt sind die Ergebnisse nach Adressatengruppen in absoluten Zahlen
(Anzahl Stellungnahmen)

Legende

Zustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf
Kürzere Frist = Kürzere
Fristen für die
Beurteilung durch das
BAFU
Keine Frist = keine
Fristen für die
Beurteilung durch das
BAFU

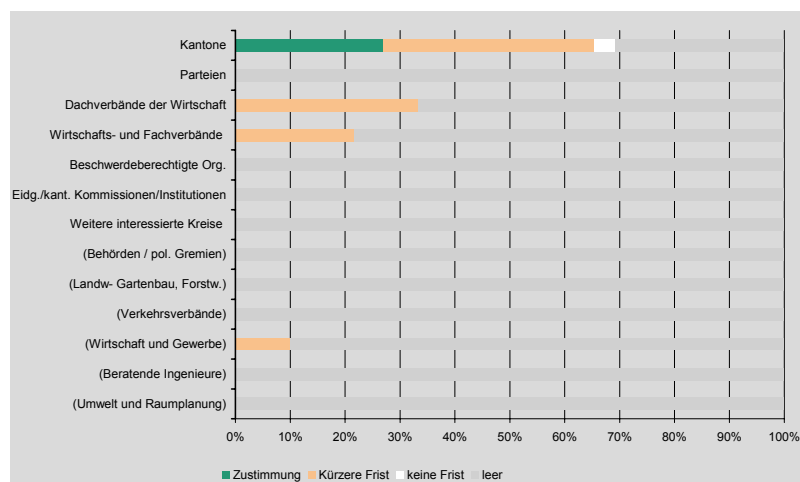


Abbildung 24: Haltung der Adressaten zu Artikel 12b Absätze 2 und 3.

Dargestellt sind die prozentualen Anteile der verschiedenen Haltungen nach Adressatengruppen.

Kantone	7 Kantone (ZH, JU, NE, VD, Ti, AG, SO) stimmen dem Entwurf zu, der lediglich eine Neustrukturierung des geltenden Rechts darstellt. 9 Kantone (BE, UR, OW, GL, SH, AR, SZ, ZG, GR und TG) erachten die Frist des BAFU für die Beurteilung des Berichts im Rahmen der Anhörung als zu lang. Sie beantragen eine Kürzung der Frist um einen Monat, d. h. von drei auf zwei Monate. Zudem wünscht der Kanton ZG, dass die Frist für das BAFU im Bundesverfahren von fünf auf drei Monate (ein Monat nach Eingang der kantonalen Stellungnahme, anstelle von heute zwei Monaten) reduziert wird. Der Kanton BL schlägt als Alternative zu den Fristen in Monaten die Formulierung „beförderliche Beurteilung“ vor.
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	Economiesuisse und der Schweizer Arbeitgeberverband beantragen ebenfalls eine Kürzung der Frist für das BAFU auf drei (statt fünf) Monate im Bundesverfahren und auf zwei (statt drei) Monate im Anhörungsfall.
Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen	Die Fédération des Entreprises Romandes, die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete (SAB), der Fachverband der Schweiz. Kies- und Betonindustrie (FSKB) und der Fachverband Schweizer RaumplanerInnen (FSU) und die SGCI Chemie Pharma Schweiz beantragen ebenfalls eine Kürzung der Fristen im Bundesverfahren auf drei Monate und zum Teil auch in der Anhörung auf zwei Monate.
Nicht angeschriebene Anhörungsteilnehmende	Die Konferenz Steine und Erden beantragt ebenfalls eine Kürzung der Fristen für das BAFU.

6.11 Artikel 13

Änderungen gemäss Revisionsentwurf	Artikel 13 (bestehend)
Zusammenfassung	Zu diesem Artikel, der im Entwurf gegenüber dem geltenden Recht nicht geändert wurde, haben sich nur Grossverteiler, ein Verkehrsverband und ein Gewerbeverband (espace.mobilité, Möbel Pfister, Migros, Coop, Maus Frères SA, strasseschweiz, Auto Gewerbe Verband Schweiz) geäußert. Sie fordern alle identisch, dass in Absatz 3 der Aspekt der <i>ganzheitlichen, räumlichen Betrachtungsweise</i> hinzuzufügen sei. ³ Sie beurteilt, ob unter Anwendung einer bilanzierenden ganzheitlichen, räumlichen Betrachtungsweise die geplante Anlage den Vorschriften über den Schutz der Umwelt (Art. 3) entspricht. Sie teilt das Ergebnis ihrer Beurteilung der zuständigen Behörde mit; wenn nötig beantragt sie Auflagen und Bedingungen.

Legende

Ergänzung =
bilanzierende
ganzheitliche räumliche
Betrachtung
berücksichtigen

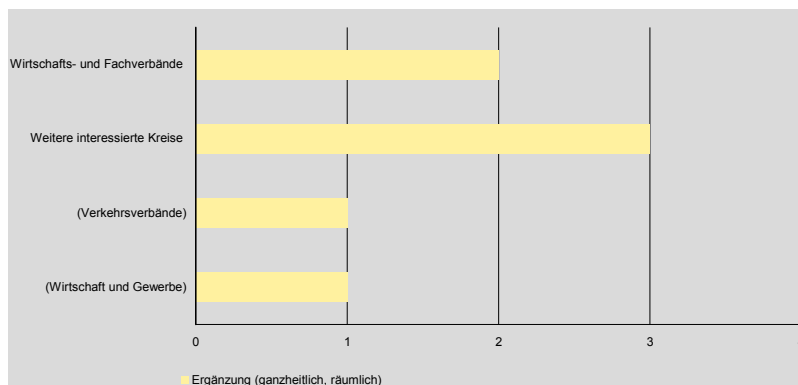


Abbildung 25: Haltung der Adressaten zu Artikel 13.

Dargestellt sind die Ergebnisse nach Adressatengruppen in absoluten Zahlen (Anzahl Stellungnahmen)

Legende

Ergänzung =
bilanzierende
ganzheitliche räumliche
Betrachtung
berücksichtigen

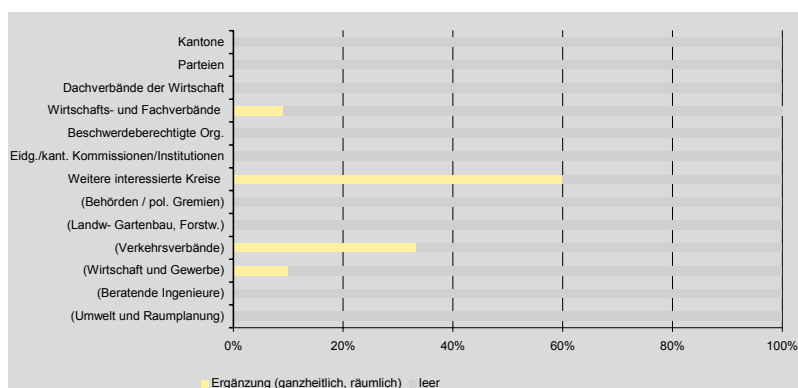


Abbildung 26: Haltung der Adressaten zu Artikel 13.

Dargestellt sind die prozentualen Anteile der verschiedenen Haltungen nach Adressatengruppen.

6.12 Artikel 14

6.12.1 Artikel 14 Absatz 4

Änderungen gemäss
Revisionsentwurf

Artikel 14 Absatz 4 entspricht grundsätzlich dem geltenden Absatz 3, ausser dass er mit Voruntersuchung und Pflichtenheft ergänzt werden soll.

Ergebnisse der
Anhörung

Zu diesem Artikel haben sich die Anhörungsteilnehmenden nicht geäußert.

6.13 Artikel 15

6.13.1 Artikel 15 Absatz 4

Änderungen gemäss
Revisionsentwurf

keine

Kanton BL

Laut Kanton BL stören sich die Gesuchsteller an den relativ langen Auflagefristen

von jeweils 30 Tagen, die im Rahmen der vorliegenden Verordnungsanpassung von der Diskussion ausgeklammert worden sind (vgl. Art. 20 Abs. 2 UVPV). Er stellt sich die Frage, ob diese Fristen nicht z.B. auf 10 Tage reduziert werden könnten (vorbehältlich anderer Fristen für das massgebliche Leitverfahren).

Rheinaubund,
Schweizerische
Arbeitsgemeinschaft
für Natur und Heimat

Der Rheinaubund beantragt eine Auflagefrist von 60 Tagen und begründet dies damit, dass bei sich bei UVP-pflichtigen Anlagen in der Regel um komplexe Vorhaben mit vielfältigen Auswirkungen auf die Umwelt handle. Entsprechend umfangreich seien dann meist auch die vorgelegten Berichte.

6.14 Artikel 17a

Änderungen gemäss
Revisionsentwurf

Art. 17a Bereinigung im Bundesverfahren

Ist die zuständige Bundesbehörde mit der Beurteilung des BAFU im massgeblichen Verfahren nicht einverstanden, so gilt für die Bereinigung Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997

Kanton VD

Der Kanton VD erachtet den Verweis auf das RVOG als überflüssig und unverträglich mit der Gesetzgebungstechnik.

6.15 Artikel 18

6.15.1 Artikel 18 Absatz 1

Änderungen gemäss
Revisionsentwurf

keine

Zusammenfassung

Zu diesem Artikel, der im Entwurf gegenüber dem geltenden Recht nicht geändert wurde, haben sich nur Grossverteiler, ein Verkehrsverband und ein Gewerbeverband (espace.mobilité, Möbel Pfister, Migros, Coop, Maus Frères SA, strasseschweiz, Auto Gewerbe Verband Schweiz) geäußert.

Sie fordern alle identisch, dass in Absatz 1 der Aspekt der *ganzheitlichen, räumlichen Betrachtungsweise* hinzuzufügen sei.

¹ Die zuständige Behörde prüft, ob das Vorhaben *unter Anwendung einer bilanzierenden ganzheitlichen, räumlichen Betrachtungsweise* den Vorschriften über den Schutz der Umwelt (Art. 3) entspricht.

Zusammenfassung

Legende

Ergänzung =
bilanzierende
ganzheitliche räumliche
Betrachtung
berücksichtigen

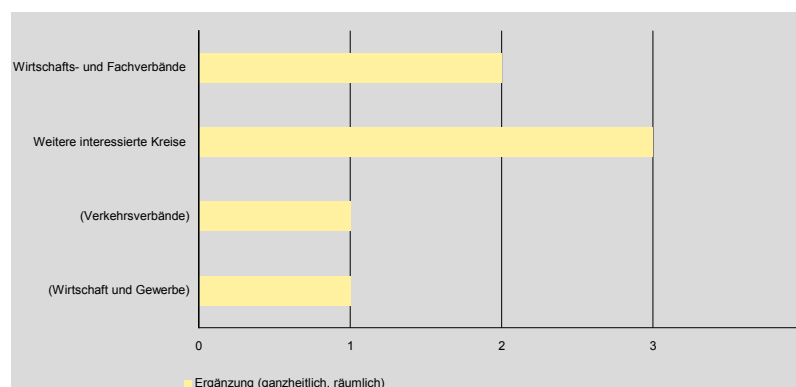


Abbildung 27: Haltung der Adressaten zu Artikel 18.

Dargestellt sind die Ergebnisse nach Adressatengruppen in absoluten Zahlen (Anzahl Stellungnahmen)

Legende

Ergänzung =
bilanzierende
ganzheitliche räumliche
Betrachtung
berücksichtigen

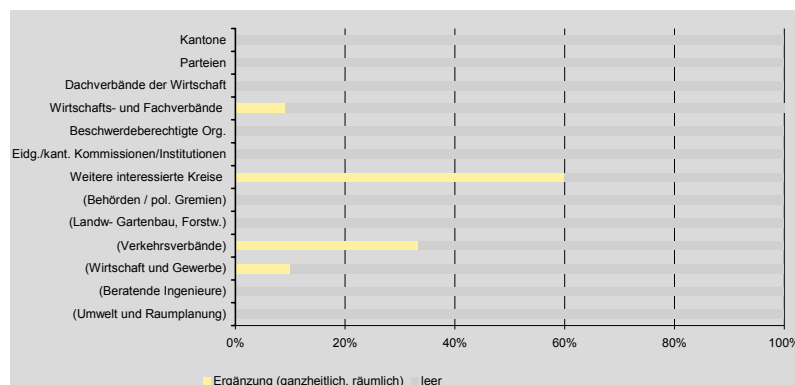


Abbildung 28: Haltung der Adressaten zu Artikel 18.

Dargestellt sind die prozentualen Anteile der verschiedenen Haltungen nach Adressatengruppen.

6.16 Artikel 20

6.16.1 Artikel 20 Absätze 1 und 2

Änderungen gemäss Revisionsentwurf keine

Kantone

Zu Absatz 2: Laut Kanton BL stören sich die Gesuchsteller an den relativ langen Auflagefristen von jeweils 30 Tagen, die im Rahmen der vorliegenden Verordnungsanpassung von der Diskussion ausgeklammert worden sind (vgl. Art. 15 Abs. 4). Er stellt sich die Frage, ob diese Fristen nicht z.B. auf 10 Tage reduziert werden könnten (vorbehältlich anderer Fristen für das massgebliche Leitverfahren).

Der Kanton VD zu Absatz 1: Die Zugänglichkeit des Entscheides verlängere das Verfahren unnötig, wenn keine unerledigten Einsprachen vorhanden sind. Der Entscheid könne auch in den offiziellen Publikationsorganen veröffentlicht werden.

6.17 Artikel 24

Änderungen gemäss Revisionsentwurf Artikel 24 Übergangsbestimmungen

Gesuche, die bei Inkrafttreten dieser Änderung hängig sind, werden nach neuem Recht beurteilt. Auf hängige Beschwerden ist das alte Recht anwendbar.

Kanton VD

Der Kanton VD fordert, dass dieser Artikel zu überprüfen sei und Gesuche, die bei Inkrafttreten der Änderung hängig seien, nach altem Recht beurteilt würden. Eine Ausnahme könne gemacht werden, wenn das neue Recht für den Gesuchsteller Vorteile bringe.

7 Beurteilung einzelner Anlagentypen

7.1 Anlagentyp Nr. 11.2 (Hauptstrassen)

Änderungen gemäss Revisionsentwurf keine

Kantone Der Kanton ZG ist der Meinung, dass die Anhörung des BAFU bei Hauptstrassen unnötig sei, weil der Bund im Rahmen der NFA nur noch Globalbeiträge an die Erneuerung und den Bau von Hauptstrassen leiste und somit ein direkter Zusammenhang mit Finanzierung und konkretem Projekt aus Bundessicht nicht mehr gegeben sei.

Der Kanton TG orte – mit Blick auf die durch die NFA bewirkten Änderungen bei der Finanzierung von Strassen – Klärungsbedarf. Er erkundigt sich, ob künftig nur noch die Strassen im Grundnetz des Bundes oder auch jene im Ergänzungsnetz anhörsungspflichtig seien? Zudem will er wissen, wie es sich mit Strassen verhalte, die über die Agglomerationsprogramme vom Bund gefördert würden. Der Anlagentyp Nr. 11.2 sei unter Berücksichtigung der NFA-Änderungen neu zu definieren.

7.2 Anlagentyp Nr. 11.3 (andere Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen)

Änderungen gemäss Revisionsentwurf keine

Kantone Die Kantone FR und VD bemängeln, dass der Entwurf die Definition von des Anlagentyps Nr. 11.3 (Andere Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen (HLS und HVS)) nicht kläre und beantragen die Klärung des Anlagentyps.

7.3 Anlagentyp Nr. 11.4 (Parkhäuser und -plätze)

Änderungen gemäss Revisionsentwurf 1988 hat der Bundesrat die Erheblichkeitsschwelle für Parkhäuser und -plätze auf 300 Parkplätze festgelegt. Mit der Revision soll der Schwellenwert auf 500 Parkplätze angehoben werden.

Zusammenfassung Das Anhörungsergebnis ist auffällig heterogen.

30 % der Kantone (8 Kantone: ZH, BE, JU, AI, AR, BL, ZG und GL) stimmen der Erhöhung der Schwelle auf 500 PP zu. 40 % der Kantone (12 Kantone: NE, GE, VS, UR, VD, TI, AG, GR, SH, FR, SO, BS) wünschen jedoch keine Erhöhung der Schwelle (Beibehaltung 300 PP).

Die Schwelle ebenfalls nicht erhöhen (oder sogar senken) möchten – neben den beschwerdeberechtigten Organisationen, der Mehrheit der Parteien und der ENHK – der Gemeindeverband, der Städteverband, die Stadt Zürich, der Fachverband Schweizer RaumplanerInnen und die Vereinigung Schweizer Verkehrsingenieure.

Die UVP-Pflicht für diesen Anlagentyp ganz abschaffen möchten Grossverteiler und das Gewerbe (espace mobilité, Coop, Maus Frères SA, Verband der Immobilien-Investoren VIV, Möbel Pfister, strassesschweiz, Auto Gewerbe Verband Schweiz).

Die Schwelle noch weiter anheben (> 500 PP) und zum Teil nach Intensität der Nutzung differenzieren möchten die Migros, Avenir Suisse, die Fédération des Entreprises Romandes. Weiter anheben (> 500 PP) und nach Intensität der Nutzung differenzieren wollen die SVP, der Arbeitgeberverband, economiesuisse

sowie bauenschweiz.

Erläuterungen zur Legende

PP = Parkplätze

EZ = Einkaufszentren

Erhöhen (>500 PP), differenzieren = neben der Erhöhung auch Differenzierung der PP nach Nutzungsintensität.

Der Rest der Legende sollte selbsterklärend sein.

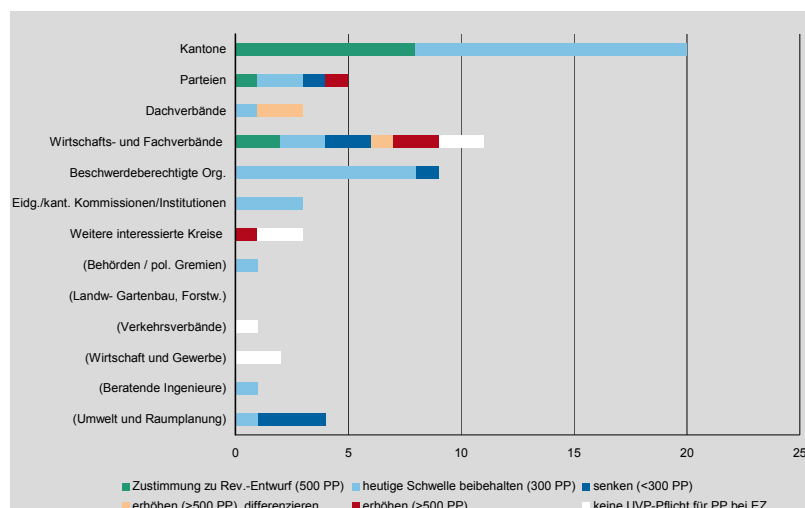


Abbildung 29: Haltung der Adressaten zum Anlagentyp 11.4.

Dargestellt sind die Ergebnisse nach Adressatengruppen in absoluten Zahlen (Anzahl Stellungnahmen)

Erläuterungen zur Legende

PP = Parkplätze

EZ = Einkaufszentren

Erhöhen (>500 PP), differenzieren = neben der Erhöhung auch Differenzierung der PP nach Nutzungsintensität.

Der Rest der Legende sollte selbsterklärend sein.

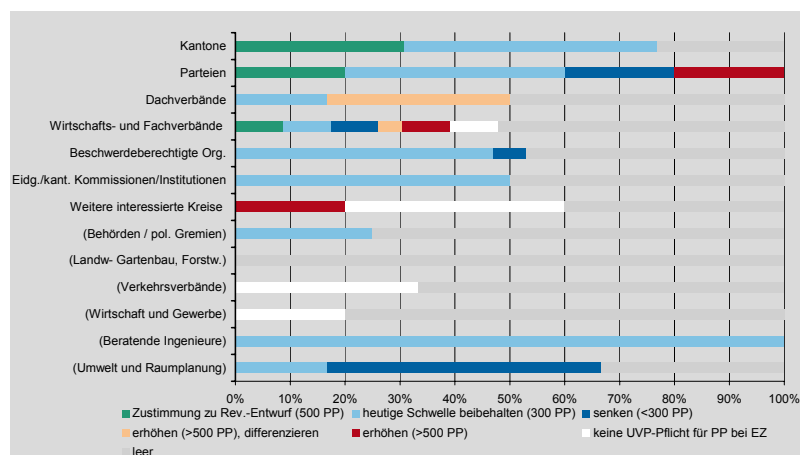


Abbildung 30: Haltung der Adressaten zum Anlagentyp 11.4.

Dargestellt sind die prozentualen Anteile der verschiedenen Haltungen nach Adressatengruppe.

Rechtskommission des Ständerats

(in Grafik nicht berücksichtigt)

Kantone

Kanton Uri

Die Ziffer 11.4 des Anhangs (Anzahl Parkplätze) hat zu einer längeren Diskussion geführt. Die Kommission hat sich schliesslich mit 4 zu 3 Stimmen für eine Erhöhung auf 500 Parkplätze ausgesprochen.

Die Regierung des Kantons Uri lehnt die vorgeschlagene Anhebung des UVP-Schwellenwerts für Parkieranlagen ab und beantragt, den UVP-Schwellenwert des Anlagentyps Nr. 11.4 bei 300 Parkplätzen zu belassen.

Falls an der Erhöhung des Schwellenwerts gleichwohl festgehalten werde, fordert der Kanton UR im Sinne eines Eventualantrags einen neuen Anlagentyp wie folgt

aufzunehmen: Nr. 80.5a verkehrsintensive Einrichtungen (neu): Einkaufszentren und kombinierte Anlagen mit Freizeit- und Einkaufseinrichtungen, die an 100 Tagen pro Jahr mehr als 1'500 Fahrten⁷ pro Tag erzeugen (verkehrsintensive Einrichtungen).

Die Argumentation des UVEK betr. Anlagetyp Nr. 11.4 sei zweifelhaft; ihr könne nicht gefolgt werden. Die umweltseitigen Auswirkungen des motorisierten Individualverkehrs seien in den letzten zehn Jahren überhaupt nicht zurückgegangen. Hinzu komme die neu erkannte Problematik des Klimawandels (CO₂), wo der motorisierte Individualverkehr anerkanntermassen als einer der Hauptverursacher gelte.

Die Erfahrung zeige, dass UVP-Schwellenwerte durchaus auch „präventive“ Wirkung hätten. Bei einzelnen Bauvorhaben führe die drohende UVP-Pflicht dazu, dass der an sich maximal zulässige Parkplatzbedarf nicht ausgeschöpft werde. In Gemeinden und Kantonen, die keine ausreichenden Instrumente zur Begrenzung des Verkehrsaufkommens bei überdurchschnittlich verkehrserzeugenden Anlagen kennten, dürfte die bei Grossbauprojekten realisierte Parkplatzzahl deutlich ansteigen und sich dem neu vorgesehenen Schwellenwert von 500 Parkplätzen annähern.

Begründung des Eventualantrags. Die Erheblichkeit der negativen Auswirkungen von Parkplätzen hänge wesentlich von der Nutzungsart der Anlage ab. Anknüpfungspunkt für die UVP-Pflicht von Anlagen sollte deshalb die Fahrtenzahl (als messbare Grösse) sein. Um die Probleme aus Sicht der Luftreinhaltung in den Griff zu bekommen, müssten verkehrsintensive Anlagen unabhängig von der Parkplatzzahl der UVP-Pflicht unterstellt werden können. Konkret solle die UVP-Pflicht auch für Anlagen mit weniger als 300 bzw. neu weniger als 500 Parkplätzen oder kleineren Verkaufsflächen (VF) als 5'000 m² bzw. als neu 7'500 m² gelten, sofern diese während mehr als 100 Tagen pro Jahr mehr als 1'500 Fahrten (Summe der Zu- und Wegfahrten) erzeugten; dies entspricht dem 40-Prozent-Wert der Jahresganglinie (nur Werktage) aller täglichen Fahrten.

Dieser Verkehr verursache Emissionen in Form von Luftschadstoffen; zudem würden durch Motorenlärm, Zuschlagen von Autotüren, lärmende Menschen auch Lärmemissionen entstehen. Zudem würden sich diese Zentren durch eine überdurchschnittliche Inanspruchnahme des lokalen, eventuell auch des regionalen Strassennetzes auszeichnen. Regelmässig müsse das umliegende Strassennetz um- oder gar ausgebaut oder der Verkehr anders gesteuert werden. Entsprechende Definitionen zu verkehrsintensiven Einrichtungen würden sich im Übrigen neben dem Kanton UR auch in den Kantonen ZH (im Rahmen der Richtplanung), SZ, SO und AG finden. Die Erfahrung in diesen Kantonen zeige, dass die besagte Mengenschwelle (Fahrtenzahl) bei Billigdiscontern regelmässig bereits ab 80 Parkplätzen erreicht wird.

Kanton Glarus

Die Regierung des Kantons Glarus beantragt im Sinne einer vollzugstauglichen Lösung, den Anlagetyp Nr. 11.4 wie folgt zu formulieren: Parkhäuser und -plätze für mehr als 500 Motorwagen; Parkplätze für publikumsintensive Nutzungen sind mit dem Faktor 1.5 zu gewichten. Mit einer solchen Regelung seien auch gemischte Nutzungen (beispielsweise 100 Parkplätze für die Belegschaft und 300 Parkplätze für die Kundschaft, entspricht 550 Parkplatzgleichwerten) gut handhabbar.

Die aktuelle Regelung des Schwellenwerts für die UVP-Pflicht bei Parkhäusern und -plätzen differenziere nicht zwischen Anlagen, die ein tiefes

⁷ Als Fahrten zählen Hin- und Wegfahrten einzeln

Fahrtenaufkommen je Parkplatz verursachen (insbesondere Parkplätze für Angestellte und Anwohner) und publikumsintensiven Einrichtungen wie Einkaufszentren und Fachmärkten, die ein hohes Fahrtenaufkommen je Parkplatz verursachen und damit die Umwelt wie auch das zu- und wegführende Strassennetz erheblich belasten würden. Bei der ersten Kategorie betrachte die Regierung eine Anhebung des Schwellenwerts durchaus als sachgerecht, bei der zweiten Kategorie hingegen sei eine Anhebung des Schwellenwerts sachlich nicht begründbar.

Kanton Freiburg

Die Regierung des Kantons Freiburg beantragt, die heutige Schwelle von 300 PP zu belassen; sie stellt sich gegen eine Erhöhung der Schwelle.

Die Erklärungen des Erläuterungsberichts seien im Widerspruch zur Anhebung des Schwellenwerts, da es sich gezeigt habe, dass tatsächlich bereits ein Einkaufszentrum mit 300 Parkplätzen zu erheblichen Verkehr führen könnte und zu Belästigungen in den Umweltbereichen Luft und Lärm führe.

Auch die Rechtsprechung anerkenne die Unterstellung unter die UVP als Kriterium für die Planungspflicht. Auch die Behörden können sich auf die UVPV stützen, wenn sie verlangen möchten, dass mit der Bewilligung der Nutzungsplan zu ändern sei. In Anbetracht der komplexen Probleme infolge dieser Art von Projekten, und in Anbetracht der jüngsten Entwicklungen in der Rechtsprechung sei eine Senkung der Schwelle auf 300 Plätzen nicht im Sinne einer besseren Koordination zwischen Umweltschutz und Raumordnung (Verkehr).

Die Regierung befürchtet, dass eine Anhebung des Schwellenwerts zu einer Entwicklung von Projekten knapp unter dem neuen Schwellenwert (500) führe.

Schliesslich sei der Kanton, wie in den meisten Agglomerationen mit grossen Verkehrsproblemen wie Engpässen, Staus konfrontiert – alles Entwicklung, die die öffentlichen Verkehrsmittel behinderten.

Kanton Solothurn

Die Regierung des Kantons Solothurn beantragt, die heutige Schwelle von 300 PP zu belassen.

Die Erhöhung des Schwellenwertes sei aus fachlicher Sicht nicht zu begründen. Die Anhebung des Schwellenwertes sei gemäss der Einschätzung der Regierung vielmehr die Folge von kontroversen Diskussionen in der Öffentlichkeit, die sich oft an prominenten Einzelfällen entzündeten. Im Kanton Solothurn seien seit dem Inkrafttreten der UVPV im Jahr 1989 17 UVPs zu Parkieranlagen durchgeführt worden. 13 dieser Anlagen liegen in den Agglomerationen Grenchen, Solothurn und Olten oder im Nahbereich des Autobahnkreuzes in Härkingen. Diese Standorte wiesen eine hohe Umweltvorbelastung und komplexe Verkehrsprobleme auf und bedingten deshalb eine transparente Darlegung der Auswirkungen und der standortspezifischen Massnahmen. Auch vor diesem Hintergrund erachte die Regierung eine Beibehaltung des bisherigen Schwellenwertes als sinnvoll.

Kanton Basel-Stadt

Die Regierung des Kantons Basel-Stadt beantragt, die heutige Schwelle von 300 PP zu belassen.

Im Erläuterungsbericht zur Verordnungsänderung werde als Begründung einzig auf den Ermessensspielraum des UVEK verwiesen. Eine plausible Begründung der Schwellenwerterhöhung aufgrund einer Veränderung der Umweltbelastungssituation fehle. Die Heraufsetzung des Schwellenwerts sei mit den lufthygienischen Zielen nicht vereinbar. Da die Umweltbelastungen solcher Parkieranlagen zu erheblichen Umweltauswirkungen führen würden, seien in der Vergangenheit im Rahmen der UVP standortspezifische Massnahmen erlassen und positive Auswirkungen auf die Umwelt erreicht worden. Da ohne UVP keine weitergehenden Untersuchungen mehr nötig wären, liessen sich

lufthygienische Massnahmen mangels Grundlagen nicht mehr umsetzen. Ein wesentliches Instrument zur Erreichung der lufthygienischen Ziele wäre nicht mehr vorhanden. Im städtischen Umfeld sei eine derartige Erhöhung des Schwellenwerts nicht tragbar, da es standortspezifische, dem Einzelfall angepasste Massnahmen brauche. Die bestehenden Vorbelastungen seien im städtischen Umfeld ungleich höher als in ländlichen Gebieten. Die Stickstoffimmissionen würden unter anderem das Ökosystem Wald heute schon stark belasten.

Kanton Basel-Landschaft

Der Regierung des Kantons Basel-Landschaft erscheint es vertretbar, den Schwellenwert auf 500 Parkplätze zu erhöhen, zumal sich die parkplatzbezogene Diskussion in Rechtsverfahren der vergangenen Jahre primär in Quartierplanverfahren gestellt und auf die Frage von einer gewissen Anzahl Parkplätzen mehr oder weniger beschränkt habe.

Es sei unbestreitbar, dass Parkinganlagen dieser Dimensionierungen von über 300 oder 500 Parkplätzen per se geeignet seien, die Umwelt durch den damit verbundenen Verkehr beträchtlich zu belasten. Die Schwellenwerterhöhung sei deshalb durchaus kontrovers beurteilbar, und es sei nachvollziehbar, dass man auch für das Belassen des Schwellenwertes eintreten könne.

Grosse Parkinganlagen würden im Kanton Basel-Landschaft entweder für Grossbetriebe oder für publikumsintensive Einrichtungen, insbesondere Einkaufszentren, errichtet. Die kantonale Gesetzgebung verlange für solche Vorhaben jeweils ein Verkehrsgutachten.

Kanton Schaffhausen

Der Regierung des Kantons Schaffhausen beantragt die Beibehaltung des heutigen Schwellenwerts von 300 PP.

Sollte an der Erhöhung des Schwellenwertes festgehalten werden, beantragt der Kanton Schaffhausen, zwischen Anlagen, die mit tiefem Fahraufkommen verbunden sind, und publikumsintensiven Einrichtungen zu differenzieren.

Die Erhöhung des Schwellenwertes sei mit den lufthygienischen Zielen nicht vereinbar. Nachdem sich an der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Anlagetyps 11.4 kaum etwas geändert habe und die Kantone grosse Anstrengungen unternehmen würden, um die Luftschadstoffe zu reduzieren, sei die Erhöhung des Schwellenwertes für Anlagen gemäss Nr. 11.4 nicht nachvollziehbar. Im Weiteren sei zu berücksichtigen, dass die vorgeschlagene Erhöhung des Schwellenwerts rund 70% betrage, die Verbesserungen bei den Abgasen aufgrund technischer Fortschritte jedoch weit unter 70% liegen würden. Aus umweltpolitischer Sicht sei am Schwellenwert von 300 Parkplätzen festzuhalten.

Kanton Appenzell Ausserrhoden

Die Regierung des Kantons Appenzell Ausserrhoden unterstützt die Erhöhung des Schwellenwertes von 300 auf 500 Plätze ausdrücklich.

[Anmerkung: In den letzten fünf Jahren wurde im Kanton AR kein einziger Anlagetyp Nr. 11.4 bewilligt].

Kanton Zug

Die Regierung des Kantons Zug stimmt diesem Kompromiss zu, obschon beispielsweise in Österreich der Schwellenwert mit 1'500 Parkplätzen wesentlich höher liege.

[Anmerkung: In Österreich gilt das EU-Recht, gemäss welchem Städtebauprojekte, einschliesslich der Errichtung von Einkaufszentren und Parkplätzen der UVP unterstellt sind. In Gebieten mit Luftbelastung wird ab 750 PP eine Einzelfalluntersuchung festgelegt, zudem wird in Österreich eine SUP durchgeführt].

Kanton Appenzell Innerrhoden	Die Regierung des Kantons Appenzell Innerrhoden hält fest, dass diese Änderung für den Kanton Appenzell I.Rh. kaum Auswirkungen haben dürfte, da kaum eine Nachfrage für so grosse Anlagen bestehe.
Kanton Graubünden	Die Regierung des Kantons Graubünden beantragt, die bisherige Regelung (Schwellenwert 300 Parkplätze) beizubehalten. Die UVP-Pflicht einer Anlage sei vor allem dort von besonders grosser Bedeutung für die Umwelt, wo die Vorschriften zum Schutz der Umwelt einen relativ grossen Interpretationsspielraum und eine Interessenabwägung zulassen würden. Im Bereich Luftreinhaltung sei dieser Spielraum insbesondere im Rahmen der Massnahmenpläne Lufthygiene verhältnismässig gross. Für das Anheben des Schwellenwertes für Parkhäuser und -plätze von heute 300 auf neu 500 Parkplätze werde im erläuternden Bericht keine sachliche Begründung gegeben. Die Anhebung des Schwellenwertes sei denn auch gemäss dem erläuternden Bericht vorwiegend politisch motiviert. Wenn vom bisherigen Schwellenwert abgewichen werden soll, so sollte unbedingt eine besser geeignete Grösse für die Umweltrelevanz beigezogen werden als die Anzahl der Parkplätze. Dieser Schwellenwert differenziere nicht zwischen Anlagen, die ein tiefes Fahrtenaufkommen pro Parkplatz verursachen (z.B. Angestellten- und Anwohnerparkplätze), und Parkanlagen von publikumsintensiven Einrichtungen wie Einkaufszentren usw., die viele Fahrten pro Parkplatz erzeugen und damit die Umwelt erheblich belasten würden. Obwohl der Klimaschutz und damit auch die CO₂-Emissionen eines Vorhabens nicht Gegenstand einer UVP seien, wäre es dennoch sinnvoll, bei gewissen Anlagen bereits bei der Wahl des Kriteriums für den Schwellenwert die CO₂-Emissionen oder ein damit eng korreliertes Kriterium (z.B. Fahrleistung, Treibstoffverbrauch) in die Überlegungen miteinzubeziehen. Damit würden die Umweltauswirkungen in einem umfassenderen Sinne berücksichtigt als mit dem vorgesehenen Schwellenwert. Dazu komme, dass die CO₂-Emissionen immer mehr im Fokus des Umweltschutzes stehen. Wenn sie aber bei den Schwellenwerten für die Festlegung der UVP-Pflicht keine Rolle spielen, würde die Gefahr bestehen, dass sich die Schere zwischen „UVP-Pflicht“ und der subjektiv wahrgenommenen „Umweltrelevanz“ immer mehr öffne.
Kanton Aargau	Die Regierung des Kantons Aargau lehnt die vorgeschlagenen Anhebung ab, weil diese bei vielen Projekten zu einer nicht gewünschten Entlassung aus der UVP-Pflicht führe. Es sei aus Sicht des Kantons Aargau sachlich nicht nachvollziehbar, warum der Schwellenwert für diesen Anlagentyp erhöht werde. Über Jahre seien diese Anlagen ein wesentliches Element der Umweltverträglichkeitsprüfung gewesen und gerade bei diesen Anlagen hätten Massnahmen zur Umweltentlastung dank der UVP durchgesetzt werden können. Es wäre stossend, wenn hier nun durch die Erhöhung des Schwellenwerts nachträglich eine Ungleichbehandlung entstünde. Zu prüfen wäre allenfalls, ob anstelle der Parkplatzzahl die für die Parkierung verbrauchte Fläche als Kriterium für die UVP-Pflicht herangezogen werden könnte (allenfalls unterschiedlich gewichtet werden, wenn die Anlagen mehrgeschossig angelegt würden).
Kanton Tessin	Die Regierung des Kantons Tessin beantragt, den heutigen Schwellenwert beizubehalten. Dass grosse Parkierungsanlagen der UVP-Pflicht zu unterstellen seien, sollte nicht zur Diskussion gestellt werden. Die UVP-Pflicht sei aus der Sicht des Kantons TI richtig, da diese Anlagen Quelle wichtiger und komplexer potenzieller

Umweltauswirkungen seien (Umgebungsärm und Grundbelastung, Zersplitterung der Landschaft, Lichtverschmutzung, Schwierigkeiten beim Schutz der Gewässerschutzgebiete und -zonen, Wildpassagen und Luftverschmutzung).

Auch aus der Sicht der Energie sollte man vorsichtig sein, Entwicklungen zu fördern, die letztlich zu einer Zunahme des individuellen motorisierten Verkehrs führten. Eine Erhöhung der Schwelle rechtfertige sich auch vor dem Trend der letzten Jahren zu intensivieren Nutzung von Parkplätzen (gemeinsame Nutzung zu verschiedenen Zeiten).

Der Kanton Tessin könne daher die Haltung des Departementes betr. Anhebung der Schwelle bei Parkierungsanlagen nicht teilen. Auch wenn die Umwelthanliegen besser in die raumplanerischen Instrumente integriert würden, gäbe es keine sachlichen Gründe, welche die Erhöhung der Schwelle rechtfertigen würden. Der Kanton habe die Erfahrung gemacht, dass nicht UVP-pflichtige Anlagen (als Teil von zum Beispiel Einkaufszentren) vor allem touristischen Einrichtungen wie Wellnesszentren, Bergbahnen, Kulturzentren dienen würden. Solche Anlagen kämen normalerweise in wertvollen Landschaften zu liegen und erforderten ebenfalls spezielle Massnahmen (Schutz der Landschaft, des Grundwassers und / oder Oberflächengewässer, Boden, Lärm, Luft, usw.)

Gegen die Anhebung des Schwellenwertes sei auch darauf hingewiesen, dass auch die Schweizer Norm Nr. 640281 sich auf den Wert von 300 PP beziehe,

Kanton Waadt

Die Regierung des Kantons Waadt beantragt, dass der heutige Schwellenwert beibehalten werde.

Die Ausführungen des erläuternden Berichts würden im Widerspruch mit der Anhebung stehen, da dort gezeigt würde, dass schon ein Einkaufszentrum mit 300 Parkplätzen zu erheblichem Verkehr und zu Beeinträchtigungen in den Umweltbereichen Luft und Lärm führen könnte.

Der Kanton Waadt habe verschiedentlich gefordert, dass eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Parkplätzen gemacht werde. Ein Parkplatz eines Einkaufszentrums bringe viel mehr Fahrzeugbewegungen als ein Quartierparkplatz. Ausserdem seien die Auswirkungen noch grösser, wenn dieser Parkplatz sich in der Peripherie befinde. Die einheitliche Erhöhung der UVP-Schwelle für Parkplätze sei keine Lösung und müsse aufgegeben werden.

Kanton Wallis

Die Regierung des Kantons Wallis beantragt, dass der heutige Schwellenwert beibehalten werde, denn die vorgeschlagenen Schwellenwerte seien den Verhältnissen im Kanton Wallis nicht angepasst.

Kanton Neuenburg

Die Regierung des Kantons Neuenburg beantragt, dass der heutige Schwellenwert beibehalten werde. Als Alternativantrag schlägt der Kanton vor, dass das Kriterium ergänzt werde mit „oder 2'500 Fahrten pro Tag“.

Nach Auffassung des Kantons ist die Erhöhung der Schwelle nicht gerechtfertigt, weil Artikel 10a Abs. 2 USG klar stelle, dass die UVP Anlagen betreffe, die die Umwelt erheblich beeinträchtigen könnten. Man müsse sich auch daran erinnern, dass die Anzahl Parkplätze nur als Grundlage zur Berechnung eines Verkehrsaufkommen diene, damit man schliesslich in der Lage sei, die Beeinträchtigungen des Verkehrs abzuschätzen.

Sachlich sei daher eine Erhöhung der UVP-Schwelle nur zu rechtfertigen, wenn man die Fahrtenzahl pro Tag auch als UVP-Kriterium berücksichtige. Der Kanton Neuenburg verweist auf die Norm SN 640'281, die ebenfalls von 300 Parkplätzen ausgeht.

Auch wenn die Umwelthanliegen systematischer und kohärenter in die

raumplanerischen Instrumente integriert würden, sei es gefährlich, die UVP zu schwächen.

Kanton Genf

Die Regierung des Kantons Genf hält fest, dass aus der Logik der Nachhaltigkeit der heutige Schwellenwert beibehalten werden müsse.

Sie möchte an dieser Stelle betonen, dass seit 2001 49% der UVP-pflichtigen Parkierungsanlagen im Kanton zwischen 300 und 500 Plätze aufwiesen. Diese Anlagen, die die Umwelt erheblich beeinträchtigten, würden projektbedingt oder standortbedingt spezifische Massnahmen benötigten, um die Einhaltung der Umweltvorschriften sicher zu stellen. Mit einem UVP-Schwellenwert von 500 PP würde fast die Hälfte dieser Anlagen aus der UVP-Pflicht entlassen und wäre daher nicht Gegenstand von spezifischen Massnahmen, die die Einhaltung der umweltrechtlichen Bestimmungen garantierten. Die Anhebung dieses Schwellenwerts stehe darüber hinaus im Widerspruch zu der kantonalen Luftreinhalte und Lärmpolitik.

Die Regierung des Kantons Genf bedauert, dass das UVEK für eine so wichtige Änderung wie die der UVPV nicht eine spezialisierte Stelle beauftragt habe, die hätte überprüfen können, ob die Anhebung von UVP-Schwellen sich rechtfertigen liesse, namentlich für die Parkierungsanlagen und die Verkaufsflächen.

Eine Erhöhung der UVP-Schwelle auf 500 Plätze bedeute, dass die Umweltmassnahmen an der Quelle weniger gut berücksichtigt würden.

Parteien

Die FDP stimmt dem Entwurf zu.

FDP

SP

Die SP beantragt, dass auf die Erhöhung des Schwellenwertes zu verzichten sei – stattdessen seien kreativere und lösungsorientiertere Vorschläge auszuarbeiten, die den Interessen der Grossverteiler entgegenkommen wurden ohne die Umweltinteressen in unsachgemässer Art zu beschneiden. Sie stellt sich gegen die vom UVEK vorgeschlagene politische Konzession, weil der Anteil des Einkaufsverkehrs heute rund 12% betrage und laufend zunehme⁸ und sich somit die einseitige Bevorzugung ökonomischer Interessen ohne die nachfolgend aufgeführten „flankierenden Massnahmen“ nicht verantworten lasse.

Sie hält zudem fest, dass Parkplätze ohnehin besser anhand ihres spezifischen Verkehrserzeugungspotentials und aufgrund ihrer Anbindung an den öffentlichen Verkehr beurteilt würden als anhand der reinen Parkplatzzahlen. Wenn schon der Schwellenwert heraufgesetzt werde, müssten ergänzende Massnahmen geprüft werden (z.B. strategische Umweltprüfung (SUP), Gebiets-UVP, je nach Anlagentyp differenzierte Vereinheitlichung der Auflagen bezüglich Anbindung an den öffentlichen Verkehr in der ganzen Schweiz oder Vereinheitlichung der Auflagen bezüglich obligatorischer Parkplatzbewirtschaftung). Zu überlegen wäre ebenfalls die Einführung eines Bestandesschutzes für bestehende Parkplätze bei Sanierungsvorhaben.

Vgl. Begründung WWF (Seite 49)

CSP

Die CSP beantragt ebenfalls, dass auf die Erhöhung des Schwellenwertes zu verzichten sei. Sie schliesst sich der Argumentation des Erläuterungsberichts des Departements betr. Umweltauswirkungen von Parkierungsanlagen an und würde es begrüssen, wenn die Schwelle gegenüber heute noch gesenkt würde

⁸

Der Kanton Bern rechnet für den Zeitraum bis 2015 damit, dass 44% des Verkehrszuwachses auf Kantonsstrassen bei verkehrsintensiven Einrichtungen stattfindet (100%=1,3 Mio. PW-km pro Tag!). Auf den Autobahnen dürfte dieser Anteil noch höher sein, da die meisten dieser Anlagen bei Autobahnanschlüssen realisiert werden. Rechnet zudem man alle Aldis, Denners und Lids hinzu, kommt man auf ca. 50% Anteil am Zuwachs.

(Eventualantrag).

GP

Die GP beantragt, den Schwellenwert für Parkhäuser zu senken. Er sei so anzusetzen, dass alle verkehrsintensiven Einrichtungen mit erheblichen Umweltauswirkungen (inklusive Aldis, Lids etc. mit PP-Zahlen von 50 bis 150 Parkplätzen) erfasst und gleich behandelt würden. Die GP schlägt eine UVP-Pflicht ab 80 Parkplätzen vor, wenn an mehr als 100 Tagen mehr als 500 zusätzliche Fahrten erzeugt würden.

Die GP betont, dass das Umweltschutzgesetz (Artikel 10a Absatz 2) nicht auf dem Verordnungsweg unterlaufen werden dürfe. Die Schwellenwerte seien demzufolge so anzusetzen, dass alle Anlagen mit erheblichen Umweltauswirkungen erfasst würden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasse eine Analyse und Beurteilung allen Umweltgesichtspunkte. Wirtschaftliche, politische oder soziale Rahmenbedingungen bzw. Rechtsbereiche seien deshalb keine sachgerechten Kriterien zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltbelastungen und somit der UVP-Pflicht.

Die GP kritisiert, dass die Vernehmlassungsvorlage nicht berücksichtige, dass die UVP für alle jene Fälle wesentlich vereinfacht werde, die mit der Voruntersuchung abgeschlossen würden. Diese Bestimmung lege ebenfalls eine Beibehaltung bzw. sogar Senkung der Schwellenwerte nahe, weil damit auf einfache und unbürokratische Weise die vom Gesetzgeber mit der UVP angestrebte Zielsetzung realisiert werden könne.

Die GP erinnert an die Studie im Auftrag der Vereinigung Schweizerischer Verkehrsingenieure (Forschungsauftrag SV1 2001/545), die ergeben habe, dass Einkaufszentren und Fachmärkte auch bei zentraler Lage erheblichen Verkehr auslösen. Bereits Anlagen unterhalb der heutigen Schwellenwerte verursachen nach der geltenden Rechtspraxis überdurchschnittliche und somit erhebliche Belastungen. Eine Erhöhung der Schwellenwerte unterläuft somit die Ziele des USG.

Ein klarer Hinweis, dass die Umweltbelastung von Parkieranlagen bereits deutlich unterhalb des aktuellen Schwellenwerts von 300 Parkplätzen erheblich sein könne, ergebe sich auch aus verschiedenen Bundesgerichtsentscheiden (Schlieren, Pratteln, Genf).

Die von espace.mobilite monierte Ungleichbehandlung von Aldi und Lidl (die an 350 Standorten über 40'000 Parkplätze ohne UVP hätten bauen könnte) sei auch für die GP stossend und könnte vermieden werden, wenn sich kleinere Anlagen ebenfalls der strengeren Rechtspraxis unterziehen müssen und die Schwellenwerte entsprechend tiefer angesetzt würden.

Schliesslich hält die GP fest, dass die Kantone und Gemeinden neben der Umweltbelastung meist auch erhebliche Folgekosten von verkehrsintensiven Einrichtungen zu übernehmen hätten (namentlich Ausbau des regionalen Verkehrsnetzes). Würden die Schwellen heraufgesetzt, hätten die Behörden noch weniger Möglichkeiten zur Einflussnahme als heute.

SVP

Die SVP äussert sich nicht explizit zu den Parkplätzen, sondern stellt generell fest, dass sie dem Entwurf nicht zustimmen könne und eine massive Erhöhung der Schwellenwerte um das Dreifache des Entwurfs fordere.

**Gesamtschweizerische
Dachverbände der
Wirtschaft**

Economiesuisse und der Schweizerische Arbeitgeberverband sind der Meinung, der Vorschlag des UVEK brächte nur eine marginale Änderung der heutigen Situation und fordert, dass der Schwellenwert bei Anlagetyp 11.4 auf 600 Parkplätze im Allgemeinen und 1'500 Parkplätze für waretransportintensive Verkaufseinrichtungen erhöht werde.

Der Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB) moniert die Verpolitisierung des Anhangs und stellt sich gegen eine Erhöhung des Schwellenwertes von 300 auf 500. Vielmehr sollten die Anlagen sollen in Bezug auf die Verkehrsverursachung, die Anzahl Fahrten und die Anbindung an den öffentlichen Verkehr und nicht ausschliesslich aufgrund der Anzahl Parkplätze beurteilt werden. Falls an der Schwelle von 500 PP festgehalten werde, fordert der SGB als Eventualantrag flankierende Massnahmen (SUP, Gebiets-UVP, Vereinheitlichung der Auflagen bezüglich Anbindung an den öffentlichen Verkehr in der ganzen Schweiz, Vereinheitlichung der Auflagen bezüglich obligatorischer Parkplatzbewirtschaftung). Der SGB begründet seine Haltung wie die GP (Zuwachs des Einkaufsverkehrs).

**Weitere Wirtschafts-
verbände und Fach-
organisationen**

espace.mobilité

espace.mobilité vertritt die Haltung, dass Einkaufszentren und Fachmärkte zur heutigen Gesellschaft und ihren Lebensformen gehörten. Der Einkaufsverkehr sei eine Notwendigkeit. Restriktionsmassnahmen führten bloss zu Ausweichverkehr und dadurch zu Mehremissionen.

Wissenschaftliche Studien würden zudem belegen, dass der von UVP-pflichtigen Einkaufszentren und Fachmärkten induzierte Personenwagenverkehr lediglich 3.3% des gesamten Personenwagenverkehrs ausmache. Die dadurch entstehenden Schadstoffemissionen würden nicht einmal 1% der Gesamtemissionen aller Schadstoffverursacher betragen⁹. Selbst wenn Restriktionsmassnahmen etwas bewirken würden, wäre der Effekt im Promille-Bereich, also kaum messbar.

Die Abkehr von der objektfokussierten Sicht hin zur ganzheitlichen, räumlichen Betrachtungsweise werde nicht nur von den beiden Bundesämtern BAFU und ARE empfohlen¹⁰ sondern auch von einem aktuellen Bundesgerichtsentscheid zum Kino am Pool in Dielsdorf¹¹ explizit bestätigt.

Die tatsächliche Umweltrelevanz von Einkaufszentren sei – bei ganzheitlicher Betrachtung – vernachlässigbar. espace.mobilité folgert daraus, dass das Kriterium für die UVP-Pflicht gemäss Art. 10a Abs. 2 USG nicht erfüllt sei und dass Einkaufszentren und Fachmärkte (Anlagentyp 80.5) aus der UVP-Pflicht zu entlassen seien. Als Konsequenz daraus sei die UVP-Pflicht auf Parkhäuser und Parkplätze zu beschränken, die nicht zu Einkaufszentren oder Fachmärkten gehörten.

espace.mobilité argumentiert weiter, dass Sanierungen und ggf. Erweiterungen von bestehenden Einkaufszentren und Fachmärkten raumplanerisch und umweltpolitisch sinnvoll seien. Es widerspreche einer nachhaltigen Politik, wenn solche Sanierungen wegen der Unterstellung unter die UVP-Pflicht und somit drohenden Verbandsbeschwerden hinausgezögert oder sogar unterlassen würden.

Zudem entstünden mit den nicht UVP-pflichtigen Aldi/Lidl-Filialen rund 40'000 Parkplätze, gleichviel wie in den grössten 26 (!) Einkaufszentren zusammen. Durch die zusätzliche Fahrten infolge kleiner Sortimente generierten diese – im Vergleich zu EKZ, wo alles unter einem Dach erhältlich sei – absolut gesehen Mehrverkehr. Dies sei umweltpolitisch widersinnig und zudem eine klare Wettbewerbsverzerrung.

⁹ Quelle: Ergänzende Detailanalyse zur Studie 'Einkaufen und Mobilität', Institut für Umwelttechnik und Ökologie, 2006

¹⁰ BAFU/ARE Vollzugsempfehlungen zur Standortplanung von Verkehrsintensiven Einrichtungen, 2006: Kapitel 5 und 6

¹¹ Bundesgerichtsurteil 1A.239/2006 vom 10.07.2007: Der durch die Kino-Nutzung entstehende Zusatzverkehr und seine Mehrbelastung seien als Jahresmittelwert in Relation zu allen Emissionen im ganzen Kanton Zürich zu betrachten

espace.mobilité vertritt die Haltung, dass neue Einkaufszentren und Fachmärkte das bestehende Netz verdichten würden und damit die Gesamtfahrleistung tendenziell abnehmen würde.

Als Eventualantrag fordert espace.mobilité, dass der Schwellenwert bei Anlagentyp 11.4 auf 600 Parkplätze im Allgemeinen und 1'500 Parkplätze für waretransportintensive Verkaufseinrichtungen erhöht werde. Damit würden nur die Ausnahmefälle (ca. 14%) erfasst.

bauenschweiz

Bauenschweiz kritisiert, dass mit der relativ bescheidenen Erhöhung der Schwellenwerte von 300 auf 500 Parkplätze weder der Stossrichtung der Gesetzesrevision noch dem Umstand hinreichend Rechnung getragen werde, dass gerade im Bereich dieser Anlagentypen das Verbandsbeschwerderecht regelmässig zu Problemen geführt habe und dies zu einem guten Teil Ursache für das weit verbreitete Missbehagen in diesem Politikbereich sei.

Bauenschweiz fordert deshalb eine wesentlich massivere Erhöhung des Schwellenwerts von Anlagentyp 11.4 - jedenfalls im Bereich waretransportintensiver Verkaufseinrichtungen (Argumentation analog espace.mobilité).

Seilbahnen Schweiz

Die geplante Erhöhung der Parkplätze von 300 auf 500, für die eine UVP vorgesehen sei, bewirke einen Rückgang der UVP-Verfahren und somit eine Vereinfachung. Allerdings dürften diese die Bemühungen für einen ÖV-Anschluss der Seilbahnunternehmen nicht einschränken.

Fédération des
Entreprises Romandes

Die Fédération des Entreprises Romandes fordert eine Erhöhung der Schwelle auf 600 Parkplätze.

Avenir Suisse

Avenir Suisse hält fest, dass mit einer zu punktuellen Sichtweise der Auswirkungen von publikumsintensiven Einrichtungen (PE) die Gesamtwirkungen im grösseren Zusammenhang vernachlässigt würden.

Dazu sei aufgrund von Verkehrsstudien zu bemerken, dass zusätzliche EKZ die Fahrwege verkürzen und dazu beitragen würden, den Gesamtverkehr zu reduzieren. Die üblichen verkehrsbeschränkenden Massnahmen (Fahrtenmodelle, Parkplatzbeschränkungen) würden Such- und Ausweichverkehr generieren; die Gesamtwirkung der Massnahmen im grösseren Rahmen sei kaum prognostizierbar. Trotz verkehrsbeschränkenden Massnahmen und massivem Ausbau des öffentlichen Verkehrs (öV) sei es praktisch nirgends gelungen, bei PE den von Verkehrsplanern angestrebten Modalsplit zwischen motorisiertem Individualverkehr (MIV) und öV herbeizuzwingen. Besonders beim Einkaufsverkehr würde es gewisse Gesetzmässigkeiten geben, die sich selbst mit drastischen verkehrsbeschränkenden Eingriffen nicht ausser Kraft setzen lassen würden. Zudem behindere die umweltpolitisch dominierte Verkehrspolitik in Städten in vielen Fällen die raumplanerisch erwünschte Umnutzung und Verdichtung, oft auch die (auch energietechnische) Erneuerung von veralteten Einrichtungen.

Das Parlament habe die Stossrichtung der Parlamentarischen Initiative Hofmann in der Gesetzesrevision bestätigt und damit klar ausgedrückt, dass die Wirkung der Revision nicht mit einer bloss kosmetischen Anpassung der UVP-Verordnung unterlaufen werden solle. Mit Erfahrungsdaten und -wissen aus 20 Jahren als Basis sei laut Avenir Suisse jetzt eine markante Korrektur bei den Schwellenwerten für PE/EKZ überfällig. Die Vorschläge des UVEK, die UVP-Schwellenwerte von 300 auf 500 Parkplätze bzw. von 5'000 m² Verkaufsfläche auf 7'500 m² zu erhöhen, würden kaum etwas zur Konzentration des Verbandsbeschwerderechts auf wirklich umweltrelevante Grossprojekte beitragen. Unter Berücksichtigung der Grössenverhältnisse bei bestehenden PE müssten die betreffenden

	Schwellenwerte mindestens verdrei- oder gar vervierfacht werden, um eine spürbare quantitative Reduktion der UVP-Pflicht zu erzielen.								
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)	Die SAB begrüsst die Anhebung der Schwellenwerte beim Anlagentyp 11.4. Sie könne bei einigen Projekten zu einer spürbaren Entlastung führen und entspreche einem Anliegen der Wirtschaft.								
Schweizerischer Hauseigentümerverband (HEV Schweiz)	Die Erhöhung des Schwellenwertes für Parkhäuser von 300 auf 500 Parkplätze wird vom HEV Schweiz grundsätzlich begrüsst. Er hinterfragt allerdings, ob diese Erhöhung bereits ausreichend sei, um dem Missbrauch des Verbandsbeschwerderechts in diesem Bereich genügend zu entgegenen.								
Pro Velo Schweiz	Pro Velo Schweiz äussert sich einzig zur Anhebung der Schwellenwerte bei Parkplätzen und Einkaufszentren oder Fachmärkten: Die Verordnung mit ihren Schwellenwerten sei eine Ausführungsgesetzgebung zum Umweltschutzgesetz und dürfe dieses nicht unterlaufen. Die zentrale Frage sei dabei diejenige der Erheblichkeit der Umweltbelastungen, welche von solchen Anlagen ausgehen. Nur wenn allenfalls die Erheblichkeit nicht mehr gegeben sei, könnten Schwellenwerte erhöht oder abgeschafft werden.								
Möbel Pfister	Vgl. espace.mobilité (Seite 46).								
Vereinigung Schweizerischer Verkehrsingenieure (SVI)	Der SVI beantragt, dass auf eine Erhöhung des Schwellenwertes auf 500 Parkplätze zu verzichten sei. Eine Anlage mit 300 Parkplätzen könne – je nach Nutzungswidmung des entsprechenden Parkplatzes – zu einer starken Verkehrsbelastung und damit auch zu entsprechenden Auswirkungen auf umweltrechtliche Aspekte führen. Erfahrungen zum Beispiel bei Einkaufszentren mit Gütern des täglichen Bedarfs hätten gezeigt, dass das spezifische Verkehrspotenzial eines Parkfeldes bei bis zu 8 bis 10 Fahrten liege und die entsprechende Anlage bis zu 3'000 Fahrten pro Tag auslösen könne. Je nach Lage, Anbindung und Umfeld dieses Vorhabens sei davon auszugehen, dass ein solches Vorhaben zu einer Überschreitung von gesetzlichen Grenzwerten führe und die Umwelt und Nachbarschaft erheblich belastet würde. Die vorgeschlagene Aufweichung der Grenzwerte sei sachlich nicht zu begründen. Mit der Erhöhung auf 500 Parkplätze würden Anlagen mit einem Verkehrspotential von bis zu 5'000 Fahrten pro Tag der UVP-Pflicht entzogen. Ziel müsse es sein, mit einer einfachen Regelung die tatsächlichen Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen zu können. Eine sinnvolle Begrenzung für eine UVP-Pflicht liege bei rund 2'000 Fahrten pro Tag. Gemäss Verkehrsuntersuchungen sei je nach Nutzungswidmung von folgendem spezifischen Verkehrspotenzial auszugehen: <table> <tr> <td>Wohnen:</td><td>DTV pro PP: 3 bis 4</td></tr> <tr> <td>Arbeiten Angestellte:</td><td>DTV pro PP: 3 bis 3.5</td></tr> <tr> <td>Arbeiten Besucher:</td><td>DTV pro PP: 4 bis 6</td></tr> <tr> <td>Einkaufen:</td><td>DTV pro PP: 8 bis 10</td></tr> </table> Die differenzierte Betrachtung bezüglich des Nutzungszweckes würde den tatsächlichen Umweltauswirkungen besser Rechnung tragen. Der Nachteil einer solchen Regelung sei die Mischung unterschiedlicher Nutzungszwecke bei gleichen Anlagen (Mehrfachnutzung), welche oft ausdrücklich gewünscht werde. Entsprechend schwierig dürfte die tatsächliche Ausgestaltung werden. Die SVI spricht sich deshalb für die Beibehaltung des heutigen Grenzwertes gemäss Hauptantrag aus.	Wohnen:	DTV pro PP: 3 bis 4	Arbeiten Angestellte:	DTV pro PP: 3 bis 3.5	Arbeiten Besucher:	DTV pro PP: 4 bis 6	Einkaufen:	DTV pro PP: 8 bis 10
Wohnen:	DTV pro PP: 3 bis 4								
Arbeiten Angestellte:	DTV pro PP: 3 bis 3.5								
Arbeiten Besucher:	DTV pro PP: 4 bis 6								
Einkaufen:	DTV pro PP: 8 bis 10								
FSU – Fachverband Schweizer RaumplanerInnen	Der FSU stellt fest, dass der erläuternde Bericht klar zeige, dass die Erhöhung aus fachlicher Sicht nicht begründet werden könne.								

Der Anteil des Anlagetyps 11.4 am Total aller UVP-pflichtigen Anlagen betrage gegen 20 %¹². Es sei damit der mit Abstand häufigste Anlagentyp. Entsprechend wichtig sei deshalb eine seriöse fachliche Festsetzung der Kriterien.

Der FSU unterstützt die fachliche Argumentation des erläuternden Berichts des UVEK und schliesst aus denselben Überlegungen, dass sich an der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Anlagetyps Nr. 11.4 kaum etwas geändert habe. Es sei aus raumplanerischer Sicht und Umweltsicht nötig, dass die Auswirkungen dieser Anlagen umfassend dargestellt würden. Aus raumplanerischer Sicht lasse sich kein Anlass für eine Erhöhung des Schwellenwertes ableiten, da diese Lockerung in Zukunft ein Grossteil der Neubauten oder Anlageerweiterungen aus der UVP-Pflicht entlassen würde. Der FSU-Schweiz stellt sich gegen eine Verpolitisierung des Schwellenwertes.

Entsprechend sei der Schwellenwert für Parkhäuser und –plätze bei 300 PP zu belassen.

Beschwerdeberechtigte Umweltschutzorgani- sationen	Grundsätzlich stehe die Schweizerische Gesellschaft für Höhlenforschung einer Einschränkung der UVP-pflichtigen Anlagen und der Rekursmöglichkeiten der Umweltverbände skeptisch gegenüber, da diese ja einzig zur Durchsetzung der Umweltgesetzgebung und somit des öffentlichen Interesses einer intakten Umwelt dienen würden. Gerade in den Bereichen Parkplatzzahl und Einkaufszentren seien viele Verbesserungen dank Verbandsbeschwerden erzielt worden. Auf eine Anpassung der Schwelle bei Anlagentyp 11.4 sei deshalb zu verzichten.
Schweizerische Gesellschaft für Höhlenforschung	
Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz	Die Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz beantragen, dass auf die vorgesehene Erhöhung der Schwellenwerte zu verzichten sei. Die Erhöhung der Parkplatzzahl sei aus gesundheitlicher Sicht bedenklich und bringe zweifellos eine höhere Umweltbelastung mit sich.
Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)	Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz beantragt, dass auf die Erhöhung des Schwellenwertes von 300 auf 500 PP zu verzichten sei. Stattdessen seien kreativere und lösungsorientiertere Vorschläge zu suchen, die den Interessen der Grossverteiler entgegenkommen, ohne die Umweltinteressen in unsachlicher Weise zu beschneiden.
	Begründung: identisch wie diejenige des WWF
Alpen-Initiative	Die Alpen-Initiative beantragt, dass auf die Erhöhung des Schwellenwertes zu verzichten sei.
	Begründung: identisch wie diejenige des WWF.
WWF Schweiz	Der WWF beantragt, dass auf die Erhöhung des Schwellenwertes von 300 auf 500 verzichtet werde. Statt dessen seien kreativere und lösungsorientiertere Vorschläge zu suchen, die den Interessen der Grossverteiler entgegenkommen würden, ohne die Umweltinteressen in unsachlicher Weise zu beschneiden.
	Begründungen:
	Politische Konzession: Die Massnahme sei, wie das BAFU selbst schreibt, allein auf die politische und öffentliche Fokussierung auf diesen Anlagentypen zu erklären.
	Isolierte Einzelmassnahme: Das BAFU mache mit seinem VO-Entwurf keinen Schritt zur Lösung des oben beschriebenen Dilemmas, sondern es betreibe auf Kosten der Luftqualität Treten an Ort.

¹² Gemäss Umfrage bei 15 Kantonen im Jahr 2002. Aus der UVP-Statistik 1989 - 2003 der Fachgruppe der kantonalen UVP-Verantwortlichen der Westschweiz (BE, FR, GE, JU, NE, VD, VS) und des Tessins geht hervor, dass rund 25 % aller kantonalen UVP-Verfahren Parkierungsanlagen betreffen.

Parkplätze seien der falsche Parameter: Es sei nichts dagegen einzuwenden, dass Parkhäuser und Einkaufszentren, die wenig Verkehr verursachen, differenziert angesehen würde. Die Anlagen sollten auf die Verkehrsverursachung, auf die Anzahl Fahrten, auf die Anbindung an den öffentlichen Verkehr beurteilt werden. Die Fixierung auf die Anzahl Parkplätze sei fantasielos, sage wenig über die Umweltbelastung aus und lasse ALDIs und LIDLs den erwähnten Vorteil.

Bestandesschutz: Zu überlegen sei allenfalls die Einführung von einheitlichen Richtlinien eines Bestandsschutzes für bestehende Parkplätze bei Sanierungsvorhaben. Dies müsse jedoch mit der Möglichkeit verbunden sein, dass „Standardmassnahmen“ gemäss nachstehendem Punkt 5 angeordnet würden.

Mangelnde Bereitschaft zur Lösung des Problems: Wenn schon der Schwellenwert hinaufgesetzt werde, müssten ergänzende Massnahmen geplant und als „Standardmassnahmen“ eingeführt und durchgesetzt werden, wie beispielsweise

- Strategische Umweltplanung (SUP);
- Gebiets-UVP;
- Vereinheitlichung der Auflagen bezüglich obligatorischer Parkplatzbewirtschaftung;
- Vereinheitlichung der Auflagen bezüglich Anbindung an den öffentlichen Verkehr;
- Pflicht zur Positivplanung verkehrsintensiver Einrichtungen im Richtplan (keine solche Anlagen auf der grünen Wiese abseits des öffentlichen Verkehrs).

Hoher Anteil des Einkaufsverkehrs am prognostizierten Zuwachs: Auch wenn der Anteil des Einkaufsverkehrs heute „erst“ rund 12% betrage, beunruhige der Anteil am Neuverkehr. Der Kanton Bern rechne für den Zeitraum bis 2015 damit, dass 44% des Verkehrszuwachses auf Kantonsstrassen bei verkehrsintensiven Einrichtungen stattfinden würden (100%=1,3 Mio. PW-km pro Tag!). Auf den Autobahnen dürfte dieser Anteil noch höher sein, da die meisten dieser Anlagen bei Autobahnanschlüssen realisiert würden. Rechne man zudem alle Aldis, Denners und Lidl hinzu, komme man auf ca. 50% Anteil am Zuwachs.

Greenpeace

Greenpeace beantragt, dass auf die Erhöhung des Schwellenwertes zu verzichten sei.

Begründung: identisch derjenigen des WWF.

Verkehrs-Club der Schweiz (VCS)

Der VSC beantragt, dass auf die vorgesehene Erhöhung der Schwellenwerte bei Anlagentyp 11.4 zu verzichten sei, vielmehr sei dieser zu senken und so festzusetzen, dass alle verkehrsintensiven Einrichtungen mit erheblichen Umweltauswirkungen erfasst und gleich behandelt würden, explizit auch Formate wie Aldi, Lidl etc. Zudem sei die aktuell „Beste Praxis“ aller Kantone als Schwellenwert für 11.4 zu definieren.

Der VCS schlägt vor, dass Anlagen ab 80 Parkplätzen, wenn diese an mehr als 100 Tagen mehr als 500 zusätzliche Fahrten erzeugen, unter die UVP-Pflicht gestellt werden sollen.

Begründungen:

Das Umweltschutzgesetz dürfe sicher nicht auf dem Verordnungsweg unterlaufen werden. Der Schwellenwert von Anlagentyp Nr. 11.4 sei demzufolge so anzusetzen, dass alle Anlagen mit erheblichen Umweltauswirkungen erfasst würden.

Aus den Überlegungen des erläuternden Berichts lasse sich schliessen, dass sich an der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Anlagentyps Nr. 11.4 kaum

etwas geändert habe resp. die Belastung durch Einkaufszentren sogar noch zugenommen habe und weiter zunehmen werde. Die vorgesehene Erhöhung der Schwellenwerte stehe im klaren Widerspruch zur Argumentation des UVEK; die Schwellenwerte müssten nach dieser sogar gesenkt werden, damit das übergeordnete USG eingehalten werden könne. Es sei aus Umweltsicht nötig, dass die Auswirkungen dieser Anlagen umfassend dargestellt würden; gerade bei Einsprachen durch Anwohner sei es hilfreich, wenn ein Umweltverträglichkeitsbericht vorliege.

Die Überlegungen des UVEK im erläuternden Bericht zum Ermessensspielraum des Bundesrates seien so nicht zulässig. Hier würden in unzulässiger Weise die Begriffe „Ermessen“ einerseits und „unbestimmten Rechtsbegriff“ andererseits vermischt, welche nach herrschender Lehre und Rechtsprechung zu differenzieren seien.¹³ Unbestimmte Rechtsbegriffe seien der Auslegung und damit der Überprüfung durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit zugänglich. Beim unbestimmten Rechtsbegriff sei der Spielraum der rechtsanwendenden Behörden stärker eingeschränkt als beim Ermessen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasse gemäss Art. 3 Abs. 1 UVPV eine Analyse und Beurteilung unter allen Umweltgesichtspunkten. Wirtschaftliche, politische oder soziale Rahmenbedingungen bzw. Rechtsbereiche seien nicht Gegenstand der UVP. Dementsprechend seien sie auch keine sachgerechten Kriterien zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltbelastungen bzw. Belastungen von Umweltbereichen durch gegebenenfalls der UVP zu unterstellende Anlagen. Die Berücksichtigung nicht sachgerechter Kriterien gelte selbst bei Ermessensentscheiden als willkürlicher Ermessensmissbrauch. Erst recht gelte dies bei der Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen und dem entsprechend beschränkten Beurteilungsspielraum der rechtsanwendenden Behörde. Die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe wie auch das Ermessen hätten sich nach objektiv-wissenschaftlichen und juristischen Kriterien und nicht willkürlich nach politischer Opportunität zu richten.

Die Emissionen von verkehrsintensiven Einrichtungen würden zunehmen (vgl. Argumentation WWF, Punkt 6).

Gemäss Forschungsauftrag SVI 2001/545 lösten Einkaufszentren und Fachmärkte auch in zentraler Lage erheblichen Verkehr aus. Die durchschnittliche Fahrleistung pro 100 m² Verkaufsfläche habe bei einer solchen Anlage rund 600 km pro Tag betragen. Für den Leit-Schadstoff NO_x werde der massgebliche Emissionsfaktor bei Personenwagen im Jahr 2010 0.23 g/km betragen. Pro 100 m² Verkaufsfläche erzeuge ein Einkaufszentrum somit mindestens rund 42 kg NO_x pro Jahr. Bei einem Schwellenwert von 5'000 m² Verkaufsfläche lägen somit die NO_x-Emissionen einer solchen Anlage bei mindestens 2.1 Tonnen pro Jahr. Würde der Schwellenwert, wie vorgeschlagen, auf 7'500 m² erhöht, erhöhe sich somit auch die Belastung um 50% auf mindestens 3.3 Tonnen NO_x pro Jahr.

Zum Vergleich:

- Das Bundesgericht habe im Fall ADLISWIL¹⁴ die Zunahme von NO_x-Emissionen um jährlich 3.2 Tonnen als überdurchschnittlich gewertet.
- Der Massnahmenplan Luftreinhaltung der Zentralschweizer Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug (ZUDK-Massnahmenplan) strebe als Ziel für alle Kantone zusammen an, bei publikumsintensiven Anlagen

¹³ Vgl. dazu ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl., Rz 427 ff., insbesondere Rz 445 ff.

¹⁴ 2 BGE 1P.23/2001

jährlich 5 Tonnen NO_x einzusparen.

- Eine einzelne Anlage, welche mit 5000 m² Ladenfläche bereits mindestens 40% dieses Sanierungsziels vereitele, stelle demzufolge mit Sicherheit eine erhebliche Belastung dar.

Der Einkaufsverkehr stelle sowohl bei der einzelnen Anlage als auch in seiner Gesamtheit objektiv ein Problem dar, welches durch Heraufsetzung der Schwellenwerte nicht gelöst werden könne.

Die aktuelle Rechtspraxis lasse schliessen, dass bereits Anlagen unterhalb der heutigen Schwellenwerte überdurchschnittliche und somit erhebliche Belastungen verursachten.

Auch die aktuelle kantonale Praxis (bestehende kantonale Wegleitungen) gebe Hinweise, wo und wie die Schwellenwerte anzusetzen seien. Sie lägen bereits wesentlich tiefer als die Werte der aktuellen UVPV und würden in der Regel mit einer Fahrtenzahl kombiniert. (vgl. Originalstellungnahme des VCS in separatem Anhang)

Die von espace.mobilité monierte Ungleichbehandlung von Aldi, Lidl und Co sei auch nach Auffassung des VCS stossend. Der Gesetzgeber verlange explizit die Gleichbehandlung von Anlagen unter- oder oberhalb der Schwellenwerte (Art. 4 UVPV). In der Praxis sehe dies jedoch anders aus, weil gerade im politisch umstrittenen Bereich der publikumsintensiven Einrichtungen der Vollzug des Umweltrechts oft besonders im Argen liege.¹⁵ Gleichbehandlung innerhalb des geltenden Rechts erfordere deshalb aufgrund der Erfahrungen in der Praxis, dass kleinere Anlagen ebenfalls der UVP unterstellt werden müssten und die Schwellenwerte entsprechend tiefer angesetzt werden sollten.

Das USG würde demgegenüber verletzt, wenn grössere Anlagen aus der Pflicht entlassen würden. Die Schwellenwerte seien darum mindestens so tief anzusetzen, dass auch Formate wie Aldi und Lidl mit ihrer Vielzahl von verkehrsintensiven Standorten erfasst würden. Deren Grösse liege bei 800 bis 1000 m² Ladenfläche und 50 bis 150 Parkplätzen.

Weiter hält der VCS fest, dass die Kantone und Gemeinden neben der Umweltbelastung meist auch erhebliche Folgekosten von verkehrsintensiven Einrichtungen zu übernehmen hätten (namentlich Ausbau des regionalen Verkehrsnetzes). Würden die Schwellen heraufgesetzt, hätten die Behörden noch weniger Möglichkeiten zur Einflussnahme als heute. Die Schwellen seien deshalb auch im Interesse der Kantone und der Gemeinden niedriger als heute anzusetzen.

Schliesslich meint der VCS, dass der Abschluss der UVP-Berichterstattung mit der Voruntersuchung tiefere Schwellenwerte möglich mache. Tiefere Schwellenwerte führten dank des beschleunigten UVP-Verfahrens zeitgerecht zu einem insgesamt besseren Endergebnis.

¹⁵ Der Kurzbericht des BUWAL „Evaluation der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit Empfehlungen zur Optimierung“ (Umwelt-Materialien Nr. 175, Bern 2004, S.12 und 29) hält fest: „Im Vergleich mit nicht UVP-pflichtigen Projekten zeigt sich die Bedeutung der UVP für die Abklärung der Umweltfragen deutlich: Drei Viertel der befragten Umweltschutzfachstellen konstatieren, dass bei nicht UVP-pflichtigen Projekten die Umweltbelange nicht in der gleichen Tiefe und Breite abgeklärt werden wie bei UVP-pflichtigen Projekten.“ So fordert der Bericht denn auch, dass die Umweltabklärungen bei nicht UVP-pflichtigen Projekten in Anlehnung an in einzelnen Kantonen eingespielte Verfahren gestärkt werden sollten. Vgl. auch VLP-ASPAN, Geringere Anforderungen für die neuen Detailhandelsunternehmen (Lidl, Aldi)?, Bern, November 2005 sowie beispielsweise BGE HIRZENBACH ZÜRICH 1A.136/2004 vom 5. November 2004 und BGE HIAG Dietikon 1A.33/2007 vom 22. Oktober 2007. 6

Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (VLP)	Die VLP-ASPAN lehnt die vom Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) vorgeschlagene Erhöhung der massgebenden Parkplatzzahl von 300 auf 500 Abstellplätze ab. Wie sich aus den Erläuterungen ergebe, erfolge diese Erhöhung aus politischen und nicht aus sachlichen Überlegungen. Nach dem Willen des Parlaments sollten jedoch bei der Bezeichnung der UVP-pflichtigen Anlagen politische Überlegungen keine Rolle spielen; die eidgenössischen Räte hätten aus diesem Grund die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens beantragte Genehmigung des UVP-Anhangs durch das Parlament abgelehnt und den Bundesrat mit der periodischen Überprüfung und Anpassung des Anhangs betraut. Die Erhöhung von Schwellenwerten ohne sachlich nachvollziehbare Gründe, auf reinen politischen Druck hin, stelle ein gefährliches Präjudiz dar und ermuntere Betreiber von anderen UVP-pflichtigen Anlagen, sich ebenfalls für eine Einschränkung des Anwendungsbereichs der UVP stark zu machen. Die Anhebung der massgebenden Parkplatzzahl vergrössere ausserdem die ohnehin schon bestehende Rechtsungleichheit zwischen kleinen Discountern und grossen Einkaufszentren und Fachmärkten. Die Anzahl Abstellplätze allein sage noch wenig über das Verkehrsaufkommen aus, denn für die Luft- und Lärmbelastung spiele nicht nur die Anzahl der vorhandenen Parkplätze, sondern auch deren zeitliche Belegung eine Rolle. Wenn schon die Schwellenwerte verändert werden sollen, dann sollte dies nicht über eine pauschale Anhebung des Schwellenwerts, sondern im Rahmen eines flexiblen Systems geschehen. Nebst der generierten Anzahl Fahrten müssten dabei Faktoren wie die Qualität der Anbindung an den öffentlichen Verkehr oder die Erreichbarkeit durch den Langsamverkehr berücksichtigt und die UVP-Pflicht entsprechend abgestuft werden.
Schweizer Vogelschutz (SVS)	Der SVS beantragt, dass auf die Erhöhung des Schwellenwertes von 300 auf 500 zu verzichten sei. Die Erhöhung sei, wie das UVEK selbst schreibe, rein auf die politische und öffentliche Fokussierung auf diesen Anlagentyp zu erklären. Es sei nichts dagegen einzuwenden, dass Parkhäuser und Einkaufszentren, die wenig Verkehr verursachen, anders betrachtet würden. Die Anlagen sollten also in Bezug auf die Verkehrsverursachung, die Anzahl Fahrten und die Anbindung an den öffentlichen Verkehr beurteilt werden.
Pro Natura	Pro Natura lehnt die Erhöhung des Schwellenwertes von 300 auf 500 entschieden ab. Es handle sich um eine rein politische Konzession und eine isolierte Einzelmassnahme, die grundsätzlich ungeeignet sei, die unbefriedigende Situation betreffen Rechtsungleichheit zwischen kleinen Discountern und grossen Einkaufszentren oder Fachmärkten zu bereinigen. Die Fixierung auf die Anzahl Parkplätze sei fantasielos, sage wenig über die Umweltbelastung aus und lasse ALDI und LIDL den erwähnten Vorteil. Die Anlagen sollten vielmehr in Bezug auf die Verkehrsverursachung, die Anzahl Fahrten und die Anbindung an den öffentlichen Verkehr beurteilt werden. Pro Natura verweist wie der WWF (und andere) auf den hohen prognostizierten Zuwachs beim Einkaufsverkehr fordert dieselben flankierenden Massnahmen zur Behebung der Rechtsungleichheit wie der WWF (vgl. Seite 49).
Eidg. u. kant. Kommissio- nen u. Institutionen Eidg. Natur- und Heimatschutzkommissio- n (ENHK)	Die ENHK beantragt, den heutigen Grenzwert von 300 Motorwagen unverändert beizubehalten. Sie verweist auf die im Erläuterungsbericht des UVEK aufgeführten, potentiellen negativen Auswirkungen dieses Anlagentypus auf die Umwelt. In den letzten Jahren sei ein starkes Wachstum von neuen Einkaufszentren und Fachmärkten abseits der bewohnten Zentren zu beobachten gewesen und dieser Trend werde auch in Zukunft ungebrochen weiter gehen. Das gleiche gelte für überdachte Sport- und Erholungseinrichtungen. Solche Anlagen seien äusserst

flächenintensiv und ihre Nutzung führe zu stets grösserem Verkehrsaufkommen mit entsprechender Zunahme der Immissionen. Bereits beim heutigen Schwellenwert von 300 Parkplätzen sei, wie verschiedene Fälle gezeigt hätten, mit der Überschreitung von Immissionsgrenzwerten zu rechnen. Die UVP erlaube es, die Umweltauswirkungen vertieft zu prüfen und die verschiedenen Anliegen von Raumplanung und Umweltschutzgesetzgebung optimal zu koordinieren. Aufgrund der Komplexität dieser Geschäfte sei das Instrument UVP besonders geeignet für eine gesamthafte Beurteilung.

Schweizerischer
Städteverband

Der Schweizerische Städteverband hält fest, dass seine Mitglieder in einem internen Vernehmlassungsverfahren insbesondere die Anhebung des Schwellenwertes von 300 auf 500 Parkplätze abgelehnt hätten.

Schweizerischer
Gemeindeverband

Der Schweizerische Gemeindeverband spricht sich gegen eine Erhöhung des Schwellenwertes für Parkplätze aus. Diese Anlagen konzentrierten sich vor allem in den Städten und angrenzenden Agglomerationsgemeinden, also in dicht besiedelten Gebieten, in denen die Umweltbelastungen ohnehin schon überdurchschnittlich hoch seien. Zudem hätten die Lärmauswirkungen des motorisierten Verkehrs in den letzten Jahren wieder zugenommen. Hinzu komme, dass sowohl Fachmärkte als auch Einkaufszentren mit Gütern des täglichen Bedarfs am Rande der Agglomerationen angesiedelt würden. Aufgrund der gelockerten Ladenöffnungszeiten sei bis spät in den Abend mit einem hohen Verkehrsaufkommen zu rechnen.

**Weitere interessierte
Kreise**

Migros beantragt eine markante Erhöhung der Schwellenwerte bei Parkplätzen auf 500 Parkplätze im Allgemeinen und auf 1'500 Parkplätze für warentransportintensive Verkaufseinrichtungen.

Migros

Es sei eine Tatsache, dass der Personenwagenverkehr zu den UVP-pflichtigen Einkaufszentren und Fachmärkten nur rund 3 % der gefahrenen PW-Kilometerleistung ausmache. Die dabei entstehenden Luftemissionen würden weniger als 1 % der Gesamtemission aller Verursacher betragen. Das Reduktionspotential beim Einkaufsverkehr zu den Einkaufszentren und Fachmärkten liege im Promille-Bereich (Einkaufen = Warentransport). Der PW-Verkehr zu UVP-pflichtigen Einkaufszentren und Fachmärkten sei folglich - bei ganzheitlicher Betrachtung - vernachlässigbar.

Die Anwendung der UVP im Bereich des Einkaufsverkehrs sei ein ökologisches Nullsummenspiel. Eine wirkliche Verbesserung sei über den raumplanerischen Ansatz (BAFU/ARE-Empfehlungen zu VE, Variante 1) zu erzielen und über die Förderung der Erhaltung und Investitionsbereitschaft in bestehende Anlagen. Ökologisch sinnvolle Gebäudesanierungen dürften nicht durch objektfokussierte und oft rigide angewandte UVP mit nachgelagerten Verbandseinsprachen verzögert oder gar verhindert werden. Dies verhindere das raumplanerisch erwünschte Wachstum nach innen und provoziere letztlich das Ausweichen des Detailhandels an die Peripherie – dorthin, wo auch die Filialnetze der neuen Harddiscounter und mit ihnen im Endausbau schätzungsweise über 40'000 neue Parkplätze entstehen würden. Die Folgen seien längere Wege und damit höhere Schadstoffemissionen.

Migros weist darauf hin, dass sich diese Bauvorhaben auch ohne UVP-Pflicht nicht im „rechtsleeren“ Raum bewegen würden. Es gelte wie für alle andern Gebäude das USG und alle andern Gesetze und Vorschriften, welche die Behörden ex officio und in toto durchzusetzen hätten. Weiter könnte eine Aufhebung der Projekt-UVP für Einkaufszentren das Signal für die Einführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) sein, die in Kombination mit der Variante 1 der BAFU/ARE-Empfehlungen zu VE (Beschränkung der Nutzungsart und -grösse) eine deutliche

Verbesserung der Planungs- und Investitionssicherheit sowie einen wesentlichen Beitrag zu der vom Parlament geforderten besseren Koordination zwischen Raumplanung und Umweltschutz bringen würde.

Coop

Coop fordert eine Entlassung von Einkaufszentren und Fachmärkten inkl. dem dazugehörigen Anlagentyp Nr. 11.4, Parkhäuser und Parkplätze, aus der UVP-Pflicht. Coop bezweifelt, dass bei diesen Anlagen das Kriterium für die UVP-Pflicht gemäss Art. 10a Abs. 2 USG (das Vorhandensein oder die Vermutung einer erheblichen Umweltbelastung einer Anlage) gegeben sei.

Sollte die Entlassung der Einkaufszentren und Fachmärkte aus der UVP-Pflicht nicht erfolgen, so seien die UVP-Schwellenwerte bei Anlagentyp 11.4 auf 500 Parkplätze im Allgemeinen und auf 1'500 Parkplätze für warentransportintensive Verkaufseinrichtungen anzuheben. Damit würden tatsächlich nur die Ausnahmefälle (ca. 14%) erfasst.

Maus Frères SA

Maus Frères SA schliesst sich den Stellungnahmen von espace.mobilité und Migros an.

**Nicht angeschriebene
Behörden / politische
Gremien**

Stadt Zürich

Die Stadt Zürich lehnt die Anhebung der UVP-Schwellenwerte für Parkhäuser und -plätze (Anlagentyp Nr. 11.4) sowie für Einkaufszentren und Fachmärkte (Anlagentyp Nr. 80.5) ab; sie beantragt, den heutigen UVP-Schwellenwert für Parkierungsanlagen beizubehalten.

Bei diesen Anlagentypen sieht die Stadt Zürich auf Grund der Erfahrungen der Vollzugspraxis die Möglichkeit, die Kriterien und Schwellenwerte praxisgerechter auszugestalten bzw. zu definieren. Damit die Gleichbehandlung innerhalb und zwischen den verschiedenen UVP-pflichtigen Anlagentypen gewährleistet bleibe, brauche es eindeutige und nachvollziehbare Kriterien.

Die Stadt Zürich hält fest, dass auf ihrem Gebiet in den letzten Jahren eine grössere Zahl UVP-pflichtiger Parkierungsanlagen und Einkaufszentren zu beurteilen gewesen seien. Der erläuternde Bericht zur Revisionsvorlage zeige, dass die Argumente der UVP-Fachstellen der Kantone und der Stadt Zürich in die Überarbeitung der Liste der UVP-pflichtigen Anlagen (Anhang UVPV) eingeflossen seien. Inhaltliche Abweichungen gäbe es vor allen bei den besonders umstrittenen Anlagentypen 11.4 (Parkierungsanlagen) und 80.5 (Einkaufszentren), bei denen aus fachlicher Sicht und im Hinblick auf die Zielsetzungen des Umweltrechts eine Erhöhung der UVP-Schwellenwerte nicht gerechtfertigt sei. Die in den letzten 20 Jahren getroffenen Massnahmen zur Reduktion der Luftschadstoffemissionen hätten zu einer Halbierung des Schadstoffausstosses geführt. Die Immissionsmessungen in den städtischen Agglomerationen zeigten jedoch, dass in den letzten Jahren die Belastung nicht mehr weiter abgenommen habe und die real gemessenen Immissionen immer deutlicher von den prognostizierten Abnahmen abweichen würden. Berücksichtige man zudem die nach wie vor ungelöste Lärmproblematik in dichten Siedlungsgebieten, so sei eine Erhöhung von Schwellenwerten bei publikums- und/oder verkehrsintensiven Nutzungen keinesfalls angezeigt. Eine Anhebung der Schwellenwerte könnte gar eine Verschärfung der Umweltproblematik in den Agglomerationen bewirken, nicht zuletzt wenn für einzelne Anlagentypen die UVP-Schwellenwerte aus dem Gesamtsystem herausgebrochen würden und damit die Umweltwirkungen der einzelnen Anlagentypen nicht mehr ein etwa vergleichbares Niveau aufweisen würden.

Die bisherigen Kriterien und Schwellenwerte hätten sich in der Praxis bewährt. Wie bereits einführend dargelegt, seien die umweltseitigen Auswirkungen von Grossbauvorhaben und publikumsintensiven Einrichtungen in den letzten 10 Jahren nicht wesentlich zurückgegangen. Emissionsmindernde Massnahmen an Fahrzeu-

gen (z.B. Katalysator und Partikelfilter) hätten zwar eine deutliche Reduktion der Emissionen der einzelnen Fahrzeuge zur Folge. Da gleichzeitig die Verkehrsintensität der einzelnen Anlagen in Folge der Durchmischung unterschiedlicher Nutzungen zugenommen habe und der Zuwachs und die Konzentration publikumsintensiver Anlagen Mehrverkehr verursache, seien die geltenden UVP-Schwellenwerte von 300 Autoabstellplätzen bzw. 5'000 m² Verkaufsfläche nach wie vor ein gutes Mass für die „Erheblichkeit“ der Umwelt- und Verkehrsbelastung (Strassenkapazität). Die Stadt Zürich erachtet deshalb die vorgesehene Erhöhung der UVP-Schwellenwerte für Anlagentyp 11.4 auf 500 PP als ungeeignet bzw. nicht zielführend: In der Realität zeige sich, dass auch Parkieranlagen mit deutlich weniger als 300 Parkplätzen eine Verkehrsintensität erzeugen könnten, welche übermässige Umweltbelastungen zur Folge hätten (z.B. kleinflächige auf autonutzende Besuchende ausgerichtete Ladengeschäfte). Es sei somit angezeigt, einen allfällig bestehenden „Ermessensspielraum“ nicht bereits bei der Festsetzung der UVP-Pflicht an einer „politisch bestimmten“ Obergrenze auszurichten, sondern die Frage der „Erheblichkeit“ im Rahmen einer UVP zu beurteilen. Ein solches Vorgehen ermögliche zudem die standortgerechte Festlegung allfällig notwendiger Umweltmassnahmen und entspreche den Zielsetzungen des USG.

Für die Planungs- und Baubewilligungsverfahren in der Stadt Zürich dürfte eine Anhebung des Schwellenwertes kaum grosse Auswirkungen nach sich ziehen, der neu vorgesehenen Schwellenwert von 500 Parkplätzen ist aber aus Sicht der Stadt Zürich aus raumplanerischen Gründen unerwünscht, weil er dazu führe, dass die bereits bestehende Diskrepanzen bei der PP-Festsetzung zwischen Kernstadt und Agglomerationsgemeinden weiter zu verschärft würden. Die Stadt Zürich lehnt deshalb die Anhebung des Schwellenwertes für Parkieranlagen ab.

Für eine Beurteilung von Parkplatzgeschäften sei die sachgerechte Berücksichtigung der tatsächlichen Umweltauswirkungen in den Umweltverträglichkeitsberichten entscheidend. Dementsprechend wäre es vorstellbar, den UVP-Schwellenwert nach Nutzungskategorien zu differenzieren. Die Verkehrsintensität von Wohnnutzungen sei deutlich geringer als diejenige von Einkaufs- und Freizeitnutzungen. Es wäre also durchaus denkbar, mindestens für Wohnnutzungen bzw. die dem Wohnen zugeordneten Parkplätze den UVP-Schwellenwert höher anzusetzen als für Dienstleistungsnutzungen. Mit dieser Differenzierung wäre jedoch das Problem „Mischnutzungen“ nicht gelöst. Die Praxis zeige, dass Mischnutzungen, vor allem auf der Planungsstufe, sehr häufig vorkommen. Eine Beurteilung auf Grund ungefestigter Nutzungsvorstellungen sei bei Planungen aber oft mit Unsicherheiten verbunden, so dass mit Entwicklungs- und Belastungsszenarien gearbeitet werden müsse. Hinsichtlich des UVP-Schwellenwertes für Parkieranlagen könnte ein Lösungsansatz darin bestehen, den Parkplätzen der wichtigsten Nutzungskategorien einen der Verkehrsintensität entsprechenden PP-Gleichwert zuzuordnen (analog zu anderen Anlagentypen). Im Falle der Anwendung dieses Kriteriums könnte der UVP-Schwellenwert auf der Basis der nachfolgenden Festlegungen bei 500 PP-Gleichwerten festgesetzt werden (kumulierte PP-Gleichwerte der auf dem Planungsareal oder dem Bauvorhaben vorgesehenen Nutzungskategorien).

- Parkhäuser und -plätze mit mehr als 500 Parkplatzgleichwerten* für Motorfahrzeuge

- * 1 Wohnungs-PP entspricht 1 PP-Gleichwert
- 1 Angestellten-/Beschäftigten-PP entspricht 1.25 PP-Gleichwerten
- 1 BesucherInnen-/Kundinnen-PP entspricht 2.0 PP-Gleichwerten
- 1 öffentlich zugänglicher Parkplatz entspricht 2.0 PP-Gleichwerten

	Das Kriterium Parkplätze als UVP-Schwellenwert habe sich in der Praxis gut eingespielt. Eine Weiterentwicklung in Richtung PP-Gleichwerte sei aus Sicht der Stadt Zürich sinnvoll, nicht jedoch die Einführung eines grundsätzlich neuen Kriteriums für den UVP-Schwellenwert, z.B. Fahrten pro Tag. Ein solcher Systemwechsel sei kaum handhabbar, da die Verknüpfung von Parkplätzen mit Fahrten über das spezifische Verkehrspotential einen grossen Ermessensspielraum beinhalten würde.
KBNL Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz	Die KBNL stellt fest, dass sich keine detaillierte Stellungnahme aufdrängt.
Nicht angeschriebene Verkehrsverbände	
Strasseschweiz	Strasseschweiz fordert, dass EKZ und Fachmärkte (Anlagentyp 80.5) aus der UVP-Pflicht zu entlassen seien. Als Konsequenz daraus ergebe sich, dass der Anlagentyp 11.4 (Parkhäuser und Parkplätze) auf jene zu beschränken sei, die nicht zu EKZ oder Fachmärkten gehören. Betr. Umweltrelevanz von Einkaufszentren (EKZ) und Konsequenzen betr. UVP-Schwellenwerte vertritt strasseschweiz die gleiche Haltung wie espace.mobilité. strasseschweiz betont, wie espace.mobilité, dass bei der Beurteilung von EKZ eine ganzheitlich-räumliche Betrachtungsweise anzuwenden sei. Ausserdem werde die berechnete Forderung betreffend die Wirkungseffizienz von Massnahmen, die im Rahmen der Umweltverträglichkeit von Behörden angeordnet werden sollen, unterstützt.
Verband der Immobilien-Investoren VIV	Der VIV fordert, dass EKZ und Fachmärkte (Anlagentyp 80.5) aus der UVP-Pflicht zu entlassen seien. Als Konsequenz daraus ergebe sich, dass der Anlagentyp 11.4 (Parkhäuser und Parkplätze) auf jene zu beschränken sei, die nicht zu EKZ oder Fachmärkten gehören. Eventualiter seien die Schwellenwerte bei Parkplätzen auf 500 Parkplätze im Allgemeinen und auf 1'500 Parkplätze für waretransportintensive Verkaufseinrichtungen zu erhöhen.
Auto Gewerbe Verband Schweiz	Der Auto Gewerbe Verband Schweiz fordert, dass EKZ und Fachmärkte (Anlagentyp 80.5) aus der UVP-Pflicht zu entlassen seien. Als Konsequenz daraus ergebe sich, dass der Anlagentyp 11.4 (Parkhäuser und Parkplätze) auf jene zu beschränken sei, die nicht zu EKZ oder Fachmärkten gehören. Eventualiter seien die Schwellenwerte bei Parkplätzen auf 500 Parkplätze im Allgemeinen und auf 1'500 Parkplätze für waretransportintensive Verkaufseinrichtungen zu erhöhen. Betr. Umweltrelevanz von Einkaufszentren (EKZ) und Konsequenzen betr. UVP-Schwellenwerte vertritt der Auto Gewerbe Verband Schweiz die gleiche Haltung wie espace.mobilité. Er betont, wie espace.mobilité, dass bei der Beurteilung von EKZ eine ganzheitlich-räumliche Betrachtungsweise anzuwenden sei. Ausserdem werde die berechnete Forderung betreffend die Wirkungseffizienz von Massnahmen, die im Rahmen der Umweltverträglichkeit von Behörden angeordnet werden sollen, unterstützt.
Nicht angeschriebene beratende Ingenieure	
Basler und Hofmann	Basler und Hofmann wünscht einheitliche Vorgaben zur Festlegung der Parkplatzzahlen (am besten in einer konkreten VSS-Norm). Der vorliegende Vorschlag der Anpassung werde (überspitzt gesagt) nur dazu führen, dass es mehr Parkhäuser mit 499 statt mit 299 PP gebe. Die Erhöhung sei auch nicht der logische Schluss aus dem Erörternden Bericht. An der Problematik der UVP-Pflicht von Parkierungsanlagen werde mit der Erhöhung der Schwelle von 300 auf 500 PP nichts geändert. Ein gerechterer Parameter wäre die Schwelle mit einer Fahrtenzahl. Zur Festlegung derselben bräuhete es aber verbindliche

	Vorgaben, da Prognosen von Fahrtenzahlen grosse Streubreiten haben. Zudem sollten grosse Parkieranlagen von reinen Wohnüberbauungen nicht UVP-pflichtig sein. Anlagentyp Nr. 80.5 mache neben dem Artikel 11.4 eigentlich nicht gross Sinn. Vorhaben, welche aufgrund von 80.5. nicht aber 11.4 der UVP-Pflicht unterliegen, würden meistens keine relevanten Umweltauswirkungen zeigen. Mit PP-Zahlen unter 100 Plätzen und schwachen Frequenzen resultiere kein relevantes Verkehrsaufkommen. Wirklich verkehrsintensive Discounter (Mediamarkt, Aldi, Lidl etc.) würden so aber nicht erfasst.
Nicht angeschriebene kantonale Sektionen von Umweltverbänden VCS AG	Die Aargauer Sektion des VCS beantragt, dass auf die vorgesehene Erhöhung der Schwellenwerte bei Parkhäusern zu verzichten und die Schwellenwerte zu senken seien. Der Schwellenwert bei Anlagentyp Nr. 11.4 sei bei 50 Parkplätzen anzusetzen, so dass auch kleinere Einkaufszentren wie Aldi, Lidl, Landi etc. erfasst würden. Als Begründung folgt der VCS AG dem Erläuterungsbericht und führt an, dass die Probleme gegenüber früher nicht kleiner geworden seien. Eher würde sich - vor dem Hintergrund der akzentuierten grundsätzlichen Problematik und der tendenziell gestiegenen Nutzungsintensität - eine Senkung der Schwellenwerte aufdrängen. Obwohl gemäss Art 4 UVPV die materiellen Bestimmungen des Umweltrechts für nicht UVP-pflichtige Anlagen ebenso gelten würden, zeige die Praxis, dass der Vollzug bei nicht UVP-pflichtigen Anlagen ausgesprochen mangelhaft sei. Dass die kleineren Einkaufszentren in aller Regel viel weniger strenge Umweltauflagen einhalten müssten als die grossen Zentren, führe zu Wettbewerbsverzerrungen, was von den Betreibern grosser Einkaufszentren zu Recht bemängelt wurde. Dieses Problem aber durch eine faktische Ausserkraftsetzung des Umweltrechts zu lösen, erachtet der VCS AG als nicht gerechtfertigt. Denn es könne auch dadurch gelöst werden, dass der Vollzug des Umweltrechts auch bei den kleinen Zentren konsequent stattfinde. Durch die Senkung der Schwellenwerte auf die beantragte Grössenordnung wäre dies erreichbar.
VCS TG	Der VCS TG unterstützt die Stellungnahmen der Zentralverbände des VCS und des WWF und ergänzt diese aus seiner Sicht. Es wäre bedenklich, wenn die Umwelt durch die geänderte UVPV erneut zu kurz kommen würde. Die Folgeschäden des motorisierten, individuellen Personen- und Güterverkehrs auf den Strassen seien keine Bagatellen. Die Luftverschmutzung aus dieser Quelle steige wieder. An vielen Orten sei der Verkehrslärm heute noch grösser als die Alarmwerte. Bei Einkaufszentren könnte die effektive Fahrtenzahl schon nach kurzer Zeit durch unerwartete Mehrnutzung viel höher sein, als bei der Baubewilligung geschätzt. Zudem sei es unter anderem auch stossend, wenn für grosse und kleinere Anlagen nicht das gleiche Recht gelte.
VCS BS und BL	Die VCS-Sektion beider Basel beantragt, dass auf die vorgesehene Erhöhung der Schwellenwerte bei Parkhäusern zu verzichten und die Schwellenwerte zu senken seien. Der Schwellenwert bei Anlagentyp Nr. 11.4 sei bei 50 Parkplätzen anzusetzen, so dass auch kleinere Einkaufszentren wie Aldi, Lidl, Landi etc. erfasst würden.
VCS ZH	Begründungen, vgl. VCS Schweiz Vgl. VCS Schweiz

7.4 Anlagentyp Nr. 12.2 (Andere Anlagen, die ganz oder überwiegende dem Bahnbetrieb dienen)

Keine Änderungen
gemäss
Revisionsentwurf

keine

Zusammenfassung Der Kanton Zug und die SVP verlangen eine Erhöhung des Schwellenwertes: der Kanton Zug fordert eine Schwelle von 80 Mio. Franken (statt bisher 40 Mio.), die SVP verlangt grundsätzlich eine massive Erhöhung sämtlicher Schwellenwerte.

7.5 Anlagentyp Nr. 12.3 (Anschlussgleise)

Änderungen gemäss
Revisionsentwurf

aufgehoben

Rheinaubund Der Rheinaubund beantragt, dass der Anlagentyp 12.3 nicht aufzuheben sei, weil Im Hinblick auf die Umlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene die Aufhebung nicht begründet sei.

7.6 Anlagentyp Nr. 13.3 (Bootshafen)

**Änderungen gemäss
Revisionsentwurf** Bei den Bootshäfen (Nr. 13.3) wird neu zwischen Bootshäfen in Seen und Bootshäfen in Fliessgewässern unterschieden. Dabei wird die Schwelle von 100 Bootsplätzen in Seen belassen, die Schwelle für Bootshäfen in den empfindlichen Uferbereichen eines Fliessgewässers dagegen auf 50 Bootsplätze gesenkt.

Zusammenfassung Die Mehrheit der Teilnehmenden stimmt Senkung der Schwellenwerts in Fliessgewässern auf 50 Bootsplätze zu. Einige wünschen, dass die Schwelle für Bootsplätze in Seen in Abhängigkeit der Seefläche gesetzt wird (Legende: 50/bei Seen nach Fläche).

Einige beschwerdeberechtigte Umweltschutzorganisationen wünschen eine weitere Senkung des Schwellenwerts (blaue Balken), weil die empfindlichen Uferbereiche von Fliessgewässern durch Bootsplätze stark beeinträchtigt werden.

Die SVP und der Kanton ZG möchten die Schwellen generell erhöhen.

Legende

Zustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf
50/bei Seen nach Fläche
= Schwelle in
Fliessgewässern bei 50
Bootsplätzen, in Seen im
Verhältnis zur
Seeoberfläche
30/bei Seen nach Fläche
= Schwelle in
Fliessgewässern bei 30
Bootsplätzen, in Seen im
Verhältnis zur
Seeoberfläche
30/30 = Schwelle in
Fliessgewässern und in
Seen bei 30
Bootsplätzen
10/30 = Schwelle in

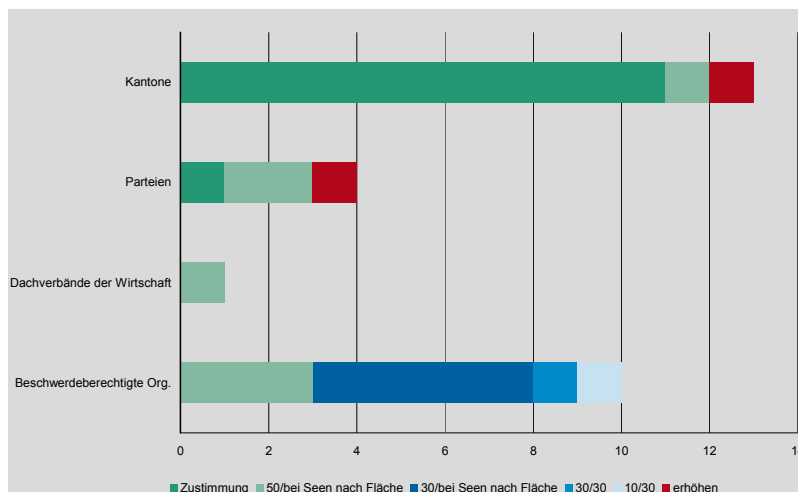


Abbildung 31: Haltung der Adressaten zum Anlagentyp 13.3.

Fliessgewässern bei 10,
in Seen bei 30
Bootsplätzen
Erhöhen = höherer
Schwellenwert

Legende

Zustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf
50/bei Seen nach Fläche
= Schwelle in
Fliessgewässern bei 50
Bootsplätzen, in Seen im
Verhältnis zur
Seeoberfläche
30/bei Seen nach Fläche
= Schwelle in
Fliessgewässern bei 30
Bootsplätzen, in Seen im
Verhältnis zur
Seeoberfläche
30/30 = Schwelle in
Fliessgewässern und in
Seen bei 30
Bootsplätzen
10/30 = Schwelle in
Fliessgewässern bei 10,
in Seen bei 30
Bootsplätzen
Erhöhen = höherer
Schwellenwert

Dargestellt sind die Ergebnisse nach Adressatengruppen in absoluten Zahlen
(Anzahl Stellungnahmen)

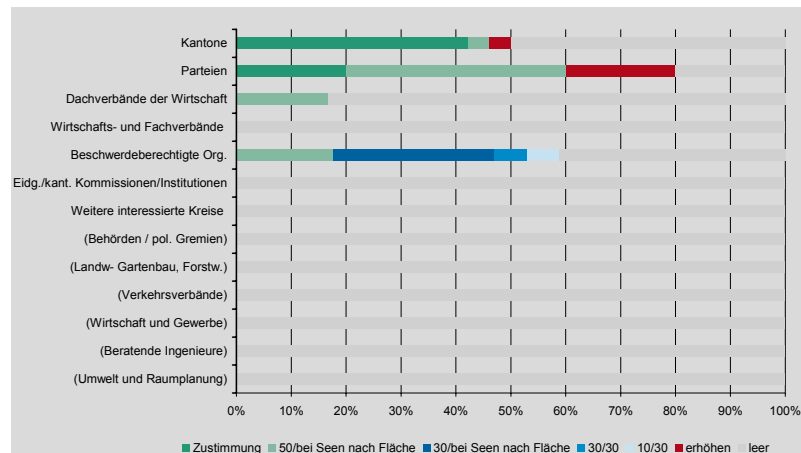


Abbildung 32: Haltung der Adressaten zum Anlagentyp 13.3.
Dargestellt sind die prozentualen Anteile der verschiedenen Haltungen nach Adressatengruppen.

Der Kanton Uri erachtet die Differenzierung wie auch die Schwellenwerte als sinnvoll und richtig. Im Vergleich zu konzentriert angelegten Hafenanlagen in Seen beanspruchten Bootshäfen in Fliessgewässern eine längere Uferlinie. Die Ufer der Fliessgewässer seien ökologisch wertvoll und sensibel.

Der Kanton Basel-Stadt erachtet die Berücksichtigung der empfindlicheren Fliessgewässer mit 50 Plätzen als sinnvoll.

Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst. Die Reduktion des Schwellenwertes für Bootshäfen an Fliessgewässern, weil die Neuanlage bereits für 50 Boote einen beträchtlichen Eingriff darstelle. Hingegen sei der Schwellenwert von 100 Booten auf Seen nicht nachvollziehbar. Hier würde es sich eher aufdrängen, auf die Wasserfläche abzustellen.

Der Kanton Zug beantragt, den Schwellenwert nicht nach Bootsplätzen in Seen oder auf Fliessgewässern zu differenzieren, sondern auf 200 Plätze generell anzuheben. Im Nachbarland Österreich gelte hier ein Schwellenwert von 300 Bootsplätzen.

[Anmerkung: Laut österreichischem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 liegt in schutzwürdigen Gebieten der Schwellenwert für „Yachthäfen“ bei 150 Liegeplätzen für Sportboote.]

Der Kanton Waadt begrüsst den Entwurf.

Parteien

Die FDP stimmt dem Entwurf zu.

Die GP und die SP unterstützen die Senkung des Schwellenwertes für Bootshäfen in Fliessgewässern, beantragen aber, den Schwellenwert von Bootsplätzen in

	Seen in Abhängigkeit von der Wasserfläche zu differenzieren.
	Die SVP möchte die Schwellen aller Anlagetypen generell massiv erhöhen.
Gesamtchweizerische Dachverbände der Wirtschaft	Der Gewerkschaftsbund unterstützt die Senkung des Schwellenwertes für Bootshäfen in Fliessgewässern, beantragt aber, den Schwellenwert von Bootsplätzen in Seen in Abhängigkeit von der Wasserfläche zu differenzieren.
Beschwerdeberechtigte Umweltschutzorgani- sationen	Die Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, die Stiftung Landschaftsschutz, der WWF und Pro Natura beantragen, den Schwellenwert von Bootsplätzen in Seen in Abhängigkeit von der Wasserfläche zu differenzieren und in Fliessgewässern auf 30 Bootsplätze herabzusetzen. Fliessgewässer seien erfahrungsgemäss einem hohen Nutzungsdruck ausgesetzt. Vor allem die empfindlichen Uferbereiche seien von den Bootsplätzen stark betroffen. Die Aqua Viva beantragt, den Schwellenwert von Bootsplätzen in Seen in Abhängigkeit von der Wasserfläche zu differenzieren und in Fliessgewässern auf 30 – 40 Bootsplätze herabzusetzen. Die Alpen-Initiative, Greenpeace, die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung und der Schweizer Vogelschutz beantragen, den Schwellenwert von Bootsplätzen in Seen in Abhängigkeit von der Wasserfläche zu differenzieren. Die Tragfähigkeit eines Gewässers für Eingriffe hänge von dessen Grösse ab und die Berücksichtigung der Wasserfläche brächte eine den örtlicheren Gegebenheiten noch besser angepasste Handhabung der Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Rheinaubund beantragt, den Schwellenwert von Bootsplätzen in Seen auf 30 und in Fliessgewässern auf 10 Bootsplätze herabzusetzen. Eventuell wäre auch eine Differenzierung zwischen verschiedenen Bootstypen (Ruderboot, Segelboot, Motorboot) denkbar. Die Belastung sei an vielen Uferabschnitten schon heute derart hoch, dass eigentlich überhaupt keine zusätzlichen Liegestellen mehr verantwortbar seien und andere Möglichkeiten für eine Nutzung gesucht werden müssten.

7.7 Anlagegruppe 14 (Luftfahrt)

Änderungen gemäss Revisionsentwurf	Anderung der Note b) Als Flugbewegung zählt jede Landung und jeder Abflug; Durchstartmanöver zählen als zwei Flugbewegungen.
Nicht angeschriebene Verkehrsverbände	Der Aeroclub Schweiz wünscht, dass die Fussnote b) mit folgendem Text ersetzt wird:
Aeroclub Schweiz	b) Als Flugbewegung zählt jede Landung und jeder Abflug, gleichgültig, ob dabei die Piste berührt wird oder nicht. Durchstarts, die von der Flugsicherung angeordnet werden oder vom Kommandanten des Luftfahrzeuges aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden, werden nicht gezählt. Der Aeroclub Schweiz begründet seine Haltung damit, dass im Ausbildungsflugbetrieb eine wesentliche Anzahl der Flüge als „touch and go“ durchgeführt werde und somit die Piste genutzt werde. Es erscheine angebracht, dieses Verfahren als zwei Flugbewegungen zu zählen. Ebenso werde eine bestimmte Anzahl der Flüge als „go-around“ durchgeführt. Hier werde die Piste nicht berührt, aber beispielsweise die Infrastruktur der Flugsicherung genutzt. Auch dieses Verfahren solle als zwei Flugbewegungen gezählt werden. Flüge, die aus operationellen Gründen, die bei der Flugsicherung liegen, oder während denen der Kommandant eines Luftfahrzeuges sich zum Durchstart in der einen oder anderen Form entscheiden müssen, sollen nicht gezählt werden, weil sie von äusseren Zwängen herrühren.

7.8 Anlagetypen Nr. 14.2 (Flugfelder)

Änderungen gemäss Revisionsentwurf	keine
Rheinaubund	Der Rheinaubund beantragt, dass die UVP-Schwelle für Flugfelder (...) auf 5'000 Flugbewegungen pro Jahr und für Militärflugplätze auf maximal 3'000 Starts pro Jahr festgesetzt wird. In der gegenwärtigen Lage, in der die Qualitätsziele für Luft und Lärm nicht eingehalten sind, sei jede zusätzliche Flugbewegung eine erhebliche zusätzliche Belastung.

7.9 Anlagetypen Nr. 14.3 (Helikopterflugfelder)

Änderungen gemäss Revisionsentwurf	keine
Rheinaubund	Der Rheinaubund beantragt, dass die UVP-Schwelle für Helikopterflugfelder auf 100 Flugbewegungen pro Jahr herabgesetzt wird. Er begründet dies damit, dass Helikopterflüge eine extreme Lärmbelastung der Bevölkerung und der Fauna bewirken, vor allem in Parks und Erholungsgebieten. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis müsste grundsätzlich überprüft werden. So sei Heli-Skiing dem Tourismus im Ganzen möglicherweise abträglich. Ähnlich verhalte es sich vor allem im Voralpengebiet mit den stark zunehmenden Flügen für die Holznutzung.

7.10 Anlagentyp Nr. 21.2 (Anlagen zur thermischen Energieerzeugung)

Änderungen gemäss Revisionsentwurf

Beim Anlagentyp Nr. 21.2 (Thermische Anlagen zur Energieerzeugung) wird die Schwelle neu nach der Art des Energieträgers differenziert: Bei fossilen Energieträgern untersteht eine Anlage wie bisher der UVP-Pflicht, wenn sie eine Feuerungswärmeleistung von mehr als 100 MWth aufweist. Bei erneuerbaren Energieträgern und gemischten Anlagen ist der Schwellenwert bei einer Feuerungswärmeleistung der pyrolytischen Leistung von mehr als 20 MWth festgelegt.

Zusammenfassung

Die Mehrheit der Teilnehmenden stimmt der Differenzierung nach Energieträgern zu. Von einigen wird gefordert, das 3. Lemma sprachlich zu präzisieren (mehr als 20 MWth bei kombinierten Energieträgern).

Eine beschwerdeberechtigte Umweltschutzorganisation möchte die Schwellen von Lemma b und c auf 10 MWth senken; ein Kanton fordert eine andere Masseinheit (m³ Substrat).

Die SVP und der Kanton Zug möchten die Schwellen generell erhöhen, der Kanton Zug zudem noch die Anhörung des BAFU streichen.

Legende

Zustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf
Zustimmung / 3.L.
präzisieren =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf, 3.
Lemma präzisieren
100/10/10 =
Schwellenwerte bei 2.
und 3. Lemma auf 10
MWth senken
Erhöhen = höherer
Schwellenwert
Erhöhen / Anhörung
streichen = höherer
Schwellenwert und keine
Anhörung des
Bundesamts

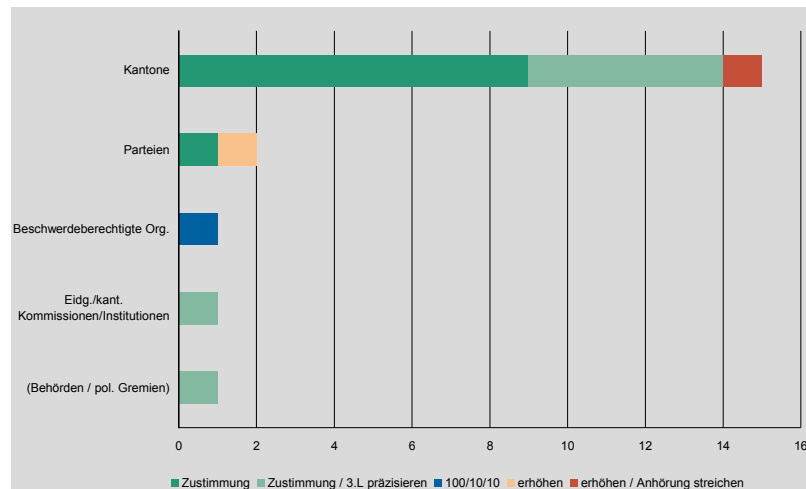


Abbildung 33: Haltung der Adressaten zum Anlagentyp 21.2.

Dargestellt sind die Ergebnisse nach Adressatengruppen in absoluten Zahlen (Anzahl Stellungnahmen)

Legende

Zustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf
Zustimmung / 3.L.
präzisieren =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf, 3.
Lemma präzisieren
100/10/10 =
Schwellenwerte bei 2.
und 3. Lemma auf 10
MWth senken
Erhöhen = höherer
Schwellenwert
Erhöhen / Anhörung
streichen = höherer
Schwellenwert und keine
Anhörung des
Bundesamts

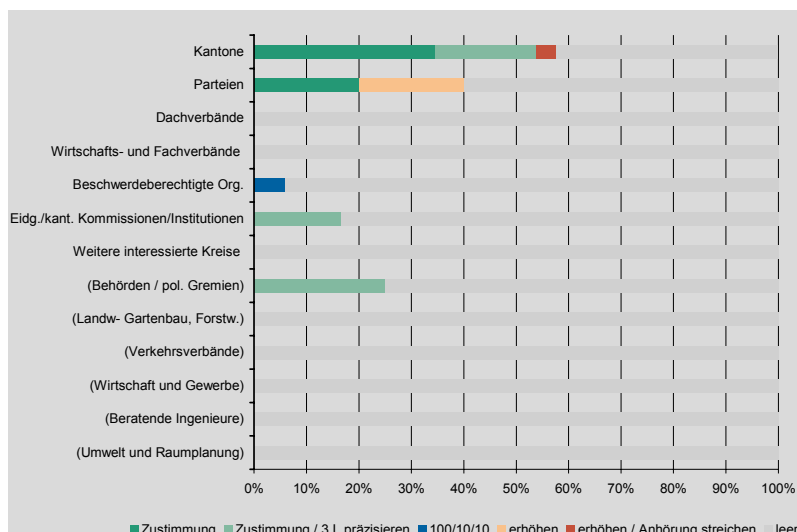


Abbildung 34: Haltung der Adressaten zum Anlagetyp 21.2.

Dargestellt sind die prozentualen Anteile der verschiedenen Haltungen nach Adressatengruppe.

Kantone

Kanton Bern

Die Regierung des Kantons Bern unterstützt den Vorschlag, fordert jedoch eine Präzisierung beim dritten Lemma:

- mehr als 20 MWth bei kombinierten Energieträgern (fossil und erneuerbar).

Kanton Luzern

Die Regierung des Kantons Luzern unterstützt den Vorschlag, fordert jedoch eine Präzisierung beim dritten Lemma:

- mehr als 20 MWth bei kombinierten Energieträgern (fossil und erneuerbar).

Kanton Uri

Die Regierung des Kantons Uri ist mit dem Vorschlag einverstanden, weil auch bei erneuerbaren Energieträgern mit erheblichem Emissionspotential zu rechnen sei (z. B. Feinstaub bei Holzheizungen, Transport von grossen Holzladungen).

Kanton Obwalden

Die Regierung des Kantons Obwalden stimmt der Unterteilung der verschiedenen Energieträger und den entsprechenden Schwellenwerten zu, weil auch bei erneuerbaren Energieträgern mit erheblichem Emissionspotential zu rechnen sei (z.B. Feinstaub bei Holzheizungen).

Kanton Zug

Die Regierung des Kantons Zug verweist auf den Schwellenwert von 200 Megawattstunden für die UVP-Pflicht in Deutschland und Österreich. Ein wesentlich tieferer Wert in der Schweiz sei nicht begründet. Ausserdem sei die Anhörung des BAFU entbehrlich, da es genüge, wenn eine Fachstelle das Vorhaben speziell prüfe.

[Anmerkung: Laut österreichischem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 liegt der Schwellenwert für thermische Kraftwerke in belasteten Gebieten bei 100 MWth in Deutschland wird ab 50 MWth eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben.]

Kanton Schaffhausen

Die Regierung des Kantons Schaffhausen unterstützt den Vorschlag, fordert jedoch eine Präzisierung beim dritten Lemma:

- mehr als 20 MWth bei kombinierten Energieträgern (fossil und erneuerbar).

Der Kanton weist darauf hin, dass erneuerbare Energieträger auch Abfälle sein

können wie beispielsweise Altholz. Es müsse klar gestellt werden, dass mit Abfällen betriebene energieerzeugende Anlagen nicht zu den Anlagen zur thermischen Energieerzeugung gemäss Nr. 21.2 gehörten, sondern zu den Abfallanlagen nach Nr. 40.7.

Kanton Graubünden

Die Regierung des Kantons Graubünden stimmt dem Entwurf zu.

Sie beantragt, es sei klarzustellen, was mit „erneuerbaren Energieträgern“ gemeint ist (naturbelassenes Holz, Restholz, Altholz, problematische Holzabfälle, andere Abfälle, landwirtschaftliche Produkte, andere Materialien?). Zudem fordert der Kanton unter Ziffer 4 einen neuen Anlagentyp „Biomassekraftwerke, die Altholz und andere Abfälle verbrennen“. Weiter fordert der Kanton eine Umformulierung des dritten Lemmas (vgl. z.B. Kanton SH).

Der Kanton weist darauf hin, dass erneuerbare Energieträger auch Abfälle sein können wie beispielsweise Altholz. Es müsse klar gestellt werden, dass mit Abfällen betriebene energieerzeugende Anlagen nicht zu den Anlagen zur thermischen Energieerzeugung gemäss Nr. 21.2 gehörten, sondern zu den Abfallanlagen nach Nr. 40.7.

Der tiefere Schwellenwert für erneuerbare Energieträger sei gerechtfertigt, selbst wenn nur naturbelassenes Holz verbrannt werden dürfte. Obwohl weitgehend „CO₂-neutral“, sei die Verbrennung (inklusive Transport, Lagerung und Entsorgung der Rückstände) von Holz für die Umwelt allgemein sowie lufthygienisch viel problematischer als die Verbrennung fossiler Energieträger. Diese Überlegungen würden noch in vermehrtem Mass gelten, wenn unter erneuerbaren Energieträgern auch Altholz und weitere Abfälle verstanden werden.

Kanton Tessin

Die Regierung des Kantons Tessin unterstützt den Vorschlag.

Tatsächlich, seine infolge der Strommarktliberalisierung und den Massnahmen zur Förderung der Stromerzeugung Biogasanlagen, im Kanton Tessin seit Kurzem zwei wichtige Projekte geplant, die zahlreiche projekt oder standortbedingte Massnahmen nötig machen würden. Beide Anlagen würden Wärme und Strom mit einer Feuerungsleistung zwischen 20 MWth und 40 MWth produzieren. Andere vergleichbare Projekte könnten in der Zukunft eingereicht werden.

Kanton Genf

Die Regierung des Kantons Genf ist mit der Senkung der UVP-Schwelle für erneuerbare und kombinierte Energieträger einverstanden. Die hohe Schwelle bei fossilen Energieträgern erscheint dem Kanton im Widerspruch zu einem angemessenen Umweltschutz, namentlich des Klimas. Der Kanton beantragt daher, dass die UVP-Schwelle auch für fossile Energieträger bei 20 MWth festgesetzt werde.

Kanton Jura

Die Regierung des Kantons Jura unterstützt den Vorschlag, fordert jedoch eine Präzisierung des dritten Lemmas:

- mehr als 20 MWth bei kombinierten Energieträgern (fossil und erneuerbar).

**Gesamtschweizerische
Dachverbände der
Wirtschaft**

Der Bauernverband hält fest, dass die Eintrittsschwelle für neu UVP-pflichtige Energieproduktionsanlagen derart gewählt worden sei, dass für einzelne landwirtschaftliche Anlagen keine Einschränkungen zu erwarten seien.

Schweizerischer
Bauernverband, (SBV)

Erstaunt sei der SBV aber ob der Tatsache, dass gewisse Energiegewinnungsanlagen gegenüber anderen bevorzugt würden. So sei nicht ersichtlich, wieso bei den Windanlagen eine Grenze für die UVP-Pflicht definiert werde, nicht aber bei den Solaranlagen, die je nach Standort auch einen Einfluss auf das Landschaftsbild (u. a. Blendwirkung) haben könnten.

Zumindest für freistehende Solaranlagen scheint dem Bauernverband eine UVP-Pflicht angebracht. Die Wirkung auf die Landschaft sei in erster Linie eine

raumplanerische Frage. Handle es sich hingegen um freistehende Solaranlagen auf gewachsenem Boden sei der Einflussbereich –zusätzlich zur Blendwirkung – auch auf Bodenverbauung, Gewässerschutz, hydrologische und pedologische Rahmenbedingungen, Gefahrenhinweiskartierung auszudehnen.

Zusätzlich sei zu prüfen, ob nicht ein genereller Wert definiert werden könne (z. B. installierte Leistung > 3 MW), ab dem Energieerzeugungsanlagen einer UVP-Pflicht unterstehen.

**Beschwerdeberechtigte
Umweltschutzorgani-
sationen**

Rheinaubund

Der Rheinaubund beantragt, dass die UVP-Schwellen bei Alinea 2 und 3 zu senken seien:

- mehr als 10 MWth bei erneuerbaren Energieträgern
- mehr als 10 MWth bei fossilen und erneuerbaren Energieträgern

Gemäss Erläuterungsbericht können solche Anlagen zu erheblichen Umweltrisiken im Bereich der Luftqualität und dann auch bezüglich der Bodenqualität führen. Nicht berücksichtigt sei im Bericht der Aspekt des Flächenbedarfs bei der Primärnutzung von Holz als Energielieferant und beim Anbau von Energiepflanzen sowie die Problematik der Energiepflanzen bezüglich der Umweltbelastung beim Anbau und allenfalls beim Transport. Daraus könnten sich erhebliche Belastungen und sogar Einschränkungen von Fruchtfolgeflächen ergeben, die über eine UVP genau untersucht werden müssen.

**Nicht angeschriebene
Behörden / politische
Gremien**

Stadt Zürich

Die Stadt Zürich begrüsst die Differenzierung des Anlagentyps 21.2 thermische Energieerzeugung nach Art des Energieträgers, fordert aber die gleiche Präzisierung des 3. Lemmas wie z. B. BE oder SH.

7.11 Anlagentyp Nr. 21.2a (Vergärungsanlagen)

**Änderungen gemäss
Revisionsentwurf**

Mit Anlagentyp Nr. 21.2a (Vergärungsanlagen mit einer Behandlungskapazität von 5000 t Substrat pro Jahr) wird ein Anlagentyp neu den Anlagen zur Erzeugung von Energie zugeordnet, der bisher unter dem Titel Abfallanlagen (Nr. 40.7) bereits für eine Substratmenge von 1000 t UVP-pflichtig war.

Zusammenfassung

Die Teilnehmenden stimmen der Änderung mehrheitlich zu. 2 Kantone (GR, BS) und 2 beschwerdeberechtigte Umweltschutzorganisationen wollen die Schwelle senken, während der Kanton Zug und die SVP die Schwelle erhöhen wollen. 3 Teilnehmende (Kantone LU und SZ sowie der Bauernverband) fordern eine andere Einheit (Frischsubstanz, MWth, nicht landwirtsch. Co-Substrat).

Legende

Zustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf
Senken = tieferer
Schwellenwert
1000t = Schwellenwert
auf 1000t senken
Andere Einheit = Andere
Einheit des
Schwellenwertes
Erhöhen = höherer
Schwellenwert

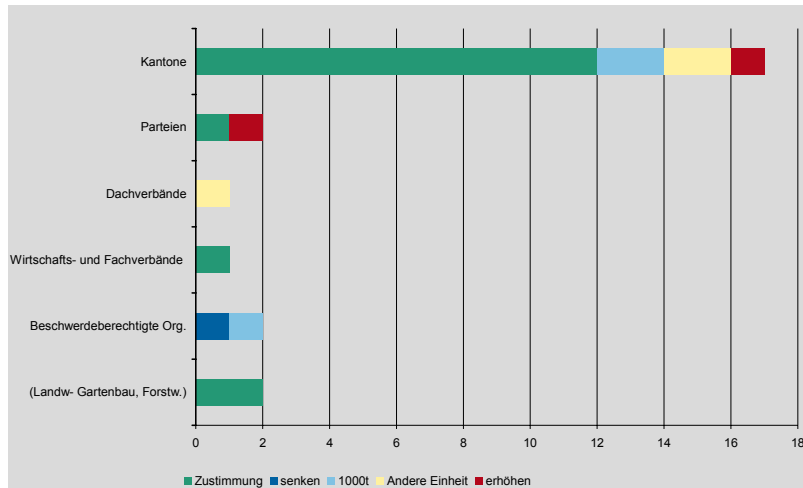


Abbildung 35: Haltung der Adressaten zum Anlagentyp 21.2a.
Dargestellt sind die Ergebnisse nach Adressatengruppen in absoluten Zahlen
(Anzahl Stellungnahmen).

Legende

Zustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf
Senken = tieferer
Schwellenwert
1000t = Schwellenwert
auf 1000t senken
Andere Einheit = Andere
Einheit des
Schwellenwertes
Erhöhen = höherer
Schwellenwert

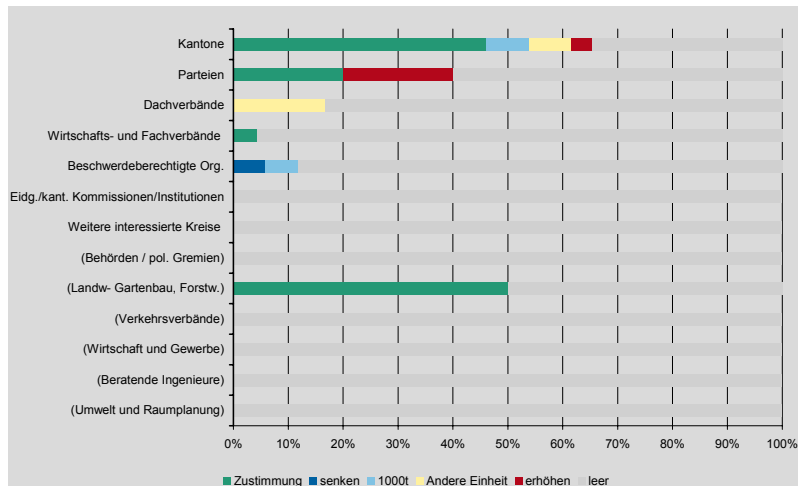


Abbildung 36: Haltung der Adressaten zum Anlagentyp 21.2a.
Dargestellt sind die prozentualen Anteile der verschiedenen Haltungen nach
Adressatengruppe.

Kantone

Kanton Luzern

Die Regierung des Kantons Luzern begrüsst die Aufnahme dieser Anlage in die UVP-Pflicht, beantragt jedoch der Klarheit halber folgende Präzisierung (vgl. Art. 34a RPV):

Vergärungsanlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 5000 t Substrat
(*Frischsubstanz*) pro Jahr.

Kanton Uri

Die Regierung des Kantons Uri stimmt dem Entwurf zu und befürwortet auch die Erhöhung des Schwellenwerts von bisher 1000 t auf 5000 t Substrat pro Jahr.

Kanton Obwalden

Die Regierung des Kantons Obwalden begrüsst die Auslagerung dieses Anlagentyps aus dem Bereich Abfall. Sie befürwortet die Erhöhung von 1000 t auf

	5000 t Substrat pro Jahr.
Kanton Basel-Landschaft	Die Regierung des Kantons Basel-Landschaft stimmt dem Entwurf zu. Sie befürwortet die Erhöhung von 1000 t auf 5000 t Substrat pro Jahr.
Kanton Schaffhausen	Die Regierung des Kantons Schaffhausen beantragt, Anlagetyp Nr. 21.2a folgendermassen zu formulieren: Vergärungsanlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 1'000 t Substrat pro Jahr. Die Erfahrung in anderen Kantonen hätten gezeigt, dass beim Betrieb von Vergärungsanlagen erhebliche Geruchsprobleme entstehen könnten, und zwar auch schon bei kleineren Anlagen. Im Rahmen der UVP könnten solche Probleme frühzeitig erkannt und mit entsprechenden Massnahmen minimiert werden. Anlagen, die Abfälle von Dritten entgegennehmen und Biogasanlagen mit Co-Substraten seien den Abfallanlagen zuzurechnen und sollten damit – entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht – unter den Anlagetyp Nr. 40.7 fallen.
Kanton Schwyz	Die Regierung des Kantons Schwyz begrüsst den Entwurf. Mit der Anhebung der UVP-Schwelle könne sichergestellt werden, dass nur sehr grosse Anlagen, die grösser sind als Biogasanlagen von grossen Landwirtschaftsbetrieben, neu unter die UVP-Pflicht fallen würden. Die Regierung des Kantons Schwyz beantragt, es sei ergänzend zu prüfen, ob unter der Rubrik Energieerzeugungsanlagen an Stelle der Substratmenge eine thermische Leistung in Megawatt (MW) als Grenzwert angegeben werden könnte.
Kanton Zug	Die Regierung des Kantons Zug beantragt, den Schwellenwert auf 50'000 Tonnen Substrat pro Jahr anzuheben. Er läge damit immer noch um die Hälfte unter jenem von Österreich.
Kanton Graubünden	Die Regierung des Kantons Graubünden lehnt die Erhöhung des Schwellenwertes bei Vergärungsanlagen von 1'000 t auf 5'000 t Substrat pro Jahr ab. Sie sei sachlich nicht gerechtfertigt, weil es bei Vergärungsanlagen in erster Linie darum gehe, Abfällen zu entsorgen. Somit handle es sich bei diesen Anlagen um Abfallanlagen (mit Energiegewinnung). Der Kanton beantragt daher, die Mengenschwelle sei bei den bisherigen 1'000 t pro Jahr zu belassen und der Anlagetyp Nr. 21.2a sei bei den Anlagentypen 4, Entsorgung, aufzuführen. Mit der Erhöhung des Schwellenwertes werde die bereits bestehende Ungleichbehandlung zwischen landwirtschaftlichen und industriellen/gewerblichen Anlagen (höhere Einspeisevergütung für kleinere Anlagen, tiefere Bodenpreise in Landwirtschaftszone) verstärkt. Bei den in der Landwirtschaft eingesetzten flüssigen Vergärungsanlagen, in denen auch Gastroabfälle und verschiedene andere landwirtschaftsfremde Materialien entsorgt werden, handle es sich jedoch um komplexe Anlagen mit vielfältigen Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. Schadstoffbelastung durch das Blockheizkraftwerk, je nach Standort Gefährdung des Grundwassers, je nach Standort Geruchsbelastung, Risiken im Zusammenhang mit der Hygienisierung der Gastroabfälle, Explosionsgefahr, Probleme im Zusammenhang mit der gesetzeskonformen Verwertung der anfallenden Dünger und der Verwendung der übrigen Produkte). Die Durchführung einer UVP sei auch für kleinere Anlagen mehr als gerechtfertigt.
Kanton Jura	Die Regierung des Kantons Jura ist mit dem Entwurf einverstanden.
Kanton Waadt	Die Regierung des Kantons Waadt ist mit der Erhöhung des Schwellenwerts einverstanden. Sie begrüsst auch, dass das UVP-Kriterium in Zukunft an des behandelten Substrats und nicht anhand der thermischen Leistung definiert sei.

	Die Erhöhung des Schwellenwerts erleichtere die Produktion von Biogas auf Landwirtschaftsbetrieben. Jeder Bezug zu Abfallanlagen sei verschwunden, was dazu beitrage, dass zwischen Abfällen und Hofdünger unterschieden werde. Die Schwelle sei kohärent mit der neuen Energiegesetzgebung, die der landwirtschaftlichen Anlagen ebenfalls einen Bonus gewähre, wenn der Anteil der Co-Substrate nicht mehr als 20% betrage.
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	Der Schweizerische Bauernverband beantragt, bei landwirtschaftlichen Biogasanlagen 21.2a den Begriff Substrat pro Jahr wie folgt zu präzisieren (Begriff analog der neuen Energieverordnung):
Schweizerischer Bauernverband, (SBV)	Vergäranlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 5'000 t <i>nicht landwirtschaftlichen Co-Substraten pro Jahr</i> . Ansonsten bestehe die Gefahr, dass reine Hofdüngeranlagen mit 5'000 t einen UVB erstellen müssen, was absolut keinen Sinn mache.
Weitere Wirtschaftsverbände u. Fachorg.	Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete begrüsst ausdrücklich die Anhebung der Schwellenwerte beim Anlagentyp 21.2a. Diese Anhebung der Schwellenwerte könne bei einigen Projekten zu einer spürbaren Entlastung führen und entspreche einem Anliegen der Wirtschaft.
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	
Beschwerdeberechtigte Umweltschutzorganisationen	Der Rheinaubund beantragt, dass die UVP-Schwelle bei Vergärungsanlagen auf eine Behandlungskapazität von mehr als 1'000 t Substrat pro Jahr gesenkt werde.
Rheinaubund	Die Energiebilanz von Energiepflanzen sei noch unklar. Genaue Zahlen aus mehrjährigem Anbau seien noch kaum vorhanden. Der Anbau sei generell mit erheblichen Umweltbelastungen verbunden und deshalb sollen Anbau und Verwertung mindestens ab einer Verarbeitungskapazität von 1'000 t pro Jahr einer genauen Überprüfung unterzogen werden müssen.
Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (VLP)	Die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung fragt sich, ob eine Anhebung der Schwelle sachlich gerechtfertigt ist und regt deshalb an, den vorgeschlagenen Schwellenwert tiefer anzusetzen. Es sei nicht einzusehen, wieso nicht auch Biogasanlagen von Landwirten ab einer gewissen Grösse der UVP-Pflicht unterstellt würden. Die Errichtung und der Betrieb solcher Anlagen in der Landwirtschaftszone, obwohl neu zonenkonform (vgl. Art. 16a Abs. 1bis RPG), habe von der Sache her Ausnahmecharakter. Grössere Biogasanlagen auf Bauernhöfen könnten, da es sich um eine Nichtbauzone handelt, erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt zeitigen, so dass die Behörden mit standortspezifischen Massnahmen präventiv eingreifen müssten.
Nicht angeschriebene Behörden/ politische Gremien	Die Stadt Zürich begrüsst die Aufnähme des Anlagentyps.
Stadt Zürich	
Nicht angeschriebene Landwirtschafts- / Gartenbau- / Forstwirtschaftsverbände	Prométerre ist mit dem Vorschlag einverstanden. Einige Bauernbetrieb verfügten bereits über solche Anlagen oder beabsichtigten, in solche zu investieren. Diese würden die UVP-Schwelle von 5'000 t Substrat pro Jahr aber nicht erreichen.
Prométerre	
Association des Groupements et Organisations Romands de L'Agriculture (AGORA)	Die Association des Groupements et Organisations Romands de L'Agriculture begrüsst den Vorschlag – mit der gleichen Argumentation wie Prométerre – ebenfalls.

7.12 Anlagentyp Nr. 21.3 (Speicher- und Laufkraftwerke)

Änderungen gemäss Revisionsentwurf

Die Schwelle von Anlagentyp Nr. 21.3 (Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke) ist präzisiert, indem neu explizit der Begriff installierte Leistung (von mehr als 3 MW) verwendet wird.

Zusammenfassung

Die Kantone stimmen der Präzisierung mehrheitlich zu. Der Kanton Zug, die SVP sowie einige Wirtschaftsverbände fordern die Erhöhung des Schwellenwerts auf 10 MW während der Rheinaubund eine Senkung des Schwellenwertes fordert.

Die Regierungskonferenz der Gebirgskantone wünscht, dass die verliehene Bruttoleistung zur Bemessung des Schwellenwertes massgebend sein soll, anstelle der installierten Leistung. (Gleichbehandlung mit Mittelland: Die installierte Leistung ist in alpinen Gewässern meist deutlich höher als die mittlere Bruttoleistung.)

Legende

Zustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf
Senken (2 MW) =
Schwellenwert auf 2 MW
senken
Bruttoleistung (3 MW) =
Bemessung des
Schwellenwertes nach
mittlerer Bruttoleistung
(effektive Erhöhung des
Schwellenwertes)
Erhöhen (10 MW) =
Schwellenwert auf 10
MW erhöhen

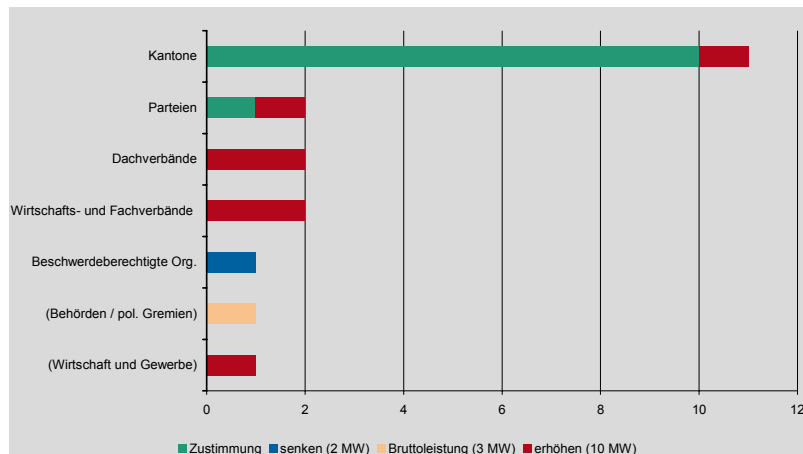


Abbildung 37: Haltung der Adressaten zum Anlagentyp 21.3.
Dargestellt sind die Ergebnisse nach Adressatengruppen in absoluten Zahlen
(Anzahl Stellungnahmen).

Legende

Zustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf
Senken (2 MW) =
Schwellenwert auf 2 MW
senken
Bruttoleistung (3 MW) =
Bemessung des
Schwellenwertes nach
mittlerer Bruttoleistung
(effektive Erhöhung des
Schwellenwertes)
Erhöhen (10 MW) =
Schwellenwert auf 10
MW erhöhen

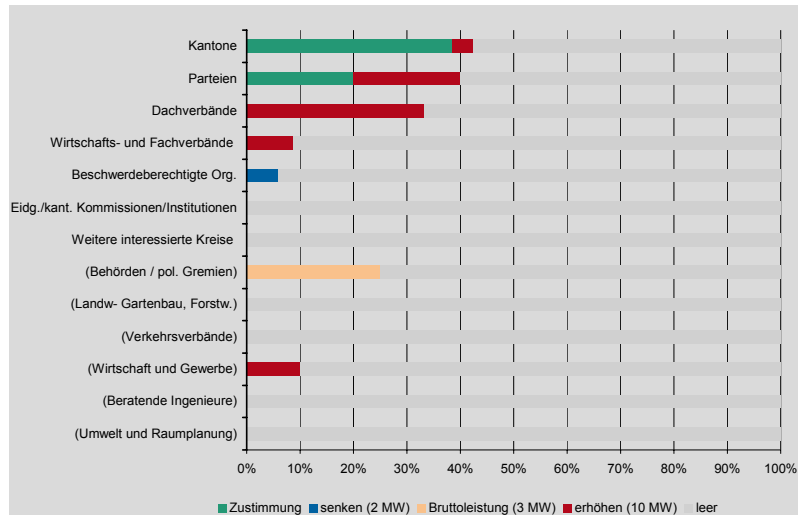


Abbildung 38: Haltung der Adressaten zum Anlagentyp 21.3.

Dargestellt sind die prozentualen Anteile der verschiedenen Haltungen nach Adressatengruppe.

**Rechtskommission
des Ständerats**

(in Grafik nicht
berücksichtigt)

Auch beim Anlagentyp gemäss Ziffer 21.3. (Wasserkraft) empfiehlt die Kommission mit 6 zu 5 Stimmen, den Schwellenwert auf 10 Megawatt heraufzusetzen. Dieser Wert entspricht der Grenze zwischen Klein- und Grosskraftwerken gemäss dem Energiegesetz (Art. 7a).

Kantone

Kanton Uri
Kanton Zug

Die Regierung des Kantons Uri ist einverstanden, dass die Leistung des Anlagentyps präzisiert wird.

Die Regierung des Kantons Zug beantragt, den Schwellenwert auf 10 Megawatt zu erhöhen und auf die Anhörung des BAFU zu verzichten. Dieser Schwellenwert lasse sich gegenüber jenem in Ziff. 21.2 eher vertreten.

[Anmerkung: Beim Anlagentyp Nr. 21.2 wird die Einheit MWth (Feuerwärmeleistung) verwendet. Diese kann nicht direkt mit der produzierten elektrischen Leistung (MW) verglichen werden, da die Umwandlung von Wärme in Strom vom Wirkungsgrad der Anlage abhängt. Der Wirkungsgrad bei modernen thermischen Anlagen liegt bei ca. 40%].

**Dachverbände der
Wirtschaft**

economiesuisse
Schweizerischer
Arbeitgeberverband

Economiesuisse beantragt, den Schwellenwert für Wasserkraftwerke auf 10 MW (statt 3 MW) anzuheben, damit nur Grosskraftwerke erfasst werden (vgl. auch Stellungnahme des VSE, unten).

Der Schweizerische Arbeitgeberverband beantragt ebenfalls eine Erhöhung der UVP-Schwelle auf 10 MW (vgl. Kanton Zug).

**Weitere Wirtschafts-
verbände und Fach-
organisationen**

Verband Schweizerisch.
Elektrizitätsunternehmen
(VSE)

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen beantragt – im Sinne einer Vereinfachung der Verfahren – eine Erhöhung der Schwelle für UVP-pflichtige Anlagen für Speicher- und Laufkraftwerke, sowie Pumpspeicherkraftwerke auf eine installierte Leistung von 10 MW (statt 3 MW).

Im Rahmen des neuen StromVG bzw. in der Änderung des Energiegesetzes (EnG) sei die Grenze zwischen Klein- und Grosskraftwerken bei 10 MW festgelegt worden. Dieser auch international gültige Schwellenwert sollte grundsätzlich auch in anderen Gesetzgebungen konsequent zur Anwendung kommen. Dieselbe Schwellengrenze sollte im Übrigen auch im Anhang Ziffer 21.8 für die Windenergie

	zur Anwendung kommen.
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete schlägt ebenfalls eine Anhebung des Schwellenwertes von 3 auf 10 MW installierte Leistung vor und verweist auf das Energiegesetz, welches explizit die Förderung von Wasserkraftanlagen bis 10 MW Leistung vorsieht.
Beschwerdeberechtigte Umweltschutzorganisationen	Der Rheinaubund beantragt, die UVP-Schwelle bei Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke auf eine installierte Leistung von 2 MW zu senken. Diese Grösse von 2 MW sei auf Grund der aktuellen ökonomischen Rahmenbedingungen sinnvoll. Nach der Änderung der Stromeinspeisevergütung sei mit einer grossen Anzahl an Vorhaben im Bereich von 2-3 MW zu rechnen.
Rheinaubund	Keine andere Form der Energienutzung sei so konsequent ausgebaut wie die Wasserkraft. Nur noch wenige Gewässer seien unbeeinflusst und die heute genutzten Gewässer würden ständig intensiver bewirtschaftet (z.B. Schwall-Sunk). Hier müsse auch berücksichtigt werden, dass andere Ansprüche an die Gewässer, z.B. Trinkwasserversorgung, Vorflutfunktion, landwirtschaftliche Bewässerung und Erholung bestünden.
Nicht angeschriebene Behörden/ politische Gremien	Die Regierungskonferenz der Gebirgskantone beantragt, dass anstelle der installierten Leistung von 3 MW die verliehene Bruttoleistung von 3 MW als UVP-Schwelle massgebend sein soll.
Regierungskonferenz der Gebirgskantone	Mit dem Kriterium der installierten Leistung würden sachlich nicht gerechtfertigte Rechtsungleichheiten entstehen. Alpine Gewässer würden ein Abflussverhältnis Winter zu Sommer von 1 zu 10 bis 1 zu 15 aufweisen. Wegen den hohen Abflussspitzen im Sommer würden in der Zentrale meistens grössere Maschinen installiert, um die Leistung des hohen Wasserdargebotes während dieser beschränkten Zeit im Sommer möglichst optimal nutzen zu können. Daraus ergebe sich eine deutlich höhere installierte Leistung als die mittlere Bruttoleistung. Bei Kleinkraftwerken im Mittelland sei dieses Verhältnis in der Regel wesentlich niedriger, was dazu führe, dass Wasserkraftwerke im alpinen Raum wesentlich früher einer UVP-Pflicht unterliegen würden als Laufkraftwerke im Mittelland; und dies ohne umweltmässig sachliche Begründung.
	In Anbetracht dessen, dass der Bundesgesetzgeber eine Erhöhung der Wasserkraftnutzung um mindestens 2'000 GWh bis im Jahre 2030 beschlossen habe (Art. 1 Abs. 3 EnG) und hierzu unter anderem das Instrument der „Kostendeckenden Einspeisevergütung“ eingeführt habe (Art. 7a EnG inklusive Anhänge), sei es für die Regierungskonferenz der Gebirgskantone nicht nachvollziehbar, weshalb gerade die Realisierung von Kleinkraftwerken im alpinen Raum benachteiligt werden soll. Die Erstellung einer UVP sei nämlich stets mit erheblichem Zeit-, Geld- und Verfahrensaufwand verbunden. Umgekehrt bedeute der Wegfall der UVP-Pflicht keinen umweltmässigen Freipass, denn auch für die Realisierung nicht-UVP-pflichtiger Projekte müssten die Auswirkungen auf die Umwelt dargelegt werden. Solche Berichte müssten aber inhaltlich und verfahrensmässig nicht den strenger Anforderungen, die für die UVP gelten, genügen.
Nicht angeschriebene Wirtschafts- und Gewerbeverbände	Die Swisselectric beantragt wie der VSE (vgl. oben) eine Erhöhung der Schwelle für UVP-pflichtige Anlagen für Speicher- und Laufkraftwerke, sowie Pumpspeicherkraftwerke auf eine installierte Leistung von 10 MW (statt 3 MW). Sie schliesst sich auch dessen Begründung an.
Swisselectric	

7.13 Anlagetyp Nr. 21.5 (Gaswerke, Kokereien, Kohleverflüssigungsanlagen)

Änderungen gemäss aufgehoben

Revisionsentwurf

Zusammenfassung 11 Kantone (Zh, BE, JU, UR, NE, TI, AG, GR, ZG, BL, SO) stimmen der Streichung zu. Der Kanton Genf hält es für verfrüht, den Anlagetyp zu streichen.

FDP und SVP stimmen der Streichung zu.

Legende

Zustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf

Nicht streichen =
beibehalten der UVP-
Pflicht für Gaswerke,
Kokereien und
Kohleverflüssigungs-
anlagen

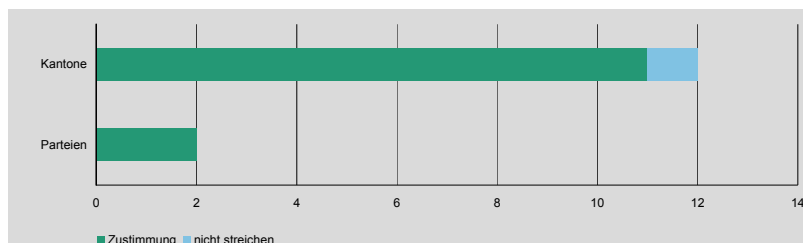


Abbildung 39: Haltung der Adressaten zum Anlagetyp 21.5.

Dargestellt sind die Ergebnisse nach Adressatengruppen in absoluten Zahlen (Anzahl Stellungnahmen)

7.14 Anlagentyp Nr. 21.7 (Anlagen zur Gewinnung von Erdöl, Erdgas oder Kohle)

Änderungen gemäss Revisionsentwurf aufgehoben.

Zusammenfassung Die Streichung des Anlagentyps wird von 8 Kantonen (BE, UR, FR, VD, NE, GE, AG und TI) sowie der Stadt Zürich bestritten.

Legende

Zustimmung = Zustimmung zum Revisionsentwurf
Nicht streichen = beibehalten der UVP-Pflicht für Anlagen zur Gewinnung von Erdöl, Erdgas oder Kohle

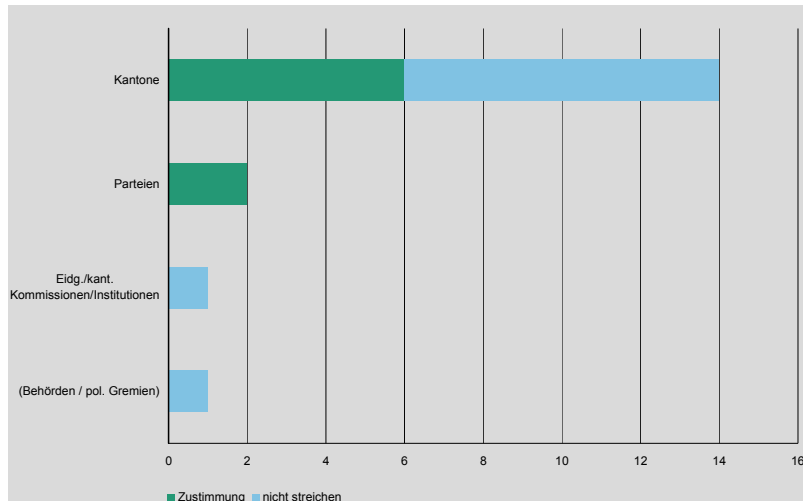


Abbildung 40: Haltung der Adressaten zum Anlagentyp 21.7.

Dargestellt sind die Ergebnisse nach Adressatengruppen in absoluten Zahlen (Anzahl Stellungnahmen).

Legende

Zustimmung = Zustimmung zum Revisionsentwurf
Nicht streichen = beibehalten der UVP-Pflicht für Anlagen zur Gewinnung von Erdöl, Erdgas oder Kohle

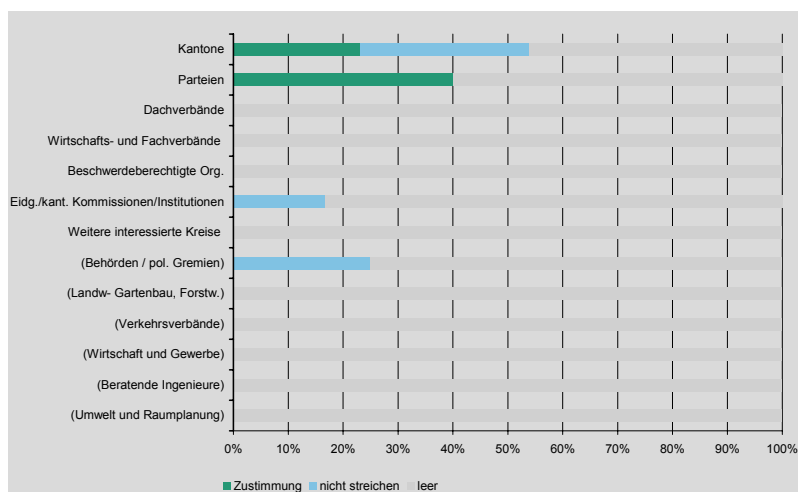


Abbildung 41: Haltung der Adressaten zum Anlagentyp 21.7.

Dargestellt sind die prozentualen Anteile der verschiedenen Haltungen nach Adressatengruppe.

Kantone

Kanton Bern

Die Regierung des Kantons Bern beantragt auf die Aufhebung des Anlagentyps zu verzichten. Nach der Zielsetzung des Umweltschutzgesetzes seien diejenigen Anlagen der UVP-Pflicht zu unterstellen, welche die Umwelt erheblich belasten

können. Dazu gelte es den Stand der Technik und neue Umwelterkenntnisse zu berücksichtigen. Die Frage, ob ein bestimmter Anlagentyp selten oder häufig zur Ausführung komme, könne hingegen kein Kriterium für oder gegen die UVP-Pflicht sein. Infolge der Energieknappheit sei es ohnehin nicht auszuschliessen, dass auch in der Schweiz vermehrt nach Erdgasvorkommen gesucht werde und Projekte zur Gewinnung von Erdgas an Bedeutung zunehmen könnten. Die UVP-Pflicht erst nach allfälligen Erdgasfunden wieder einzuführen, dürfte nicht durchsetzbar sein.

Kanton Uri	Die Regierung des Kantons Uri beantragt, auf die Aufhebung des Anlagentyps zu verzichten, weil aufgrund der veränderten Situation, beziehungsweise Energiepolitik, bereits diesbezügliche Projekte in einigen Kantonen zur Diskussion stünden (Prospektionen seien in den Kantonen Tessin und Bern angelaufen).
Kantone Freiburg, Waadt, Neuenburg und Genf	Die Regierungen der Kantone Freiburg, Waadt, Neuenburg und Genf halten es – mit Blick auf die Methansuche in den Seen – für verfrüht, den Anlagentyp zu streichen und beantragen auf die Aufhebung des Anlagentyps zu verzichten.
Kanton Aargau	Die Regierung des Kantons Aargau lehnt die Streichung ab. Weil im Aargau nach Gasvorkommen gesucht werden soll (SEAG), sei dieser Anlagentyp nicht obsolet.
Kanton Tessin	Die Regierung des Kantons Tessin hält es für verfrüht, auf diesen Anlagentyp aus der UVP-Pflicht zu entlassen. Die Ausbeutung der unterirdischen Methanvorkommen erfordere komplexe Massnahmen und die geeigneten Standorte. Der Kanton weist auf frühere Gasförder-Projekte in den Verbano und Ceresio-Seen hin. Diese Projekte seien, vielleicht dank dem Preisanstieg für fossilen Energieträger, immer noch aktiv.
Nicht angeschriebene Behörden / politische Gremien	Die Stadt Zürich empfiehlt, auf die Streichung des Anlagentyps 21.7 zu verzichten. Die absehbare Verknappung der fossilen Energieträger führe nicht nur zu einem Boom bei den erneuerbaren Energieträgern. Möglich sei auch eine „Renaissance“ bei der Exploration und Ausbeutung bisher unrentabler fossiler Ressourcen (Erdgas, Erdöl, Kohle). Mit Blick auf diese Entwicklung sei es angezeigt, den Anlagentyp 21.7 nicht aus der Anlagenliste zu streichen.
Stadt Zürich	

7.15 Anlagentyp Nr. 21.8 (Anlagen zur Nutzung der Windenergie)

Änderungen gemäss Revisionsentwurf	Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW sollen neu der UVP-Pflicht unterstellt werden.
Zusammenfassung	11 Kantone (ZH, BE, JU, UR, NE, GE, VD, TI, AG, GR, BL) und 4 Parteien sowie mehr als die Hälfte der beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen stimmen dem neuen Anlagentyp zu. Gegen die UVP-Pflicht von Windkraftanlagen stellen sich der Kanton Solothurn und der Fachverband Schweizer RaumplanerInnen. Einige Teilnehmende wünschen eine Erhöhung des Schwellenwertes auf 5 MW (OW) resp. 10 MW (ZG, die SVP, Swisselectric, der Verband der schweizerischen Elektrizitätsunternehmen und der TCS). Der Rheinaubund wünscht die Herabsetzung und Mountain Wilderness den Verzicht auf eine Schwelle.

Legende

Zustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf
Ohne Schwelle = UVP-
Pflicht für sämtliche
Anlagen zur Nutzung der
Windenergie

Senken (2 MW) =
Schwellenwert auf 2 MW
senken

Erhöhen (5 MW) =
Schwellenwert auf 5 MW
erhöhen

Erhöhen (10 MW) =
Schwellenwert auf 10
MW erhöhen

Streichen = keine UVP-
Pflicht für Anlagen zur
Nutzung der
Windenergie

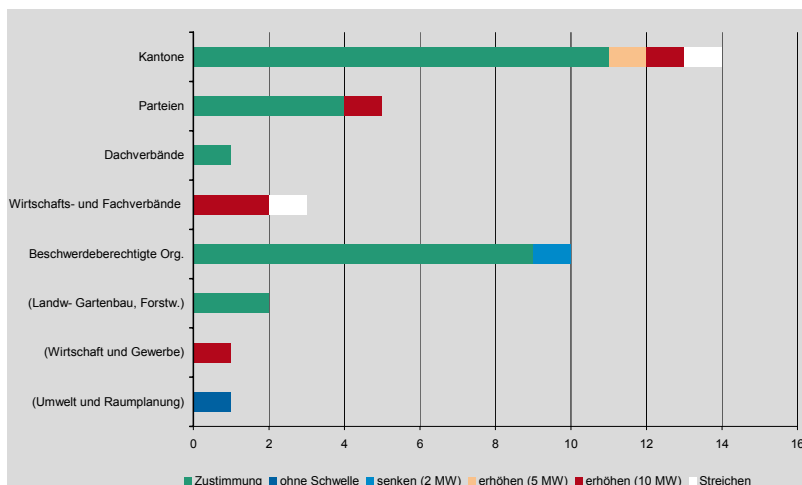


Abbildung 42: Haltung der Adressaten zum Anlagentyp 21.8.

Dargestellt sind die Ergebnisse nach Adressatengruppen in absoluten Zahlen (Anzahl Stellungnahmen).

Legende

Zustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf
Ohne Schwelle = UVP-
Pflicht für sämtliche
Anlagen zur Nutzung der
Windenergie

Senken (2 MW) =
Schwellenwert auf 2 MW
senken

Erhöhen (5 MW) =
Schwellenwert auf 5 MW
erhöhen

Erhöhen (10 MW) =
Schwellenwert auf 10
MW erhöhen

Streichen = keine UVP-
Pflicht für Anlagen zur
Nutzung der
Windenergie

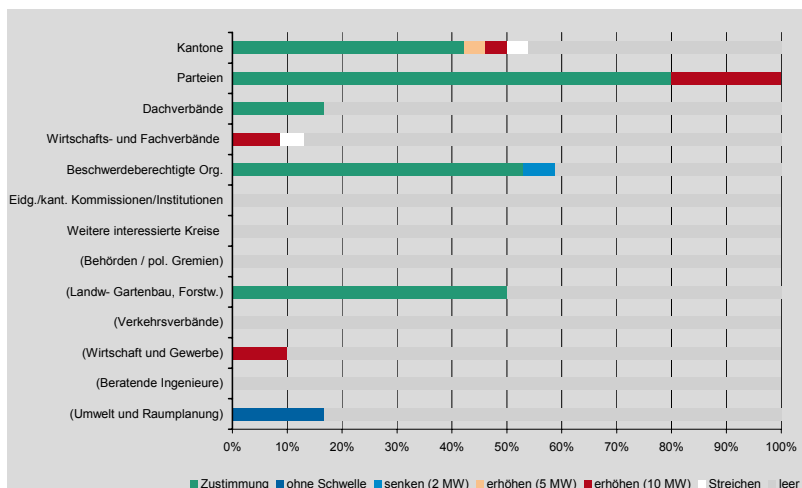


Abbildung 43: Haltung der Adressaten zum Anlagentyp 21.8.

Dargestellt sind die prozentualen Anteile der verschiedenen Haltungen nach Adressatengruppe.

**Rechtskommission
des Ständerats**
(in Grafik nicht
berücksichtigt)

Bei den Anlagentypen gemäss Ziffer 21.8 (Windenergie) empfiehlt die Kommission, den Schwellenwert zu überprüfen und ihn auf eine Leistung von 10 Megawatt heraufzusetzen. Eine Leistung von drei Megawatt soll drei Windrädern entsprechen, eine Leistung, die nach Ansicht der Kommission in der Praxis überholt ist.

Kantone

Kanton Uri

Die Regierung des Kantons Uri begrüsst die Aufnahme des Anlagentyps 21.8, zumal die Auswirkungen von Windkraftwerken auf das Landschaftsbild und auch die Lärmemissionen erheblich seien.

Kanton Obwalden

Die Regierung des Kantons Obwalden begrüsst die Aufnahme der Windkraftwerke als UVP-pflichtige Anlagen, beantragt aber, den Schwellenwert bei 5 MW

festzulegen.

Kanton Solothurn	Die Regierung des Kantons Solothurn lehnt die Neuaufnahme dieses Anlagentyps ab, sie beantragt, den Anlagentyp nicht in den Anhang der UVPV aufzunehmen. Ein zentrales Anliegen der UVP sei es, die verschiedensten Umweltauswirkungen eines Projektes transparent darzustellen und das Projekt soweit zu optimieren, dass die Gesamtheit aller Umweltbelastungen minimiert werde. Die Umweltbelastung von Windenergieanlagen beschränke sich weitgehend auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Um ein Projekt bezüglich dieses dominierenden Aspektes zu optimieren, sei keine UVP erforderlich. Dafür würden die bisherigen Bewilligungsverfahren genügen, die für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone vorgesehen sind.
Kanton Basel-Landschaft	Die Regierung des Kantons Basel-Landschaft begrüsst die Aufnahme der Windenergieanlagen mit mehr als 3 MW Leistung in den Anhang UVPV. Sie vertritt aber die Auffassung, dass für diese i.d.R. einen exponierten Standort erfordernden Anlagen die UVP kaum das richtige Instrument zur Beurteilung der (optischen) Landschaftsverträglichkeit sei (hier müsse die Planung vorangestellt werden), hingegen gerade die erforderliche exponierte Lage (ausserhalb Baugebiet) spezifische Umweltauswirkungen mit sich bringe, die vertieft und ganzheitlich analysiert werden müssten (z.B. Wege und Zuleitungen sowie Energietransport durch Landschaftsgebiet).
Kanton Zug	Die Regierung des Kantons Zug findet den Schwellenwert zu tief und beantragt, dass er auf 10 Megawatt anzuheben sei, so dass er noch halb den Wert in Österreich bzw. Deutschland ausmache. In Frankreich sei erst ab einer Höhe der Windkraftanlage von 50 Meter eine UVP durchzuführen. Das Höhenmass sei als Kriterium besser geeignet, weil es meist auf Vereinbarkeit mit dem Landschaftsbild ankomme. [Anmerkung: Auch hier beträgt der Schwellenwert in Österreich in geschützten Landschaften nur 10 MW]
Kanton Graubünden	Die Regierung des Kantons Graubünden begrüsst den neuen Anlagentyp. Um wirtschaftlich arbeiten zu können, müssten Windkraftanlagen eine erhebliche Grösse aufweisen (bis zu 80 m hoch und Rotoren mit bis zu 40 m Durchmesser) und an windexponierten Stellen realisiert werden.
Kanton Tessin	Die Regierung des Kantons Tessin unterstützt die Einführung dieses Anlagentyps. Analog sollten auch grosse Photovoltaik-Anlagen der UVP unterstellt werden. Deren Realisierung scheinen in Zukunft wahrscheinlich, vor allem in den Bergregionen. Anlagen dieser Art hätte viele und bedeutende Auswirkungen auf die Umwelt, z.B. auf die Landschaft, die Natur und den Boden. Der Kanton Tessin beantragt daher für Anlagentyp Nr. 21.8 die folgende Formulierung: Anlagen zur Nutzung der Windenergie oder Photovoltaikanlagen oder kombinierte Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW.
Kanton Waadt	Die Regierung des Kantons Waadt stellt fest, dass die Festsetzung einer UVP-Schwelle von 3 MW zulässig sei, sofern präzisiert werde, dass a) diese im Zusammenhang mit einem ganzen Windpark (und nicht nur eine Turbine) stehe und dass mit der Aufnahme einer Turbine in einen Park die gesamte Anlage der UVP unterliege, wenn mit der neuen Turbine die Grenze von 3 MW überschritten würde. b) dass die einzelnen Windparks in ein und derselben Landschaftskammer der Schwelle von 3 MW unterstellt würden (diese Bedingung hilft, dass die Aufteilung der Anlagen nicht dazu führe, dass sie der UVP-Pflicht entgehen).

Parteien	Die grüne Partei der Schweiz unterstützt die UVP-Pflicht der Anlagen zur Nutzung der Windenergie, weil solche Anlagen beträchtliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können.
Grüne Partei der Schweiz	
CSP Christlich-soziale Partei der Schweiz	Die CSP begrüsst, dass Wind-Pärke neu der UVP Pflicht unterstellt werden, weil solche Anlagen erhebliche Umweltauswirkungen (sowohl auf das Landschaftsbild als auch bezüglich Lärmbelastung und der Gefahr für die Avifauna) hätten. Der Schwellenwert von 3 MW installierter Leistung liege gemäss CSP an der oberen Grenze: dieser entspräche nämlich immerhin drei grossen, mehr als 100 Meter hohen Anlagen.
SP Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Die SP unterstützt die Aufnahme der Anlagen zur Nutzung der Windenergie in den Anhang UVPV, weil Windenergieanlagen beträchtliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten.
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	Der SGB unterstützt die Unterstellung der Anlagen zur Nutzung der Windenergie unter die UVP-Pflicht, weil Windenergieanlagen beträchtliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten.
Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)	
Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen	Der FSU-Schweiz beantragt, den neuen Anlagentyp 21.8 "Anlage zur Nutzung der Windenergie" ersatzlos zu streichen.
FSU – Fachverband Schweizer RaumplanerInnen	Die Umweltauswirkungen von grossen Windkraftanlagen fokussierten sich hauptsächlich auf den Umweltaspekt Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsschutz). Standorte für Windkraftanlagen seien durch den kantonalen Richtplan festzulegen und in diesem Rahmen einer gesamtheitlichen Interessenabwägung zu unterziehen. Die umweltkritischen Auswirkungen für Windkraftanlagen seien bereits in einem raumplanerischen Verfahren abgehandelt. Entsprechend sehe der FSU-Schweiz keinen Bedarf, Windkraftanlagen neu als der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegende Anlagen aufzunehmen. Für den Fall, dass die Windkraftanlagen trotzdem im Anhang der UVPV aufgenommen würden, seien aus der Sicht des FSU aus Gründen der Kohärenz künftig auch photovoltaischen Grossanlagen ausserhalb des Siedlungsgebietes als umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben (Anlagentyp 21.9 Anlagen zur photovoltaischen Nutzung der Sonnenenergie) in der UVPV aufzunehmen (vgl. Kap. 0).
Touring Club Schweiz (TCS)	Im Rahmen des neuen StromVG bzw. in der Änderung des EnG sei die Grenze zwischen Klein- und Grosskraftwerken bei 10 MW festgelegt worden. Dieser auch international gültige Schwellenwert sollte grundsätzlich auch in anderen Gesetzgebungen namentlich auch im Anhang Ziffer 21.8 für die Windenergie zur Anwendung kommen.

7.16 Anlagentyp Nr. 22.4 (Kohlelager)

Änderungen gemäss Revisionsentwurf	aufgehoben
Zusammenfassung	11 Kantone (ZH, BE, UR, ZG, SO, BL, GR, AG, TI, NE, JU) sind mit der Streichung dieses Typs einverstanden und 2 Parteien (SVP, FDP) sind mit der Aufhebung des Anlagentyps einverstanden.

7.17 Anlagetyp Nr. 30.1 (Werke zur Regulierung des Wasserstandes)

Änderungen gemäss Revisionsentwurf

Bei Anlagetyp Nr. 30.1 (Werke zur Regulierung des Wasserstandes oder des Abflusses von natürlichen Seen) wird der Schwellenwert von 0.5 km² mittlerer Seeoberfläche auf 3 km² erhöht.

Legende

s. unter Grafik

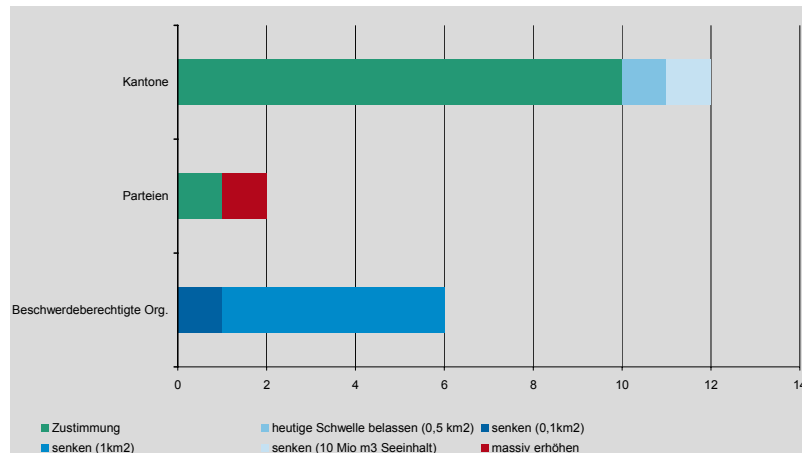


Abbildung 44: Haltung der Adressaten zum Anlagetyp 30.1.

Dargestellt sind die Ergebnisse nach Adressatengruppen in absoluten Zahlen (Anzahl Stellungnahmen)

Legende

Zustimmung = Zustimmung zum Revisionsentwurf

Heutige Schwelle belassen (0,5 km²) = beibehalten der heutigen Schwelle von 0,5 km²

Senken (0,1 km²) = Schwellenwert gegenüber Revisionsentwurf auf 0,1 km² Seeoberfläche senken

Senken (1 km²) = Schwellenwert gegenüber Revisionsentwurf auf 1 km² Seeoberfläche senken

Senken (10 Mio. m³ Seeinhalt) = Schwellenwert bei 10 Mio. m³ Seeinhalt ansetzen (entspricht einer Senkung gegenüber Revisionsentwurf)

Massiv erhöhen = höherer Schwellenwert

Legende

s. unter Grafik

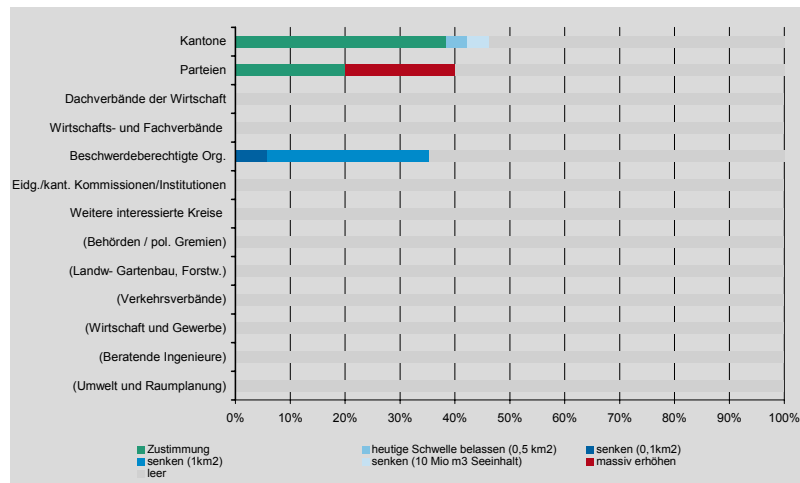


Abbildung 45: Haltung der Adressaten zum Anlagetyp 30.1.

Dargestellt sind die prozentualen Anteile der verschiedenen Haltungen nach Adressatengruppe.

Legende

Zustimmung = Zustimmung zum Revisionsentwurf

Heutige Schwelle belassen (0,5 km²) = beibehalten der heutigen Schwelle von 0,5 km²

Senken (0,1 km²) = Schwellenwert gegenüber Revisionsentwurf auf 0,1 km² Seeoberfläche senken

Senken (1 km²) = Schwellenwert gegenüber Revisionsentwurf auf 1 km² Seeoberfläche senken

Senken (10 Mio. m³ Seeinhalt) = Schwellenwert bei 10 Mio. m³ Seeinhalt ansetzen (entspricht einer Senkung gegenüber Revisionsentwurf)

Massiv erhöhen = höherer Schwellenwert

Zusammenfassung	10 Kantone (ZH, BE, UR, BL, GR, AG, TI, NE, JU) und die FDPstimmen dem Vorschlag zu. Der Kanton Genf möchte die heutige UVP Schwelle beibehalten, der Kanton Zug wünscht ein anderes UVP-Kriterium. Die SVP wünscht eine Erhöhung des Schwellenwerts, während die beschwerdeberechtigten Organisationen eine Senkung auf 1 km ² resp. 0,1 resp. km ² wünschen.
Kantone	Die Regierung des Kantons Uri stimmt der Erhöhung des Schwellenwerts von Werken zur Regulierung des Wasserstandes von bisher von 0.5 auf 3 km ² mittlere Seeoberfläche zu.
Kanton Uri	
Kanton Zug	Die Regierung des Kantons Zug benatragt, die Wasseroberfläche als Bezugsgrösse vor dem Hintergrund der Regelungen in Deutschland und Österreich nochmals zu überprüfen, wo es auf das zurückgehaltene Volumen von 10 Mio. Kubikmeter Wasser ankommt.
Kanton Genf	Die Regierung des Kantons Genf stellt fest, dass die Regulierung Regulierung des Wasserstandes oder des Abflusses von natürlichen Seen nicht unerhebliche Auswirkungen auf die biologische Gemeinschaften von Seen habe. Sie beantragt daher die Beibehaltung der alten UVP-Schwelle.
Beschwerdeberechtigte Umweltschutzorganisationen	Der Rheinaubund beantragt eine Senkung des Schwellenwerts von Werken zur Regulierung des Wasserstandes oder des Abflusses von natürlichen Seen von mehr als 0,1 km ² mittlerer Seeoberfläche einschliesslich Betriebsvorschriften.
Rheinaubund	In Zukunft müsse vermehrt mit Gesuchen zur Veränderung des Wasserhaushalts natürlicher Seen gerechnet werden, um Bedürfnisse im Bereich der Wasserversorgung für Schneekanonen im Gebirge und zur Wasserbevorratung für die Landwirtschaft abzudecken. Hier dürften gerade Kleinseen stärker in Anspruch genommen werden (z.B. als Wasserreservoir für Beschneiungsanlagen). Der Hintergrund der Klimawandels sei hier besonders zu beachten. In Anwendung des Vorsorgeprinzips müsse deshalb der Schwellenwert gegenüber heute deutlich gesenkt werden.
Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL), WWF, Schweizer Vogelschutz (SVS)	Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, der WWF und Schweizer Vogelschutz beantragen, die UVP-Schwelle nur auf 1 km ² und nicht auf 3 km ² der mittleren Seeoberfläche anzuheben. Es sei nicht ersichtlich, weshalb der Oeschinensee, der nach den Aussagen im erläuternden Bericht als einziger See für eine allfällige neue Regulierung in Frage komme, von der UVP- Pflicht ausgenommen werden soll.
Aqua Viva und Pro Natura	Aqua viva und Pro Natura beantragen – falls eine Anhebung des Schwellenwertes überhaupt notwendig sei – die UVP-Schwelle nur auf 1 km ² und nicht auf 3 km ² der mittleren Seeoberfläche anzuheben. Es sei nicht ersichtlich, weshalb der Oeschinensee, der nach den Aussagen im erläuternden Bericht als einziger See für eine allfällige Regulierung in Frage komme, von der UVP- Pflicht

ausgenommen werden soll.

7.18 Anlagentyp Nr. 30.2 (Wasserbauliche Massnahmen)

Änderungen gemäss Revisionsentwurf	Bei Anlagentyp Nr. 30.2 (Wasserbauliche Massnahmen wie: Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen) wurde der Schwellenwert von heute 15 Millionen auf 10 Millionen Franken gesenkt.
Zusammenfassung	8 Kantone (ZH, JU, NE, TI, AI, SH, BL, SO) und 1 Partei (FDP) stimmen dem Revisionsentwurf zu. 6 Kantone (AG, BE, GR, UR, SZ, OW) und 3 Wirtschaftsverbände (Arbeitgeberverband, economiesuisse, Fédération des Entreprises Romandes) möchten den heutigen Schwellenwert beibehalten. 3 Parteien (SP, CSP, Grüne) und 70 % der beschwerdeberechtigten Organisationen, der Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB), die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (VLP) und Mountain Wilderness beantragen, den Schwellenwert bei 5 Mio. Fr. festzulegen. Der Kanton ZG und die SVP wünschen eine massive Erhöhung des Schwellenwerts.

Legende

Zustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf
Belassen (15 Mio. Fr.) =
beibehalten des
heutigen Schwellenwerts
Senken (5 Mio. Fr.) =
Schwellenwert auf 5
Mio. Fr. senken
Erhöhen = höherer
Schwellenwert

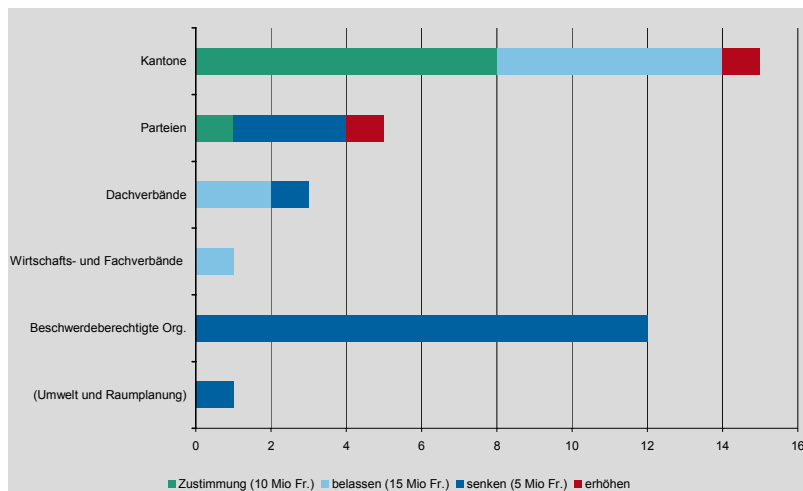


Abbildung 46: Haltung der Adressaten zum Anlagentyp 30.2.
Dargestellt sind die Ergebnisse nach Adressatengruppen in absoluten Zahlen
(Anzahl Stellungnahmen)

Legende

Zustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf
Belassen (15 Mio. Fr.) =
beibehalten des
heutigen Schwellenwerts
Senken (5 Mio. Fr.) =
Schwellenwert auf 5
Mio. Fr. senken
Erhöhen = höherer
Schwellenwert

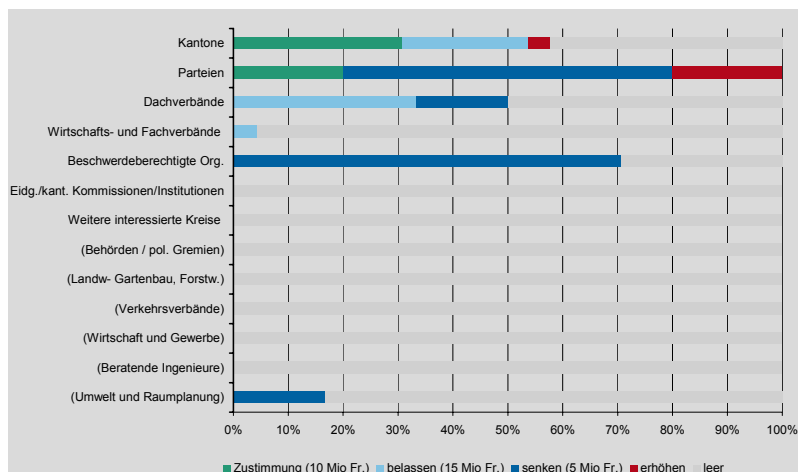


Abbildung 47: Haltung der Adressaten zum Anlagetyp 30.2.

Dargestellt sind die prozentualen Anteile der verschiedenen Haltungen nach Adressatengruppe.

Kantone

Kanton Bern

Die Regierung des Kantons Bern beantragt, dass der heutige Schwellenwert von 15 Mio. Fr. beibehalten werde.

Die Ausdehnung der formalisierten Umweltverträglichkeitsprüfung führe zu einem planerischen und administrativen Mehraufwand, der nur gerechtfertigt wäre, wenn die Umsetzung oder der Vollzug des materiellen Umweltrechts durch den Wasserbau gefährdet wäre. Da aber die relevanten Gesetzesgrundlagen und die heutigen Handlungsgrundsätze einen naturnahen Wasserbau vorschreiben würden, bestehe diesbezüglich kein Vollzugsproblem.

Es werde auch darauf hingewiesen werden, dass unter den neu geltenden NFA-Regeln Projekte mit Kosten von über einer Million Franken immer beim BAFU eingereicht würden. Dabei könnten sämtliche beteiligte Bundes- und Kantonsstellen ihre Stellungnahme abgeben und Auflagen formulieren. Die angestrebte Senkung würde wohl zu vermehrten Beschwerdeverfahren führen, was in zweifacher Hinsicht problematisch wäre: Bei der Realisierung von wasserbaulichen Anlagen (Hochwasserschutz) bestehe einerseits häufig eine zeitliche Dringlichkeit. Andererseits würden wasserbauliche Anlagen in der Regel von öffentlichen Gemeinwesen getragen und vom Bund unterstützt, so dass, anders als bei privaten Investoren, eine demokratische Legitimation gewährleistet sei.

Kanton Uri

Die Regierung des Kantons Uri beantragt, den Schwellenwert für den Anlagetyp Nr. 30.2 bei 15 Millionen Franken zu belassen.

Die heute geltende Schwelle von 15 Millionen Franken erscheine dem Kanton vernünftig, wobei freilich auch „günstigere“ Anlagen zu wesentlichen Umweltauswirkungen führen könnten. Das eidgenössische Gewässerschutzrecht enthalte für den Wasserbau bereits enge und klare umweltschutzrelevante Vorgaben. Verbote (z. B. Überdeckungs- und Eindolungsverbot, Art. 38 GSchG), Restriktionen (z. B. Verbauungen nur zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten, Art. 37 Abs. 1 lit. a GSchG) sowie Gestaltungsanforderungen (z. B. Art. 37 Abs. 2 GSchG) würden nur noch einen kleinen Ermessungsspielraum offen lassen. „Naturnaher“ und „umweltverträglicher“ Wasserbau sei dadurch zur gesetzlichen Pflicht erhoben worden und gehöre seit vielen Jahren zur guten

	Planungs- und Baupraxis. Da entsprechende spezifische Umwelt- und Standortmassnahmen im Rahmen der Projektbewilligung sowieso gefordert würden, könne auf eine Senkung des Schwellenwerts verzichtet werden.
Kanton Obwalden	Die Regierung des Kantons Obwalden beantragt, den Schwellenwert von 15 Millionen Franken zu belassen. Gewässerschutz-, Wasserbau- und Fischereirecht würden bereits klare umweltrelevante Vorgaben enthalten, die bei allen Wasserbauvorhaben eingehalten werden müssen. Die Ausdehnung der formalisierten UVP-Pflicht führe zu einem planerischen und administrativen Mehraufwand, der nur gerechtfertigt wäre, wenn die Umsetzung oder der Vollzug des materiellen Umweltrechtes zur Disposition stünde. Zudem bestehe bei der Realisierung von wasserbaulichen Vorhaben aus Sicherheitsgründen (Hochwasserschutz) meist eine gewisse Dringlichkeit. Der Ausbau des Rechtsmittelschutzes lasse sich damit nur schwer vereinbaren.
Kanton Basel-Landschaft	Die Regierung des Kantons Basel-Landschaft vertritt die Haltung, dass sich eine Reduktion der UVP-Schwelle von CHF 15 Mio. auf CHF 10 Mio. – vor dem Hintergrund der Umweltauswirkungen, die mit dem Anlagetyp verbunden sein könnte, rechtfertigen liesse. Die Schwelle von CHF 5 Mio. erscheine insoweit als zu tief, als im Kanton Basel-Landschaft die Wasserbauprojekte organisatorisch in enger Zusammenarbeit mit den Umweltschutzfachstellen entwickelt würden und deshalb von Anfang die Berücksichtigung der Umweltanliegen sichergestellt sei. Zudem enthalte insbesondere das eidg. Gewässerschutzgesetz schon verschiedenste Rahmenbedingungen für wasserbauliche Massnahmen.
Kanton Schaffhausen	Die Regierung des Kantons Schaffhausen vertritt die Haltung, dass bereits kleine Anlagen können zu erheblichen Umweltauswirkungen führen und standortspezifische Massnahmen erforderlich machen könnten. Die Senkung des Schwellenwertes auf Fr. 10 Mio. sei deshalb sinnvoll.
Kanton Schwyz	Die Regierung des Kantons Schwyz beantragt, den Schwellenwert des Anlagetyps Nr. 30.2 bei 15 Mio. Franken zu belassen. Sie hält die für eine Senkung aufgeführten Gründe nicht für nachvollziehbar, um die Zweck- und Verhältnismässigkeit der vorgesehenen Anpassung nachzuweisen. Vielmehr habe sich die bisherige Praxis mit dem Schwellenwert von 15 Mio. Franken bewährt, weshalb eine Senkung des Schwellenwertes auf 10 Mio. Franken nicht nachvollziehbar und deshalb abzulehnen ist.
Kanton Zug	Die Regierung des Kantons Zug beantragt, den Schwellenwert auf 20. Mio. Franken anzuheben. Meist plane das Gemeinwesen die wasserbaulichen Massnahmen. Es gehe dabei sorgfältig und mit Rücksicht auf die Umweltanliegen vor. Dieser Hintergrund und die Einsicht, dass wasserbauliche Massnahmen der Sicherheit von Leib und Leben dienen, liesse es als verantwortbar erscheinen, den Schwellenwert nach 20 Jahren anzuheben.
Kanton Appenzell Innerrhoden	Die Regierung des Kantons Appenzell Innerrhoden erachtet die Senkung der UVP-Schwelle für gerechtfertigt, aufgrund massiver Eingriffe (Fischgängigkeit, Ufervegetation, Lebensraumvernetzung, etc.) bei Wasserbaumassnahmen dieser finanziellen Grössenordnung.
Kanton Graubünden	Die Regierung des Kantons Graubünden beantragt, dass der Schwellenwert bei 15 Millionen Franken zu belassen sei. Im Kanton Graubünden sei in den letzten 20 Jahren eine UVP für wasserbauliche Massnahmen durchgeführt worden, nämlich für die Flazumlegung.

Kanton Aargau	Die Regierung des Kantons Aargau lehnt die vorgeschlagene Reduktion des Schwellenwertes von 15 auf 10 Mio. Franken ab. Seit Einführung der UVP betrage die Bauteuerung 53 %. Dies beinhalte de facto bereits eine wesentliche Senkung des Schwellenwerts.
Politische Parteien	Die grüne Partei der Schweiz beantragt, den Schwellenwert auf 5 Mio. Fr. zu senken. Die kantonalen UVP-Fachstellen würden eine Senkung auf 5 Mio. Fr. begrüßen, da schon kleinere Anlagen erhebliche Umweltauswirkungen haben könnten. In der Verordnung sei nun ohne Begründung ein Schwellenwert von 10 Millionen vorgesehen.
Grüne Partei der Schweiz	
CSP Christlich-soziale Partei der Schweiz	Die CSP Schweiz ist der Meinung, dass der Schwellenwert nicht auf 10 Mio., sondern auf 5 Mio. Fr. gesenkt werden müsste. Wasserbauliche Massnahmen wie Verbauungen, Eindämmungen, Geschiebe- und Hochwasserrückhaltebecken sowie Gewässerkorrekturen führten sehr rasch zu erheblichen Umweltauswirkungen.
SP Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Die SP beantragt einen Schwellenwert von 5 Mio. Franken. Die kantonalen UVP-Fachstellen würden eine Senkung auf 5 Millionen Franken begrüßen, da schon kleinere Anlagen erhebliche Umweltauswirkungen haben könnten. In der Verordnung sei nun ohne Begründung ein Schwellenwert von 10 Millionen vorgesehen.
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	economiesuisse lehnt die Verschärfung bei der Unterstellung von wasserbaulichen Massnahmen (Anlagentyp 30.2, Forderung der Beibehaltung der bisherigen Schwelle von CHF 15 Mio) ab. Sinn der Verordnungsanpassungen seien nach den klaren Voten im Parlament Erleichterungen und nicht neue Unterstellungen.
economiesuisse	
Schweizerischer Arbeitgeberverband	Vgl. economiesuisse: Der Schweizerische Arbeitgeberverband lehnt die Verschärfung bei der Unterstellung von wasserbaulichen Massnahmen ab.
Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)	Der SGB beantragt einen Schwellenwert von 5 Mio. Franken. Die kantonalen UVP-Fachstellen würden eine Senkung auf 5 Millionen Franken begrüßen, da schon kleinere Anlagen erhebliche Umweltauswirkungen haben könnten. In der Verordnung sei nun ohne Begründung ein Schwellenwert von 10 Millionen vorgesehen.
Fédération des Entreprises Romandes	Die Fédération des Entreprises Romandes beantragt, dass der Schwellenwert von 15 Mio. Fr. beibehalten wird. Der Bevölkerungsschutz sollte über einem reinen Umweltschutzansatz stehen.
Beschwerdeberechtigte Umweltschutzorganisationen	Die Schweizerische Gesellschaft für Höhlenforschung schliesst sich der Forderung der kantonalen UVP-Fachstellen an und schlägt eine Senkung des Schwellenwertes auf 5 Mio. Fr. vor.
Schweizerische Gesellschaft für Höhlenforschung	Die Schutzbemühungen für Höhlen und Karstregionen seien v.a. durch die Anlagentypen 30.2 (Wasserbauliche Massnahmen) und 60.3 (Terrainveränderungen) betroffen. Gerade auch kleine wasserbauliche Massnahmen könnten den Wasserhaushalt der Höhlen erheblich beeinträchtigen (trockenlegen oder Zerstörung durch einen grösseren Abfluss).
Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL), Alpen-Initiative, der WWF Schweiz, Greenpeace, Schweizer Vogelschutz (SVS), Schweizer Alpen-	Die Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, die SL, die Alpen-Initiative, der WWF Schweiz, Greenpeace, der Schweizer Vogelschutz, der Schweizer Alpen-Club (SAC) und Pro Natura beantragen, den Schwellenwert bei 5 Mio. Fr. festzulegen. Bei Verbauungen usw. betrage der Schwellenwert heute 15 Mio. Fr. Die kantonalen UVP-Fachstellen forderten eine Senkung auf 5 Millionen Franken, da schon kleinere Anlagen erhebliche Umweltauswirkungen haben könnten. In der

Club (SAC) und Pro Natura	Verordnung sei nun ohne Begründung ein Schwellenwert von 10 Millionen vorgesehen.
Aqua Viva, Rheinaubund,	Aqua viva und der Rheinaubund beantragen, den Schwellenwert bei 5 Mio. Fr. festzulegen. Effektiv könnten schon relativ kleine Vorhaben zu schädlichen Auswirkungen auf ein ganzes Gewässerökosystem führen. Da sich der Aufwand für die erforderlichen Abklärungen im Wesentlichen auf das Gewässer und seine Uferbereiche beschränkt, seien die Kosten tragbar.
Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (VLP)	Die VLP-ASPAN hält dafür, aufgrund der Erfahrungen der Kantone in diesem Bereich dem Vorschlag der kantonalen UVP-Fachstellen zu folgen und eine Schwelle von 5 Mio. Fr. vorzusehen. Gemäss den Erläuterungen werde vom UVEK anerkannt, dass wasserbauliche Werke (Verbauungen etc.) unter dem heutigen Schwellenwert zu erheblichen Umweltauswirkungen führen könnten und standortspezifische Massnahmen nötig machen würden. Weiter lasse sich den Erläuterungen entnehmen, dass die kantonalen UVP-Fachstellen aufgrund ihrer Erfahrungen mit konkreten Projekten einen Schwellenwert von 5 Mio. Fr. verlangten und dass das Departement den Überlegungen der Kantone folgen wolle. Vor diesem Hintergrund sei es nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund in der Anhörungsvorlage eine Schwelle von 10 Millionen Franken vorgeschlage.
Nicht angeschriebene Umwelt- und Raumplanungsverbände	Mountain Wildermess beantragt, den Schwellenwert bei 5 Mio. Fr. festzulegen.
Mountain Wildermess	Bei Verbauungen usw. betrage der Schwellenwert heute 15 Mio. Fr. Die kantonalen UVP-Fachstellen forderten eine Senkung auf 5 Millionen Franken, da schon kleinere Anlagen erhebliche Umweltauswirkungen haben könnten. In der Verordnung sei nun ohne Begründung ein Schwellenwert von 10 Millionen vorgesehen.

7.19 Anlagentyp Nr. 40.3 (Autoshredder-Anlagen)

Änderungen gemäss Revisionsentwurf	aufgehoben
Zusammenfassung	11 Kantone (ZH, BE, UR, ZG, SO, BL, GR, AG, TI, NE, JU) sowie die FDP und SVP sind mit der Streichung des Anlagentyps einverstanden, die anderen Anhörungsteilnehmenden äussern sich zu diesem Anlagentyp nicht.

7.20 Anlagentyp Nr. 40.4 (Inertstoff-Deponien)

Änderungen gemäss Revisionsentwurf	keine Anpassung
Kanton Zug	Der Kanton Zug vertritt die Haltung, dass eine Erhöhung des Schwellenwerts auf 1,5 Mio. Kubikmeter angezeigt sei. Der Schwellenwert solle nach Meinung des UVEK für Inertstoffdeponien bei 500'000 Kubikmeter verharren; solche Deponien würden aus wirtschaftlichen Gründen kaum je erstellt.
Parteien	Die SVP wünscht eine Erhöhung.

7.21 Anlagentyp Nr. 40.7 (Abfall-Anlagen)

Änderungen gemäss Revisionsentwurf

Anlagentyp Nr. 40.7 ist vollständig überarbeitet. Die Schwellenwerte sind entsprechend den unterschiedlichen Behandlungsarten differenziert und deutlich angehoben.

- Anlagen für die Sortierung und mechanische Behandlung von mehr als 10 000 t Abfällen pro Jahr;
- Anlagen für die biologische Behandlung von mehr als 5000 t Abfällen pro Jahr;
- Anlagen für die thermische oder chemische Behandlung von mehr als 1000 t Abfällen pro Jahr.

7.21.1 Anlagentyp 40.7a

Legende zu Bst. a

Zustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf

Zustimmung mit
Präzisierung (gem. Art. 3
TVA) = Zustimmung zu
Schwellenwert, aber
Kriterium analog Art. 3
TVA¹⁶ formulieren

differenzieren (nach
Gefährlichkeit und
Behandlungsart) =
Schwellen für den
gesamten Anlagentyp
nach Gefährlichkeit des
Abfalls und nach
Behandlungsart
abstufen

senken (5000t) =
Schwelle auf 5'000 t
Abfälle pro Jahr senken

erhöhen = höherer
Schwellenwert

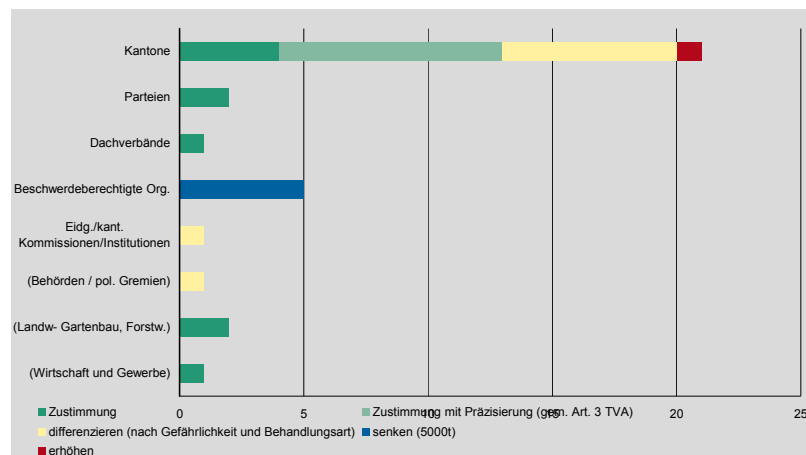


Abbildung 48: Haltung der Adressaten zum Anlagentyp 40.7a.

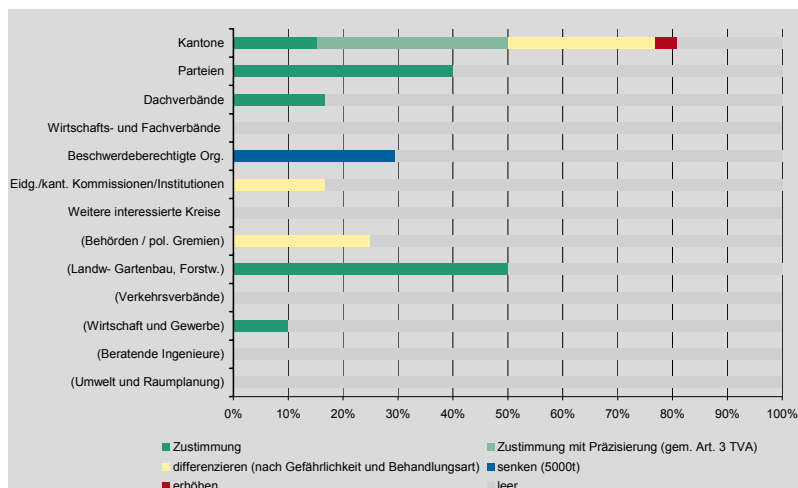
Dargestellt sind die Ergebnisse nach Adressatengruppen in absoluten Zahlen (Anzahl Stellungnahmen)

¹⁶ Technische Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle (TVA) ; SR 814.600

Legende zu Bst. a

Zustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf
Zustimmung mit
Präzisierung (gem. Art. 3
TVA) = Zustimmung zu
Schwellenwert, aber
Kriterium analog Art. 3
TVA¹⁷ formulieren
differenzieren (nach
Gefährlichkeit und
Behandlungsart) =
Schwellen für den
gesamten Anlagentyp
nach Gefährlichkeit des
Abfalls **und** nach
Behandlungsart
abstufen

senken (5000t) =
Schwelle auf 5'000 t
Abfälle pro Jahr senken
erhöhen = höherer
Schwellenwert

Zusammenfassung**Abbildung 49:** Haltung der Adressaten zum Anlagentyp 40.7a.

Dargestellt sind die prozentualen Anteile der verschiedenen Haltungen nach Adressatengruppe.

Die Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden ist mit dem Vorschlag einverstanden. Einige Kantone wünschen eine terminologische Anpassung an die TVA, andere wünschen Schwellenwerte, die der Gefährlichkeit resp. der Behandlungsart des Abfalls besser Rechnung tragen. Der Kanton ZG beantragt eine weitere Erhöhung des Schwellenwerts. Die beschwerdeberechtigten Organisationen fordern eine Halbierung des Schwellenwerts.

Kantone

Kanton Bern

Die Regierung des Kantons Bern beantragt, dass Buchstabe a „Anlagen für die physikalische oder mechanische Behandlung von mehr als 10'000 t Abfällen pro Jahr“ lauten solle.

Die Anlagenumschreibung in Buchstabe a (mechanische Behandlung) sei zu korrigieren, weil der Begriff „Sortierung“ in der TVA nicht vorkomme und deshalb zu unnötigen Abgrenzungsproblemen führe (z.B. bei kommunalen Abfallsammelstellen). Der Begriff „Behandeln“ sei in Artikel 3 Absatz 3 TVA umschrieben und gemäss zweitem Satz gehören das „Sammeln und Transportieren“ explizit nicht dazu. Auch Behandlungsarten wie „Pressen, Lagern, Weiterleiten“ und ähnliche Ausdrücke sollten zur Festlegung der UVP-Pflicht nicht verwendet werden. Konkrete Beispiele sollen im Rahmen einer Vollzugshilfe aufgeführt werden (vgl. dazu den Hinweis zu den Hilfsmitteln weiter unten).

Kanton Zürich

Die Regierung des Kantons beantragt, die Mengenschwelle für den Anlagentyp 40.7 zu überprüfen und gegebenenfalls nach Gefährlichkeit des Abfalls zu differenzieren. Der Kanton erachtet eine Differenzierung und Anhebung der Schwellenwerte grundsätzlich als sinnvoll. Es erscheine aber fraglich, dass der gleiche Grenzwert unabhängig der Gefährlichkeit des Abfalls bzw. des Aufbereitungsverfahrens festgelegt werde.

Kanton Luzern

Die Regierung des Kantons Luzern weist darauf hin, dass Art. 7 Abs. 6bis USG die Behandlung von Abfällen wie folgt definiere: „Als Behandlung gilt jede physikalische, biologische oder chemische Veränderung der Abfälle“. Die im Anhang zur UVPV unter Nr. 40.7 verwendeten Begriffe stimmten nicht mit dieser

¹⁷ Technische Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle (TVA) ; SR 814.600

Definition überein. Um Missverständnisse zu vermeiden, empfiehlt der Kanton, eine einheitliche Terminologie zu verwenden. Zudem sei zu prüfen, ob die Anlagen zur Behandlung von Sonderabfällen von mehr als 2'000 t Abfällen pro Jahr noch zusätzlich genannt werden sollten. Damit wurde die Wichtigkeit und die Umweltrelevanz dieser Abfälle unterstrichen und eine eindeutige Einordnung solcher Anlagen sichergestellt.

Kanton Uri

Diese Anlagekategorie 40.7a sollte gemäss Regierung des Kantons Uri zusätzlich nach Behandlungsmaterial aufgeteilt werden.

- Behandlung für mineralischen, unverschmutzten Aushub: Schwellenwert von 10'000 t/a.
- Behandlung für gemischte Abfälle: Schwellenwert von 5'000 t/a.

Kanton Glarus

Die Regierung des Kantons Glarus beantragt, Nr. 40.7 (a) wie folgt zu formulieren:

Anlagen für die physikalische Behandlung von mehr als 10'000 t Abfällen pro Jahr.

Die Anlagenumschreibung der mechanischen Behandlung sei zu korrigieren, weil der Begriff „Sortierung“ in der TVA nicht vorkomme. Das Wort „sortieren“ führe (z.B. bei kommunalen Abfallsammelstellen) zu unnötigen Abgrenzungsproblemen. Der Begriff „Behandeln“ sei in der TVA Art. 3 Abs. 3 umschrieben; ausdrücklich ausgeschlossen werde das Sammeln und Transportieren. Auch Behandlungsarten wie „Pressen, Lagern, Weiterleiten“ etc. sollten zur Festlegung der UVP-Pflicht nicht angewendet werden. Konkrete Beispiele sollen im Rahmen einer Vollzugshilfe angeführt werden.

Kanton Freiburg

Die Regierung des Kantons Freiburg beantragt, den Begriff „Sortierung“ zu ersetzen.

Kanton Solothurn

Die Regierung des Kantons Solothurn schlägt für Bst. a folgende Formulierung vor:

a. Anlagen für die physikalische Behandlung von mineralischen Bauabfällen und anderen Abfällen mit vergleichbarer Schadstoffbelastung von mehr als 10'000 t pro Jahr

Mit den Revisionsvorschlägen werde den unterschiedlichen Umweltauswirkungen der verschiedenen Abfallbehandlungsarten Rechnung getragen, jedoch zuwenig Augenmerk auf die Gefahrenpotenziale der Abfallarten gerichtet. Im Hinblick auf eine einfache Anwendung gelte es, in der UVPV diejenigen Begriffe für die unterschiedlich gefährlichen Abfallarten anzuwenden, die in der Umweltschutzgesetzgebung bereits definiert seien. Als Grundlage dafür bietet sich die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) an, die aufgrund der Gefahrenpotenziale die Abfälle in „Sonderabfälle“, „andere kontrollpflichtige Abfälle“ und „übrige Abfälle“ untergliedere. Die neu vorgeschlagene Mengenschwelle von 10'000 t pro Jahr für Anlagen zur Sortierung und mechanischen Behandlung von Abfällen solle laut Kanton nur für unbelastete, mineralische Bauabfälle sowie Abfälle mit vergleichbar geringer Schadstoffbelastung zur Anwendung gelangen. Für „andere kontrollpflichtige Abfälle“, die teilweise schadstoffbelastet sein können (z.B.: Altspeiseöl, elektrische und elektronische Geräte), sei die Mengenschwelle eindeutig zu hoch.

Die Regierung schlägt deshalb schlagen eine entsprechende Präzisierung vor. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gefahrenpotenziale der Abfallarten halte sie eine generelle Einführung einer Mengenschwelle von 3'000 t pro Jahr für „andere kontrollpflichtige Abfälle“ für angebracht.

d. Anlagen für die Behandlung von anderen kontrollpflichtigen Abfällen (ak-Abfälle gemäss VeVA) einzeln oder in Summe von mehr als 3'000 t pro Jahr

Kanton Basel Stadt

Die Regierung des Kantons Basel-Stadt begrüsst die differenzierte Unterscheidung

nach Anlagentypen. Sie beantragt aber folgende Präzisierung des Bst. a:

a. Anlagen für die physikalische und mechanische Behandlung von mehr als 10'000 t Abfällen pro Jahr.

Das Wort „Sortierung“ komme in der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) nicht vor. Das Wort sortieren führe (z.B. bei kommunalen Abfallsammelstellen) zu unnötigen Abgrenzungsproblemen. Der Begriff „Behandeln“ sei in Art. 3 Abs. 3 der TVA umschrieben; ausdrücklich ausgeschlossen werde das Sammeln und Transportieren. Konkrete Beispiele sollen im Rahmen einer Vollzugshilfe aufgeführt werden. Aus städtischer Sicht sei die Erhöhung der Schwelle nicht zu begrüssen, da hierdurch ein Mehrverkehr in teilweise vorbelastetem Gebiet anfalle, der im Rahmen von geeigneten Massnahmen im UVP-Verfahren zu steuern wäre.

Kanton Basel-Land

Die Regierung des Kantons Basel-Land begrüsst die vorgenommene Differenzierung mit der Erhöhung der Schwellenwerte für Bauschuttrecycling-Anlagen auf 10'000 t ausdrücklich, weil dieser Anlagentypus in den vergangenen Jahren zu einem eigentlichen Massengeschäft mit Standards geworden sei.

Unklar sei hingegen die Abfalldefinition, die nicht mit der TVA übereinstimme (diese kenne u. a. den Begriff der Sortierung nicht). Es werde deshalb vorgeschlagen, in 40.7 lit. a folgende Formulierung zu verwenden:

a. Anlagen für die physikalische oder mechanische Behandlung von mehr als 10 000 t Abfällen pro Jahr

Kanton Schaffhausen

Die Regierung des Kantons Schaffhausen erachtet es für sinnvoller, die von den unterschiedlichen Abfallarten ausgehende Gefährdung bei der Festlegung der UVP-Schwellenwerte zu berücksichtigen.

Anstelle der Behandlungsart schlägt der Kanton deshalb vor, die Unterscheidung nach den Begriffen der LVA (Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen, SR 814.61 0.1) in „Sonderabfälle“, „andere kontrollpflichtige Abfälle“ und „übrige Abfälle“ vorzunehmen.

Die Regierung des Kantons Schaffhausen beantragt, Nr. 40.7 folgendermassen zu formulieren:

a. Anlagen für die Behandlung von mehr als 1'000 t Sonderabfällen pro Jahr

Der Begriff „Sortierung“ komme in der TVA nicht vor. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte dieser Begriff aus Nr. 40.7 gestrichen werden. Wie bereits erwähnt, wird im erläuternden Bericht nicht unterschieden zwischen Anlagen, die eigene Abfälle verarbeiten, und Anlagen, die Co-Substrate verwenden. Laut Kanton Schaffhausen müsste hier eine Unterscheidung vorgenommen werden (vgl. Ausführungen zu Nr. 21.2a).

Kanton Schwyz

Die Regierung des Kantons Schwyz hält fest, dass mit der in der Revisionsvorlage vorgesehenen Differenzierung des bisherigen Anlagentyps 40.7 nach drei grundsätzlichen Behandlungsarten das Problem der unterschiedlichen Umweltauswirkungen der Abfallarten teilweise gelöst werde. Sie beantragt aber, dass der Anlagentyp Nr. 40.7a zusätzlich nach Behandlungsmaterial aufgeteilt werden sollte.

- Behandlung für mineralischen, unverschmutzten Aushub: Schwellenwert von 20 000 t/a.
- Behandlung für gemischte Abfälle: Schwellenwert von 5 000 t/a.

Bei Anlagentyp 40.7a werde nicht zusätzlich nach Abfallkategorien unterschieden. Der wohl vor allen mit Blick auf die Behandlung von Bauabfällen vorgesehene UVP-Schwellenwert von 10 000 Jahrestonnen könne zur Folge haben, dass auch

Anlagen mit deutlich erhöhten Umweltauswirkungen, z.B. zur mechanischen Behandlung von „Problemabfällen“ wie Elektroschrott, Batterien oder anderen schadstoffbelasteten Materialien, nicht mehr der UVP-Pflicht unterliegen würden. Es sei daher angezeigt, beim Anlagentyp 40.7a nach Abfallkategorien zu differenzieren und unterschiedliche Schwellenwerte festzulegen. Zudem solle einzig der Begriff „Behandlungen“ verwendet werden, da er in Artikel 3 Absatz 3 der Technischen Verordnung für Abfälle (TVA) umschrieben sei.

Kanton Zug

Die Regierung des Kantons Zug fordert, dass in Annäherung an die Schwellenwerte von Deutschland und Österreich in Bst. a die Barriere bei 20'000 Tonnen Abfällen pro Jahr zu legen sei. Dieser Wert könne noch differenziert werden nach mineralischem, unverschmutztem Aushub und nach gemischten Abfällen. Für letztere könnte er tatsächlich 10'000 Tonnen pro Jahr betragen.

Kanton Appenzell
Innerrhoden

Die Standeskommission begrüsst die Differenzierung der Schwellenwerte für Abfallanlagen mit verschieden zu behandelnden Abfälle (Nr. 40.7), da die Auswirkungen auf die Umwelt je nach Abfallart unterschiedlich schwerwiegend seien.

Kanton Graubünden

Die Regierung des Kantons Graubünden begrüsst grundsätzlich die Differenzierung der Abfallanlagen in verschiedene Typen entsprechend der von den jeweiligen Abfällen ausgehenden Belastungen.

Sie beantragt, Anlagentyp Nr. 40.7a wie folgt zu ändern:

a. Anlagen für die physikalische Behandlung von mehr als 10'000 t Abfällen *mit geringer Schadstoffbelastung* pro Jahr;

Für die physikalische Behandlung von *Abfällen mit hoher Schadstoffbelastung* ist ein deutlich tieferer Schwellenwert (z.B. 2'000 t oder 3'000 t) vorzusehen.

Gegen die Erhöhung der Mengenschwelle von 1'000 t auf 10'000 t bei Anlagen für die Sortierung und mechanische Behandlung würden keine Einwände bestehen, soweit es sich dabei um Anlagen für Abfälle mit relativ geringem Schadstoffgehalt handle (z.B. Sammel- und Sortierplätze für Bauabfälle). Hingegen sollte die Mengenschwelle weniger stark erhöht werden, soweit es um Anlagen geht, die stark schadstoffbelastete Abfälle (Sonderabfälle wie Elektronikschrott oder Batterien) sortieren oder mechanisch behandeln.

Bei der Umschreibung der Anlagen sollten übrigens die Begriffe „Sortierung“ und „mechanische Behandlung“ vermieden werden, da diese weder im USG (Art. 7 Abs. 6bis) noch in der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) definiert seien. Die UVPV sollte sich an die bereits bestehende Terminologie halten.

Kanton Tessin

Die Regierung des Kantons Tessin unterstützt die neue Formulierung von Anlagentyp Nr. 40.7. Die Unterscheidung in drei Arten der Behandlung (mechanische, thermische und biologische / chemische) sei einfach und effizient. Allerdings meint der Kanton, dass die Schwelle von 10 000 t pro Jahr zu hoch sei für Anlagen zur mechanischen Behandlung von nicht-inerten Materialien, insbesondere dann, wenn sie kontrollpflichtig seien.

Der Begriff "Sortierung" sei in der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) nicht definiert und könnte daher Verwirrung stiften. Daher schlägt der Kanton Tessin folgende Präzisierung vor:

40.7a. Anlagen mit einer Kapazität zur mechanischen Behandlung von 10'000 t pro Jahr nicht kontrollpflichtigen Abfällen

Kanton Waadt

Die Regierung des Kantons Waadt stellt fest, dass die vorgeschlagene Formulierung von Anlagentyp Nr. 40.7a zu Verwirrung führen könnte und schlägt

	daher vor, den Begriff Sortierung nicht zu verwenden.
Kanton Neuenburg	Die Regierung des Kantons Neuenburg ist der Meinung, dass mit der neuen Formulierung des Anlagentyps die Schwellenwerte zufriedenstellend und einfach gelöst sei. Nicht mehr das Ziel des Prozesses beschrieben (Recycling, etc.), sondern vielmehr die eingesetzten Verfahren. Damit werde sich die Frage der UVP-Pflicht im Falle, wo verschiedene Verfahren angewendet würden, leichter feststellen lassen. Eine kleine Unstimmigkeit sei in den Entwurf unter Buchstabe a aufgenommen worden. Der Begriff „Sortierung“ sei in der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) nicht definiert, sondern eine Form der physikalischen oder mechanisch Behandlung, die von der biologischen und thermischen Behandlung zu unterscheiden sei. Der Kanton Neuenburg schlägt daher vor, den Begriff „Sortierung“ zu streichen.
Kanton Jura	Die Regierung des Kantons Jura begrüsst die Anpassung des Anlagentyps. Der bisherige Schwellenwert von 1'000t Abfälle pro Jahr hätte sowohl bei Anlagen für die Sortierung von Bauabfällen, deren Auswirkungen auf die Umwelt sehr begrenzt seien, als auch für Anlagen zur Behandlung von Sonderabfällen gegolten.
Kanton Genf	Die Regierung des Kantons Genf erachtet die vorgeschlagene Erhöhung der Tonnagen pro Jahr für die physikalische oder biologische Behandlung von Abfällen als nicht angemessen. Diese Anlagen erzeugten nicht unerhebliche Lärm- und Geruchsbelästigung. Die Regierung würde eine Beibehaltung der derzeitigen Obergrenze von 1'000t pro Jahr für sinnvoll erachten. Der Begriff "Sortieren" sollte ebenfalls gestrichen werden, da er in der "physikalische Behandlung" inbegriffen sei.
Parteien	Die SVP meint, die Anhebung des Schwellenwertes für Anlagen zur Behandlung von Bauabfällen sei zu begrüßen; sie entspreche der heute gängigen Praxis in diversen Kantonen.
SVP Schweizerische Volkspartei	
Beschwerdeberechtigte Umweltschutzorganisationen	Die Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz beantragen, den Schwellenwert für Anlagen für die Sortierung und mechanische Behandlung bei 5 000 t, bei für die biologische Behandlung bei 2'500 t festzulegen.
Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz	Eine Differenzierung der Abfallanlagen werde sehr begrüsst. Es sei jedoch nicht einzusehen, weshalb es bei den Anlagen für die Sortierung und mechanische Behandlung (40.7 lit. a) und für die biologische Behandlung (40.7 lit. b) zu so markanten Erhöhungen der Schwellenwerte kommen solle. Ihre Auswirkungen auf die Umwelt seien zweifellos sehr erheblich.
Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)	Wie Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz.
WWF Schweiz	Wie Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz.
Schweizer Vogelschutz (SVS)	Wie Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz.
Pro Natura	Wie Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz.
Nicht angeschriebene Behörden / politische Gremien	Die Stadt Zürich begrüsst, dass mit der in der Revisionsvorlage vorgesehenen Differenzierung des bisherigen Anlagentyps 40.7 nach drei grundsätzlichen Behandlungsarten das Problem der unterschiedlichen Umweltauswirkungen der Abfallarten teilweise gelöst werde. Anzumerken sei jedoch, dass der zur Umschreibung des Anlagentyps „mechanische Behandlung“ verwendete Begriff „Sortierung“ nicht in der Technischen Verordnung für Abfälle (TVA) vorkomme. Die Verwendung dieses Begriffes könne unnötige Abgrenzungsprobleme zur Folge haben, z.B. bei kommunalen Abfallsammelstellen. Der Begriff „Behandlung“ sei
Stadt Zürich	

hingegen TVA-konform, da in Art. 3 Abs. 3 TVA ausreichend umschrieben werde. Ausdrücklich ausgeschlossen werde darin das Sammeln und Transportieren von Abfällen.

Die Stadt Zürich beantragt, dass aus Sicht der Praxis sollte die Formulierung des Anlagentyps 40.7a folgendermassen abgeändert werde:

40.7a Anlagen zur physikalischen Behandlung von mehr als 10'000 t Abfällen pro Jahr.

Beim Anlagentyp 40.7a werde nicht nach Abfallkategorien unterschieden. Der wohl vor allem mit Blick auf die Behandlung von Bauabfällen vorgesehene UVP-Schwellenwert von 10'000 Jahrestonnen könne zur Folge haben, dass auch Anlagen mit deutlich erhöhten Umweltauswirkungen z.B. zur Behandlung von „Problemabfällen“ wie Elektroschrott, Batterien oder anderen schadstoffbelasteten Materialien nicht mehr der UVP-Pflicht unterliegen würden. Hinzu komme, dass mit der Streichung des Anlagentyps 40.3 Autoshrredder auch die durchaus umweltgefährdende Zerlegung von Altfahrzeugen vom Anlagentyp 40.7a erfasst werde. Auch wenn mit den Vorgaben der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) Kontrollinstrumente bestehen würden, erscheine es angezeigt zu prüfen, ob beim Anlagentyp 40.7a nicht nach Abfallkategorien differenziert werden solle und für umweltseitig kontrollpflichtige Abfälle nicht ein tieferer Schwellenwert festzulegen sei.

Mit Blick auf die Umweltwirkung sei zu prüfen, ob beim Anlagentyp 40.7a nicht nach Abfallkategorien und unterschiedlichen Schwellenwerten entsprechend dem folgenden Formulierungsvorschlag differenziert werden könne:

40.7a Anlagen zur physikalischen Behandlung von Abfällen mit einer Behandlungskapazität von:

- 10'000 t pro Jahr für Bauabfälle und andere Abfälle mit geringer Schadstoffbelastung
- 3'000 t pro Jahr für kontrollpflichtige Abfälle (Altautos, Elektroschrott, Batterien etc.)

**Nicht angeschriebene
Wirtschafts- und
Gewerbeverbände**

Schweizerische
Vereinigung beratender
Ingenieurunternehmungen,
USIC

Die USIB begrüsst ausdrücklich die Neuregelung der UVP-Pflicht im Bereich der Entsorgung und insbesondere die Erhöhung der Schwellenwerte, wie sie für Abfallanlagen im Anhang Ziff. 4.70 vorgesehen seien.

7.21.2 Anlagetyp 40.7b und c

Legende zu Bst. b

Zustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf

belassen (10'000 t) =
heutige Schwelle von
10'000 t Abfälle pro Jahr
beibehalten

differenzieren (nach
Gefährlichkeit und
Behandlungsart) =
Schwellen für den
gesamten Anlagetyp
nach Gefährlichkeit des
Abfalls **und** nach
Behandlungsart
abstufen

senken (2500t) =
Schwelle auf 2'500 t
Abfälle pro Jahr senken
erhöhen = höherer
Schwellenwert

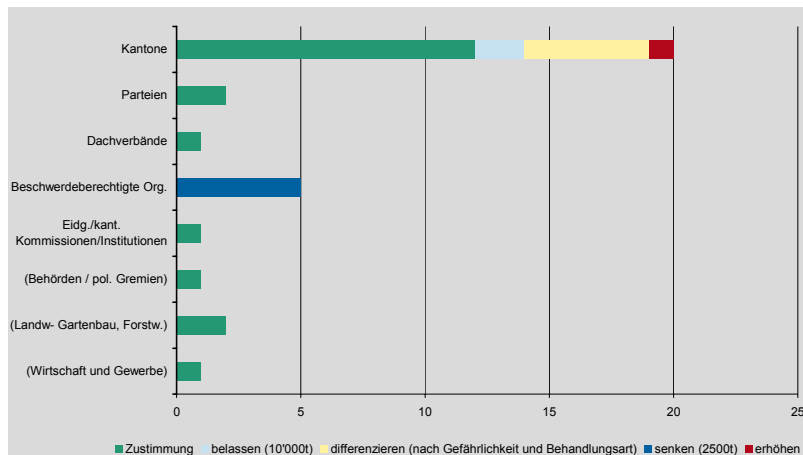


Abbildung 50: Haltung der Adressaten zum Anlagetyp 40.7b.

Dargestellt sind die Ergebnisse nach Adressatengruppen in absoluten Zahlen (Anzahl Stellungnahmen)

Legende zu Bst. b

Zustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf

belassen (10'000 t) =
heutige Schwelle von
10'000 t Abfälle pro Jahr
beibehalten

differenzieren (nach
Gefährlichkeit und
Behandlungsart) =
Schwellen für den
gesamten Anlagetyp
nach Gefährlichkeit des
Abfalls **und** nach
Behandlungsart
abstufen

senken (2500t) =
Schwelle auf 2'500 t
Abfälle pro Jahr senken
erhöhen = höherer
Schwellenwert

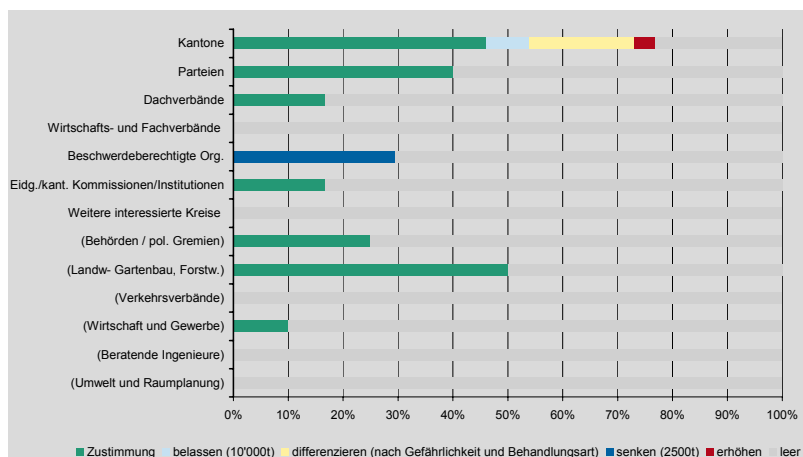
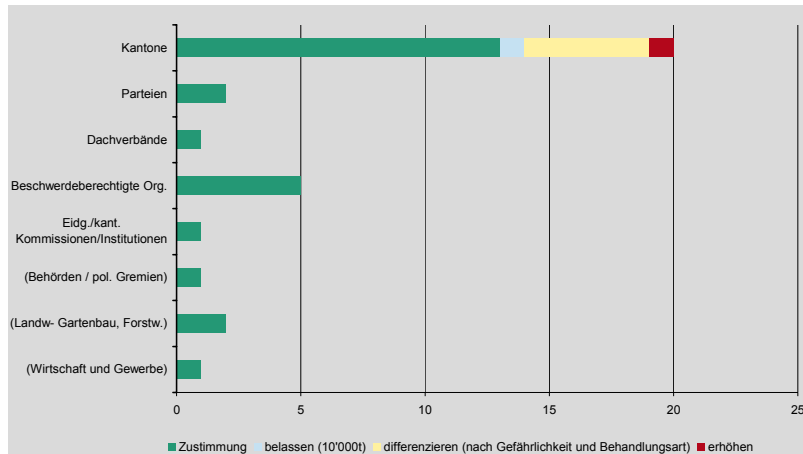


Abbildung 51: Haltung der Adressaten zum Anlagetyp 40.7b.

Dargestellt sind die prozentualen Anteile der verschiedenen Haltungen nach Adressatengruppe.

Legende zu Bst. c

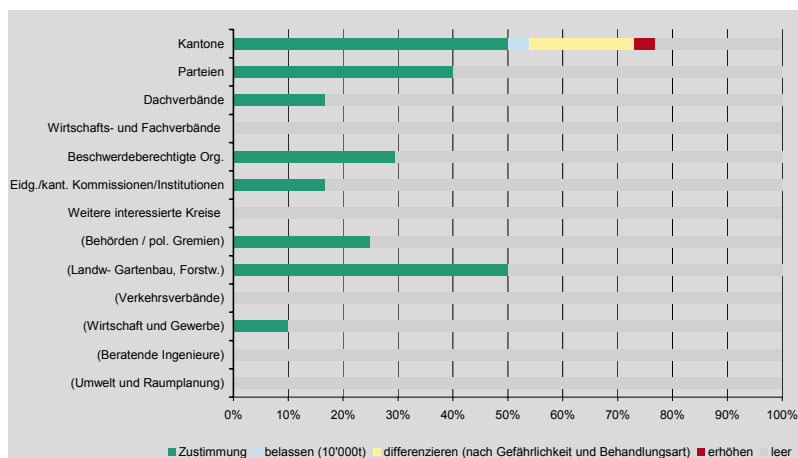
Zustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf
belassen (10'000 t) =
heutige Schwelle von
10'000 t Abfälle pro Jahr
beibehalten
differenzieren (nach
Gefährlichkeit und
Behandlungsart) =
Schwellen für den
gesamten Anlagentyp
nach Gefährlichkeit des
Abfalls **und** nach
Behandlungsart
abstufen
erhöhen = höherer
Schwellenwert

**Abbildung 52:** Haltung der Adressaten zum Anlagentyp 40.7c.

Dargestellt sind die Ergebnisse nach Adressatengruppen in absoluten Zahlen (Anzahl Stellungnahmen)

Legende zu Bst. c

Zustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf
belassen (10'000 t) =
heutige Schwelle von
10'000 t Abfälle pro Jahr
beibehalten
differenzieren (nach
Gefährlichkeit und
Behandlungsart) =
Schwellen für den
gesamten Anlagentyp
nach Gefährlichkeit des
Abfalls **und** nach
Behandlungsart
abstufen
erhöhen = höherer
Schwellenwert

**Abbildung 53:** Haltung der Adressaten zum Anlagentyp 40.7c.

Dargestellt sind die prozentualen Anteile der verschiedenen Haltungen nach Adressatengruppe.

Zusammenfassung

Die grosse Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden sind mit den neuen Schwellenwerten einverstanden. Einige Kantone wünschen eine weitergehende Differenzierung nach der Gefährlichkeit des Abfalls. Die beschwerdeberechtigten Organisationen wünschen eine Halbierung des Schwellenwerts bei Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfall.

Kantone

Kanton Uri

Die Regierung des Kantons Uri hält fest, dass Anlagen für thermische und chemische Behandlung sich immer öfter auch als thermische Energieerzeuger definierten. Es bestehe die Gefahr, dass deshalb zwischen den beiden Ziffern 21.2 und 40.7 Widersprüche entstünden.

Bei der Subventionierung von Strom aus erneuerbaren Energien werde der in einer Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) produzierte Strom zu 50 Prozent als erneuerbar anerkannt. Viele dieser KVA hätten auch Fernwärmenutzung. Generell solle geklärt werden, wie vorzugehen sei, wenn für ein Projekt mehrere

Anlagentypen in Frage kämen. Der Kanton gehe davon aus, dass dann der tiefere Schwellenwert gelte.

Kanton Basel-Stadt	Die Regierung des Kantons Basel-Stadt beantragt, den Schwellenwert für Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (Kompostieranlagen) bei 1000 t zu belassen. Begründung: Bei einer Rohstoffmenge von über 1'000 Tonnen pro Jahr handle es sich in der Regel um eine Werkkompostieranlage, die den anfallenden Abfall von rund 20'000 Einwohnern abdecke. Solche grossen Kompostieranlagen führten immer wieder zu erheblichen Geruchsklagen. Auch der Einsatz der verschiedenen Maschinen und der Anlieferverkehr hätten erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt, die standortspezifische Massnahmen notwendig machen würden und im Rahmen einer umfassenden Umweltprüfung untersucht werden müssten. Eine Erhöhung des Schwellenwertes sei deshalb aus lufthygienischer Sicht nicht akzeptabel.
Kanton Basel-Land	Die Regierung des Kantons Basel-Stadt moniert, dass nicht begründet werde (ausser der möglichen Analogie zu Anlagentyp 21.2a betr. Vergärungsanlagen) weshalb für die biologische Behandlung in lit. b neu ein Schwellenwert von 5'000 t eingeführt werden solle. Aus lufthygienischer Sicht (in der Praxis häufig Geruchsklagen) würde die Beibehaltung des Schwellenwerts von bisher 1'000 t begrüsst, zumal eine solche Anlage bereits ein Einzugsgebiet von rund 20'000 Menschen abdecken würde.
Kanton Schaffhausen	Laut Regierung des Kantons Schaffhausen ist es sinnvoller, die von den unterschiedlichen Abfallarten ausgehende Gefährdung bei der Festlegung der UVP-Schwellenwerte zu berücksichtigen. Anstelle der Behandlungsart schlägt sie deshalb vor, 40.7b und c folgendermassen zu formulieren: b. Anlagen für die Behandlung von mehr als 5'000 t anderen kontrollpflichtigen Abfällen pro Jahr c. Anlagen für die Behandlung von mehr als 10'000 t übrigen Abfällen pro Jahr.
Kanton Zug	Die Regierung des Kantons Zug hält fest, dass auch der Wert von 5'000 Tonnen Abfällen pro Jahr für die biologische Behandlung in Bst. b zu tief angesetzt sei. Er müsse auf 10'000 Tonnen angehoben werden, wie in Österreich. Der in Bst. c, thermische und chemische Behandlung von Abfällen, wiedergegebene Wert sei ebenfalls mit den Schwellenwerten in den Nachbarländern zu vergleichen.
Kanton Waadt	Die Regierung des Kantons Waadt hält zu 40.7b fest, dass vor dem Hintergrund der Konsequenzen, die eine Kompostieranlage nach sich ziehen würde (Verkehr, Geruchsbelästigungen, Auswirkungen auf die regionale Organisation der Abfallentsorgung, etc.) es nicht sinnvoll scheine, die Schwelle von 1000 t auf 5000 t zu erhöhen. Die heutige Schwelle von 1000 t pro Jahr markiere die Grenze zwischen den kommunalen und landwirtschaftlichen Anlagen von begrenzter Tragweite und den professionell und industriell betriebenen Werken. Der Kanton schlägt deshalb vor, die Schwelle von 5000 t pro Jahr Substrat (vgl. Anlagentyp Nr. 21.2a) nach folgendem Schema zu behandeln:

Capacité de traitement totale (substrat)	< 5kt/an	< 5kt/an	>5kt/an
Dont déchets:	< 1 kt/an	>1 kt/an	sans incidence

	Non soumise à EIE	soumise à EIE	soumise à EIE
--	-------------------	---------------	---------------

Dachverbände der Wirtschaft

Die Anhebung der UVP-Pflicht für Kompostieranlagen von 1'000 t auf 5'000 t wird begrüsst.

Schweizerischer Bauernverband, (SBV)

**Nicht angeschriebene
Landwirtschafts- /
Gartenbau- /
Forstwirtschafts-
verbände**

Die Anhebung der Schwelle für Kompostieranlagen auf 5'000 t werde begrüsst.

Association des Groupements et Organisations Romands de L'Agriculture

Prométerre

7.22 Anlagentyp Nr. 40.8 (Zwischenlager für Sonderabfälle)

**Änderungen gemäss
Revisionsentwurf**

Der Schwellenwert für Zwischenlager für flüssige, feste oder schlammförmige Sonderabfälle wird neu einheitlich auf 10 000 t angehoben (bisher 1000 t für flüssige und 5000 t für feste oder schlammförmige Sonderabfälle).

Zusammenfassung

6 Kantone (BE, BL, AG, TI, NE, JU) stimmen dem Vorschlag zu, während 6 Kantone (ZH, UR, SZ, SO, SH, GR) und 5 beschwerdeberechtigte Organisationen (Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, WWF Schweiz, Schweizer Vogelschutz und Pro Natura) eine Differenzierung der Schwelle nach Aggregatzustand der Abfälle und gleichzeitig auch deren Senkung beantragen.

Legende

flüssig = flüssige
Sonderabfälle

fest = feste
Sonderabfälle

Schlamm =
schlammförmige
Sonderabfälle

Zustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf

Xx t flüssig / yy t fest /
zz t Schlamm =
Differenzierung der
Schwelle nach Art /
Zustand des
Sonderabfalls

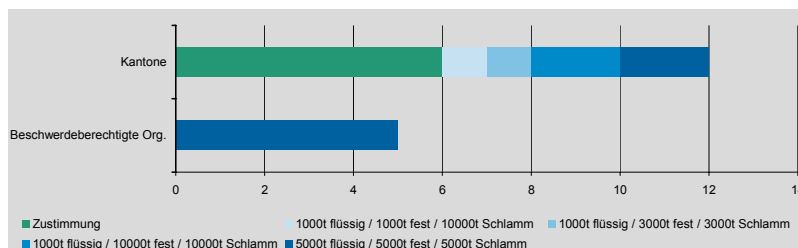
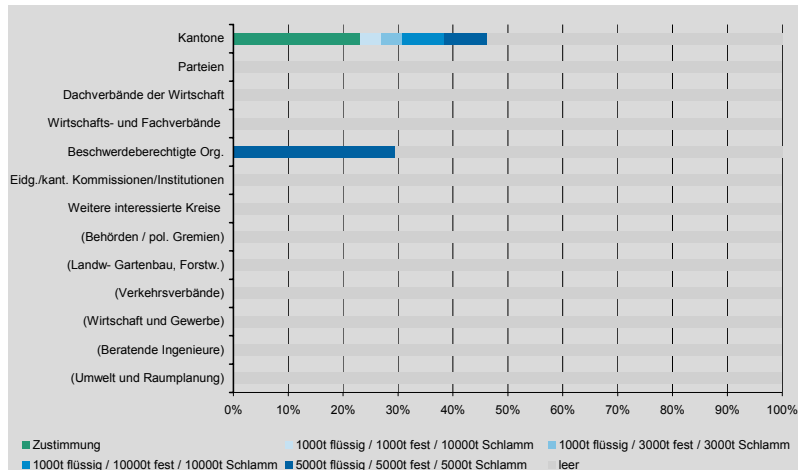


Abbildung 54: Haltung der Adressaten zum Anlagentyp 40.8.

Dargestellt sind die Ergebnisse nach Adressatengruppen in absoluten Zahlen (Anzahl Stellungnahmen)

Legendeflüssig = flüssige
Sonderabfällefest = feste
SonderabfälleSchlamm =
schlammförmige
SonderabfälleZustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurfxx t flüssig / yy t fest /
zz t Schlamm =
Differenzierung der
Schwelle nach Art /
Zustand des
Sonderabfalls**Abbildung 55:** Haltung der Adressaten zum Anlagentyp 40.8.

Dargestellt sind die prozentualen Anteile der verschiedenen Haltungen nach Adressatengruppen.

Kantone

Kanton Zürich

Die Regierung des Kantons Zürich beantragt das Beibehalten einer Mengenschwelle von 1000 t für flüssige Abfälle. Sie hält fest, dass bereits das Zwischenlagern von 1000 t flüssiger Abfälle eine grosse Lagerfläche und besondere Aufwendungen betreffend Gewässerschutz erfordere und – sofern brennbar – einen hohen Aufwand für den Brandschutz. Ein Beibehalten einer Mengenschwelle von 1000 t für flüssige Abfälle sei aus Risikoüberlegungen zweckmässig.

Kanton Uri

Die Regierung des Kantons Uri beantragt, den Schwellenwert für Sonderabfälle auf 5'000 t herabzusetzen. Der Wert von 10'000 t erscheint ihr im Vergleich zu anderen Abfallanlagen als zu hoch. Der im erläuternden Bericht gemachte Verweis auf Anlagentyp 40.7a stimme so nicht, da hier absolute Werte mit jährlichen Werten verglichen würden (t mit t/a). Zudem werde mineralischer, unverschmutzter Aushub, der unter die Ziffer 40.7a falle, mit Sonderabfällen mengenmässig gleichgesetzt. Dies erachtet der Kanton nicht als sachgerecht.

Kanton Solothurn

Die Regierung des Kantons Solothurn beantragt folgende Präzisierung des Anlagentyps:

40.8 a. Zwischenlager für mehr als 1'000 t flüssige Sonderabfälle pro Jahr

40.8 b. Zwischenlager für mehr als 3'000 t feste oder schlammförmige Sonderabfälle pro Jahr

Den Schwellenwert für Zwischenlager von 10'000 t für flüssige, feste oder schlammförmige Sonderabfälle hält der Kanton insbesondere bei den flüssigen Sonderabfällen für viel zu hoch. Zu diesen Abfällen gehörten beispielsweise brennbare, organische Lösungsmittel. Diese Stoffe würden ein erhebliches Gefahrenpotenzial für die Umwelt bergen. Eine Unterscheidung in flüssige sowie feste/schlammförmige Sonderabfälle sei aber nach wie vor sinnvoll. Die Unterscheidung könne aber noch etwas verdeutlicht werden, wenn Art. 40.8 in lit a. und b. gegliedert werde.

Kanton Schaffhausen

Die Regierung des Kantons Schaffhausen beantragt folgende Anpassung des Anlagentyps:

40.8 a. Zwischenlager für mehr als 1'000 t flüssige Sonderabfälle pro Jahr

40.8 b. Zwischenlager für mehr als 3'000 t feste oder schlammförmige Sonderabfälle pro Jahr

Lager für flüssige Abfälle erfordern besondere Aufwendungen für den Gewässerschutz und – sofern brennbare Abfälle gelagert werden – aufwändige Vorkehrungen für den Brandschutz. Da sich Nr. 40.8 auf die Zwischenlagerung von Sonderabfällen bezieht, sei das Risiko noch zusätzlich erhöht. Der bisherige Schwellenwert von 1'000 t für flüssige und schlammförmige Sonderabfälle sollte deshalb beibehalten werden. Gegen die Erhöhung des Schwellenwertes für feste Sonderabfälle sei nichts einzuwenden.

Kanton Schwyz

Die Regierung des Kantons Schwyz schlägt vor, den Schwellenwert für Sonderabfälle auf 5 000 t herab zu setzen. Der Wert von 10 000 t erscheine dem Kanton im Vergleich zu anderen Abfallablagen als zu hoch. Der im erläuternden Bericht gemachte Verweis auf Anlagetyp 40.7a stimme so nicht, da hier absolute Werte mit jährlichen Werten verglichen werden (t mit t/a).

Zudem werde mineralischer, unverschmutzter Aushub, der unter die Ziffer 40.7 Buchstabe a fällt, mit Sonderabfällen mengenmässig gleichgesetzt. Dies erachtet der Kanton als nicht sachgerecht.

Kanton Graubünden

Die Regierung des Kantons Graubünden beantragt, für Zwischenlager für flüssige Sonderabfälle sei der Schwellenwert von 1'000 t beizubehalten. Eine nachvollziehbare Begründung für die massive Anhebung des Schwellenwertes von 1'000 t für flüssige und 5'000 t für feste oder schlammförmige Sonderabfälle auf einheitlich 10'000 t fehle. Problematisch sei die Anhebung des Schwellenwertes für die flüssigen Sonderabfälle. Solche Abfälle seien potentiell sehr gefährlich, insbesondere für Gewässer und Luft, aber auch für Menschen (Brand- und Explosionsgefahr).

**Beschwerdeberechtigte
Umweltschutzorganisa-
tionen**

Die Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, der WWF Schweiz, der Schweizer Vogelschutz und Pronatura beantragen, den Schwellenwert ist bei 5 000 t festzulegen.

Ärztinnen und Ärzte für
Umweltschutz,
Stiftung Landschafts-
schutz Schweiz (SL).
WWF Schweiz,
Schweizer Vogelschutz
(SVS) und Pro Natura

Diese Anhebung des Schwellenwertes um das Zehnfache sei nicht einzusehen. Um keinen Widerspruch zu erzeugen, sei er auf der gleichen Höhe wie bei den Anlagen für die Sortierung und mechanische Behandlung (40.7 lit. a) festzusetzen.

7.23 Anlagentyp Nr. 50.5 (300 m Schiessanlagen)

**Änderungen gemäss
Revisionsentwurf** aufgehoben

Zusammenfassung 10 Kantone (ZH, BE, UR, ZG, SO, BL, AG, TI, NE, JU) und die SVP sind mit der Streichung dieses Anlagentyps einverstanden.

7.24 Anlagegruppe Nr. 60 (Sport, Tourismus und Freizeit)

**Änderungen gemäss
Revisionsentwurf** Neu sollen sämtliche Seilbahnen nach Artikel 3 Seilbahngesetz der UVP-Pflicht unterstellt werden. Für Skilifte, die früher in den Anlagentyp 60.1 integriert waren, wird - ohne materielle Änderung - ein neuer Anlagentyp 60.2 geschaffen. Die Schwelle für Terrainveränderungen soll von bislang 2000 auf neu 5000 m² angehoben werden.

Zusammenfassung 3 Kantone (UR, NW, AI) und die Stadt Zürich unterstützen die mit der Revision vorgesehenen Anpassungen.

Kantone
Kanton Uri Die Regierung des Kantons Uri könne den im Erläuterungsbericht aufgeführten Begründungen zustimmen und unterstütze die in der Revisionsvorlage vorgesehenen Anpassungen. Weitere Freizeitbereiche wie Sportstadien, Vergnügungsparks und Golfplätze verfügten bereits in der heutigen UVPV über Schwellenwerte, die der Kanton nach wie vor als sinnvoll betrachtet.

Die Änderungen würden die Bereiche Seilbahnen und Skilifte sowie Terrainveränderungen für Schneesportanlagen betreffen. Diese Anlagen seien für den Kanton Uri relevant. Die aufgeführten Anlagentypen hätten im Allgemeinen erhebliche Umweltauswirkungen und erforderten standortspezifische Massnahmen, da sie zumeist in empfindlichen Naturräumen liegen würden.

Kanton Obwalden Die Regierung des Kantons Obwalden unterstützt die Anpassung an die heutigen Begriffe wie auch die teilweise Erhöhung der Schwellenwerte.

Kanton Appenzell
Innerrhoden Gestützt auf die Erfahrungen mit dem Golfplatz Gonten seien für die Regierung des Kantons Appenzell Innerrhoden die Regelungen nachvollziehbar und verhältnismässig.

**Nicht angeschriebene
Behörden / politische
Gremien**
Stadt Zürich Die Stadt Zürich stimmt den im Erläuterungsbericht aufgeführten Begründungen zu und unterstützt die mit der Revision vorgesehenen Anpassungen. Die unter Sport, Tourismus und Freizeit aufgeführten Anlagentypen hätten, da sie zumeist in empfindlichen Naturräumen zu liegen kommen würden, im Allgemeinen erhebliche Umweltauswirkungen und erfordern standortspezifische Massnahmen.

7.25 Anlagentyp Nr. 60.1 (Seilbahnen mit Bundeskonzession)

**Änderungen gemäss
Revisionsentwurf** Der UVP-Pflicht unterstellt sind neu sämtliche Seilbahnen gemäss Artikel 3 Seilbahngesetz, für die nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 18. Juni 1993 eine Personenbeförderungskonzession des Bundes notwendig ist – und nicht nur solche für die Erschliessung von neuen oder den Zusammenschluss von bestehenden Skigebieten.

Zusammenfassung 12 Kantone (ZH, BE, UR, NW, SO, BL, AI, AG, TI, VS, NE, JU) und 3 Parteien (CSP, SP, FDP) stimmen dem Vorschlag zu.

Der Kanton Graubünden, Seilbahnen Schweiz und die Fédération des Entreprises Romandes möchten das bisherige Kriterium beibehalten. Der Schweizerische

Gewerkschaftsbund und 2 Umweltorganisationen (Greenpeace Schweiz und der Schweizer Alpen-Club) wünschen das bisherige Kriterium, ergänzt um die Kapazitätserhöhung. Mountain Wilderness beantragt die UVP-Pflicht für alle Seilbahnen, während die schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete nur eine UVP-Pflicht bei Neukonzessionen wünscht.

Legende

Zustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf

UVP für alle Seilbahnen
= UVP für Seilbahnen
mit Bundeskonzession
und für solche ohne

bisheriges Kriterium =
heutiges Kriterium
beibehalten

bisheriges Kriterium plus
UVP auch bei
Kapazitätserhöhung =
heutiges Kriterium
beibehalten sowie UVP-
Pflicht bei
Kapazitätserhöhungen
auf bestehenden
Anlagen

UVP nur bei
Neukonzession = UVP-
Pflicht nur bei
Neukonzessionierungen

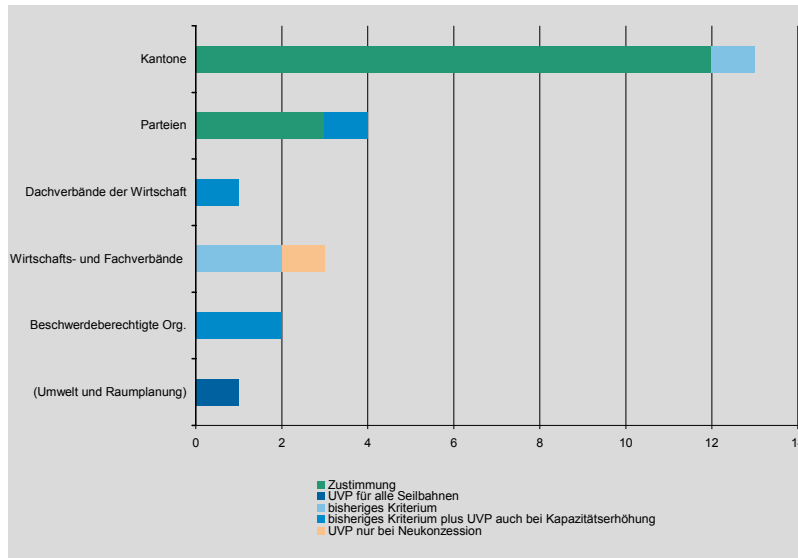


Abbildung 56: Haltung der Adressaten zum Anlagetyp 60.1.
Dargestellt sind die Ergebnisse nach Adressatengruppen in absoluten Zahlen (Anzahl Stellungnahmen)

Legende

Zustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf

UVP für alle Seilbahnen
= UVP für Seilbahnen
mit Bundeskonzession
und für solche ohne

bisheriges Kriterium =
heutiges Kriterium
beibehalten

bisheriges Kriterium plus
UVP auch bei
Kapazitätserhöhung =
heutiges Kriterium
beibehalten sowie UVP-
Pflicht bei
Kapazitätserhöhungen
auf bestehenden
Anlagen

UVP nur bei
Neukonzession = UVP-
Pflicht nur bei
Neukonzessionierungen

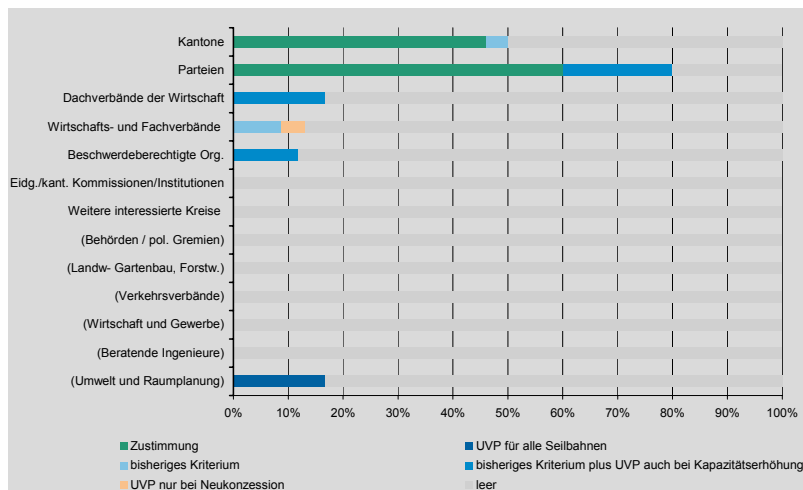


Abbildung 57: Haltung der Adressaten zum Anlagetyp 60.1.
Dargestellt sind die prozentualen Anteile der verschiedenen Haltungen nach Adressatengruppen.

Die Regierung des Kantons Graubünden beantragt, die bisherige Regelung beizubehalten. Mit der vorliegenden Teilrevision würden neu sämtliche Seilbahnen der UVP-Pflicht unterstellt. Bisher habe die UVP-Pflicht nur für Seilbahnen für die

Kantone

Kanton Graubünden

	Erschliessung von neuen Geländekammern oder für den Zusammenschluss bestehender Skigebiete gegolten. Somit wären neu auch Seilbahnanlagen innerhalb bestehender, erschlossener Skigebiete UVP-pflichtig. Damit könne sich die Bündner Regierung nicht einverstanden erklären.
Kanton Wallis	Die Regierung des Kantons Wallis ist der Meinung, dass die Änderungen betr. den Seilbahnen nur dann zulässig seien, wenn die Fristen der Verfahren im Vergleich zur heutigen Situation nicht verlängert würden. Dies ist nur dann möglich, wenn der neue Art. 8a, der ausdrücklich vorsieht, dass die Berichterstattung mit der Voruntersuchung abgeschlossen werden kann, vom Bund mit der notwendigen Flexibilität abgewendet wird, insbesondere bei Einzelfällen oder beim Ersatz bestehender Anlagen.
Politische Parteien	Die Grüne Partei der Schweiz beantragt folgenden Wortlaut:
Grüne Partei der Schweiz	60.1. Seilbahnen - für die touristische Erschliessung neuer Skigebiete oder neuer Geländekammern in bestehenden Skigebieten (dazu gehören auch Kapazitätsänderungen von bestehenden Anlagen) - für den Zusammenschluss von Skigebieten Mit dieser redaktionellen Änderung würden allfällige Diskussionen verhindert, ob bestehende kleine Skilifte ihre Kapazität ausweiten können, ohne der UVP-Pflicht zu unterstehen.
CSP Christlich-soziale Partei der Schweiz	Die Christlich-soziale Partei der Schweiz begrüsst es, dass neu sämtliche Seilbahnen mit einer Personenbeförderungskonzession der UVP-Pflicht unterstellt ein sollen.
SP Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz begrüsst ausdrücklich, dass künftig alle Seilbahnen mit Bundeskonzession der UVP unterstellt werden sollen.
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	Der Schweizerische Gewerkschaftsbund beantragt folgenden Wortlaut:
Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)	60.1. Seilbahnen - für die touristische Erschliessung neuer Skigebiete oder neuer Geländekammern in bestehenden Skigebieten (dazu gehören auch Kapazitätsänderungen von bestehenden Anlagen) - für den Zusammenschluss von Skigebieten Mit dieser redaktionellen Änderung würden allfällige Diskussionen verhindert, ob bestehende kleine Skilifte ihre Kapazität ausweiten können, ohne der UVP-Pflicht zu unterstehen.
Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen	Seilbahnen Schweiz beantragt, den Anlagentyp 60.1 nicht zu ändern und ihn wie in der alten Fassung der UVPV zu belassen.
Seilbahnen Schweiz	Bei den meisten Anlagen handle es sich heute um Ersatzanlagen, welche meistens in Länge und Linienführung wenig von der alten Anlage abweichen würden. Die dadurch oft erreichten höheren Förderleistungen generierten jedoch nicht a priori eine Zunahme der Umweltbelastung, was eine Pauschalverpflichtung der konzessionierten Seilbahnen zu einer UVP entkräften würde. Die ablehnende Haltung gegenüber dieser Pauschalverpflichtung sei in den massiven Kosten, die eine UVP auslöse (mindestens 50'000 Franken pro Anlage), und zeitlich begründet.
Fédération des Entreprises Romandes	Die Fédération des Entreprises Romandes fordert, dass Anlagentyp Nr. 60.1 in seiner gegenwärtigen Fassung bleibt, nämlich, dass nicht alle Seilbahnen der UVP unterstellt werden, sondern nur solche, die der Erschliessung neuer Skigebiete und neuer Geländekammern in bestehenden Skigebieten oder für den

	Zusammenschluss von Skigebieten dienen.
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete fordert, dass beim Anlagentyp 60.1 zu präzisieren sei, dass es sich nur um Neukonzessionen handeln dürfe. Die Erneuerung einer bestehenden Anlage dürfe nicht eine erneute UVP erfordern, so lange die Anlage auf dem bestehenden Trasse weiter geführt werde.
Beschwerdeberechtigte Umweltschutzorganisationen	Greenpeace beantragt folgenden Wortlaut: 60.1. Seilbahnen
Greenpeace	- für die touristische Erschliessung neuer Skigebiete oder neuer Geländekammern in bestehenden Skigebieten (dazu gehören auch Kapazitätsänderungen von bestehenden Anlagen) - für den Zusammenschluss von Skigebieten Mit dieser redaktionellen Änderung würden allfällige Diskussionen verhindert, ob bestehende kleine Skilifte ihre Kapazität ausweiten können, ohne der UVP-Pflicht zu unterstehen.
Schweizer Alpen-Club (SAC)	Der Schweizer Alpen-Club fordert, dass mit einer geeigneter Formulierung sichergestellt werden müsse, dass auch die Kapazitätserhöhung von bestehenden Seilbahnen und Skiliften der UVP-Pflicht unterstellt würde.
Nicht angeschriebene Umwelt- und Raumplanungsverbände	Mountain Wilderness beantragt, dass alle Seilbahnen ohne Ausnahme UVP-pflichtig sein sollen, auch jene die keiner Bundeskonzession bedürfen.
Mountain Wilderness	

7.26 Anlagentyp Nr. 60.2 (Skilifte)

Änderungen gemäss Revisionsentwurf	Für Skilifte, die früher in den Anlagentyp 60.1 integriert waren, wird – ohne materielle Änderungen – ein neuer Anlagentyp Nr. 60.2 geschaffen. Dabei wurde der Begriff Skigebiet durch den aktuelleren Begriff Schneesportgebiet ersetzt.
Zusammenfassung	12 Kantone (ZH, BE, UR, NW, SO, BL, AI, GR, AG, TI, NE, JU) stimmen dem Vorschlag zu. Der Kanton Obwalden wünscht, dass auch Sesselbahnen der UVP-Pflicht unterstellt werden. Die SP Schweiz und 7 beschwerdeberechtigte Umweltschutzorganisationen (Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Alpen-Initiative, WWF Schweiz, Schweizer Vogelschutz, Schweizer Alpen-Club und Pro Natura) stimmen dem Vorschlag zu, beantragen aber, dass bei Kapazitätserhöhungen auch eine UVP durchgeführt werden müsse. Seilbahnen Schweiz beantragt, dass der Anlagentyp gestrichen wird.

Legende

Zustimmung =

Zustimmung zum

Revisionsentwurf

Zustimmung, plus
Sesselbahnen = Skilifte
und Sesselbahnen zur
Erschliessung neuer
Geländekammern oder
für den Zusammen-
schluss von Schnee-
sportgebieten der UVP-
Pflicht unterstellen

Zustimmung, plus UVP
bei Kapazitätserhöhung
= Zustimmung zum
Revisionsentwurf, aber
UVP-Pflicht auch bei
Kapazitätserhöhungen
auf bestehenden
Anlagen

Streichen = keine UVP-
Pflicht für Skilifte

Legende

Zustimmung =

Zustimmung zum

Revisionsentwurf

Zustimmung, plus
Sesselbahnen = Skilifte
und Sesselbahnen zur
Erschliessung neuer
Geländekammern oder
für den Zusammen-
schluss von Schnee-
sportgebieten der UVP-
Pflicht unterstellen

Zustimmung, plus UVP
bei Kapazitätserhöhung
= Zustimmung zum
Revisionsentwurf, aber
UVP-Pflicht auch bei
Kapazitätserhöhungen
auf bestehenden
Anlagen

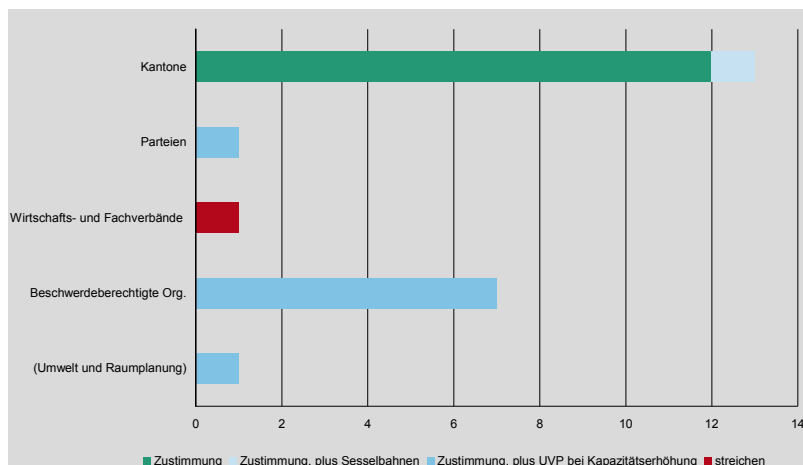
Streichen = keine UVP-
Pflicht für Skilifte

Kantone

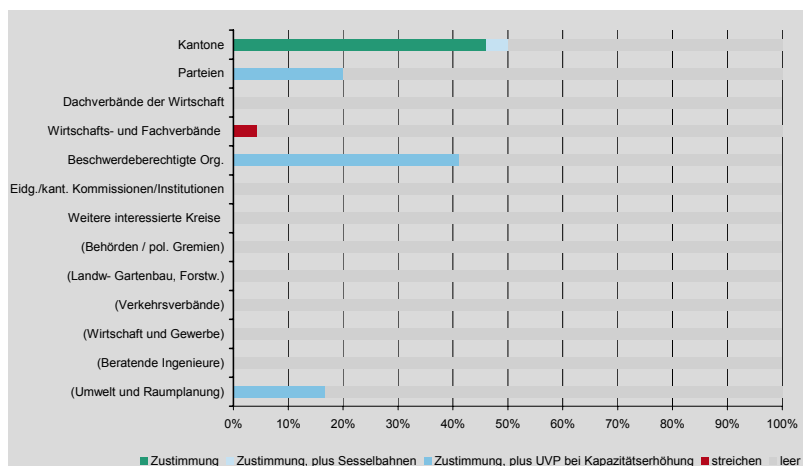
Kanton Obwalden

Politische Parteien

SP Sozialdemokratische
Partei der Schweiz

**Abbildung 58:** Haltung der Adressaten zum Anlagetyp 60.2.

Dargestellt sind die Ergebnisse nach Adressatengruppen in absoluten Zahlen (Anzahl Stellungnahmen)

**Abbildung 59:** Haltung der Adressaten zum Anlagetyp 60.2.

Dargestellt sind die prozentualen Anteile der verschiedenen Haltungen nach Adressatengruppen.

Der Kanton Obwalden beantragt, den Anlagetyp mit Sesselbahnen zu ergänzen.

Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz empfiehlt, nach einer unmissverständlichen präzisierenden Formulierung zu suchen. Sie macht darauf aufmerksam, dass die bisherigen terminologischen Auslegungsschwierigkeiten bei den Begriffen „neue Geländekammern“ und „Zusammenschluss von Skigebieten“ mit der Verlagerung dieser Begrifflichkeit in Ziff. 60.2 zwar etwas an Relevanz verloren hätten, weil sie „nur noch“ Skilifte betreffen würden, insgesamt aber nicht gelöst seien. Es könne auch bei Skiliften nicht sein, dass die aus Art. 10a Abs. 1 USG resultierenden Vorschriften über die Durchführung einer UVP bei wesentlicher Änderung der Anlage nicht zum Tragen kämen, bloss weil mit der Änderung der Anlage keine neue Geländekammer erschlossen, wohl aber z.B.

deren Transportkapazität erheblich erhöht werde (siehe zum Ganzen das Gutachten Griffel vom 17.12.2007).

**Beschwerdeberechtigte
Umweltschutzorgani-
sationen**

Die Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, der WWF Schweiz, der Schweizer Vogelschutz, der Schweizer Alpen-Club und Pro Natura beantragen folgende Formulierung:

Ärztinnen und Ärzte für
Umweltschutz, Stiftung
Landschaftsschutz
Schweiz, WWF
Schweiz, Schweizer
Vogelschutz, Schweizer
Alpen-Club, Pro Natura

- Skilifte zur Erschliessung neuer Geländekammern oder für den Zusammenschluss von Schneesportgebieten oder bei Kapazitätserweiterungen.

Auch Skilifte innerhalb bereits erschlossener Geländekammern würden zu neuen oder veränderten erheblichen Umweltauswirkungen führen können. Um allfällige Diskussionen zu verhindern, ob bestehende kleine Skilifte ihre Kapazität ausweiten können, ohne der UVP-Pflicht zu unterstehen, beantragen die Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, dass auch Kapazitätserweiterungen UVP-pflichtig seien.

Alpen-Initiative

Die Alpen-Initiative beantragt folgenden Wortlaut:

- für die touristische Erschliessung neuer Skigebiete oder neuer Geländekammern in bestehenden Skigebieten (dazu gehören auch Kapazitätsänderungen von bestehenden Anlagen)
- für den Zusammenschluss von Skigebieten

Mit dieser redaktionellen Änderung würden allfällige Diskussionen verhindert, ob bestehende kleine Skilifte ihre Kapazität ausweiten können, ohne der UVP-Pflicht zu unterstehen.

**Weitere Wirtschafts-
verbände und Fach-
organisationen**

Seilbahnen Schweiz

Seilbahnen Schweiz beantragt, den Anlagentyp 60.1 nicht zu ändern und ihn wie in der alten Fassung der UVPV zu belassen. Dies mache den vorgesehenen Anlagentyp 60.2 überflüssig. Schliesslich sollte der in der alten Fassung präzisierende Nebensatz „..., die nicht im Verfahren über Luftseilbahnen oder Skilifte beurteilt worden sind“, dem neuen Anlagentyp 60.3 hinzugefügt werden. Denn eine doppelt durchgeführte UVP für gewisse Anlagen wäre offensichtlich keine Vereinfachung des Verfahrens.

Bei den meisten Anlagen handle es sich heute um Ersatzanlagen, welche meistens in Länge und Linienführung wenig von der alten Anlage abweichen würden. Die dadurch oft erreichten höheren Förderleistungen generierten jedoch nicht a priori eine Zunahme der Umweltbelastung, was eine Pauschalverpflichtung der konzessionierten Seilbahnen zu einer UVP entkräfte. Die ablehnende Haltung gegenüber dieser Pauschalverpflichtung sei des Weiteren in den massiven Kosten, die eine UVP auslöse (mindestens 50'000 Franken pro Anlage), und zeitlich begründet.

7.27 Anlagentyp Nr. 60.3 (Terrainveränderungen für Schneesportanlagen)

**Änderungen gemäss
Revisionsentwurf**

In Anlagentyp Nr. 60.3 (Terrainveränderungen von mehr als 5000 m² für Schneesportanlagen) ist – gegenüber der alten Fassung – der Begriff Skipisten durch den aktuelleren Begriff Schneesportanlagen ersetzt. Zudem wird die Schwelle für Terrainveränderungen von 2000 m² auf 5000 m² angehoben.

Zusammenfassung

12 Kantone (ZH, BE, UR, NW, SO, BL, AI, GR, AG, TI, NE, JU), die FDP und die Seilbahnen Schweiz stimmen dem Vorschlag zu. 2 Kantone (VD, GE), 2 Parteien (CSP, SP), 4 beschwerdeberechtigte Organisationen (Schweizerische Gesellschaft für Höhlenforschung, WWF Schweiz, Schweizer Vogelschutz, Pro Natura) sowie die Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission und Mountain Wilderness möchten die heutige Schwelle von 2000 m² beibehalten. Der Rheinaubund beantragt, die UVP-Schwelle auf 1000 m² zu senken, während die SVP pauschal beantragt,

sämtliche UVP-Schwellen massiv zu erhöhen.

Legende

Zustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf
senken (1000 m²) bei
>800 m.ü.M =
UVP-Schwelle für
Terrainveränderungen in
einer Höhenlage über
800 m.ü.M auf 1000 m²
festlegen
beibehalten (2000 m²) =
heutige UVP-Schwelle
von 2'000 m²
beibehalten.
erhöhen (10'000 m²) =
UVP-Schwelle auf
10'000 m² erhöhen.
massiv erhöhen =
höherer Schwellenwert

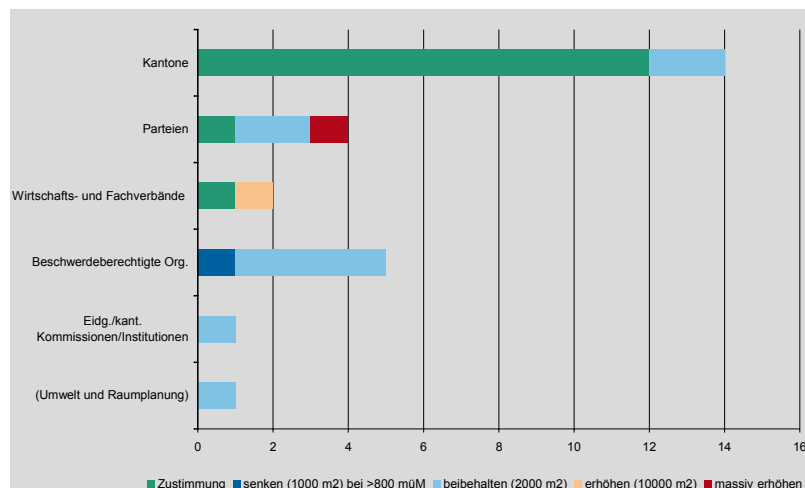


Abbildung 60: Haltung der Adressaten zum Anlagetyp 60.3.

Dargestellt sind die Ergebnisse nach Adressatengruppen in absoluten Zahlen (Anzahl Stellungnahmen)

Legende

Zustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf
senken (1000 m²) bei
>800 m.ü.M =
UVP-Schwelle für
Terrainveränderungen in
einer Höhenlage über
800 m.ü.M auf 1000 m²
festlegen
beibehalten (2000 m²) =
heutige UVP-Schwelle
von 2'000 m²
beibehalten.
erhöhen (10'000 m²) =
UVP-Schwelle auf
10'000 m² erhöhen.
massiv erhöhen =
höherer Schwellenwert

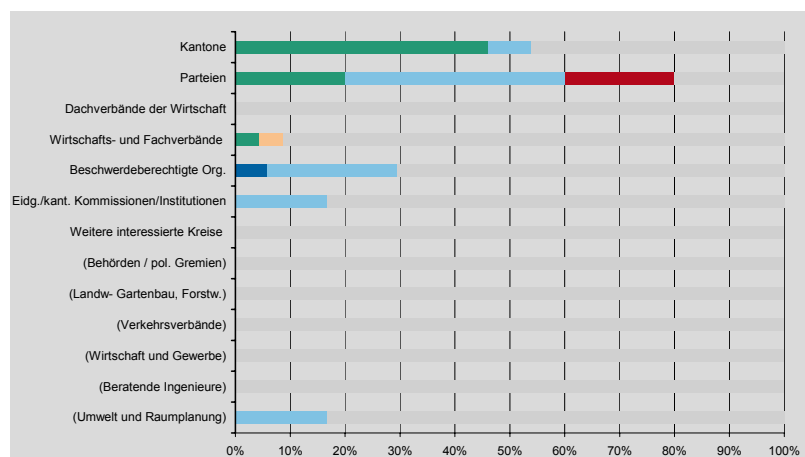


Abbildung 61: Haltung der Adressaten zum Anlagetyp 60.3.

Dargestellt sind die prozentualen Anteile der verschiedenen Haltungen nach Adressatengruppen.

Kantone

Kanton Tessin

Die Regierung des Kantons Tessin hält fest, dass die Entwicklungen in den letzten Jahre haben dazu geführt hätten, dass die Urlaubsorte in den Bergen ihr Angebot erweitert hätten. Es gäbe neue umweltrelevante Freizeit-Aktivitäten(wie Schlittelwege, Mountainbike-Trails, Erlebnisparks etc., die besondere Umweltschutzmassnahmen für die Anlage selbst und für den dadurch induzierten Verkehr erfordern würden.

Der Anhebung der UVP-Schwelle könne nur zugestimmt werden, wenn die Anlagen Nr. 60.1 und 60.2 so genehmigt werden wie sie im Anhörungsentwurf vorgeschlagen seien. Der Kanton signalisiert seinen Widerstand gegen jede weitere Erhöhung des Schwellenwerts. Der Kanton bittet um Erläuterungen im UVP-Handbuch, was alles zu den Terrainveränderungen gezählt werde.

Kanton Waadt	Die Regierung des kantons Waadt beantragt, die heutige UVP-Schwelle von 2'000 m ² beizubehalten. Der Kanton bedauert, dass die Schwelle für Terrainveränderungen im Zusammenhang mit Wintersportanlagen auf 5000m ² erhöht worden ist, weil diese sich oft in großer Höhe befänden, wo eine Wiederherstellung der Vegetation schwierig sei und wo durch Terrainveränderungen gewichtige Stabilitätsprobleme entstehen könnten. Eine vollständige Bewertung der Auswirkungen sei daher erforderlich. Vorschlag: Beibehaltung des Schwellenwerts von 2000m ² ist geeignet für die Behandlung dieser Problematik.
Kanton Genf	Obwohl der Kanton durch diesen anlagentyp kaum betroffen sei, hält die Regierung des Kantons Genf fest, dass im Hinblick auf die Nachhaltigkeit und der Schutz des landschaftlichen Erbes der Schweiz den Schwellenwert bei 2'000 m ² belassen werden sollte.
Politische Parteien	Die Christlich-soziale Partei Schweiz spricht sich ganz klar gegen ein Anheben des Schwellenwertes von 2000 auf 5000 m ² aus.
CSP Christlich-soziale Partei der Schweiz	Gerade in hochalpinen Lagen seien Terrainveränderungen alles andere als unproblematisch: neben der Zerstörung der natürlichen Flora (zumeist handelt es sich dabei um wertvolle Magerstandorte!) würden schlecht vernarbende Pistenplanien auch zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen und oft auch noch zu Folgeschäden in Form von Erosion.
SP Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz lehnt die Erhöhung des Schwellenwertes ab. Für die Änderung der Schwelle bei Terrainveränderungen von 2000 auf 5000 m ² werde keine Begründung angegeben. Sie erscheine deshalb willkürlich resp. die dahinter stehenden wirtschaftlichen Interessen der Skigebietsinvestoren schienen einseitig berücksichtigt worden zu sein.
Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen	Die Seilbahnen Schweiz beantragen, dass der präzisierende Nebensatz „... , die nicht im Verfahren über Luftseilbahnen oder Skilifte beurteilt worden sind“, dem neuen Anlagentyp 60.3 hinzugefügt werden.
Seilbahnen Schweiz	Eine doppelt durchgeführte UVP für gewisse Anlagen wäre keine Vereinfachung des Verfahrens.
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete beantragt eine weitergehende Erhöhung des Schwellenwertes auf 10'000 m ² .
Beschwerdeberechtigte Umweltschutzorganisationen	Die Schweizerische Gesellschaft für Höhlenforschung fordert, auf eine Erhöhung des Schwellenwerts auf 5000 m ² zu verzichten und den Schwellenwert bei 2000 m ² zu belassen.
Schweizerische Gesellschaft für Höhlenforschung	In Schneesportgebieten würden immer wieder – häufig unwissentlich – Höhleneingänge bei Terrainveränderungen für Pisten verschüttet oder verstopft. Dies könne zur Zerstörung der Höhlen oder zu einer Beeinträchtigung der Höhlen und Grundwasserflüsse – und damit auch des Trinkwassers – durch einen erhöhten Sedimenteintrag führen.
WWF Schweiz, Pro Natura	Der WWF Schweiz und Pro Natura lehnen die Erhöhung des Schwellenwertes ab. Für die Änderung der Schwelle bei Terrainveränderungen von 2000 auf 5000 m ² werde keine Begründung angegeben. Sie erscheine deshalb willkürlich resp. die dahinter stehenden wirtschaftlichen Interessen der Skigebietsinvestoren schienen einseitig berücksichtigt worden zu sein.
Rheinaubund	Der Rheinaubund beantragt, den Anlagentyp 60.3 wie folgt zu formulieren:

Terrainveränderungen von mehr als 1'000 m² für Schneesport- und Erholungsanlagen oberhalb einer Höhe von 800 m.ü.M.

Der Rheinaubund begründet dies damit, dass voralpine und alpine Ökosysteme besonders sensibel seien und Bodenveränderungen grundsätzlich erhebliche Auswirkungen hätten. Im Erläuterungsbericht fehle jegliche Begründung, weshalb hier eine Erhöhung des Schwellenwertes vorgeschlagen werde.

Schweizer Vogelschutz (SVS)

Der Schweizer Vogelschutz beantragt, den Schwellenwert bei 2 000 m² zu belassen. Für die Erhöhung des Schwellenwertes werde im Erläuterungsbericht keine Begründung angegeben.

Eidgenössische und kantonale Kommissionen und Institutionen

Die ENHK beantragt, den heutigen Schwellenwert von 2000 m² unverändert beizubehalten.

Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK)

Eingriffe in das natürliche Terrain zur Planierung und Vereinheitlichung der Skipisten hätten negative Auswirkungen sowohl auf das Landschaftsbild, als auch auf Vegetation und Fauna. Dazu kämen weitere potentiell konfliktuelle Umweltauswirkungen (Erosion, Gewässerschutz, etc.).

Nicht angeschriebene Umwelt- und Raumplanungsverbände

Mountain Wilderness beantragt, den heutigen Schwellenwert von 2000 m² unverändert beizubehalten. Dieser soll sich aber nicht auf Beschneiungsanlagen beziehen (diese sollten als eigene Kategorie im Anhang aufgeführt werden, vgl. Kap. 7.28).

Mountain Wilderness

Eine Terrainveränderung bis 2000 m² sei schon sehr gross und stelle einen bedeutenden Eingriff in die Landschaft dar.

7.28 Anlagentyp Nr. 60.4 (Beschneiungsanlagen)

Änderungen gemäss Revisionsentwurf

In Anlagentyp Nr. 60.4 (Beschneiungsanlagen, sofern die beschneibare Fläche über 50 000 m² beträgt) wird aus Gründen der Einheitlichkeit (innerhalb der Anlagen unter Ziffer 6) die Masseinheit von ha auf m² geändert; die Schwellenhöhe bleibt aber unverändert.

Zusammenfassung

11 Kantone (ZH, BE, UR, NW, SO, BL, AI, AG, TI, NE und JU) stimmen dem Entwurf zu. Der Kanton Graubünden beantragt eine Verdoppelung des UVP-Schwellenwerts. Die SVP fordert pauschal eine massive Erhöhung des Schwellenwerts, während der Rheinaubund und Mountain Wilderness den Schwellenwert gegenüber heute stark senken möchten.

Legende

Zustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf
senken (5'000 m²) =
UVP-Schwelle für
Beschneigungsanlagen
bei 5'000 m² festlegen
beibehalten (2000 m²) =
heutige UVP-Schwelle
von 2'000 m²
beibehalten.
erhöhen (100'000 m²) =
UVP-Schwelle auf
100'000 m² erhöhen.
massiv erhöhen =
höherer Schwellenwert

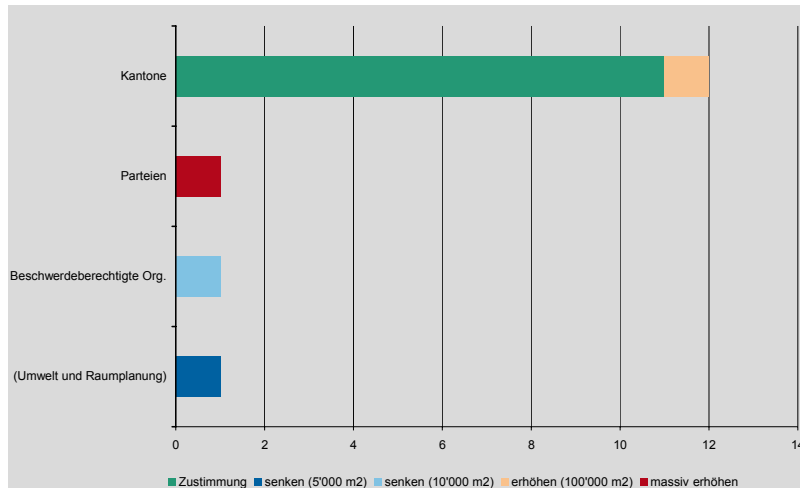


Abbildung 62: Haltung der Adressaten zum Anlagetyp 60.4.
Dargestellt sind die Ergebnisse nach Adressatengruppen in absoluten Zahlen
(Anzahl Stellungnahmen)

Legende

Zustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf
senken (5'000 m²) =
UVP-Schwelle für
Beschneigungsanlagen
bei 5'000 m² festlegen
beibehalten (2000 m²) =
heutige UVP-Schwelle
von 2'000 m²
beibehalten.
erhöhen (100'000 m²) =
UVP-Schwelle auf
100'000 m² erhöhen.
massiv erhöhen =
höherer Schwellenwert

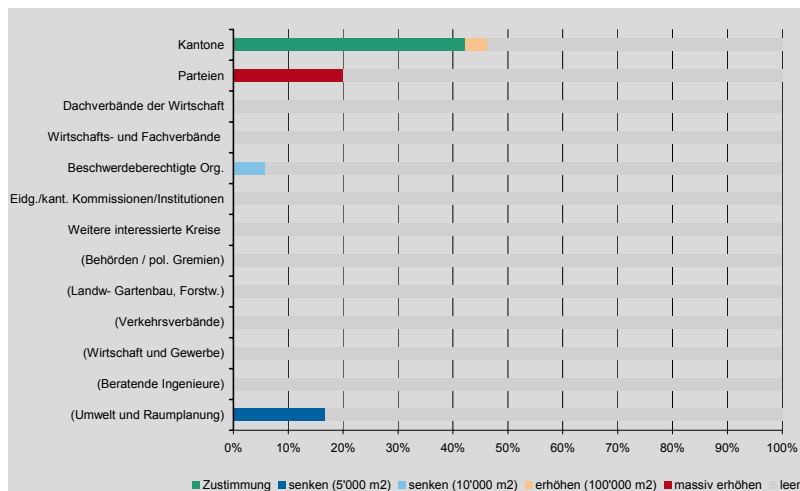


Abbildung 63: Haltung der Adressaten zum Anlagetyp 60.4.
Dargestellt sind die prozentualen Anteile der verschiedenen Haltungen nach
Adressatengruppen.

Kantone

Kanton Graubünden

Die Regierung des Kantons Graubünden beantragt, der Schwellenwert auf 100'000 m² zu erhöhen.

Dies sei in Übereinstimmung mit der neuen Praxis des Kantons Graubünden, wonach für Beschneigungsanlagen mit einer Beschneigungsfläche von 10 ha oder mehr eine Nutzungsplanung durchgeführt werden müsse. Damit würden sich Nutzungsplanpflicht und UVP-Pflicht decken.

Kanton Tessin

Die Regierung des Kantons Tessin hält fest, dass eine UVP-Schwelle von 50 000 m² in der Regel zu hoch sei und auf keinen Fall angehoben werden sollte. Selbst Anlagen für die Beschneigung kleinerer Oberflächenseine würden in sensiblen

Gebieten besondere Standortmassnahmen erfordern (Verfügbarkeit von Wasser, Inventarisierte Landschafts- oder Naturobjekte, Rodungen, Lärm, Terrainveränderungen). Die "beschneibare Fläche" sollte unserer Meinung nach mit "superficie innevabile" übersetzt werden.

Beschwerdeberechtigte Der Rheinaubund beantragt, die UVP-Schwelle für Beschneiungsanlagen auf eine
Umweltschutzorganisa- beschneibare Fläche von 10'000 m² festzusetzen.
tionen

Rheinaubund

Im Zusammenhang mit der zunehmenden Klimaerwärmung habe die Anwendung von Kunstschnee stark zugenommen. Damit verbunden sei in jedem Falle ein hoher Wasserverbrauch, der häufig auch weitere Anlagen in sehr sensiblen Gebieten zur Wasserbevorratung und Wasserzuleitung nach sich ziehe. Der hohe Energieverbrauch dieser Anlagen führe ebenfalls zu erheblichen Umweltbelastungen. Nicht ausser Acht gelassen werden dürfe auch die Lärmbelästigung, welche oft in der Nacht Bevölkerung, Touristen und Fauna betreffe. Deshalb müsse eine deutliche Herabsetzung des Schwellenwertes gefordert werden. Im Erläuterungsbericht fehle jegliche Begründung, weshalb hier eine Erhöhung des Schwellenwertes vorgeschlagen werde.

Nicht angeschriebene Mountain Wilderness beantragt, die UVP-Schwelle für Beschneiungsanlagen auf
Umwelt- und Raum- eine beschneibare Fläche von 5000 m² festzusetzen.
planungsverbände

Mountain Wilderness

7.29 Anlagetyp Nr. 60.5 (Sportstadien)

Änderungen gemäss keine
Revisionsentwurf

Nicht angeschriebene Der VCS Thurgau weist darauf hin, dass Sportstadien (Anlagen Nr. 60.5) oder die
Umwelt- und Raum- im Anhang der UVPV fehlenden Freizeitzentren mit Vorliebe in die Nähe der
planungsverbände Einkaufszentren gebaut würden, um mehr Besucher anzulocken. Die
gemeinsamen Zufahrten würden durch diese Anlagen zusätzlich belastet. Wenn
es sich um Anlagen unter dem Schwellenwert handle, werde die
Umweltverträglichkeit meistens nicht geprüft. Es verstosse gegen die
Rechtsgleichheit, wenn der funktionelle Zusammenhang solcher Anlagen nicht
berücksichtigt werde.

VCS TG

7.30 Anlagetyp Nr. 60.6 (Vergnügungsparks)

Änderungen gemäss Keine
Revisionsentwurf

Nicht angeschriebene Der Stadt Zürich erscheint es sinnvoll, den Anlagetyp 60.6 präziser zu
Behörden / politische umschreiben und allenfalls nach Nutzungsarten zu differenzieren, auch wenn die
Gremien Problematik publikumsintensiver Einrichtungen am Besten mit raumplanerischen
Mitteln angegangen werde (Positiv-/Negativplanung).

Stadt Zürich

Für den Vollzug auf städtischer Ebene habe bisher einzig dieser Anlagetyp hinsichtlich der Beurteilung der UVP-Pflicht zu Unklarheiten geführt (z.B. Ausstellung HEUREKA). Auch nicht als reine Vergnügungsparks zu bezeichnende kulturelle Nutzungen (Museen, Theater, Zooanlagen usw.) könnten je nach Besucheraufkommen und Standort erhebliche Belastungen verursachen.

Aus fachlicher Sicht wäre es auch wünschenswert, zu klären, ob – und wenn ja, ab welchem Mass – auch publikumsintensive temporäre Veranstaltungen der UVP-

Pflicht zu unterwerfen wären.

**Nicht angeschriebene
Umwelt- und Raum-
planungsverbände**
VCS TG

Der VCS Thurgau weist darauf hin, dass Vergnügungsparks (Anlagen Nr. 60.6.) oder die im Anhang der UVPV fehlenden Freizeitzentren mit Vorliebe in die Nähe der Einkaufszentren gebaut würden, um mehr Besucher anzulocken. Die gemeinsamen Zufahrten würden durch diese Anlagen zusätzlich belastet. Wenn es sich um Anlagen unter dem Schwellenwert handle, werde die Umweltverträglichkeit meistens nicht geprüft. Es verstosse gegen die Rechtsgleichheit, wenn der funktionelle Zusammenhang solcher Anlagen nicht berücksichtigt werde.

7.31 Anlagegruppe Nr. 60.7 (Golfplätze)

**Änderungen gemäss
Revisionsentwurf** keine

Kantone

Die Regierung des Kantons Schaffhausen stuft die Umweltauswirkungen von Golfplätzen insgesamt als erheblich ein und unterstützt deshalb den Entscheid des UVEK, die UVP-Pflicht für Golfplätze mit 9 oder mehr Löchern beizubehalten.

Kanton Schaffhausen

Kanton Zug

Die Regierung des Kantons Zug beantragt, den Schwellenwert auf 18 Löcher anzuheben.

Golfplätze würden in aller Regel eine Sondernutzungsplanung voraussetzen (Art. 5 Abs. 3 UVPV), welche die Behörden bereits zur Erwägung aller Interessen und zur sorgfältigen rechtlichen Prüfung verpflichtete.

7.32 Anlagentyp Nr. 70.5, 70.5a, 70.6 und 70.6a

**Änderungen gemäss
Revisionsentwurf**

Die zwei alten Anlagentypen zur Synthese resp. Produktion von chemischen Produkten (Nr. 70.5 und Nr. 70.6) werden durch vier neue, differenziertere Anlagentypen ersetzt, die an die Terminologie der EU-Richtlinien zur UVP¹⁸ angelehnt sind:

Mit den neuen Anlagentypen **Nr. 70.5** (Anlagen zur *Synthese* von chemischen Produkten mit mehr als 5000 m² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 1000 t pro Jahr für organische Grundchemikalien, anorganische Grundchemikalien oder phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemittel) sowie **Nr. 70.5a** (Anlagen zur *Synthese* in industriellem Umfang von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und Biozide oder zur *Synthese* von Grundarzneimitteln unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens) wird die UVP-Pflicht so definiert, dass sie der effektiven Toxizität respektive Ökotoxizität der *produzierten* Stoffe und Zubereitungen besser Rechnung trägt. Bei Anlagentyp 70.5a ist kein Schwellenwert festgelegt, sondern nur die Produktion von Stoffen und Zubereitungen *im industriellen Umfang* angegeben, weil die Umweltauswirkungen je nach Stoffart schon in kleinen Mengen erheblich sein können.

Mit den neuen Anlagentypen **Nr. 70.6** (Anlagen mit mehr als 5000 m² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 10 000 t pro Jahr für die *Verarbeitung* von chemischen Zwischenerzeugnissen und Chemikalien) und **Nr. 70.6a**

¹⁸ Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten sowie Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

(Industrielle Anlagen für die *Verarbeitung* von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, pharmazeutischen Erzeugnissen, Farben, Anstrichmitteln, Elastomeren und Peroxiden) wird die UVP-Pflicht so definiert, dass sie der effektiven Toxizität respektive Ökotoxizität der *verarbeiteten* Stoffe und Zubereitungen besser Rechnung trägt. Anlagentyp 70.6a wird analog zu Anlagentyp 70.5a definiert.

Zusammenfassung

6 Kantone (BE, UR, AG, TI, NE, JU) und die FDP stimmen dem Entwurf zu. 3 Kantone (ZH, GR, BL) stimmen den Formulierungen von 70.5 und 70.6 zu, beantragen aber, dass Nr. 70.5a und 70.6a gleich formuliert resp. präzisiert werden. Eco Swiss und Swissem stimmen den Formulierungen von 70.5 und 70.6 ebenfalls zu, beantragen aber, dass Nr. 70.5a und 70.6a gestrichen werden.

Der Kanton Basel-Stadt spricht sich für die Beibehaltung der bisherigen Formulierung von Anlagentypen Nr. 70.5 und 70.6 aus, verlangt aber eine Präzisierung der Anlagentypen 70.5a und 70.6a, sofern diese eingeführt würden.

Der Kanton Solothurn, economiesuisse, der Arbeitgeberverband und Swisstextiles beantragen, die bisherige Formulierung von Anlagentypen Nr. 70.5 und 70.6 beizubehalten und die beiden neuen Anlagentypen Nr. 70.5a und 70.6a wieder zu streichen.

Die SVP wünscht generell eine Erhöhung der Schwellenwerte.

Legende

Vgl. Grafik

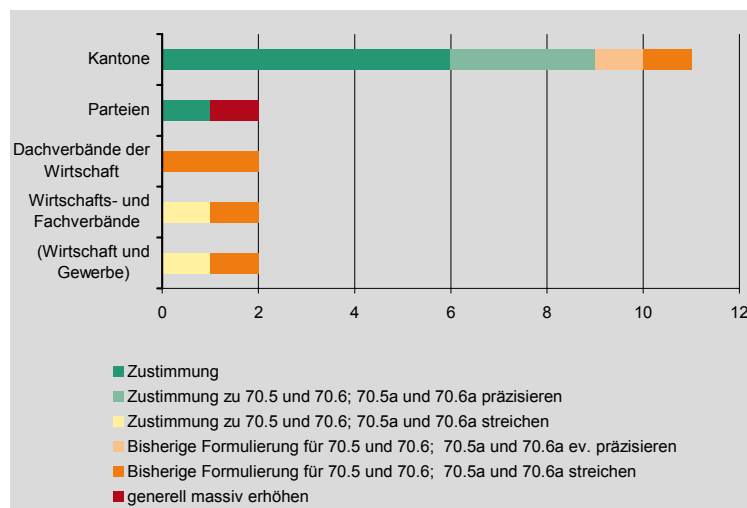


Abbildung 64: Haltung der Adressaten zu den Anlagentypen Nr. 70.5, 70.5a, 70.6 und 70.6a.

Dargestellt sind die Ergebnisse nach Adressatengruppen in absoluten Zahlen (Anzahl Stellungnahmen)

Legende

Vgl. Grafik

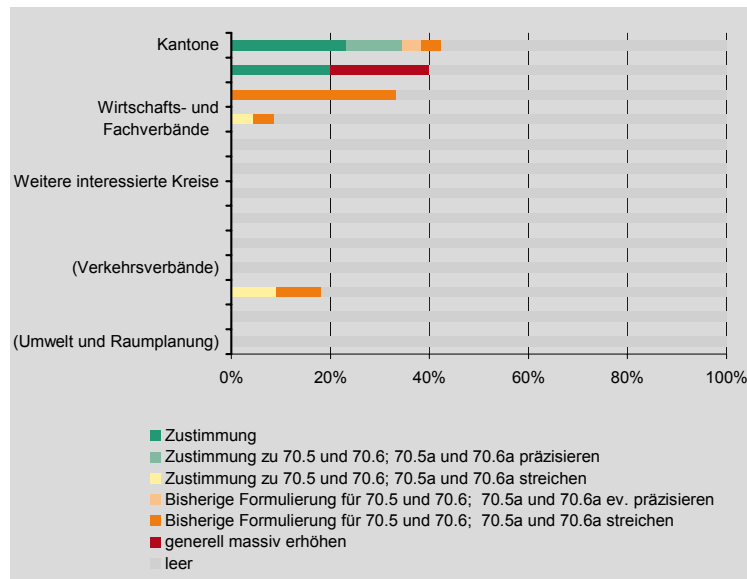


Abbildung 65: Haltung der Adressaten zu den Anlagentyp 70.5, 70.5a, 70.6 und 70.6a.

Dargestellt sind die prozentualen Anteile der verschiedenen Haltungen nach Adressatengruppe.

Kantone

Kanton Zürich

Die Regierung des Kantons Zürich beantragt eine Präzisierung der Begriffe wie «Betriebsfläche», «Anlagen zur Synthese im industriellen Umfang» oder «industrielle Anlagen» im Handbuch zur Umweltverträglichkeitsprüfung des BAFU (Überarbeitung bis Ende 2008) und fordert, dass für die Anlagentypen Nrn. 70.5a und 70.6a dieselben Anlagebezeichnungen verwendet werden. Die Differenzierung und Anpassung der Terminologie an EU-Richtlinien sei unklar.

Kanton Uri

Die Regierung des Kantons Uri begrüsst die Präzisierung des Anlagentyps. Es sei dadurch besser ersichtlich, welche Projekte UVP-pflichtig werden.

Kanton Solothurn

Die Regierung des Kantons Solothurn beantragt, dass auf die Differenzierung zu verzichten sei. Die bisherigen Anlagentypen zur Synthese und Produktion von chemischen Produkten (Anlagentypen Nr. 70.5 und 70.6) seien beizubehalten.

Der Vorteil des bisherigen Systems mit der Zweiteilung bestehe darin, dass lückenlos alle chemischen Produkte unabhängig von der Branche erfasst seien, dass Schwellenwerte existieren und somit für den Vollzug und für Betriebe ein eindeutiger Geltungsbereich definiert sei. Eine Schwäche der heutigen Bestimmung sei unter anderem, dass wesentliche Unterschiede zur entsprechenden Richtlinien der EU bestehen würden. Die vorgeschlagene Neuregelung eliminiere zwar diesen Nachteil, habe aber auch zahlreiche Schwächen, die stärker wiegen würden als die Vorteile: In der neuen UVPV würden einzelne Produktgruppen wie Grundchemikalien, Düngemitteln, Grundarzneimittel explizit erwähnt werden. Durch die unvollständige Nennung würden insbesondere bei den Syntheseanlagen Anwendungslücken entstehen (z.B.: Synthese von jeder Art von chemischen Produkten, wie Kunststoffe, Farben, u.a.). Es würden teilweise unklare Begriffe verwendet, die einen grossen Interpretationsspielraum offen lassen würden (z.B.: Abgrenzung von „Grundchemikalien“ und „Chemikalien“, Definition von „Ausgangsstoffe für Pflanzenschutzmittel“, „Grundarzneimittel“, „Synthese im industriellen Umfang“).

Zudem führe der Wegfall von Schwellenwerten bei den Anlagen unter 70.5a und 70.6a zu Rechtsunsicherheit, unter welchen Bedingungen eine Anlage der UVPV unterstehe. Sowohl für die Anlagenbetreiber wie auch für die Vollzugsbehörden sei eine solche Situation nicht akzeptabel. Aus der Sicht des Kantons Solothurn werde insbesondere durch den Wegfall von Schwellenwerten der Kreis der Anlagen, die der UVP-Pflicht unterstehen, wesentlich erweitert.

Kanton Basel-Stadt

Die Regierung des Kantons Basel-Stadt beantragt, die bisherigen Anlagentypen 70.5 und 70.6 beizubehalten und stellt im Hinblick auf die Annäherung an die EU-Richtlinie folgende Eventualanträge:

1. Der Anwendungsbereich der UVPV auf chemische Produktgruppen dürfe keine Lücken aufweisen. Die Nennung der entsprechenden Produktgruppen sei zu erweitern, wobei die Nennung einzelner Stoffklassen, wie z.B. Peroxide zu vermeiden sei.
2. Die verwendeten Begriffe müssten genau definiert werden, insbesondere Grundchemikalien, Chemikalien, Ausgangsstoffe und Grundarzneimittel. Der unter 70.5a verwendete Begriff „Grundarzneimitteln“ sei zu ersetzen mit „Arzneimitteln und deren Wirkstoffe“.
3. Unter 70.5a und 70.6a müssten weiterhin Schwellenwerte (>5000 m² Betriebsfläche oder >11000 t/a resp. 10000 t/a Produktionskapazität) genannt werden. Für Anlagen zur Herstellung und Verarbeitung von biologisch hochaktiven Stoffen sollte der zuständigen Behörde im Einzelfall – falls es aus toxikologischen oder ökotoxikologischen Gründen angezeigt ist – die Kompetenz erteilt werden können, auch bei geringeren Produktionskapazitäten eine UVP-Pflicht zu verfügen (in Analogie zu Art. 1 Abs. 3 Störfallverordnung StfV).
4. Chemische Anlagen sollten definiert werden wie in den EU-Richtlinien: „Integrierte Chemische Anlagen, das heisst Anlagen zur Herstellung von Stoffen unter Verwendung chemischer Umwandlungsmethoden oder Anlagen zur Verarbeitung mit physikalischen Methoden im industriellen Umfang, bei denen sich mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind.“

Der Kanton Basel-Stadt begründet seine Vorschläge damit, dass der Vorteil des bisherigen Systems mit der Zerteilung darin bestehe, dass lückenlos alle chemischen Produkte unabhängig von der Branche erfasst seien und dass Schwellenwerte existierten und somit für den Vollzug und für Betriebe ein eindeutiger Geltungsbereich definiert sei. Die Schwächen seien, dass wesentliche Unterschiede zu den entsprechenden Richtlinien der EU bestünden und dass die erwähnten Schwellenwerte bei Anlagen für biologisch hochaktive Stoffe zu hoch seien. Die vorgeschlagene Neuregelung habe nun den Vorteil, dass eine Angleichung an die EU-Richtlinie erfolge. Sie habe aber umgekehrt auch folgende Schwächen: Es würden Vollzugslücken entstehen, da einzelne Produktgruppen wie Grundchemikalien, Düngemittel, Grundarzneimittel in der neuen UVPV explizit erwähnt würden. Jedoch würden durch die unvollständige Nennung insbesondere bei den Syntheseanlagen wesentliche Lücken in der Anwendung der UVPV entstehen (Synthese jeder Art von chemischen Produkten wie Kunststoffe, Farben u. a.).

Weiter erachte der Kanton Basel-Stadt einige Begriffe als unklar: Die Abgrenzung „Grundchemikalien“ vs. „Chemikalien“ sei unverständlich. Ebenso der Unterschied zwischen „Ausgangsstoffe für Pflanzenschutzmittel“ und „Biozide“: Ob hier nur die Syntheseendprodukte, d. h. so genannte „Aktivsubstanzen“, gemeint seien oder auch sämtliche Synthesewerkstoffe? Bei den „Grundarzneimitteln“ stelle

sich die Frage, ob nur die Syntheseendprodukte, d. h. so genannte Wirkstoffe, gemeint seien oder auch sämtliche Synthesezwischenprodukte. Oder allgemeine Produkte wie z.B. Vita-Merfen, Aspirin usw., nicht aber Medikamente für spezielle Indikationen wie z.B. Tumorbekämpfungsmittel usw.? Durch die Verwendung von unklaren Begriffen würden weitere Lücken bei den Synthese- und Verarbeitungsanlagen entstehen.

Der Wegfall von Schwellenwerten bei den Anlagen unter 70.5a und 70.6a führe zu einer Rechtsunsicherheit, unter welchen Bedingungen eine Anlage der UVP unterstehen würde. Sowohl für die Anlagenbetreiber als auch für die Vollzugsbehörden sei eine solche Situation nicht akzeptabel. Der Wegfall von Schwellenwerten stelle keine gangbare Lösung dar.

Kanton Basel-Landschaft

Die Regierung des Kantons Basel-Landschaft beantragt, bei den Anlagen Nr. 70.5a und 70.6a präzisere Umschreibungen vorzunehmen oder auf Bundesebene ein Merkblatt dazu erarbeiten, damit die beträchtlichen Unsicherheiten der Formulierungen mindestens etwas limitiert werden können.

Sie bemängelt, dass bei den Anlagen Nr. 70.5a und 70.6a ohne jegliche Schwellenwerte von industriell betriebenen Anlagen zur Synthese bzw. zur Verarbeitung von bestimmten Stoffen (z.B. pharmazeutische Erzeugnisse, Farben, Pflanzenschutzmittel) die Rede sei. Ohne nähere Angaben, was hier alles gemeint sein könne, und mit mindestens indikativen Mengenangaben für bestimmte Stoffarten, sei eine Beurteilung, ob nun in einem konkreten Fall eine UVP durchzuführen sei oder nicht, äusserst schwierig. Dies sei sowohl für die Gesuchsteller als auch für die Behörden unbefriedigend.

Kanton Graubünden

Die Regierung des Kantons Graubünden beantragt, dass bei den Anlagen Nr. 70.5a und 70.6a in geeigneter Weise präzisiert werde, wie die UVP-Pflicht im Einzelfall zu ermitteln sei, entweder durch eine klare Umschreibung der beiden Anlagentypen oder allenfalls in einer Vollzugshilfe. Bei beiden Anlagentypen sei unklar, wie der „industrielle Umfang“ vom nicht industriellen unterschieden werden soll bzw. wie sich „industrielle Anlagen“ von nicht industriellen Anlagen unterscheiden lassen. Der erläuternde Bericht führe aus, die UVP-Pflicht sei so definiert, dass sie der effektiven Toxizität resp. Ökotoxizität der produzierten bzw. der verarbeiteten Stoffe und Zubereitungen besser Rechnung trage. Diese Erklärung sei nicht nachvollziehbar.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Economiesuisse, Schweizerischer Arbeitgeberverband

economiesuisse und der Schweizerische Arbeitgeberverband beantragen, auf eine Änderung der Anlagentypen 70.5 und 70.6 zu verzichten. Mit den neuen Anlagentypen 70.5a und 70.6a würden vor allem KMU im Textilbereich, aber auch in anderen Industrien potentiell neu einer UVP-Pflicht unterstellt. Dies mit pauschalen Umschreibungen der Verarbeitung von Farben und Peroxid ohne Rücksicht auf die effektive Umweltgefährdung. Dies führe nicht nur zu einer unverhältnismässigen administrativen Belastung, sondern verhindere unter Umständen auch betriebliche Anpassungen, mit allenfalls auch positiven Umweltauswirkungen.

Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen

Eco Swiss

Eco Swiss ist mit der Verschärfung bei den UVP-unterstellten Anlagen der industriellen Betriebe nicht einverstanden und beantragt, die neuen Ziffern 70.5a und 70.6a, Kapitel „Industrielle Betriebe“, ersatzlos zu streichen.

Die unter 70.5a sowie 70.6a neu aufgezählten Anlagen sollen jetzt ohne Schwellenwert betreffend Grösse und Produktionskapazität der UVP unterstellt werden. In der Kategorie Farbstoffe würden sich die einzelnen Farbstoffe beispielsweise bei der Verarbeitung in Bezug auf ihre Umweltrelevanz deutlich unterscheiden. Farbstoff sei nicht gleich Farbstoff. Dies gelte sinngemäss auch für andere unter 70.5a sowie 70.6a neu erwähnte Substanzkategorien. Die

vorgeschlagene Verschärfung führe zu einer Aufblähung der Bürokratie bei zahlreichen KMU, wobei keine Verbesserung der Umweltqualität zu erwarten sei. Bekanntlich sei es ein erklärtes Ziel zahlreicher Staatsstellen und der Wirtschaft, die überhand nehmende Bürokratie bei den KMU im Umgang mit den Behörden deutlich abzubauen. Hier solle nun eine neue Hürde aufgebaut werden für Anlagen, die bisher kaum zu Beanstandungen Anlass gegeben hätten. Auch das Argument der Harmonisierung mit der EU steche nicht, da die Schweiz nicht gezwungen sei, alles - auch Unnützes - zu übernehmen.

SGCI Chemie Pharma
Schweiz

Die SGCI beantragt, die Anlagetypen Nr. 70.5a und 70.6a zu streichen. Elemente dieser neuen Bestimmungen könnten in die bestehenden Ziff. 70.5 resp. 70.6 eingebaut werden, wobei eigentlich die Harmonisierung mit den EU-Bestimmungen nicht zwingend sei. Auf jeden Fall werde in 70.5/70.6 sichergestellt, dass die Mindestgrenze von 1000 to/Jahr auch für die zusätzlich definierten Fälle gelten würde. Damit werde ein unnötiger administrativer Aufwand, insbesondere für KMU, vermieden. Zudem sei die Umweltgefährdung der chemischen Produktion nicht wesentlich vom Einsatzgebiet des hergestellten Produktes abhängig.

**Nicht angeschriebene
Wirtschafts- und
Gewerbeverbände**
Swissmem

Swissmem lehnt die Ausweitung der UVP-Pflicht auf Betriebe ab, die vormals nicht der UVPV unterstellt waren und beantragt die Nummern 70.5a und 70.6a zu streichen. Die Unterstellung sämtlicher Betriebe - ohne Schwellenwerte betreffend Grösse oder verarbeiteter Menge - unter die UVPV sei unverhältnismässig, weil eine weitere Verringerung der Umweltbelastung durch diese Unterstellung nicht zu erwarten sei.

Während die Nr. 70.5a die Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie kaum tangiere, würden viele Betriebe von den Bestimmungen in der Nr. 70.6a betroffen, da die Verarbeitung von Farben, Anstrichmitteln, Elastomeren oder allenfalls auch Peroxiden in industrielle Anlagen weit verbreitet sei. Eine Unterstellung sämtlicher Anlagen ohne Schwellenwerte würde zahlreiche Unternehmen in die Pflicht nehmen, die heute mit Ihren Anlagen keinerlei übermässige Umweltbelastung verursachen.

Swisstextiles

Swisstextiles beantragt, die Anlagetypen Nr. 70.5 und 70.6 im bisherigen Textlaut beizubehalten.

7.33 Anlagentyp Nr. 70.10a (Betonwerke) und 70.10b (Belagswerke)

**Änderungen gemäss
Revisionsentwurf**

Die Anlagetypen Nr. 70.10a (Betonwerke mit einer Behandlungskapazität von mehr als 10 000 t pro Jahr), Nr. 70.10b (Belagswerke mit einer Behandlungskapazität von mehr als 10 000 t pro Jahr), die bisher von den Kantonen zum Teil als Anlagentyp 40.7 oder 80.3 der UVP-Pflicht unterstellt wurden waren, werden neu als eigenständige Anlagetypen aufgeführt.

Zusammenfassung

Die Mehrheit der Kantone stimmt dem Vorschlag implizit zu. Einige Teilnehmende weisen darauf hin, dass – an Stelle des semantisch unkorrekten Begriffes «Behandlungskapazität» – der Begriff «Produktionskapazität» zu verwenden sei. Gegen eine Unterstellung der Beton und Belagswerke unter die UVP-Pflicht stellen sich bauenschweiz, der Fachverband der Schweiz. Kies- und Betonindustrie (FSKB) sowie die Konferenz Steine und Erden.

Legende

Zustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf
sprachlich
umformulieren =
Behandlungskapazität
statt
Produktionskapazität
70.10a und b
zusammenlegen = nur
ein Anlagentyp
erhöhen (20'000 t) =
UVP-Schwelle auf
20'000 t erhöhen
streichen oder Schwelle
10x erhöhen

Streichen = auf die UVP-
Pflicht soll verzichtet
werden.

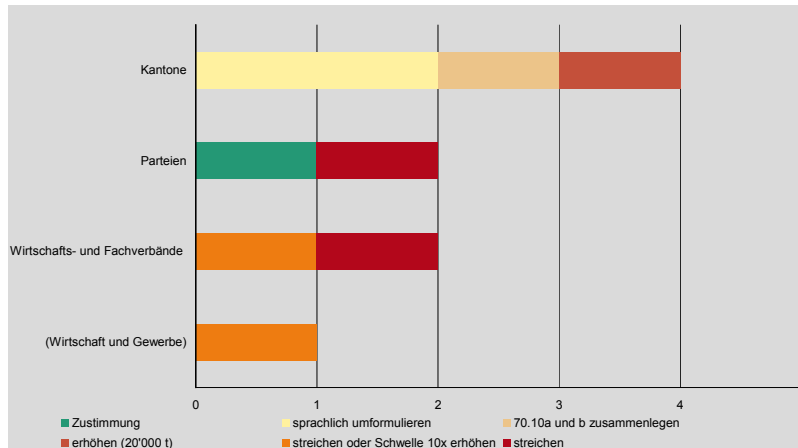


Abbildung 66: Haltung der Adressaten zu Anlagentypen 70.10a und 70.10b. Dargestellt sind die Ergebnisse nach Adressatengruppen in absoluten Zahlen (Anzahl Stellungnahmen)

Legende

Zustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf
sprachlich
umformulieren =
Behandlungskapazität
statt
Produktionskapazität
70.10a und b
zusammenlegen = nur
ein Anlagentyp
erhöhen (20'000 t) =
UVP-Schwelle auf
20'000 t erhöhen
streichen oder Schwelle
10x erhöhen
Streichen = auf die UVP-
Pflicht soll verzichtet
werden.

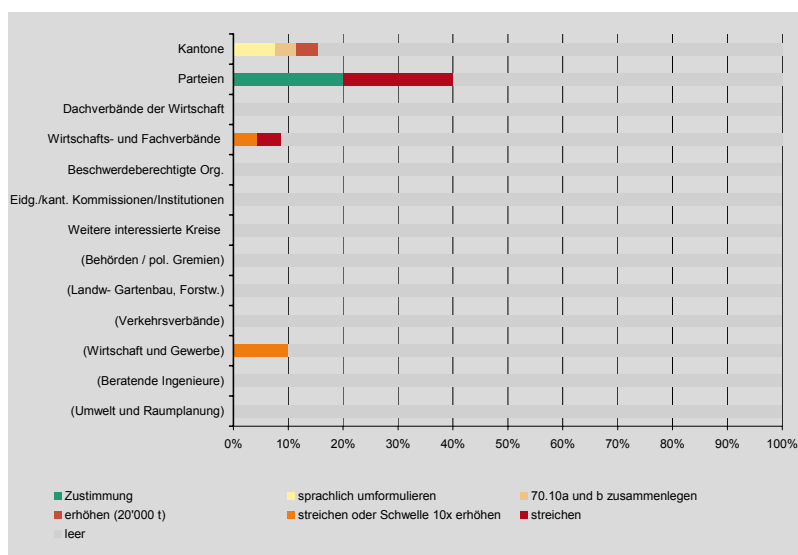


Abbildung 67: Haltung der Adressaten zu Anlagentypen 70.10a und 70.10b. Dargestellt sind die prozentualen Anteile der verschiedenen Haltungen nach Adressatengruppe.

Kantone

Kanton Zürich

Die Regierung des Kantons Zürich beantragt, an Stelle des semantisch unkorrekten Begriffes «Behandlungskapazität» den Begriff «Produktionskapazität» zu verwenden.

Kanton Uri

Die Regierung des Kantons Uri stimmt zu, dass die beiden Anlagentypen 70.10a und 70.10b eigenständig aufgeführt werden. Die Umweltauswirkungen in verschiedenen Bereichen wie z.B. Luft, Boden, Wasser, Transporte seien zum Teil erheblich.

Kanton Zug

Die Regierung des Kantons Zug beantragt, die Schwellenwerte je auf 20'000 Tonnen zu erhöhen. Wenn beispielsweise die Schwellenwerte für Glashütten (Nr.

70.11) bei 30'000 Tonnen bzw. für Zellstofffabriken (Nr. 70.12)) bei 50'000 Tonnen unverändert bleiben sollen, sei bei 70.10a (Betonwerke) und 70.10b (Belagswerke) ein so tiefer Wert von 10'000 Tonnen nicht zu rechtfertigen.

Kanton Tessin

Die Regierung des Kantons Tessin beantragt, an Stelle von «Behandlungskapazität» den Begriff «Produktionskapazität» zu verwenden.

**Weitere Wirtschafts-
verbände und Fach-
organisationen**

bauenschweiz

bauenschweiz lehnt die vorgeschlagene Unterstellung unter die UVP-Pflicht ab. Mit der Revision des Umweltschutzgesetzes hätte das Parlament den Bereich Umweltverträglichkeitsprüfungen lockern und Anlagentypen von der UVP-Pflicht zu befreien wollen. Bei Beton- und Belagswerken handle es sich um gängige, seit über 30 Jahre bestens bekannte Anlagentypen. Es ist daher nicht leicht verständlich, weshalb sie der UVP-Pflicht unterstellt werden sollen. Die Verkehrsemissionen würden in der Regel die einzige Umweltbelastung eines Beton- und Belagswerks darstellen. Bei der Bewilligung von Transportbetonwerken würden die aus dem Werk resultierenden Verkehrsimmissionen regelmässig massiv überschätzt. Ein Transportbetonwerk mit einem Ausstoss von 10'000m³ werde an einem Betriebstag je Betriebsstunde lediglich von ca. 1 bis 2 Lastwagen angefahren. Die Annahme, dass „Betonwerke oft in empfindlichen Landschaftsteilen (z. B. an Seen) zu liegen kommen würden, sei unzutreffend. Beton- und Belagswerke befänden sich in der Regel in Industrie- und Gewerbezone oder zusammen mit dem Kieswerk in einer Kiesgrube, für welche die UVP – Pflicht bereits geregelt sei. Überdies böten die gesetzlichen Rahmenbedingungen inzwischen auch ohne UVP-Unterstellung einen sehr guten Schutz, der im Laufe der letzten Jahre laufend ausgebaut worden sei.

Abgesehen davon würden die Umweltemissionen nicht von der Behandlungskapazität abhängen, sondern vom effektiven Ausstoss des Betonwerks. Beton- und Belagswerke verfügten in der Regel über eine Behandlungskapazität, welche den effektiven Ausstoss um ein Vielfaches überträfen. Dies hänge damit zusammen, dass die lokale Nachfrage nach Beton und Belag auf Grund des Vorliegens resp. des Nicht-Vorliegens von Grossbaustellen in unmittelbarer Nähe des Werks enorm schwanke. Zudem müsse sich die Behandlungskapazität solcher Anlagen viel mehr nach der Ladezeit eines Lastwagens richten. Die Festsetzung des Schwellenwertes in Abhängigkeit von der Behandlungskapazität sei aus diesen Gründen nicht sachgerecht. Wenn nicht ganz auf eine UVP-Unterstellung verzichtet würde, wäre auf den zu erwartenden durchschnittlichen Jahresausstoss abzustellen und der Schwellenwert massiv zu erhöhen.

In diesem Zusammenhang verweist bauenschweiz auf die Stellungnahme des Fachverbands der Schweiz. Kies- und Betonindustrie FSKB, der bei der Ausarbeitung einer geeigneten Lösung seine Unterstützung anbietet.

Fachverband der
Schweiz. Kies- und
Betonindustrie (FSKB)

Der Fachverband der Schweiz. Kies- und Betonindustrie (FSKB) nimmt mit grossem Erstaunen zur Kenntnis, dass Anlagentypen Nr. 70.10.a und 70.10.b nach Artikel 10a des Umweltschutzgesetzes (USG) der UVP unterstellt würden und lehnt die UVP-Pflicht für Beton- und Belagswerke entschieden ab. Nach der Überzeugung des FSKB sei dieser Vorschlag inakzeptabel. Der FSKB beantragt daher das Streichen der Ziffern 70.10a und 70.10b des Anhangs.

Sollte aus Gründen, welche dem FSKB jetzt nicht zugänglich seien, auf die UVP-Pflicht für Beton- und Belagswerke nicht verzichtet werden können, so ist er gerne bereit, beim Ausarbeiten einer geeigneten Lösung für Beton- und Belagswerke zu unterstützen. Nach Erhebungen des FSKB gebe es in der Schweiz kein einziges Betonwerk mit einer Behandlungskapazität tiefer als 10'000 Tonnen. Die Betonausstösse würden in der Schweiz in der Regel nicht mit Tonnen sondern in

Kubikmetern gemessen. Bei den Belagswerken sei die Situation ähnlich. Aus diesen Gründen wäre es nach der Überzeugung des FSKB von grosser Bedeutung, dass die für Beton- und Belagswerke UVP - Pflicht auslösenden Schwellenwerte verzehnfacht und sich nicht auf die Behandlungskapazität sondern auf den zu erwartenden durchschnittlichen Jahresausstoss beziehen würden.

Bei Beton- und Belagswerken handle es sich um gängige, seit über 30 Jahre bestens bekannte Anlagentypen ohne erhebliche potentielle Umweltbeeinträchtigungen. Sie würden deswegen nicht plötzlich ohne Begründung als erhebliches Umweltrisiko deklariert und somit UVP-pflichtig erklärt werden. Bei gängigen und hinsichtlich der Umweltrisiken seit langem bestens bekannten Anlagentypen können nach dem Ermessen des FSKB grundsätzlich nur Lockerungen der UVP-Pflicht erfolgen.

Beim Bestimmen der UVP-Pflicht sei darauf zu achten, dass die Beton- und Belagswerke vergleichbar mit anderen Branchen behandelt würden. Zudem sei es wichtig, dass bei Transportbetonwerken und Grossbaustellen die Gleichbehandlung gewährleistet sei. Es könne z. B. nicht sein, dass für das Erstellen eines Transportbetonwerks UVP-Pflicht bestehe und eine vergleichbare Baustellenbetonanlage auf einer Baustelle ohne UVP mitten im bewohnten Gebiet errichtet werden könne.

Die Verkehrsemissionen stellten in der Regel die einzige Umweltbelastung eines Beton- und Belagswerks dar. Der FSKB stellt fest, dass beim Bewilligen von Transportbetonwerken die aus dem Werk resultierenden Verkehrsimmissionen regelmässig massiv überschätzt würden. Ein Transportbetonwerk mit einem Ausstoss von 10'000m³ würde an einem Betriebstag je Betriebsstunde von ca. 1 bis 2 Lastwagen angefahren. Die daraus resultierenden Emissionen seien um ein Vielfaches tiefer als die Emissionen eines Parkhauses mit 500 Parkplätzen oder eines Einkaufszentrums mit 7'500 m², welche ohne Umweltverträglichkeitsprüfung gebaut werden könnten.

Im erläuternden Bericht gehe das Departement davon aus, dass „Betonwerke oft in empfindlichen Landschaftsteilen (z. B. an Seen) zu liegen kommen.“ Diese Annahme sei falsch. Beton- und Belagswerke befänden sich in der Regel in Industrie- und Gewerbezonon oder zusammen mit dem Kieswerk in einer Kiesgrube, für welche die UVP-Pflicht bereits geregelt sei.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen böten inzwischen einen sehr guten Schutz. Diese Schutzwirkung sei im Laufe der letzten Jahre laufend ausgebaut worden, auch ohne UVP Verfahren sei die Umweltverträglichkeit umfassend zu prüfen. Das Einführen einer zusätzlichen UVP-Pflicht für Beton- und Belagswerke mit dem aufwendigen Verfahren sei deswegen überflüssig und führt nur zu „administrativen Leerläufen“

Die „administrativen Leerläufe“ würden die inländischen Baukosten erhöhen. Die Wettbewerbsfähigkeit des Produktionsstandortes Schweiz werde weiter geschmälert. Davon betroffen sind insbesondere KMU's, die ihre Arbeitsplätze nicht in andere Länder exportieren könnten. Ihre Spiesse im internationalen Wettbewerb würden so verkürzt.

Im übrigen weist der FSKB darauf hin, dass die Umweltemissionen nicht von der Behandlungskapazität sondern vom effektiven Ausstoss des Betonwerks abhängen würden. Die Koppelung der UVP-Pflicht mit der Behandlungskapazität widerspreche deswegen dem Verursacherprinzip, welches die Basis für das Umweltschutzgesetz (USG) bilde. Dieser Widerspruch sei bei den Beton- und Belagswerken besonders gross, da diese in der Regel eine Behandlungskapazität besässen, welche den effektiven Ausstoss um ein Vielfaches übertreffen würden.

Dies hänge damit zusammen, dass die lokale Nachfrage nach Beton und Belag auf Grund des Vorliegens resp. des Nicht-Vorliegens von Grossbaustellen in unmittelbarer Nähe des Werks enorm schwanke. Die schwergewichtigen Massenprodukte Beton und Belag liessen sich aus ökonomischen und ökologischen Gründen nur über kurze Distanzen (bis ca. 50 Km) transportieren. Es sei deswegen wichtig, dass Grossbaustellen von einem Werk versorgt werden könnten, das in unmittelbarer Nähe liege. Zudem müsse sich die Behandlungskapazität solcher Anlagen viel mehr an der Ladezeit eines Lastwagens richten. Um z.B. ein 40-Tonnen-Fahrzeug in 10 Minuten beladen zu können, sei in einem Betonwerk ein 2 m³ Mischer notwendig. Mit einem solchen komme man bei 250 Arbeitstagen à 8 Std. auf eine Jahreskapazität von 120'000 m³. Im Vergleich dazu betrage der durchschnittliche Jahresausstoss der Betonwerke in der Schweiz lediglich ca. 33'000 m³.

**Nicht angeschriebene
Wirtschafts- und
Gewerbeverbände**

Konferenz Steine und
Erden

Die Konferenz Steine und Erden beantragt (wie der FSKB), dass die beiden Anlagentypen zu streichen seien.

Sollte aus Gründen, welche bis jetzt nicht zugänglich seien, auf die UVP - Pflicht für Beton- und Belagswerke nicht verzichtet werden können, so sei der Verband gerne bereit, die Verwaltung beim Ausarbeiten einer geeigneten Lösung für Beton- und Belagswerke zu unterstützen. Nach Erhebungen des FSKB gebe es in der Schweiz kein einziges Betonwerk mit einer Behandlungskapazität tiefer als 10'000 Tonnen. Die Betonausstösse würden in der Schweiz in der Regel nicht mit Tonnen sondern in Kubikmetern gemessen. Bei den Belagswerken sei die Situation ähnlich. Aus diesen Gründen wäre es nach der Überzeugung des FSKB von grosser Bedeutung, dass die für Beton- und Belagswerke UVP-Pflicht auslösenden Schwellenwerte verzehnfacht und sich nicht auf die Behandlungskapazität sondern auf den zu erwartenden durchschnittlichen Jahresausstoss beziehen würden.

Mit grossem Erstaunen nimmt die Konferenz Steine und Erden zur Kenntnis, dass Betonwerke und Belagswerke mit einer Behandlungskapazität von mehr als 10'000 Tonnen (!) pro Jahr der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Artikel 10a des Umweltschutzgesetzes (USG) unterstellt werden sollen. Nach der Konferenz Steine und Erden ist dieser Vorschlag unakzeptabel. Der Verband lehnt deswegen die UVP-Pflicht für Beton- und Belagswerke entschieden ab.

Die wichtigsten diesbezüglichen Überlegungen der Konferenz Steine und Erden lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Der Verband ist der Meinung, dass die Umwelt durch Betonwerke und Belagswerke nicht erheblich beeinträchtigt werde. Bei Beton- und Belagswerken handle es sich um gängige, seit über 30 Jahre bestens bekannte Anlagentypen ohne erhebliche Umweltrisiken. Sie könnten deswegen nicht plötzlich ohne Begründung als erhebliches Umweltrisiko deklariert und somit UVP - pflichtig erklärt werden. Bei gängigen und hinsichtlich der Umweltrisiken seit langem bestens bekannten Anlagentypen können nach Ermessen des Verbands grundsätzlich nur Lockerungen der UVP-Pflicht erfolgen.

Zudem würden der Betonwerke und Belagswerke gegenüber anderen Anlagen diskriminiert: Beim Bestimmen der UVP-Pflicht verursachenden Kriterien sei darauf zu achten, dass die Beton- und Belagswerke vergleichbar mit anderen Branchen behandelt würden. Zudem sei es wichtig, dass bei Transportbetonwerken und Grossbaustellen die Gleichbehandlung gewährleistet werde. Es könne z. B. nicht sein, dass für das Erstellen eines Transportbetonwerks eine UVP-Pflicht bestünde und eine vergleichbare Baustellenbetonanlage auf einer Baustelle ohne UVP mitten im bewohnten Gebiet errichtet werden könne.

Die Verkehrsemissionen würden in der Regel die einzige Umweltbelastung eines

Beton- und Belagswerks darstellen. Die Konferenz Steine und Erden stellt fest, dass beim Bewilligen von Transportbetonwerken die aus dem Werk resultierenden Verkehrsimmissionen regelmässig massiv überschätzt würden. Ein Transportbetonwerk mit einem Ausstoss von 10'000 m³ würde an einem Betriebstag je Betriebsstunde von ca. 1 bis 2 Lastwagen angefahren. Die daraus resultierenden Emissionen seien um ein Vielfaches tiefer als die Emissionen eines Parkhauses mit 500 Parkplätzen oder eines Einkaufszentrums mit 7'500 m².

Im erläuternden Bericht werde davon ausgegangen, dass „Betonwerke oft in empfindlichen Landschaftsteilen (z. B. an Seen) zu liegen kommen würden.“ Diese Annahme sei falsch. Beton- und Belagswerke befänden sich in der Regel in Industrie- und Gewerbebezonen oder zusammen mit dem Kieswerk in einer Kiesgrube, für welche die UVP - Pflicht bereits geregelt sei.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen böten inzwischen einen sehr guten Schutz. Diese Schutzwirkung sei im Laufe der letzten Jahre laufend ausgebaut worden, auch ohne UVP Verfahren sei die Umweltverträglichkeit umfassend zu prüfen. Das Einführen einer zusätzlichen UVP-Pflicht für Beton- und Belagswerke mit dem aufwendigen Verfahren sei deswegen überflüssig und führe nur zu „administrativen Leerläufen“.

Die „administrativen Leerläufe“ erhöhten die inländischen Baukosten. Die Wettbewerbsfähigkeit des Produktionsstandortes Schweiz werde weiter geschmälert. Davon betroffen seien insbesondere KMUs, die ihre Arbeitsplätze nicht in andere Länder exportieren können. Ihre Spiesse im internationalen Wettbewerb würden so verkürzt.

Im übrigen weist die Konferenz Steine und Erden darauf hin, dass die Umweltemissionen nicht von der Behandlungskapazität sondern vom effektiven Ausstoss des Betonwerks abhängen würden. Die Koppelung der UVP-Pflicht mit der Behandlungskapazität widerspreche deswegen dem Verursacherprinzip, welches die Basis für das Umweltschutzgesetz (USG) bilde. Dieser Widerspruch sei bei den Beton- und Belagswerken besonders gross, da diese in der Regel eine Behandlungskapazität besäßen, welche den effektiven Ausstoss um ein Vielfaches überträffen. Dies hänge damit zusammen, dass die lokale Nachfrage nach Beton und Belag auf Grund des Vorliegens resp. des Nicht-Vorliegens von Grossbaustellen in unmittelbarer Nähe des Werks enorm schwanke. Die schwergewichtigen Massenprodukte Beton und Belag liessen sich aus ökonomischen und ökologischen Gründen nur über kurze Distanzen (bis ca. 50 km) transportieren. Es sei deswegen wichtig, dass Grossbaustellen von einem Werk versorgt werden können, das in unmittelbarer Nähe liege. Zudem müsse sich die Behandlungskapazität solcher Anlagen viel mehr an der Ladezeit eines Lastwagens richten. Um z.B. ein 40-Tonnen Fahrzeug in 10 Minuten beladen zu können sei in einem Betonwerk ein 2 m³ Mischer notwendig. Mit einem solchen komme man bei 250 Arbeitstagen à 8 Std. auf eine Jahreskapazität von 120'000 m³. Im Vergleich dazu betrage der durchschnittliche Jahresausstoss der Betonwerke in der Schweiz lediglich ca. 33'000 m³.

7.34 Anlagetyp Nr. 70.15 (Weitere Anlagen, derer Rohgasmassenstrom ...)

Änderungen gemäss aufgehoben

Revisionsentwurf

Kantone

Die Regierung des Kantons Graubünden beantragt, den Anlagetyp und den Schwellenwert wie bisher zu belassen.

Kanton Graubünden

Die Begründung für die Streichung des Anlagetyps Nr. 70.15 sei nicht plausibel.

Erstens sei es für Personen mit etwas Erfahrung bei verfahrenstechnischen Prozessen oder durch das Heranziehen von Erfahrungen von vergleichbaren Anlagen im In- und Ausland sehr wohl möglich, in einer frühen Planungsphase zu ermitteln, ob die Anlage der UVP-Pflicht unterliege oder nicht. Zweitens müssten die entsprechenden Angaben unabhängig von der UVP-Pflicht ohnehin im Rahmen der Emissionserklärung geliefert und von der Fachstelle überprüft werden (Art. 12 LRV).

7.35 Anlagetyp Nr. 80.1 (Gesamtmeliorationen und landwirtschaftliche Gesamterschliessungsprojekte)

Änderungen gemäss Revisionsentwurf Anlagetyp Nr. 80.1 (Gesamtmeliorationen) wird verständlicher formuliert, ohne dass die Mengenschwellen verändert werden.

Zusammenfassung Der Kanton Uri und die FDP stimmen dem Entwurf zu. Der Kanton NW beantragt, das 3. Alinea in Bezug auf die Definition des Erschliessungsperimeters zu präzisieren.

Der Kanton Zug und die SVP fordern die massive Erhöhung des Schwellenwertes, während der Rheinaubund die Senkung der Schwellenwerte beantragt.

Legende

Zustimmung =

Zustimmung zum
Revisionsentwurf

senken (100ha/5ha/1ha)

= Schwelle soll bei
Gesamtmeliorationen
auf 100 ha, bei
Gesamtmeliorationen
mit Bewässerungen und
Entwässerungen von
Kulturland auf 5 ha und
bei Terrainveränderun-
gen auf 1 ha gesenkt
werden.

3. Alinea präzisieren =
landwirtschaftliche
Gesamterschliessungspr
ojekte besser
umschreiben

Massiv erhöhen = UVP-
Schwelle erhöhen

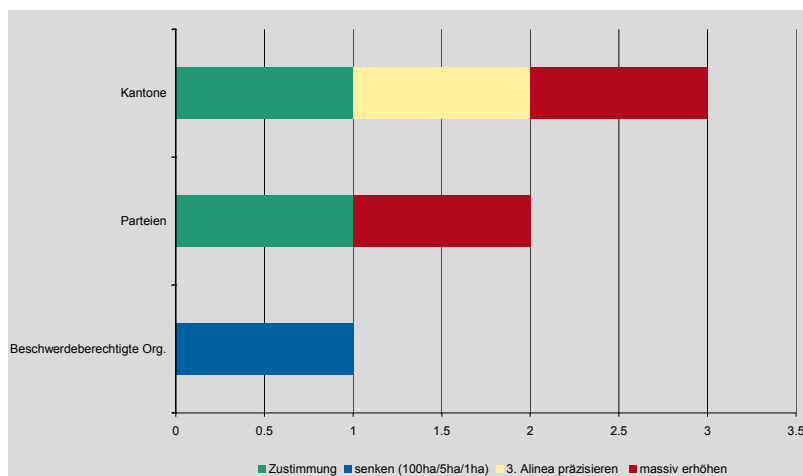


Abbildung 68: Haltung der Adressaten zum Anlagetyp 80.1.

Dargestellt sind die Ergebnisse nach Adressatengruppen in absoluten Zahlen (Anzahl Stellungnahmen)

Legende

Zustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf
senken (100ha/5ha/1ha)
= Schwelle soll bei
Gesamtmeliorationen
auf 100 ha, bei
Gesamtmeliorationen
mit Bewässerungen und
Entwässerungen von
Kulturland auf 5 ha und
bei Terrainveränderun-
gen auf 1 ha gesenkt
werden.

3. Alina präzisieren =
landwirtschaftliche
Gesamterschliessungspr
ojekte besser
umschreiben
Massiv erhöhen = UVP-
Schwelle erhöhen

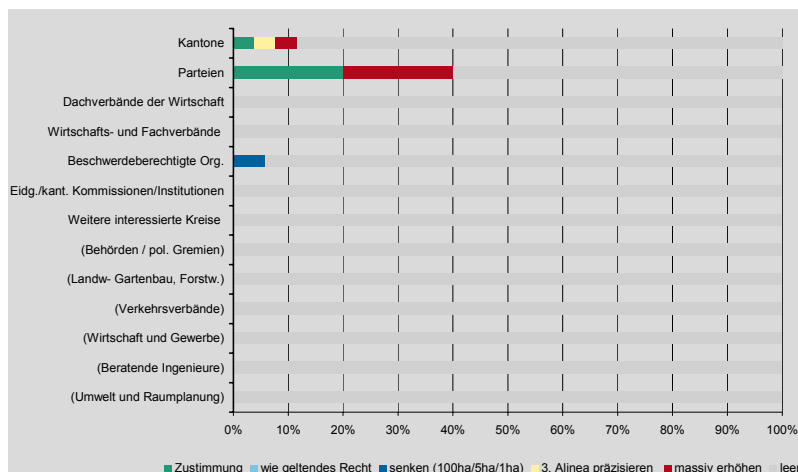


Abbildung 69: Haltung der Adressaten zum Anlagetyp 80.1.

Dargestellt sind die prozentualen Anteile der verschiedenen Haltungen nach Adressatengruppe.

Kantone

Kanton Uri

Kanton NW

Die Regierung des Kantons Uri begrüsst die verständlichere Formulierung im Entwurf.

Die Regierung des Kantons Nidwalden begrüsst die neue Formulierung, beantragt, aber, den Schwellenwert von 400 ha Anlagetyp „Landwirtschaftliche Gesamterschliessungsprojekte“, besser zu umschreiben.

Bei diesem Anlagetyp – insbesondere beim Typ Gesamterschliessungsprojekte von Alpen – seien im Kanton erhebliche Unklarheiten in Bezug auf die Definition des Erschliessungsperimeters aufgetaucht. Die Berechnung der Perimetergrösse in Alpweidegebieten sei nicht klar resp. scheine überhaupt nicht festgelegt oder wenigstens umschrieben zu sein.

Kanton Zug

Die Regierung des Kantons Zug beantragt, die Schwelle von 20 Hektaren für Gesamtmeliorationen mit Bewässerungen und Entwässerungen von Kulturland wesentlich zu erhöhen.

Er erinnert daran, dass Art. 2 Abs. 1 Bst. b UVPV, der unverändert bleibe. Zahlreiche Entwässerungen von Kulturland würden seit Jahrzehnten bestehen. Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Verkehrsinfrastruktur komme es immer wieder zu Eingriffen in die Systeme. Die Ausdehnung einer UVP auf kleine Entwässerungsanlagen von weniger als 20 Hektaren sei unverhältnismässig.

**Beschwerdeberechtigte
Umweltschutzorgani-
sationen**

Rheinaubund

Der Rheinaubund beantragt, die Schwellenwerte für den Anlagetyp wie folgt herabzusetzen.

- Gesamtmeliorationen und landwirtschaftliche Gesamterschliessungsprojekte von mehr als 100 ha
- Bewässerungen und Entwässerungen von Kulturland von mehr als 5 ha oder
- Terrainveränderungen von mehr als 1 ha

Die Instrumente der Gesamtmelioration und der land- und forstwirtschaftlichen Erschliessungsprojekte seien zu einer Zeit entstanden, als die Struktur der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ungünstig war und die Bereitschaft zur Verbesserung bei den Landwirten klein. Seither hätte die land- und forstwirtschaftliche Produktivität um ein Mehrfaches gesteigert werden können, so

dass die konventionelle Landwirtschaft heute zu den Hauptverursachern von Umweltproblemen gehöre. Am Beispiel des Wegebau könne gut gezeigt werden, wie sich die Verhältnisse ganz grundlegend von einem (im Sinne des USG) noch umweltverträglichen Standard in den 1960-er Jahren mit einer Belastbarkeit der Wege von 5 t zum nicht mehr verträglichen Standard eines Ausbaus beim heutigen Wegebau auf 40 t verändert hätten.

Die meisten Betriebe würden heute auch nicht mehr der unmittelbaren Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln dienen, sondern richteten sich nach dem europäischen und globalen Markt aus. In dieser Hinsicht stelle eine Bevorzugung dieser Branche mit dem Instrument der Gesamtmelioration, bzw. deren Finanzierung, einen massiven staatlichen Eingriff dar, der stark wettbewerbsverzerrend wirke. Da Meliorationen, Gesamterschliessungsprojekte und forstliche Erschliessungsprojekte gleichzeitig erhebliche Umweltbelastungen bedeuten (z.B. für den Wasserhaushalt) und langfristig eine umweltbelastende Form der Landnutzung fördern würden, müssen sie ohne eine flächenmässige Begrenzung in jedem Falle wie andere gewerbliche oder industrielle Anlagen einer UVP unterzogen werden.

7.36 Anlagentyp Nr. 80.2 (Forstliche Erschliessungsprojekte)

Änderungen gemäss Revisionsentwurf

Anlagentyp Nr. 80.2 (Forstliche Erschliessungsprojekte) wird verständlicher formuliert, ohne dass die Mengenschwellen verändert werden.

Zusammenfassung

9 Kantone (ZH, BE, JU, NE, TI, GR, AG, BL, SO) und die FDP stimmen dem Revisionsentwurf ohne weitere Bemerkungen zu. Die SVP möchte die Schwellenwerte pauschal erhöhen, während der Rheinaubund die Schwelle auf 100 ha senken möchte.

Legende

Zustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf
senken (100ha) = die
Schwelle soll auf 100 ha
gesenkt werden.
massiv erhöhen = die
Schwelle soll erhöht
werden.

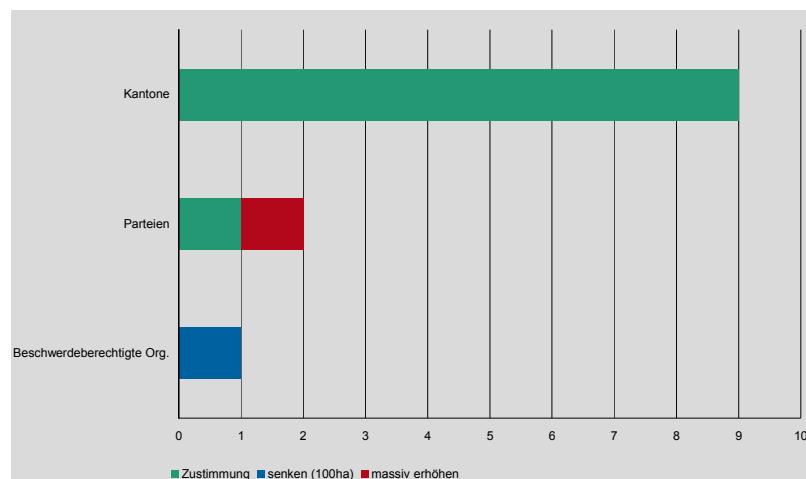


Abbildung 70: Haltung der Adressaten zum Anlagentyp 80.2.

Dargestellt sind die Ergebnisse nach Adressatengruppen in absoluten Zahlen (Anzahl Stellungnahmen)

Legende

Zustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf
senken (100ha) = die
Schwelle soll auf 100 ha
gesenkt werden.

massiv erhöhen = die
Schwelle soll erhöht
werden.

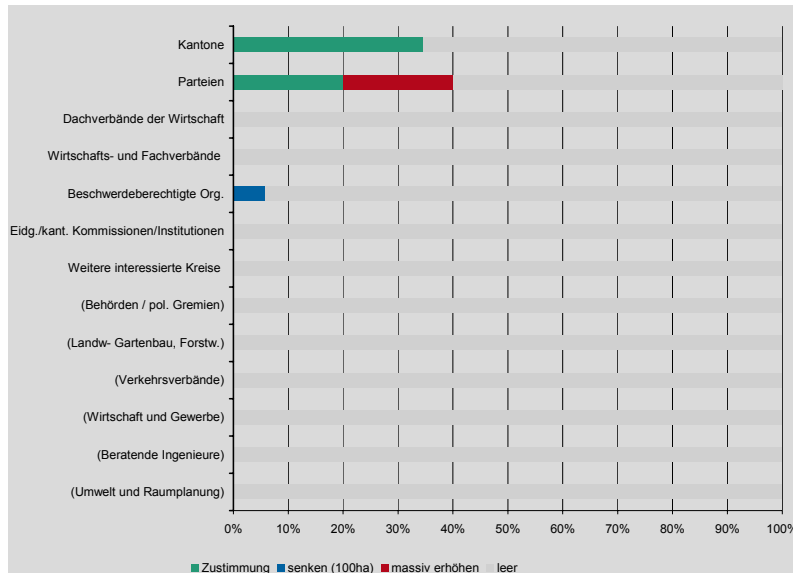


Abbildung 71: Haltung der Adressaten zum Anlagentyp 80.2.

Dargestellt sind die prozentualen Anteile der verschiedenen Haltungen nach Adressatengruppe.

**Beschwerdeberechtigte
Umweltschutzorgani-
sationen**

Rheinaubund

Der Rheinaubund beantragt, eine Senkung des Schwellenwerts für forstliche Erschliessungsprojekte auf 100 ha. Er begründet seine Haltung damit, dass Meliorationen, Gesamterschliessungsprojekte und forstliche Erschliessungsprojekte gleichzeitig erhebliche Umweltbelastungen bedeuten würden (z.B. für den Wasserhaushalt) und langfristig eine umweltbelastende Form der Landnutzung förderten, so dass sie ohne eine flächenmässige Begrenzung in jedem Falle wie andere gewerbliche oder industrielle Anlagen einer UVP unterzogen werden müssten.

7.37 Anlagentyp Nr. 80.3 (Materialentnahmen)

**Änderungen gemäss
Revisionsentwurf** keine

Kanton Solothurn

Die Regierung des Kantons Solothurn beantragt eine Anhebung des Schwellenwertes für den Anlagentyp 80.3 (von 300'000 m³) auf ein abbaubares Gesamtvolumen von mehr als 500'000 m³.

Der Kanton ist der Meinung, dass eine Anhebung des Schwellenwertes auf 500'000 m³ vertretbar wäre. Seine Erfahrungen hätten gezeigt, dass Inertstoffdeponien, für die eine UVP-Pflicht ab einem Volumen von 500'000 m³ gelte, bezüglich Umweltbelastung mit einer Materialentnahmestelle vergleichbar seien. Vor allem in den Fällen, in denen zuerst Material abgebaut werden müsse, um Deponievolumen zu schaffen, sei es schwer verständlich, dass für Inertstoffdeponien und Materialentnahmestellen uneinheitliche Regelungen gelten würden. Neue Kiesabbauprojekte unter 1 Mio. m³ seien heute aus wirtschaftlicher Sicht nicht mehr realistisch. Auch nach einer Anhebung des Schwellenwertes auf 500'000 m³ könne damit sichergestellt werden, dass für neue Anlagen eine umfassende Prüfung der Umweltverträglichkeit erfolge.

7.38 Anlagentyp Nr. 80.4 (Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere)

Änderungen gemäss Revisionsentwurf	Die Definition des Anlagentyps 80.4 wurde vereinheitlicht und damit wesentlich vereinfacht: Neu soll für den Bau von Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere dann eine UVP über den neu gebauten oder geänderten Stall oder die neu gebaute oder geänderte Halle durchgeführt werden, wenn die Gesamtkapazität des Betriebs damit 125 Grossvieheinheiten (GVE) übersteigt.
Zusammenfassung	Der Kanton Genf, die SP und die ENHK möchten die heutigen Schwellenwerte beibehalten. 8 Kantone (OB, FR, SH, AR, AI, SG, TG, VD), die FDP und die Grüne Partei, die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete, die Alpen-Initiative, Greenpeace Schweiz, die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (VLP) stimmen dem Revisionsentwurf zu. Der Kanton Basel-Landschaft sowie Prométerre, die Association des Groupements et Organisations Romands de L'Agriculture und der Solothurnischer Bauernverband stimmen dem Schwellenwert von 125 GVE des Gesamtbetriebs zu, wenn das Rindvieh von der UVP-Pflicht ausgenommen wird. Der Kanton Bern und 5 beschwerdeberechtigte Organisationen (Pro Natura, Schweizer Vogelschutz, WWF Schweiz, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz) stimmen der zur UVP-Schwelle von 125 GVE des Gesamtbetriebs grundsätzlich zu, fordern aber zusätzliche Schwellenwerte für starke Ammoniak-Emitenten. Der Kanton Jura stimmt der UVP-Schwelle von 125 GVE des Gesamtbetriebs gemäss Revisionsentwurf zu, beantragt aber, dass nur ein Stall, der Platz für mehr als 30 GVE bietet, die UVP auslöst. 3 Kantone (ZH, SG, GL) stimmen dem UVP-Kriterium „GVE des Gesamtbetriebs“ zu, wollen aber Kühe und Rinder von der UVP ausnehmen. Die Kantone Zürich, St. Gallen und Glarus stimmen dem Kriterium Gesamt-GVE grundsätzlich zu, beantragen aber, dass der Schwellenwert für die UVP-Pflicht tiefer angesetzt wird. Dabei sollen aber Kühe und Rinder von der UVP-Pflicht ausgenommen werden. Der Rheinaubund ist mit dem UVP-Kriterium grundsätzlich einverstanden, beantragt aber eine Senkung der UVP-Schwelle. Der Kanton Zug und die SVP und möchten die Schwellenwerte pauschal erhöhen. Bell und Micarna (die sich nur zu diesem Anlagentyp äussern) möchten, dass die UVP-Schwelle von 125 GVE nur für Einzelanlagen gilt. Der Bauernverband sowie die Schweizer Rindviehproduzenten und Swiss Beef (die beiden letzteren äussern sich nur zu diesem Anlagentyp) wünschen, dass nur neue Anlagen mit Raum für mehr als 125 GVE der UVP-Pflicht unterstellt werden sollen. Zudem sollen nur Vergrösserungen für mehr als 30 GVE als wesentliche Änderung gemäss Art. 2 Abs. 1 zählen. GalloSuisse nimmt im Sinne der anderen Fleischproduzenten-Verbände (nur zu diesem Anlagentyp) Stellung, will aber die Schwelle für Vergrösserungen auf 50 GVE anheben. Suisseporcs (ebenfalls nur zu diesem Anlagentyp) wünscht, dass nur Anlagen, die grösser sind als die Werte gemäss Höchstbestandesverordnung¹⁹ der UVP-Pflicht unterstellt werden. 2 Kantone (SO, SZ) sind der Meinung, dass auf die UVP-Pflicht von Anlagen für

¹⁹ Verordnung vom 26. November 2003 über Höchstbestände in der Fleisch- und Eierproduktion (Höchstbestandesverordnung, HBV); SR 916.344

die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren ganz verzichtet werden könne.

Legende

s. unter Abbildung

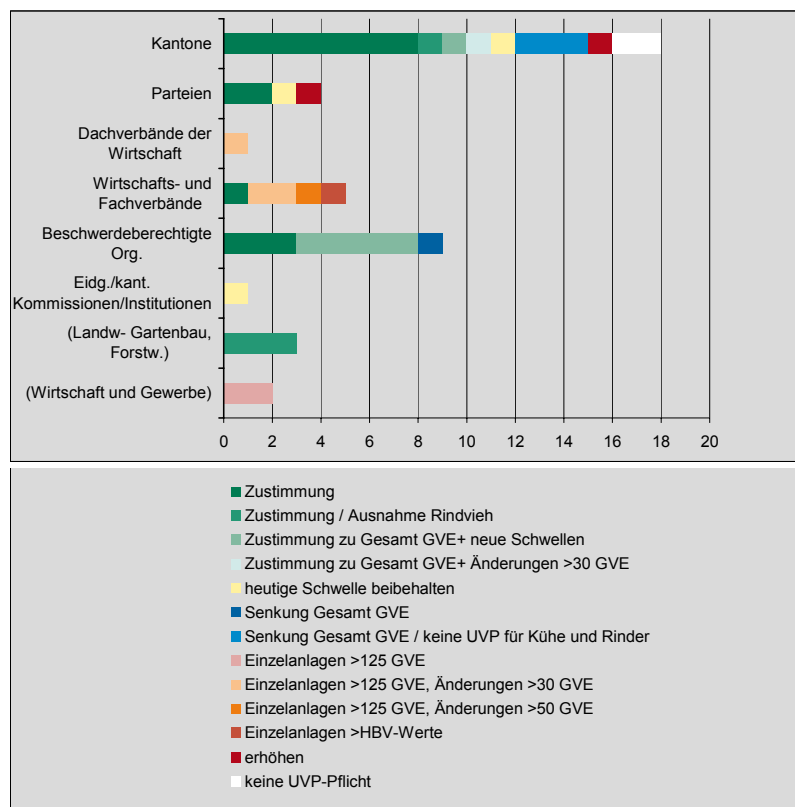


Abbildung 72: Haltung der Adressaten zum Anlagentyp 80.4.

Dargestellt sind die Ergebnisse nach Adressatengruppen in absoluten Zahlen (Anzahl Stellungnahmen)

Legende

Zustimmung = Zustimmung zum Revisionsentwurf

Zustimmung / Ausnahme Rindvieh = Zustimmung zur UVP-Schwelle von 125 GVE des Gesamtbetriebs gemäss Revisionsentwurf, aber Rindvieh von UVP-Pflicht ausnehmen.

Zustimmung zu Gesamt GVE+ neue Schwellen = Zustimmung zur UVP-Schwelle von 125 GVE des Gesamtbetriebs gemäss Revisionsentwurf, aber zusätzliche Schwellenwerte für starke Ammoniak-Emittenten.

Zustimmung zu Gesamt GVE+ Änderungen >30 GVE = Zustimmung zur UVP-Schwelle von 125 GVE des Gesamtbetriebs gemäss Revisionsentwurf, aber UVP nur wenn der neue Stall, der die UVP auslöst, Platz für mehr als 30 GVE bietet.

heutige Schwelle beibehalten = heutige UVP-Schwelle beibehalten.

Senkung Gesamt GVE = Grundsätzliche Zustimmung zum UVP-Kriterium „GVE des Gesamtbetriebs“, aber Schwellenwert für die UVP-Pflicht tiefer ansetzen.

Senkung Gesamt GVE / keine UVP für Kühe und Rinder = Grundsätzliche Zustimmung zum UVP-Kriterium „GVE des Gesamtbetriebs“, aber UVP-Schwelle senken und dafür Kühe und Rinder von der UVP ausnehmen.

Einzelanlagen >125 GVE = Nur neue Anlagen mit Raum für mehr als 125 GVE sollen der UVP-Pflicht unterstellt werden.

Einzelanlagen >125 GVE, Änderungen >30 GVE = Nur neue Anlagen mit Raum für mehr als 125 GVE sollen der UVP-Pflicht unterstellt werden. Als wesentliche Änderung gemäss Art. 2 Abs. 1 sollen nur Vergrößerungen für mehr als 30 GVE zählen.

Einzelanlagen >125 GVE, Änderungen >50 GVE = Nur neue Anlagen mit Raum für mehr als 125 GVE sollen der UVP-Pflicht unterstellt werden. Als wesentliche Änderung gemäss Art. 2 Abs. 1 sollen nur Vergrösserungen für mehr als 50 GVE zählen.

Einzelanlagen >HBV-Werte = Nur neue Anlagen mit Raum für mehr GVE als die in der Höchstbestandesverordnung²⁰ sollen der UVP-Pflicht unterstellt werden.

Erhöhen = höherer Schwellenwert

Keine UVP-Pflicht = auf die UVP-Pflicht von Anlagen für die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren verzichten

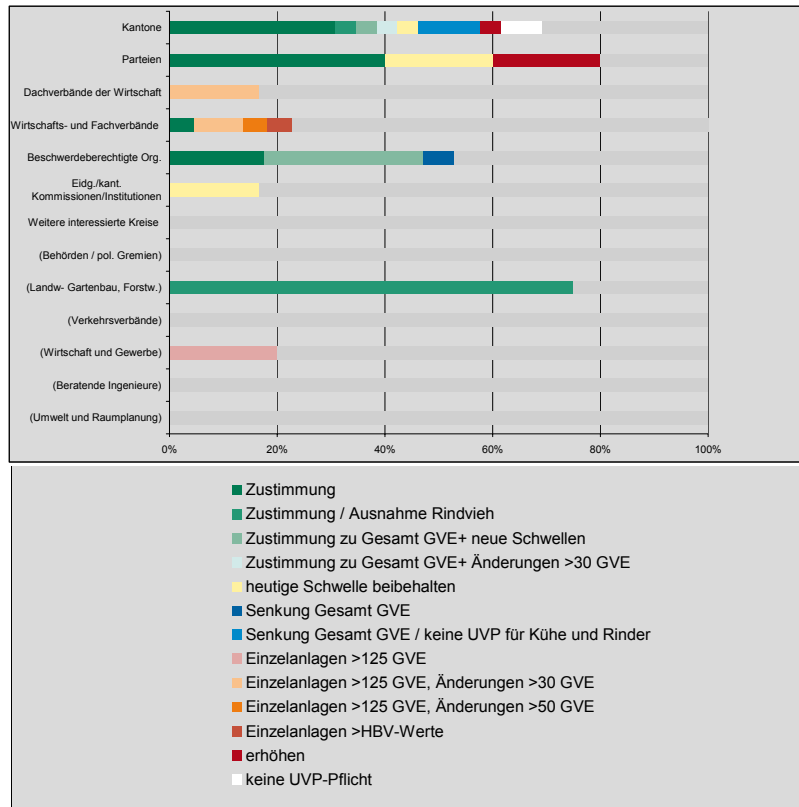


Abbildung 73: Haltung der Adressaten zum Anlagentyp 80.4.

Dargestellt sind die prozentualen Anteile der verschiedenen Haltungen nach Adressatengruppe.

Legende

Zustimmung = Zustimmung zum Revisionsentwurf

Zustimmung / Ausnahme Rindvieh = Zustimmung zur UVP-Schwelle von 125 GVE des Gesamtbetriebs gemäss Revisionsentwurf, aber Rindvieh von UVP-Pflicht ausnehmen.

Zustimmung zu Gesamt GVE+ neue Schwellen = Zustimmung zur UVP-Schwelle von 125 GVE des Gesamtbetriebs gemäss Revisionsentwurf, aber zusätzliche Schwellenwerte für starke Ammoniak-Emittenten.

Zustimmung zu Gesamt GVE+ Änderungen >30 GVE = Zustimmung zur UVP-Schwelle von 125 GVE des Gesamtbetriebs gemäss Revisionsentwurf, aber UVP nur wenn der neue Stall, der die UVP auslöst, Platz für mehr als 30 GVE bietet.

²⁰

Verordnung vom 26. November 2003 über Höchstbestände in der Fleisch- und Eierproduktion (Höchstbestandesverordnung, HBV); SR 916.344

heutige Schwelle beibehalten = heutige UVP-Schwelle beibehalten.

Senkung Gesamt GVE = Grundsätzliche Zustimmung zum UVP-Kriterium „GVE des Gesamtbetriebs“, aber Schwellenwert für die UVP-Pflicht tiefer ansetzen.

Senkung Gesamt GVE / keine UVP für Kühe und Rinder = Grundsätzliche Zustimmung zum UVP-Kriterium „GVE des Gesamtbetriebs“, aber UVP-Schwelle senken und dafür Kühe und Rinder von der UVP ausnehmen.

Einzelanlagen >125 GVE = Nur neue Anlagen mit Raum für mehr als 125 GVE sollen der UVP-Pflicht unterstellt werden.

Einzelanlagen >125 GVE, Änderungen >30 GVE = Nur neue Anlagen mit Raum für mehr als 125 GVE sollen der UVP-Pflicht unterstellt werden. Als wesentliche Änderung gemäss Art. 2 Abs. 1 sollen nur Vergrösserungen für mehr als 30 GVE zählen.

Einzelanlagen >125 GVE, Änderungen >50 GVE = Nur neue Anlagen mit Raum für mehr als 125 GVE sollen der UVP-Pflicht unterstellt werden. Als wesentliche Änderung gemäss Art. 2 Abs. 1 sollen nur Vergrösserungen für mehr als 50 GVE zählen.

Einzelanlagen >HBV-Werte = Nur neue Anlagen mit Raum für mehr GVE als die in der Höchstbestandesverordnung²¹ sollen der UVP-Pflicht unterstellt werden.

Erhöhen = höherer Schwellenwert

Keine UVP-Pflicht = auf die UVP-Pflicht von Anlagen für die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren verzichten

Kantone

Kanton Bern

Die Regierung des Kantons Bern begrüsst die Zusammenfassung der bisherigen, auf die einzelnen Nutztierarten aufgeteilten Schwellenwerte auf neu 125 Grossvieheinheiten (GVE) grundsätzlich und im Sinne einer Vereinfachung. Sie beantragt aber zusätzlich die Aufnahme eines neuen Anlagentyps 80.3 Anlagen für die Haltung von landwirtschaftlichem Federvieh mit mehr als 10'000 Plätzen.

Der Kanton weist zudem darauf hin, dass sich mit der Umschreibung „Gesamtkapazität des Betriebs“ Vollzugsprobleme ergeben könnten, da der Begriff nicht eindeutig sei und unterschiedlich interpretiert werden könne. Der Begriff „Gesamtkapazität des Betriebes“ solle deshalb im Rahmen einer Vollzugshilfe genauer umschrieben werden (vgl. dazu den Hinweis zu den Hilfsmitteln weiter unten).

Der Regierungsrat ist zudem der Ansicht, dass diese Zusammenfassung beim Federvieh nicht angebracht sei. Die Schwellenwerte würden damit zum Teil mehr als vervierfacht (z.B. von 6'000 auf 25'000 Mastpoulets). Angesichts der Grösse einer Halle für 12'000 Mastpoulets (rund 70 X 15 Meter) sei ersichtlich, dass ein solches Projekt beträchtliche Umweltwirkungen (Gestank, Lärm, Erschliessung, Landschaft) haben kann.

Kanton Zürich

Die Regierung des Kantons Zürich begrüsst die angestrebte Vereinheitlichung und Vereinfachung des Anlagentyps, sie beantragt aber, den Schwellenwert auf 100 GVE festzusetzen. Bei Betrieben mit Milchvieh- und Mutterkuhhaltung solle er auf 150 GVE erhöht werden, falls mindestens 50% der GVE von Grossvieh (Mutterkühe oder Milchkühe) stammten.

Der Kanton gibt zu bedenken, dass die Umweltauswirkungen von 125 Grossvieheinheiten (GVE) je nach Tierkategorie sehr unterschiedlich seien. Mit der angestrebten Änderung werde neu ein Schwellenwert für die Gesamtkapazität des Betriebes und nicht mehr für einzelne Tierkategorien definiert. Dies sei grundsätzlich richtig. Die UVP-Schwelle für Betriebe, die sich auf die Haltung einer einzigen Nutztierart konzentrieren, werde mit der neuen Definition für spezialisierte Schweine- und Hühnerbetriebe stark erhöht: um rund 50% bei Mastschweinen, 80% bei Mastkälbern, 110% bei Legehennen und gar 420% bei Mastpoulets. Eine Ausnahme bilde die Grossviehhaltung (Mutterkuh- und Milchviehhaltung). Eine

²¹ Verordnung vom 26. November 2003 über Höchstbestände in der Fleisch- und Eierproduktion (Höchstbestandesverordnung, HBV); SR 916.344

ausschliessliche Haltung von Grossvieh sei aus landwirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll, denn bei Milchviehbetrieben blieben zumindest die Kälber bis 4 Monate (Tränker) auf dem Betrieb und würden teilweise erst mit jährlich an Aufzuchtbetriebe gegeben. Die UVP-Schwelle bei Grossvieh werde somit gesenkt, was den heutigen strukturellen Herausforderungen für die Landwirtschaftsbetriebe zuwiderlaufe.

Im Kanton Zürich sei in den letzten Jahren festzustellen, dass vermehrt grosse Milchviehstallungen gebaut würden, die teilweise in einer Tierhaltergemeinschaft geführt würden. Ein Betrieb mit 125 GVE benötige gemäss Gewässerschutzgesetz mindestens 42 Hektaren landwirtschaftliche Nutzfläche, damit er die höchstens zulässige Belastung von 3 Düngergrossvieheinheiten pro Hektare nicht überschreite. Mehr Land sei erforderlich, wenn Bodenbelastbarkeit, Höhenlage und topografische Verhältnisse nicht ideal seien. Da die landwirtschaftlichen Flächen schon vor Errichtung einer Grosstierhaltungsanlage intensiv genutzt würden, ist davon auszugehen, dass eine solche Anlage weit über 100 Hektaren landwirtschaftliche Nutzfläche beeinflusste. Magerwiesen, Magerweiden, Naturschutzgebiete, Gewässer und ganze Vernetzungsprojekte können erfahrungsgemäss in ihrem Bestand gefährdet werden.

Kanton Uri Die Regierung des Kantons Uri stellt fest, dass sie von dieser Änderung nicht betroffen sei, weshalb sie sich dazu nicht äussere. Sie hält aber fest, dass die Auswirkungen der Nährstoffverteilung, der Geruchsemissionen etc. unterhalb des Schwellenwertes von 125 Grossvieheinheiten auch mit bestehenden Gesetzen und Verfahren (ÖLN-Nachweis) genügend abgedeckt würden.

Kanton Obwalden Die Regierung des Kantons Obwalden erachtet den Schwellenwert als zweckmässig. Die Auswirkung von Stoffverteilung, Geruchsemission, Lärmschutz usw. bei der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung unterhalb des Schwellenwertes von 125 GVE werde mit den bestehenden Gesetzen und Verfahren (ÖLN-Nachweis) genügend abgedeckt.

Kanton Glarus Die Regierung des Kantons Glarus beantragt, den Anlagetyp wie folgt zu formulieren:

Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, wenn die Gesamtkapazität des Betriebs 40 Grossvieheinheiten (GVE) übersteigt; ausgenommen sind bodengebundene Nutzungen wie Milchviehwirtschaft.

Der vorliegende Entwurf differenziere nicht zwischen den weitgehend unproblematischen bodengebundenen Betriebsarten, insbesondere den Milchwirtschafts-Betrieben, und den bodenunabhängigen Betrieben, z.B. gewerblichen Schweinemästereien, welche die Umwelt und die Anwohnerschaft doch erheblich belasteten. Zudem bedeute der im Entwurf vorgeschlagene einheitliche Schwellenwert von 125 Grossvieheinheiten (GVE), dass bei sämtlichen bisher im Anhang zur UVPV aufgeführten Nutztierarten, ausser beim Grossvieh, der Schwellenwert für die UVP-Pflicht um weit mehr als 100 Prozent angehoben werde und zumeist die erlaubten Höchstbestände nach der Verordnung über Höchstbestände in der Fleisch- und Eierproduktion (SR 916.344; abgekürzt HBV) weit übersteige (z.B. bei Mastkälbern um den Faktor 4,17, bei Mastpoulets um den Faktor 1,49 und bei den Masttruten Vormast um den Faktor 2,9). Der Kanton Glarus erachtet die vorgeschlagene Änderung nicht als sachgerecht und schlägt deshalb vor, einerseits die bodengebundenen Nutzungen (insbesondere Milchwirtschaft) von der UVP-Pflicht zu befreien und andererseits den Schwellenwert für die bodenunabhängigen Nutzungen - im Vergleich zur geltenden Regelung - nicht zu erhöhen.

Kanton Freiburg	Die Regierung des Kantons Freiburg beantragt, die vorgeschlagenen Vereinfachung anzunehmen. Der Entwurf schlägt eine willkommene Vereinfachung des Anlagetyps, verbunden mit einer erheblichen Erhöhung der Schwellenwerte vor. Für Plätze von Mastschwein werde die Schwelle von 500 auf 625, für Legehennen von 6'000 auf 12'500 erhöht. Neben der Erhöhung der Schwellenwerte könnte die Verwendung eines einzigen Schwellenwert die bereits übliche Praxis bestätigen, die es erlaube die Bestände auf einfache Art umzurechnen. Für diese Art von Anlagen verfüge der Kanton Freiburg in Zusammenarbeit mit dem Kanton Waadt über spezifische Richtlinien für die Erstellung von UV-Berichten deren Nutzen anerkannt sei. Wenn die Praxis zeigen sollte, dass der Widerstand gegen diese Anlagen in der Bevölkerung zunehmen sollte (Gerüche, etc..), würden gute Berichte dazu dienen, die Argumente der Gegner zu entkräften. Die jüngsten Gerichtsurteile hätten gezeigt, dass nicht ökologische Gründen, sondern eher Raumordnungsfragen in den Rekursen berücksichtigt worden seien.
Kanton Solothurn	Die Regierung des Kantons Solothurn beantragt, den Anlagentyp 80.4 („Anlagen zur Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren“) aus dem Anhang der UVPV zu streichen. Die Revision der UVPV beziehe sich auf die neuen Artikel 10 a-d des USG. Der Kommentar zu Artikel 10a im Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, welche das Gesetzesprojekt begleitete, erwähne insbesondere: „(....) sollen Vorhaben, die zur Einhaltung der Umweltschutzgesetzgebung nur gängige Massnahmen (gemäss technischen Normen) benötigen, in Zukunft nicht UVP-pflichtig sein.“ Für landwirtschaftliche Anlagen würden bereits differenzierte Vorschriften in der bestehenden Gesetzgebung bestehen wie beispielsweise Höchstbestandesverordnung (HBV), Gewässerschutzgesetz (GSchG) und Luftreinhalte-Verordnung (LRV), die zudem ergänzt würden mit den verschiedensten kantonalen Vollzugshilfen und Richtlinien (FAT-Richtlinie für die Beurteilung der Geruchs- Problematik). Deshalb seien selbst bei grossen landwirtschaftlichen Anlagen zur Haltung von Nutztieren keine projekt- und standortspezifischen Massnahmen im Sinne von Art. 10a Abs. 2 USG erforderlich. Eine UVP-Pflicht könne deshalb nicht postuliert werden.
Kanton Basel-Landschaft	Die Regierung des Kantons Basel-Landschaft beantragt, für Rindvieh die bisherige Regelung beizubehalten und von der für Rindvieh vorgesehenen, nicht im Dienste der Umwelt stehenden Verschärfung abzusehen. Für die anderen Tierarten sei die neu vorgeschlagene Lösung akzeptabel. Seitens der Landwirtschaft werde die neu vorgeschlagene Regelung bemängelt, weil sie ausgerechnet für das Grossvieh (Rindvieh) eine durch nichts gerechtfertigte Verschärfung mit sich bringe. Das Rindvieh sei diejenige Tierart, welche umweltmässig die geringsten Probleme bereitete.
Kanton Schaffhausen	Laut Regierung des Kantons Schaffhausen sei es wichtig, dass Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere weiterhin UVP-pflichtig bleiben würden. Sie unterstütze deshalb die Beibehaltung des Anlagetyps 80.4, begrüsse aber die Vereinheitlichung des Anlagetyps 80.4 und die damit zusammenhängende Vereinfachung.
Kanton Appenzell Ausserrhoden	Die Regierung des Kantons Appenzell Ausserrhoden bemängelt, dass der vorliegende Entwurf nicht zwischen den weitgehend unproblematischen bodenabhängigen Betriebsarten (Milchwirtschaft) und den bodenunabhängigen Betrieben, wie z.B. gewerbliche Schweinemästereien differenziere, welche die Umwelt und die Anwohnerschaft doch erheblich belasten würden. Grundsätzlich werde die Vereinfachung dieses Anlagetyps auf die

Gesamtkapazität jedoch begrüsst, obwohl damit eine deutliche Anhebung des Schwellenwertes verbunden sei. Vollzugsprobleme könnten sich beim Begriff „Gesamtkapazität des Betriebs“ ergeben, da der Begriff unterschiedlich interpretiert werden könne. Im Rahmen einer Vollzugshilfe soll der Begriff genauer umschrieben werden.

Kanton Schwyz

Die Regierung des Kantons Schwyz beantragt, den Anlagetyp Nr. 80.4 zu streichen oder die Gesamtkapazitätsgrenze für die Summe sämtlicher Tierkategorien auf 250 GVE zu erhöhen. Da die Landwirte mit der Erarbeitung eines Umweltverträglichkeitsberichts fachlich und finanziell überfordert seien, sei ihnen zudem eine standardisierte Vorlage zur Verfügung zu stellen.

Eine UVP-Pflicht für die Tierhaltung erachtet der Kanton grundsätzlich als unnötig, da die bestehenden Gesetze wie Gewässerschutzgesetz, Höchstbestandesverordnung, Luftreinhalte-Verordnung usw. genügen würden, um die Umweltbelastung eines Betriebes abzuschätzen und zu begrenzen.

Falls überhaupt notwendig, scheine es sinnvoll, für die UVP-Pflicht neu die Gesamtkapazität in Grossvieheinheiten (GVE) eines Betriebes als Bezugsgrösse heranzuziehen. Die Grenze mit 125 GVE anzusetzen erscheine jedoch zu tief. Besonders bei den raufutterverzehrenden Tieren würde dies eine allzu grosse Einschränkung für innovative Grossbauern bedeuten.

Kanton Zug

Die Regierung des Kantons Zug moniert, dass der Schwellenwert von 125 Grossvieheinheiten viel zu tief liege. Es gehe um Gesamtkapazitäten, die aufgrund der liberalisierten Marktlage inskünftig in rentablen Betrieben grösser seien.

In Deutschland würden die Schwelle beispielsweise bei 800 Rindern oder 1'000 Kälbern liegen. In der Schweiz würden so grosse Betriebe wohl noch für längere Zeit nicht zur Regel. So oder anders sei das Landwirtschaftsrecht mit seinen Verästelungen bis hin zu den Düngerbilanzen und zur Direktzahlungsverordnung heute schon geeignet, Exzesse zu verhindern. Eine UVP werde die Emissionen kaum zusätzlich vermindern.

Kanton Appenzell
Innerrhoden

Die Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden begrüsst die Änderung bei Anlagen zur Haltung landwirtschaftlicher Tiere.

Neu werde der Schwellenwert nicht mehr je Tierart, sondern gestützt auf die Anzahl vorhandener Grossvieheinheiten festgelegt. Zudem entspreche der neue Schwellenwert von 125 GVE, was eine deutliche Erhöhung darstelle, der Stossrichtung der Standeskommission. Viele Bauprojekte in Appenzell I.Rh., welche die Haltung von Nutztieren beträfen und für welche ein UVB erstellt werden müsste, hätten keine ausserordentlichen Umweltwirkungen verursacht, respektive man hätte diese mit Hilfe von Standardprüfungen feststellen und in den Griff bekommen können. Das Erarbeiten des UVB sei eine reine Formsache gewesen.

Kanton St. Gallen

Die Regierung des Kantons St. Gallen beantragt, Nr. 80.4 Anhang UVPV wie folgt zu formulieren:

Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, wenn die Gesamtkapazität des Betriebs 75 Grossvieheinheiten (GVE) übersteigt. Ausgenommen sind bodengebundene Nutzungen wie Milchviehwirtschaft.

In Bezug auf die Anlagen der Landwirtschaft solle differenziert werden zwischen den in der Regel eher unproblematischen bodengebundenen Betriebsarten (die eigentlichen Landwirtschaftsbetriebe, insbesondere die Milchwirtschaftsbetriebe) und den Betrieben ohne eigene Versorgungs-/Entsorgungsbasis (bodenunabhängige Betriebe, z.B. gewerbliche Schweinemästereien), deren Auswirkungen auf die Umwelt und die Anwohnerschaft in der Regel ein genaueres

Hinsehen rechtfertigten. In diesem Sinn beantragt der Kanton, einerseits die Milchwirtschaftsbetriebe ganz von der UVP-Pflicht zu befreien, andererseits bei den bodenunabhängigen Betrieben die Schwellenwerte, wie vorgeschlagen, nach Grossvieheinheiten (GVE) zu vereinheitlichen, jedoch im Durchschnitt nur um den Faktor zwei zu erhöhen.

Kanton Graubünden

Die Regierung des Kantons Graubünden beantragt, den Begriff „Gesamtkapazität des Betriebes“ genauer zu umschreiben (z.B. in einer Vollzugshilfe)

Der Entwurf sehe neu eine Vereinheitlichung des Schwellenwertes vor, verbunden mit einer deutlichen Anhebung des Schwellenwerts, insbesondere für Anlagen der Hühner- und Trutenhaltung. Für Rindvieh bleibe der Schwellenwert praktisch unverändert. Bisher habe der Schwellenwert 125 Plätze für Grossvieh gegolten, neu solle der Schwellenwert von 125 Grossvieheinheiten gelten. (Alpställe sollen weiterhin ausgenommen werden.) Damit würden nur die sehr grossen Betriebe erfasst.

In den vergangenen 20 Jahren hätte im Kanton Graubünden nur eine einzige UVP für einen Rindviehstall durchgeführt werden müssen. Die Regierung sei deshalb mit dem neuen, vereinheitlichten Schwellenwert einverstanden. Unklar bei der revidierten Umschreibung des Anlagetyps ist der Begriff „Gesamtkapazität des Betriebes“. Es stelle sich die Frage, ob damit die gesamte Kapazität eines Betriebs gemeint sei, auch wenn dieser auf verschiedene Standorte verteilt sei, oder ob die Gesamtkapazität an einem bestimmten Standort gemeint sei.

Kanton Thurgau

Die Regierung des Kantons Thurgau verzichtet auf einen konkreten Antrag. Der Schwellenwert für Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere werde neu über Grossvieheinheiten (GVE) definiert; der Kanton halte hier einen konkreten Verweis auf die gültige Definition im Landwirtschaftsrecht für angebracht, da verschiedene Definitionen bestehen würden.

Kanton Waadt

Die Regierung des Kantons Waadt unterstützt die Änderung des Anlagetyps Nr. 80.4. Ab sofort sei die Summe der GVE und die UVP-Schwelle von 125 GVE ausschlaggebend für Unterstellung unter die UVP.

Die verschiedenen Tierarten würden mit einem Koeffizienten, der auf der landwirtschaftlichen Terminologie basiere, in GVE umgerechnet. Dieser Ansatz sei logisch und konsequent. Die Schwelle von 125 GVE entspreche 125 Plätzen für Kühe. Diese Anlagen hätten eine gewisse Bedeutung, denn sie können mehr als 800'000 kg Milch und mindestens 3 Mal mehr Gülle erzeugen. Die Ställe würden häufig durch mehrere Landwirte gebaut, die sich zu einer Betriebsgemeinschaft zusammenschliessen würden. Für die anderen Tierarten werde die Schwelle durch diese neue Berechnung deutlich erhöht: 780 Mastschweine (500 bisher), 277 Mutterschweine (bisher 75), 12'500 Legehennen (bisher 6'000) und 31'000 Mastpoulets (bisher 6000).

Kanton Jura

Die Regierung des Kantons Jura moniert, dass die vorgeschlagene UVP-Schwelle für Rindvieh strenger sei als die bisherige. Sie beantragt daher, die folgende Formulierung:

Anlagen für die Haltung von Nutztieren, wenn die Vergrösserung des Betriebs 30 GVE und die Gesamtkapazität des Betriebs 125 GVE übersteigt (ausgenommen Alpställe). Bei Raufutter verzehrenden Tieren wird – im Sinne der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung, SR 910.91 nur die Hälfte der GVE angerechnet.

Kanton Genf

Die Regierung des Kantons Genf beantragt – angesichts der Umweltauswirkungen dieser Betriebe - die Beibehaltung der heutigen Schwellen. Die Vereinheitlichung des Schwellenwertes für Anlagen zur Haltung von Nutztieren bei 125 GVE führe zu einer Anhebung des Schwellenwertes für die meisten Tierarten (Wert verdoppelt

	bei den Hühnern und Truten
Politische Parteien	Die Grüne Partei der Schweiz ist mit der neuen Definition von Anlagetyp Nr. 80.4 einverstanden. Dies bedeute zwar, dass es zum Teil zu wesentlich höheren Tierbeständen kommen könne; massgebend sei aber vor allem die anfallende Düngermenge, was aus der Sicht der Grünen Partei sachgerecht sei.
Grüne Partei der Schweiz	
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Die SP beantragt, an der bisherigen nach Vieharten differenzierten Regelung festzuhalten. Die vorgeschlagene Regelung erscheine vor allem im Hinblick auf die Kleinvieheinheiten problematisch. Bei der Haltung von 24'000 Mastpoulets (die nach der neuen Regelung nicht UVP-pflichtig wären), stelle sich nicht nur Emissionsfragen, sondern erfahrungsgemäss auch Probleme mit landschaftlichen Einbettung der hierfür erforderlichen Bauten in ländlichem Gebiet.
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	Der Bauernverband beantragt die folgende Präzisierung:
Schweizerischer Bauernverband, (SBV)	Anlagen für die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn diese 125 Grossvieheinheiten (G VE) übersteigt. Ausgenommen sind Alpställe. Für einen einheitlichen und klaren Vollzug sei festzuhalten, dass bei einem bestehenden Betrieb nur dann eine UVP gemacht werden müsse, wenn der Betrieb den Grenzwert erreiche und gleichzeitig eine wesentliche Aufstockung vornehme. Als Mindestgrösse der Aufstockung schlägt der Bauernverband 30 GVE vor. Der Bauernverband hält fest, dass die vorgeschlagenen Änderungen von der Stossrichtung her befürwortet würden. Die Verbesserungen im Bereich der Mastschweine, Legehennen oder Mastpoulets würden ausdrücklich begrüsst. Aus den Unterlagen sei jedoch nicht klar ersichtlich ist, ab wann ein Stall oder eine Halle als „geändert“ gelte und damit ebenfalls der UVP-Pflicht unterstellt werde (siehe erläuternder Bericht S. 15). Im Sinne der Besitzstandswahrung sei es zudem wichtig festzuhalten, dass Änderungen, die nicht mit einer Aufstockung der auf einem Betrieb gehaltenen Anzahl GVE verbunden seien, nicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung führen dürften. Dies auch dann nicht, wenn der Betrieb die Gesamtkapazitäten von 125 GVE bereits übersteige. Es dürfe nicht sein, dass bei baulichen Anpassungen (Renovationen, Ersatz der Stalleinrichtungen oder ähnliches) eine UVP erforderlich werde, ohne dass mehr Tiere gehalten würden. Aus der Formulierung 80.4 werde nicht klar, ob die Grenze von 125 GVE für einen Standort oder für den ganzen Betrieb (auch bei mehreren Produktionsstandorten) gelte. Der aktuelle Text spreche sowohl von „Anlagen“ als auch „Gesamtkapazität des Betriebes“. Gemäss Interpretation des Bauernverbands sei die Einzelanlage zu betrachten und nicht die Gesamtkapazität des Betriebes.
Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen	Swiss Beef beantragt folgende Präzisierung:
Swiss Beef CH	Anlagen für die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die Gesamtkapazität des Betriebes diese 125 Grossvieheinheiten (G VE) übersteigt. Ausgenommen sind Alpställe. Die vorgeschlagenen Änderungen würden von Swiss Beef von der Stossrichtung her befürwortet. Aus den Unterlagen sei nicht klar ersichtlich, ab wann ein Stall oder eine Halle als „geändert“ gelte und damit ebenfalls der UVP Pflicht unterstellt werde (siehe erläuternder Bericht S. 15). Für einen einheitlichen und klaren Vollzug sei klar festzuhalten, dass bei einem bestehenden Betrieb nur dann eine UVP gemacht werden müsse, wenn der Betrieb den Grenzwert erreiche und gleichzeitig eine wesentliche Aufstockung vornehme. Als Mindestgrösse der Aufstockung schlägt Swiss Beef 30 GVE vor. Im Sinne der Besitzstandswahrung sei es zudem wichtig festzuhalten, dass Änderungen, die nicht mit einer Aufstockung der auf einem Betrieb gehaltenen

Anzahl GVE verbunden seien, nicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung führen dürften. Dies auch dann nicht, wenn der Betrieb die Gesamtkapazitäten von 125 GVE bereits übersteige. Es dürfe nicht sein, dass bei baulichen Anpassungen (Renovationen, Ersatz der Stalleinrichtungen oder Ähnliches) eine UVP erforderlich werde, ohne dass mehr Tiere gehalten würden.

Aus der Formulierung werde zudem nicht klar, ob die Grenze von 125 GVE für einen Standort oder für den ganzen Betrieb (auch bei mehreren Produktionsstandorten) gelte. Der aktuelle Text spreche sowohl von „Anlagen“ als auch „Gesamtkapazität des Betriebes“. Gemäss Interpretation von Swiss Beef sei die Einzelanlage zu betrachten und nicht die Gesamtkapazität des Betriebes.

Schweizerische
Arbeitsgemeinschaft für
die Berggebiete

Mit Anlagetyp 80.4, welcher eine UVP ab einer Grenze von 125 Grossvieheinheiten vorsieht, kann sich die SAB einverstanden erklären, da hierzu offensichtlich vorgängig eine entsprechende Konsolidierung zwischen dem BAFU und den kantonalen Landwirtschaftsämtern statt gefunden habe. Die Grenze von 125 GVE dürfte im Berggebiet ohnehin kaum erreicht werden.

Schweizer
Rindviehproduzenten
SRP

Die Schweizer Rindviehproduzenten beantragen folgende Präzisierung:

Anlagen für die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn ~~die Gesamtkapazität des Betriebs~~ diese 125 Grossvieheinheiten (GVE) übersteigt. Ausgenommen sind Alpställe.

Die vorgeschlagenen Änderungen würden von der Stossrichtung her befürwortet. Die Verbesserungen im Bereich der Mastschweine, Legehennen oder Mastpoulets würden ausdrücklich begrüsst. Aus den Unterlagen werde nicht klar ersichtlich, ab wann ein Stall oder eine Halle als „geändert“ gelte und damit ebenfalls der UVP Pflicht unterstellt werde. Für einen einheitlichen und klaren Vollzug sei klar festzuhalten, dass bei einem bestehenden Betrieb nur dann eine UVP gemacht werden müsse, sofern der Betrieb den Grenzwert erreiche und gleichzeitig eine wesentliche Aufstockung vornehme. Als Mindestgrösse der Aufstockung schlagen die Schweizer Rindviehproduzenten 30 GVE vor.

Im Sinne der Besitzstandswahrung sei es zudem wichtig festzuhalten, dass Änderungen, die nicht mit einer Aufstockung der auf einem Betrieb gehaltenen Anzahl GVE verbunden seien, nicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung führen dürften. Dies auch dann nicht, wenn der Betrieb die Gesamtkapazitäten von 125 GVE bereits übersteige. Es dürfe nicht sein, dass bei baulichen Anpassungen (Renovationen, Ersatz der Stalleinrichtungen oder Ähnliches) eine UVP erforderlich werde, ohne dass mehr Tiere gehalten würden.

Aus der Formulierung 80.4 werde zudem nicht klar, ob die Grenze von 125 GVE für einen Standort oder für den ganzen Betrieb (auch bei mehreren Produktionsstandorten) gelte. Der aktuelle Text spreche sowohl von „Anlagen“ als auch „Gesamtkapazität des Betriebes“. Gemäss der Interpretation des SRP sei die Einzelanlage zu betrachten und nicht die Gesamtkapazität des Betriebes.

Suisseporcs

Suisseporcs beantragt folgende Präzisierung:

Anlagen für die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn diese 125 Grossvieheinheiten (GVE) übersteigt. Ausgenommen sind Alpställe.

Für eine deutliche Vereinfachung im Zahlenschwergel müsste man zudem auf die Werte in der Höchstbestandesverordnung verweisen. Die Werte lägen neu so nahe beieinander, dass der kleine Unterschied nur zu Verwirrungen führen würde. Deshalb sollte Anlagetyp 80.4 wie folgt formuliert werden

Einzelanlagen über den Höchstbestandeswerten müssen einen UVB erstellen.

Der Schweineproduzentenverband Suisseporcs setze sich seit Jahren für eine Streichung der UVP-Pflicht ein. Es handle sich zum grössten Teil um die

Ausformulierung der Fakten, welche in anderer Form bereits dem Baugesuch beigelegt würden. Zurzeit würden UV-Berichte meistens durch Ingenieurbüros oder Landwirtschaftliche Schulen erstellt. Ein UV-Bericht koste schnell mal einige Tausend Franken. In Anbetracht der dauernden Forderung nach Kostensenkung sei bei einer Kosten-Nutzen-Analyse dieser Posten sicher nicht nötig. In vielen Kantonen betrage die Frist zur Behandlung von UVB mehrere Monate. Dies verzögere das Bauvorhaben unnötig. Zurzeit würden bei UVB-pflichtigen Bauvorhaben oftmals Forderungen der Behörden eingebaut, die auf anderen Wegen nicht oder nur schwierig zu fordern wären (z.B. Zwang zu Ammoniakreduktion per sofort ohne fundierte Daten).

Ein Punkt des UV-Berichts im Landwirtschaftsbereich sei immer die Hofdüngerverwertung. Zum Zeitpunkt des UV-Berichts sollten schon alle nötigen Gülleverträge vorhanden sein. Bei grösseren Projekten mit längerer Bauzeit und Bestandesaufbau vergehe zwischen dem UVB und dem Betrieb im Vollbestand 1-2 Jahre. Die Gülleabnehmer würden aber per sofort Gülle abnehmen oder wüssten nicht, ob ihr Betrieb in zwei Jahren nicht selber Bedarf für Ausbringfläche habe. Mehrere zu behandelnde Punkte des UV-Berichts würden im Landwirtschaftsbetrieb jährlich durch amtliche Stellen kontrolliert und überprüft. Als neuestes Instrument kommt noch «HODUFLU» hinzu. Damit werde der Nährstofffluss zentral erfasst und überwacht. Ein weiterer Mangel des UV-Berichts sei, dass er dem Betrieb keine Rechtssicherheit gewähre. Die zu berechnenden Mindestabstände wegen den Emissionen seien keine Garantie, falls sich ein Nachbar durch Gerüche gestört fühle. Zusammenfassend ist nach der Beurteilung von Suisseporcs ein UV-Bericht für den Landwirtschaftsbetrieb kein geeignetes Instrument zur Überprüfung der Umweltverträglichkeit. Die Forderungen, welche durch diverse andere Gesetze (Gewässerschutz, Raumplanung, Landwirtschaftsgesetz, etc) erstellt würden, bildeten ausreichend Gewähr für einen umweltgerechten und umweltschonenden Stallbau.

Falls trotz der erwähnten Doppelspurigkeiten und somit unnötigen Kosten an der UVP-Pflicht festgehalten werde, begrüsse Suisseporcs die Stossrichtung für die Vereinheitlichung des Anlagentyps 80.4.

Aus den Unterlagen sei nicht klar ersichtlich ist, ab wann ein Stall oder eine Halle als „geändert“ gelte und damit ebenfalls der UVP Pflicht unterstellt werde (siehe erläuternder Bericht S. 15). Für einen einheitlichen und sauberen Vollzug sei klar festzuhalten, dass bei einem bestehenden Betrieb nur dann eine UVP gemacht werden müsse, wenn der Betrieb den Grenzwert erreicht und gleichzeitig eine wesentliche Aufstockung vornehme. Als Mindestgrösse der Aufstockung – schlägt Suisseporcs 30 GVE vor.

Im Sinne der Besitzstandswahrung sei es zudem wichtig festzuhalten, dass Änderungen, die nicht mit einer Aufstockung der auf einem Betrieb gehaltenen Anzahl GVE verbunden seien, nicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung führen dürften. Dies auch dann nicht, wenn der Betrieb die Gesamtkapazitäten von 125 GVE bereits übersteige. Es dürfe nicht sein, dass bei baulichen Anpassungen (Renovationen, Ersatz der Stalleinrichtungen oder ähnliches) eine UVP erforderlich werde, ohne dass mehr Tiere gehalten würden.

Aus der Formulierung 80.4 werde zudem nicht klar, ob die Grenze von 125 GVE für einen Standort oder für den ganzen Betrieb (auch bei mehreren Produktionsstandorten) gelte. Der aktuelle Text spreche sowohl von „Anlagen“ als auch von der „Gesamtkapazität des Betriebes“. Gemäss der Interpretation von Suisseporcs sei Einzelanlage zu betrachten und nicht die Gesamtkapazität des Betriebes.

Beschwerdeberechtigte Umweltschutzorgani- sationen Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz	Die Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz beantragen, die Festlegung des Schwellenwertes für den Gesamtbetrieb sei zu ergänzen mit Schwellenwerten für bestimmte Tierkategorien (wie insbesondere Mastkälber, Mutterschweine, Masttruten) mit hohen Ammoniakemissionen pro Tierplatz oder Gesamtzahl. Bei den Anlagen für die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren sei neu die Gesamtkapazität des Betriebes massgebend, um auch gemischte Betriebe zu erfassen. Dies sei zwar im Grundsatz richtig, habe aber zur Folge, dass die bisherigen UVP-pflichtigen Anlagen künftig meist nicht mehr der UVP-Pflicht unterstellt sein würden. Zudem werde es zu wesentlich höheren Tierbeständen kommen. Der vollständige Verzicht von Schwellenwerten pro Tierkategorie und die Festlegung der Schwelle bei 125 GVE für den Gesamtbetrieb führe dazu, dass künftig nur noch Schweinehaltungsbetriebe (insbes. Schweinemast) der UVP unterstellt seien. Für die meisten anderen Tierarten liegt die UVP-Schwelle über der zulässigen Höchstbestandsvorschrift. Mit Blick auf die Luftbelastung durch Ammoniakemissionen und die Stickstoffeinträge in empfindliche Ökosysteme befriedige diese Lösung nicht. So seien die Ammoniakemissionen pro Tierplatz und Jahr für Mastkälber gleich hoch wie für Mastschweine - Betriebe für die Kälbermast würden aber künftig nicht mehr UVP-pflichtig sein. Ähnliches gelte für die Haltung von Mutterschweinen. Eine markante Anhebung der UVP-Schwelle ohne flankierende Standardmassnahmen laufe darüber hinaus den Bestrebungen des UVEK zu wider, die Ammoniakemissionen um 40 - 50 % zu reduzieren, um die Schutzziele der LRV einhalten zu können. Diese Ziele wären auf der Homepage des UVEK am 1. Mai 2001 publiziert gewesen.
Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)	Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz beantragt die Festlegung des Schwellenwertes für den Gesamtbetrieb sei zu ergänzen mit Schwellenwerten für bestimmte Tierkategorien (wie insbesondere Mastkälber, Mutterschweine, Masttruten) mit hohen Ammoniakemissionen pro Tierplatz oder Gesamtzahl. Erläuterungen und Begründung (vgl. Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz)
Alpen-Initiative	Bei den Anlagen für die Haltung von Nutztieren sei neu die Gesamtkapazität des Betriebs massgebend, die Schwelle werde bei 125 Grossvieheinheiten festgelegt. Das bedeutet zwar, dass es zum Teil zu wesentlich höheren Tierbeständen kommen könne; massgebend sei aber vor allem die anfallende Düngermenge, was aus der Sicht der Alpen-Initiative sachgerecht sei.
WWF Schweiz	Der WWF Schweiz beantragt, die Festlegung des Schwellenwertes für den Gesamtbetrieb zu ergänzen mit Schwellenwerten für bestimmte Tierkategorien (wie insbesondere Mastkälber, Mutterschweine, Masttruten) mit hohen Ammoniakemissionen pro Tierplatz oder Gesamtzahl. Bei den Anlagen für die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren sei neu die Gesamtkapazität des Betriebes massgebend, um auch gemischte Betriebe zu erfassen. Dies begrüsst WWF Schweiz grundsätzlich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass die bisherigen UVP-pflichtigen Anlagen künftig meist nicht mehr der UVP-Pflicht unterstellt sein würden. Zudem werde es zu wesentlich höheren Tierbeständen kommen. Der vollständige Verzicht von Schwellenwerten pro Tierkategorie und die Festlegung der Schwelle bei 125 GVE für den Gesamtbetrieb führe dazu, dass künftig nur noch Schweinehaltungsbetriebe (insbes. Schweinemast) der UVP unterstellt seien. Für die meisten anderen Tierarten läge die UVP-Schwelle künftig über der zulässigen Höchstbestandsvorschrift. Mit Blick auf die Luftbelastung durch Ammoniakemissionen und die Stickstoffeinträge in empfindliche Ökosysteme befriedigt diese Lösung nicht. So seien die Ammoniakemissionen pro Tierplatz und

Jahr für Mastkälber gleich hoch wie für Mastschweine - Betriebe für die Kälbermast werden aber künftig nicht mehr UVP-pflichtig sein. Ähnliches gelte für die Haltung von Mutterschweinen.

So führe denn auch der erläuternde Bericht zur Revision der UVPV aus, dass für grosse Nutztierhaltungsanlagen im Allgemeinen standortspezifische Massnahmen angeordnet werden müssen, um die geltenden Vorschriften einhalten zu können. Eine markante Anhebung der UVP-Schwelle ohne flankierende Standardmassnahmen laufe zudem den Bestrebungen des UVEK zu wider, die Ammoniakemissionen um 40 - 50 % zu reduzieren, um die Schutzziele der LRV einhalten zu können. Diese Ziele wären auf der Homepage des UVEK am 1. Mai 2001 publiziert gewesen

Greenpeace

Bei den Anlagen für die Haltung von Nutztieren sei neu die Gesamtkapazität des Betriebs massgebend, die Schwelle werde bei 125 Grossvieheinheiten festgelegt. Das bedeutet zwar, dass es zum Teil zu wesentlich höheren Tierbeständen kommen könne; massgebend sei aber vor allem die anfallende Düngermenge, was aus der Sicht von Greenpeace sachgerecht sei.

Rheinaubund

Der Rheinaubund beantragt, dass Ziffer 80.4 wie folgt formuliert werde:

Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, wenn die Gesamtkapazität des Betriebs 80 Grossvieheinheiten (GVE) übersteigt.

Die im erläuternden Bericht dargelegten Umweltbelastungen könnten aus der Erfahrung des Rheinaubunds nur bestätigt werden. Es sei deshalb nicht folgerichtig, wenn die Erhöhung des Schwellenwertes für Mastschweine, Legehennen und Mastpoulets bis zum vierfachen Wert damit begründet werde, dass „damit gewährleistet werde, dass nur die sehr grossen Landwirtschaftsbetriebe von einer UVP betroffen werden“ (Bericht S. 15). Damit werde die vom USG gestellte Anforderung vollständig auf den Kopf gestellt! Massstab für die UVP-Pflicht dürfe nur die zu erwartende Umweltbelastung sein.

Schweizerische
Vereinigung für
Landesplanung (VLP)

Die VLP-ASPAN begrüsst die Vereinheitlichung der Schwellenwerte dieses Anlagentyps, die auf einem breit abgestützten Vorgehen unter Einbezug der kantonalen Fachstellen beruhe. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass für Mastbetriebe, die sich auf eine Kleinviehkategorie konzentrieren (z.B. auf die Haltung von Mastschweinen oder Mastpoulets), der Schwellenwert deutlich angehoben werde. Für die Umweltauswirkungen sei vor allem die anfallende Düngermenge entscheidend und nicht der Tierbestand, was mit der vorgeschlagenen Änderung zum Ausdruck komme. Das einheitliche Abstellen auf Grossvieheinheiten und auf die Gesamtkapazität eines Betriebes erleichtere die Rechtsanwendung und eliminiere bestehende Auslegungsschwierigkeiten. Ausserdem werde die Ungleichbehandlung von Betrieben, die ausschliesslich Tiere einer Kategorie über der Schwelle halten und Betrieben mit verschiedenen Tierkategorien (knapp) unterhalb dieser Schwelle beseitigt.

Schweizer Vogelschutz
(SVS)

Der Schweizer Vogelschutz beantragt, die Festlegung des Schwellenwertes für den Gesamtbetrieb zu ergänzen mit Schwellenwerten für bestimmte Tierkategorien (insbesondere Mastkälber, Mutterschweine, Masttruten) mit hohen Ammoniakemissionen pro Tierplatz oder Gesamtzahl.

Bei den Anlagen für die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren sei neu die Gesamtkapazität des Betriebes massgebend, um auch gemischte Betriebe zu erfassen. Dies sei grundsätzlich zu begrüßen. Es sei jedoch damit zu rechnen, dass die bisherigen UVP-pflichtigen Anlagen künftig meist nicht mehr der UVP-Pflicht unterstellt sein werden. Zudem werde es zu wesentlich höheren Tierbeständen kommen. Der vollständige Verzicht auf Schwellenwerte pro

Tierkategorie und die Festlegung der Schwelle bei 125 GVE für den Gesamtbetrieb führe dazu, dass künftig nur noch Schweinehaltungsbetriebe (insbes. Schweinemast) der UVP unterstellt seien. Für die meisten anderen Tierarten liege die UVP-Schwelle über der zulässigen Höchstbestandsvorschrift. Mit Blick auf die Luftbelastung durch Ammoniakemissionen und die Stickstoffeinträge in empfindliche Ökosysteme befriedige diese Lösung nicht. So seien die Ammoniakemissionen pro Tierplatz und Jahr für Mastkälber gleich hoch wie für Mastschweine, Betriebe für die Kälbermast würden aber künftig nicht mehr UVP-pflichtig sein. Ähnliches gelte für die Haltung von Mutterschweinen.

So führt denn auch der erläuternde Bericht zur Revision der UVPV aus, dass für grosse Nutztierhaltungsanlagen im Allgemeinen standortspezifische Massnahmen angeordnet werden müssten, um die geltenden Vorschriften einhalten zu können. Eine markante Anhebung der UVP-Schwelle ohne flankierende Standardmassnahmen laufe zudem den Bestrebungen des UVEK zu wider, die Ammoniakemissionen um 40-50 % zu reduzieren, um die Schutzziele der LRV einhalten zu können.

Pro Natura

Pro Natura beantragt, dass die Festlegung des Schwellenwertes für den Gesamtbetrieb mit Schwellenwerten für bestimmte Tierkategorien (wie insbesondere Mastkälber, Mutterschweine, Masttruten) mit hohen Ammoniakemissionen pro Tierplatz oder Gesamtzahl zu ergänzen sei.

Erläuterungen und Begründung (vgl. Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz).

Eidgenössische und kantonale Kommissionen und Institutionen

Die ENHK beantragt, den heutigen Schwellenwert beizubehalten.

ENHK

Auch bei den Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere werde der Schwellenwert erhöht. Dies führe zwangsläufig zu grösseren landwirtschaftlichen Bauten. Dieser Trend sei nicht nur in der Tierhaltung zu beobachten, sondern in der gesamten Landwirtschaft. Der ENHK sei zum Beispiel ein Ausbau eines Biolandwirtschaftsbetriebes im Stammertal (ZH) zur Beurteilung unterbreitet worden, welcher Hallen mit industriellen Dimensionen vorsah. Das stete Wachsen der Volumen der landwirtschaftlichen Nutzbauten führe zu zunehmenden Problemen in der Landschaft. Für die Steigerung der Arbeitseffizienz werde die Nutztierhaltung zunehmend konzentriert. Dies führe auch zu einer Konzentration der auszubringenden Gülle- und Mistvolumen. Die dabei entstehenden Immissionen und Konflikte mit empfindlichen Lebensräumen müssten vertieft überprüft werden. Die UVP sei das ideale Instrument für den Nachweis der Umweltverträglichkeit. Die ENHK lehne deshalb die Erhöhung des Schwellenwerts ab.

Nicht angeschriebene Landwirtschafts- / Gartenbau- / Forstwirtschaftsverbände

Der Solothurnische Bauernverband beantragt, den Anlagetyp wie folgt zu ergänzen:

... ausgenommen sind Ställe für die Haltung von Rindvieh

Solothurnischer Bauernverband

Rindviehställe verursachten grundsätzlich geringere umweltrelevante Emissionen als z. B. Schweine- oder Geflügelställe. Die Rindviehhaltung ist stärker an die Bodenabhängigkeit gebunden als die Intensivtierhaltungsformen. Aus diesem Grund rechtfertigt sich eine generelle Ausnahme für Rindviehställe.

Association des Groupements et Organisations Romands de L'Agriculture

Auf den ersten Blick sei der Vorschlag zur Vereinheitlichung der UVP-Schwelle für die Haltung von Nutztieren auf 125 GVE interessant. Sie würde es ermöglichen, die derzeit festgelegten Schwellenwerte, insbesondere für Schweine und Geflügel, spürbar zu erhöhen. Dagegen könne sie zu einer Senkung des geltenden Schwellenwerts für Rinder führen, weil der Umrechnungsfaktor in GVE bei Milchkühen mehr als 1 GVE betragen könne. (Beispiel: eine Kuh mit 7'800 kg Milchproduktion würde mit 1,1 GVE gezählt, womit sich die Zahl der Plätze von

125 auf 113 verringern würde).

Die Berechnung der Geruchsemissionen gemäss den Vorschriften über den Abstand von Ställen zu anderen Gebäuden zeige erhebliche Unterschiede zwischen Ställen für Rindvieh und solchen für Schweine oder Geflügel. Diese Elemente führten die Association des Groupements et Organisations Romands de L'Agriculture dazu, zwischen den unterschiedlichen Nutztierarten wie folgt zu differenzieren:

80.4 Anlagen zur Haltung von Nutztieren, wenn die über den gesamten Betrieb kumulierte Kapazität (ausgenommen Alpställe) folgende Schwellenwerte übersteigt:

- Bis 200 GVE von Rindern,
- Bis 125 GVE für andere Nutztierarten.

Die erhöhten Schwellenwerte würden nicht davon entbinden, die Gesetzgebung für Gewässerschutz und Landwirtschaft einzuhalten (PER, maximale Besatzdichte, etc.). Diese Gesetzgebung garantiere die Einhaltung der Gewässerschutzvorschriften. Zudem würden Rinder weniger Umweltprobleme verursachen als andere Nutztiere, insbesondere auch im Hinblick auf die Luftreinhaltung. Eine Differenzierung sei daher gerechtfertigt. Auch bei einer Erhöhung der UVP-Schwellenwerte könnten die Kantone in speziellen Fällen immer noch eine Umweltnotiz fordern.

Prométerre

Prométerre beantragt, dass Nutztieranlagen nur dann der UVP unterzogen werden sollen, wenn die Gesamtkapazität der auf dem Betrieb gehaltenen Grossviehgattungen 200 GVE übersteigt. Für die übrigen Kategorien sei eine Schwelle von 125 GVE vorzusehen. Bei einem gemischten Betrieb sollte eine UVP-Schwelle von insgesamt 125 GVE gelten. Dabei sollten aber Tiere der Rindergattung mit einem Faktor von 0.625 gewichtet werden

Die Anhebung des Schwellenwerts auf 125 GVE (Geflügel, Schweine) bzw. 200 GVE (Rinder) führen zu einer Verringerung der Anzahl UV-Berichte, die erhöhten Schwellenwerte würden nicht davon entbinden, die Umweltgesetzgebung einzuhalten. Die systematische und strenge Anwendung des GSchG und der GSchV werde durch den Fragebogen 52 für alle Nutztierbauvorhaben sichergestellt. Zudem werde für den Nachweis der ökologischen Leistungen von fast 100 % der Landwirte eine Düngungsbilanz erstellt. Dies seien wirksame Schutzmassnahmen in Bezug auf den Schutz der Gewässer und der Böden. Überdies können die zuständigen kantonalen Entscheidbehörden immer eine Umweltnotiz verlangen, wenn ein Projekt bedeutende Auswirkung auf die Umwelt haben könnte (z.B. in der Nähe von Biotopen oder Häusern oder in Gebieten mit hohen Viehbelastungen oder bei Probleme mit der Trinkwasserqualität,...).

Die neue einheitliche Bezeichnung von 125 GVE führe zu einer Erhöhung der derzeitigen Schwellenwerte für die meisten Tierkategorien, insbesondere für Geflügel und Mastschweine. Dieser Anstieg sei vor allem Bei Mastpoulets zu verzeichnen. Allerdings sei der Geflügelbestand in der Schweiz relativ klein und neue Bauvorhaben würden in der Regel als Hallen für 12'000 Hühnerplätze gebaut. Der Schwellenwert von 125 GVE sei auch bei Mutterschweinen. Jedoch sei die derzeitige UVP-Schwelle von 75 Plätzen ungewöhnlich tief. Bei der Mastschweine, einer Tierkategorie, die in unserem Land gut vertreten sei, bedeute die neue UVP-Schwelle von 125 GVE eine leichte Erhöhung des Schwellenwerts, was in der Praxis nicht zu vielen Veränderungen führen würde, weil bei neuen Bauvorhaben oft bis zu 1000 Plätze geplant würden.

Schlussendlich seien Milchkühe die einzige Tierkategorie für die die neue UVP-

Schwelle von 125 GVE kein Anstieg bedeute. Dabei sei diese Nutztierkategorie in der Schweiz am stärksten vertreten. Und das sei genau die Tiergattung, die am wenigsten Umweltbelastung verursache, insbesondere im Bereich des Gewässerschutzes und der Luftreinhaltung (Geruch), beides im Zusammenhang mit der Aufzucht besonders empfindliche Umweltbereiche.

Gewässerschutz: im Vergleich zu Schweinen und Geflügel, die "ohne Boden" gemästet werden könnten, seien Milch- und Mutterkühe auf Gras vom Betrieb angewiesen. Beim Ausbringen von Hofdüngern seien die Risiken meist gering.

Luftreinhaltung (Geruch): für 125 GVE Schweine oder Geflügel, sei der Abstand zu den Wohnhäusern (standardisierte Entfernung, N) über 150 Meter, während derjenige für Rinder nur 56 bis 86 m betragen würde (je Dauer der Beweidung / Sömmerung).

Zur Berücksichtigung der tatsächlichen Auswirkungen der verschiedenen Tiergattungen, sollte zwischen den Rindergattungen und den anderen Tieren unterschieden werden.

**Nicht angeschriebene
Wirtschafts- und
Gewerbeverbände**

Micarna

Micarna befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen. Die Verbesserungen im Bereich der Legehennen und der Mastpoulets würden ausdrücklich begrüsst.

Aus den Unterlagen werde jedoch nicht klar ersichtlich, ab wann ein Stall oder eine Halle als „geändert“ gilt und damit ebenfalls der UVP Pflicht unterstellt wird (siehe Erläuternder Bericht S. 15). Für einen einheitlichen und klaren Vollzug fordere Micarna, dass bei einem bestehenden Betrieb nur dann eine UVP gemacht werden müsse, wenn der Betrieb den Grenzwert erreiche und gleichzeitig eine wesentliche Aufstockung vornehme. Als Mindestgrösse der Aufstockung schlägt Micarna +50 GVE vor.

Im Sinne der Besitzstandswahrung möchte Micarna festhalten, dass Änderungen, die nicht mit einer Aufstockung der auf einem Betrieb gehaltenen Anzahl GVE verbunden seien, nicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung führen dürften. Dies auch dann nicht, wenn der Betrieb die Gesamtkapazitäten von 125 GVE bereits übersteige. Es dürfe nicht sein, dass bei baulichen Anpassungen (Renovationen, Ersatz der Stalleinrichtungen oder ähnliches) eine UVP erforderlich werde, ohne dass mehr Tiere gehalten würden.

Aus der Formulierung 80.4 werde zudem nicht klar, ob die Grenze von 125 GVE für einen Standort oder für den ganzen Betrieb (bei mehreren Produktionsstandorten) gelte. Der aktuelle Text spreche sowohl von „Anlagen“ als auch „Gesamtkapazität des Betriebes“. Gemäss unserer Interpretation sei die Einzelanlage zu betrachten und nicht die Gesamtkapazität des Betriebes.

Micarna beantragt deshalb folgende Präzisierung:

Anlagen für die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn diese 125 Grossvieheinheiten (GVE) übersteigt.

Bell

Wie Micarna.

7.39 Anlagetyp Nr. 80.5 (Einkaufszentren und Fachmärkte)

**Änderungen gemäss
Revisionsentwurf**

Die Definition von Anlagetyp Nr. 80.5 wird mit dem Begriff Fachmärkte ergänzt und somit den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Zudem wird der Schwellenwert analog zu den Überlegungen zu Anlagetyp Nr. 11.4 (Parkierungsanlagen) – von bisher 5000 m² auf neu 7500 m² angehoben.

Zusammenfassung

4 Kantone (ZH, AG, GR, BL) befürworten die vorgeschlagene Erhöhung des

Schwellenwerts, während 14 Kantone (JU, BE, NE, UR, GE, VS, NW, GL, VD, FR, SO, BS, TI, SH) diese ablehnen. Bei den Parteien ergibt sich ein gemischtes Bild.

Economiesuisse und der schweizer Arbeitgeberverband wollen bei Einkaufszentren und Fachmärkten ganz auf eine UVP verzichten. Die gleiche Haltung vertreten economie.suisse, der Arbeitgeberverband, espace.mobilité, Möbel Pfister und Coop, während avenir.suisse, Maus Frères SA und Migros die UVP-Schwelle auf 25'000 m² anheben möchten.

Der Fachverband Schweizer RaumplanerInnen (FSU), Vereinigung Schweizer Verkehrsingenieure (SVI), die beschwerdeberechtigten Organisationen, die ENHK, und der Städteverband möchten bei der heutigen Schwelle bleiben.

Der Rheinaubund, der VCS Schweiz und 3 VSC Kantonalsektionen wünschen eine Senkung der UVP-Schwelle auf unter 5000 m².

Legende

Zustimmung = Zustimmung zum Revisionsentwurf
heutige Schwelle beibehalten (5000m²) = die heutige Schwelle von 5'000m² soll beibehalten werden.

senken (<5000m²) = die Schwelle soll unter 5'000m² gesenkt werden.

erhöhen auf 25'000 m² = die Schwelle soll auf 25'000m² erhöht werden.

keine UVP-Pflicht = auf die UVP-Pflicht von Einkaufszentren soll verzichtet werden.

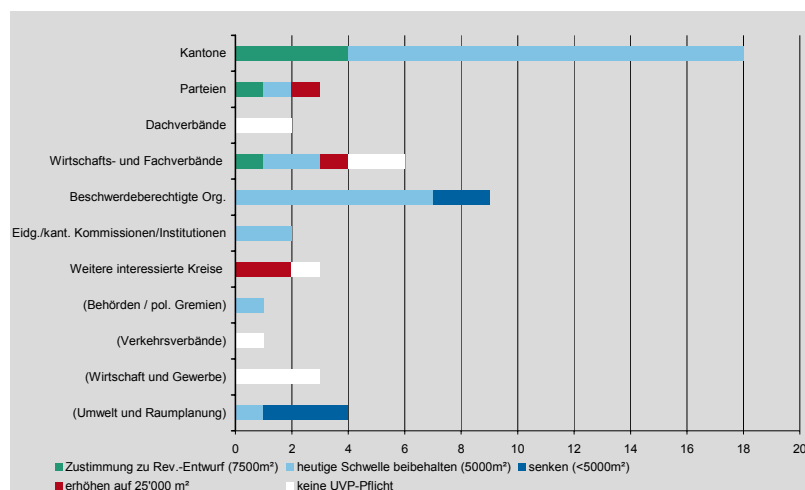


Abbildung 74: Haltung der Adressaten zum Anlagetyp 80.5.

Dargestellt sind die Ergebnisse nach Adressatengruppen in absoluten Zahlen (Anzahl Stellungnahmen)

Legende

Zustimmung = Zustimmung zum Revisionsentwurf
heutige Schwelle beibehalten (5000m²) = die heutige Schwelle von 5'000m² soll beibehalten werden.

senken (<5000m²) = die Schwelle soll unter 5'000m² gesenkt werden.

erhöhen auf 25'000 m² = die Schwelle soll auf 25'000m² erhöht werden.

keine UVP-Pflicht = auf die UVP-Pflicht von Einkaufszentren soll

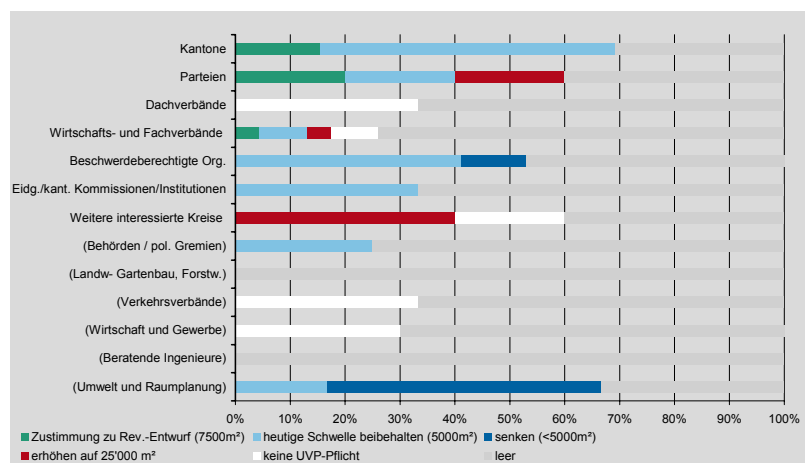


Abbildung 75: Haltung der Adressaten zum Anlagetyp 80.5.

Dargestellt sind die prozentualen Anteile der verschiedenen Haltungen nach

verzichtet werden.	Adressatengruppe.
Kantone	Die Regierung des Kantons Bern beantragt, für Einkaufszentren und Fachmärkte den heutigen Schwellenwert von mehr als 5'000 m ² Verkaufsfläche beizubehalten.
Kanton Bern	Die Anlagentypen 80.5 Einkaufszentrum und Fachmärkte sowie 11.4 Parkhäuser und -plätze seien aus Sicht der Umweltwirkungen sehr eng miteinander verknüpft. Die meisten Einkaufszentren seien nicht nur aufgrund der Verkaufsfläche, sondern auch aufgrund der Anzahl Parkplätze UVP-pflichtig. Auch die Einkaufszentren würden seit Jahren im Zusammenhang mit den Diskussionen zum Verbandsbeschwerderecht im politischen Rampenlicht stehen. Analog zu den Parkplätzen könne eine Erhöhung des Schwellenwertes aus fachlicher Sicht nicht begründet werden. Der Kanton Bern habe für die Beurteilung von Einkaufszentren mit dem Fahrleistungsmodell ein neues Instrument geschaffen, das Umwelt und Raumplanung aufeinander abstimme. Die UVP-Pflicht spielt damit nur noch eine untergeordnete Rolle. Entsprechend seien - wie bei den Parkplätzen - keine Tendenzen festzustellen, dass Investoren die Grösse ihrer Bauvorhaben nach dem Schwellenwert der UVP ausrichten würden. Von 17 in den letzten fünf Jahren im Kanton Bern durchgeführten UVP-Geschäften dieses Anlagentyps liegen 8 in Agglomerationen, wo sowohl die Umweltproblematik als auch die allgemeinen Verkehrsprobleme unabhängig von der UVP-Pflicht eine transparente Darlegung der Auswirkungen und standortspezifische Massnahmen verlangen. 6 der insgesamt 17 Vorhaben hätten Erweiterungen betroffen. Von den erwähnten 17 UVP-pflichtigen Anlagen wären 5 bis 6 mit dem jetzt vorgesehenen neuen Schwellenwert von 7'500 m² Verkaufsfläche nicht mehr UVP-pflichtig gewesen. Darunter würden zum Beispiel komplexe und verfahrensmässig anspruchsvolle Vorhaben in zentralen Lagen in Lyss, Thun und Biel fallen, die ohnehin eine umfassende transparente Darlegung der Auswirkungen erfordert hätten. Bei solchen Anlagen komme zudem die koordinative Funktion der UVP zum Tragen, was zu einer Verfahrensbeschleunigung und Entlastung der Entscheidbehörde führen könne. Da sich aus fachlicher Sicht kein Anlass für eine Erhöhung des Schwellenwertes ableiten lasse und sich die Praxis mit dem bisherigen Schwellenwert eingespiegelt habe, solle der Schwellenwert für Einkaufszentren - analog zu Anlagentyp 11.4 Parkhäuser und -plätze - nicht erhöht werden. Die Ergänzung mit dem Begriff „Fachmärkte“ könne zwar zur Klärung beitragen, stelle aber bisher bei der Festlegung der UVP-Pflicht keinerlei Problem dar.
Kanton Zürich	Die Regierung des Kantons Zürich begrüsst ausdrücklichen Einbezug von Fachmärkten zu diesem Anlagentyp. Mit der Definition eines Schwellenwertes für die Verkaufsfläche werde u. a. sichergestellt, dass auch Vorhaben, die relativ wenig Parkplätze, aber auf Grund ihrer verkehrsintensiven Nutzweise trotzdem ein hohes Verkehrsaufkommen hätten, der UVP-Pflicht unterstehen würden.
Kanton Uri	Die Regierung des Kantons Uri beantragt, den UVP-Schwellenwert für Einkaufszentren und Fachmärkte bei 5'000 m ² Verkaufsfläche zu belassen. Der Anlagentyp sei oft eng mit dem Anlagentyp 11.4 Parkieranlagen und -plätze verknüpft. Viele Einkaufszentren seien nicht nur aufgrund der Verkaufsfläche, sondern auch aufgrund der Parkplatzzahl UVP-pflichtig. Auch die Einkaufszentren stünden seit Jahren im politischen Rampenlicht des Verbandsbeschwerderechts. Wie bei den Parkieranlagen lasse sich aber auch hier eine Anhebung des Schwellenwertes von bisher 5'000 m ² auf neu 7'500 m ² Verkaufsfläche aus fachlicher Sicht nicht rechtfertigen. Der Kanton verweist hinsichtlich Umweltauswirkungen auf die oben zum Anlagentyp Nr. 11.4 Parkhäuser und Plätze gemachten Ausführungen.

Wenn an der Erhöhung gleichwohl festgehalten werde, so formuliert der Kanton Uri als Eventualantrag, dass im Anhang unter Nr. 8 „Andere Anlagen“ ein neuer Anlagentyp wie folgt aufzunehmen sei:

Nr. 80.5a Verkehrsintensive Einrichtungen (Neu) Einkaufszentren und kombinierte Anlagen mit Freizeit- und Einkaufseinrichtungen, die an 100 Tagen pro Jahr mehr als 1'500 Fahrten pro Tag erzeugen (verkehrsintensive Einrichtungen).

Fussnote a) Als Fahrten zählen Hin- und Wegfahrten einzeln.

Die Erfahrungen der letzten Jahre hätten gezeigt, dass nicht UVP-pflichtige Einkaufsnutzungen mit Verkaufsflächen von rund 1'000 bis 1'500 m², z. B. Aldi-Filialen, ebenfalls sehr verkehrsintensiv sein könnten und die Verkehrsanziehung teilweise weit über Fachmärkten liege. Wie die Parkplatzzahl könne auch die Verkaufsfläche nicht in allen Fällen ein geeignetes Kriterium für die Festlegung des UVP-Schwellenwerts darstellen. In diesem Sinne würden die oben zum Eventualantrag zum Anlagentyp Nr. 11.4 Parkhäuser und Plätze gemachten Ausführungen auch hier gelten.

Kanton Nidwalden Die Regierung des Kantons Nidwalden beantragt, den UVP-Schwellenwert des Anlagentyps Nr. 80.5 Einkaufszentren und Fachmärkte sei bei 5'000 m² Verkaufsfläche zu belassen.

Wenn an der Erhöhung gleichwohl festgehalten werde, so formuliert der Kanton Nidwalden als Eventualantrag, dass im Anhang unter Nr. 8 „Andere Anlagen“ ein neuer Anlagentyp wie folgt aufzunehmen sei:

Nr. 80.5a Verkehrsintensive Einrichtungen (Neu) Einkaufszentren und kombinierte Anlagen mit Freizeit- und Einkaufseinrichtungen, die an 100 Tagen pro Jahr mehr als 1'500 Fahrten pro Tag erzeugen (verkehrsintensive Einrichtungen).

Fussnote a) Als Fahrten zählen Hin- und Wegfahrten einzeln.

Begründung wie Kanton OW.

Kanton Glarus Die Regierung des Kantons Glarus beantragt, Anlagentyp Nr. 80.5 wie folgt zu formulieren:

Einkaufszentren und Fachmärkte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 5'000 m²

Die Anlagentypen Einkaufszentrum (80.5) und Parkplätze (11.4) seien aus Sicht der Umweltwirkungen sehr eng miteinander verknüpft. Die meisten Einkaufszentren seien nur aufgrund der Verkaufsfläche, sondern auch aufgrund der Anzahl Parkplätze UVP-pflichtig. Auch die Einkaufszentren stünden seit Jahren im Zusammenhang mit den Diskussionen zum Verbandsbeschwerderecht im politischen Rampenlicht. Analog zu den Parkplätzen könne eine Erhöhung des Schwellenwertes aus fachlicher Sicht nicht begründet werden. Da sich aus fachlicher Sicht kein Anlass für eine Erhöhung des Schwellenwertes ableiten lasse und sich die Praxis mit dem bisherigen Schwellenwert eingespielt habe, sollte der Schwellenwert für Einkaufszentren nicht erhöht werden. Die Ergänzung mit dem Begriff „Fachmarkt“ könne zur Klärung beitragen.

Kanton Freiburg Die Regierung des Kantons Freiburg beantragt aus den gleichen Gründen wie bei Anlagentyp Nr. 11.4 (vgl. Kap. 7.3), die UVP-Schwelle für Einkaufszentren und Fachmärkte bei 5 000 m² zu belassen.

Kanton Solothurn Die Regierung des Kantons Solothurn beantragt, dass der Schwellenwert für Einkaufszentren und Fachmärkte bei 5'000 m² Verkaufsfläche belassen werden soll.

Die Anlagentypen Einkaufszentrum (80.5) und Parkplätze (11.4) seien aus Sicht der Umwelteinwirkungen eng miteinander verknüpft. Viele Einkaufszentren seien nicht

nur aufgrund der Verkaufsfläche, sondern auch aufgrund der Anzahl Parkplätze UVP-pflichtig. Auch die Einkaufszentren stünden seit Jahren im Zusammenhang mit den Diskussionen ums Verbandsbeschwerderecht im Zentrum des öffentlichen Interesses.

Wegen den bedeutenden Auswirkungen auf die Raumordnung und die Umwelt habe der Kanton Solothurn im Jahr 2005 den Richtplan angepasst mit dem Ziel, dass publikumsintensive Anlagen (PA), zu denen Einkaufszentren und Fachmärkte zählten, an „integrierten Standorten“ und nicht „auf der grünen Wiese“ realisiert würden. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens hätten solche PAs gestützt auf den Solothurner Richtplan zahlreiche Nachweise zu erbringen (beispielsweise Zusatzbelastung Verkehr und Luft, ÖV-Erschliessung, Knotenkapazitäten). Die Realisierung von Einkaufszentren und Fachmärkten in intensiv genutzten, städtischen Räumen und Agglomerationen würden ein bedeutendes Konfliktpotenzial bergen und stellen deshalb grosse Anforderungen an die Gesuchsteller und die Behörden. Vor diesem Hintergrund sei eine umfassende und transparente Darlegung aller Auswirkungen zwingend erforderlich. Dazu könne die UVP einen wesentlichen Beitrag leisten. Aus fachlicher Sicht gäbe es deshalb keinen Grund, den Schwellenwert anzuheben, zumal auch davon auszugehen sei, dass die Umweltauswirkungen von Einkaufszentren und Fachmärkten aufgrund von verlängerten Öffnungszeiten und geändertem Konsumverhalten weiter zunehmen würden. Es sei deshalb sinnvoll, wenn auch in Zukunft bei „mittleren“ Einkaufszentren und Fachmärkten standortspezifische Massnahmen im Rahmen der UVP umgesetzt werden könnten.

Kanton Basel-Stadt

Die Regierung des Kantons Basel-Stadt hält fest, dass eine Heraufsetzung des Schwellenwerts ist mit den lufthygienischen Zielen nicht vereinbar sei. Sie beantragt deshalb, den Schwellenwert für Einkaufszentren und Fachmärkte bei 5'000 m² zu belassen.

Wegen der bedeutenden Auswirkungen auf Raumordnung und Umwelt hätten die meisten Kantone, darunter auch der Kanton Basel-Stadt, für Einkaufszentren und Fachmärkte besondere Planungsbestimmungen erlassen. So soll im Kanton Basel-Stadt ein Fahrtenmodell eingeführt werden. Einkaufszentren und Fachmärkte tragen erheblich zum umweltbelastenden Verkehrsaufkommen bei. Aufgrund verlängerter Öffnungszeiten und geändertem Konsumverhalten würden die Umweltauswirkungen solcher Anlagen noch weiter zunehmen. In der Vergangenheit hätten im Rahmen der UVP bei allen Projekten standortspezifische Massnahmen getroffen werden müssen. Durch die Erhöhung des Schwellenwertes würden zukünftig einige Projekte aus der UVP-Pflicht fallen. Standortspezifische Massnahmen liessen sich mangels Grundlagen nicht mehr umsetzen. Ein wesentliches Instrument zur Erreichung der lufthygienischen Ziele würde entfallen.

Kanton Basel-Landschaft

Die Regierung des Kantons Basel-Landschaft stellt fest, dass bei den Einkaufszentren wird der Schwellenwert analog zu den Überlegungen zu Anlagentyp 11.4 betr. Parkinganlagen heraufgesetzt würden, und zwar von 5'000 m² auf 7'500 m².

In Analogie zu Anlagentyp 11.4 schliesst sich der Regierungsrat auch hier dem UVEK an und hält die Erhöhung des Schwellenwertes im Ergebnis für vertretbar. Im übrigen werde zur Begründung auf die regierungsrätlichen Ausführungen unter dem Anlagentypus 11.4 verwiesen.

Kanton Schaffhausen

Die Regierung des Kantons Schaffhausen beantragt, am bisherigen Schwellenwert festzuhalten. Sie hält fest, dass die Anlagentypen 80.5 und 11.4 aus der Sicht der Umweltauswirkungen eng miteinander verknüpft seien. Die meisten

Einkaufszentren seien sowohl wegen der Verkaufsfläche als auch wegen der Parkplatzzahl UVP-pflichtig. In Bezug auf Nr. 80.5 verweise der Kanton auf seine auf unsere Ausführungen zu Anlagetyp 11.4. Auch bei den Einkaufszentren und Fachmärkten sei die Erhöhung des Schwellenwertes aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar.

Sollte eine Erhöhung des Schwellenwertes vorgenommen werden, beantrage der Kanton - analog zu Nr. 11.4 - dass Parkplätze bei Einkaufszentren und Fachmärkten im Vergleich zu Parkplätzen mit tiefem Fahraufkommen differenziert gewichtet werden.

Kanton Tessin

Die Regierung des Kantons Tessin beantragt die folgende Formulierung für den Anlagetyp Nr. 80.5

Einkaufszentren und Fachmärkte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 5000 m²

Die Regierung des Kantons Tessin beantragt, das Kriterium „Verkaufsfläche“ als UVP-Schwelle beizubehalten (und nicht als das Kriterium des induzierten Verkehrs oder der Bruttogeschossfläche). Der Kanton vertritt die Haltung, dass die Verkaufsflächen in den frühesten Phasen der Projektierung bereits hinreichend bekannt seien, ohne dass spezielle Analysen zur Klärung der Notwendigkeit einer UVP gemacht werden müssten.

Die Regierung des Kantons Tessin teilt die Haltung nicht, dass der Schwellenwert von 5000 auf 7500 Quadratmeter Verkaufsfläche abgehoben werden soll. In der Realität des Kanton würden in der Tat bereits die kleinere Einkaufszentren vertiefte Abklärungen und in der Regel Standort spezifische Massnahmen erfordern. Gemäss kantonalem Ausführungsgesetz zum Raumplanungsgesetz sei bereits bei Verkaufseinrichtungen mit Bruttogeschossflächen über 1000 m² mit erheblichen räumlichen Auswirkungen zu rechnen, so dass diese detaillierte Abklärungen erforderten.

In Folge der kritischen räumlichen, ökologischen und strukturellen Situation im Kanton in den letzten Jahren soll für den neuen Richtplan eine Karte "R8 Verkehrsintensive Einrichtungen" erstellt werden. Als verkehrsintensive Einrichtungen gelten Anlagen mit mehr als 1500 m² Bruttogeschossfläche oder solche, die einen durchschnittlichen täglichen Verkehr von mehr als 1000 Bewegungen pro Tag erzeugen. Sie werden zur Zeit nur innerhalb von städtischen Zentren oder in Zonen, in denen Publikumsintensive Einrichtungen zulässig sind, gebaut werden, ausser in Ausnahmefällen (kantonales oder regionales öffentliches Interesse, Standortgebundenheit).

Obwohl es stimmt, dass kleinere Anlagen auch zu den Verkehrsintensiven Einrichtungen zählen sollten, bestünde nicht die Notwendigkeit, für jede spezifische Massnahmen zu planen. Hingegen müssten für Verkaufsflächen in der Nähe von 5000 m² fast immer standortspezifische Massnahmen in Betracht gezogen werden (Einschränkung des Verkehrs, Entwässerung, Schutz von Gewässern).

Der Anhebung der Schwelle gemäss Revisionsentwurf könnte nur bei Anlagen zugestimmt werden, die in die gemäss neuem Richtplan vorgesehenen Zonen zu liegen kommen würden. Denn nur so würde eine zweckmässige Planung "von oben" sichergestellt.

Zusammenfassend lasse sich sagen, dass die neuen Art. 10b Abs. 3 USG und Art. 8 Abs. 1 UVPV ermöglichen, das Plangenehmigungsverfahren zu beschleunigen.

Kanton Waadt

Die Regierung des Kantons Waadt beantragt die Beibehaltung der heutigen UVP-Schwelle von 5'000 m² Verkaufsfläche. Sie stelle sich gegen eine Erhöhung derselben, weil der Anlagetyp zu starken Umweltbelastungen führe. Die

Ausführungen des erläuternden Berichts würden im Widerspruch mit der vorgeschlagenen Erhöhung stehen, weil man dort aufzeige, dass tatsächlich bereits ein Einkaufszentrum mit 300 Parkplätzen zu erheblichem Verkehr führen und Beeinträchtigungen in den Umweltbereichen Luft und Lärm nach sich ziehen könne. Es sei auch daran zu erinnern, dass Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Interessenabwägung eine optimale Beurteilung des Dossiers ermöglichen und für die Koordination des Verfahrens einen optimalen Rahmen definieren würden.

Kanton Wallis	Die Regierung des Kantons Wallis hält fest, dass die vorgeschlagenen Erhöhungen der Schwellenwerte für Anlagentypen Nr. 11.4 und 80.5 (Parkplätze und Einkaufszentren) im Walliser Kontext nicht geeignet seien. Die gegenwärtigen Schwellenwerte von 300 Parkplätzen und 5000 m ² Verkaufsfläche müssten erhalten werden.
Kanton Neuenburg	Die Regierung des Kantons Neuenburg beantragt, die heutigen Schwellenwerte beizubehalten, der Ergänzung „Fachmärkte“ kann sie zustimmen. Die Anlagentypen 80.5 (Einkaufszentren) und 11.4 (Parkplätze) seien im Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen sehr eng miteinander verbunden. Das Ausmass der Umweltauswirkungen durch den Verkehr lasse eine Erhöhung der Schwellenwerte bei diesen Anlagentypen nicht rechtfertigen. Mit dem neuen UVP-Kriterium wäre im Kanton Neuenburg von den letzten 5 Projekten des Anlagentyps Nr. 80.5 ein einziges Vorhaben nicht mehr unter die UVP-Pflicht gefallen. Doch die zentrale Lage dieser Anlagen im städtischen Gebiet würde auf jeden Fall eine sehr detaillierte Darstellung der Auswirkungen und vorgesehenen Massnahmen zur Milderung der Umweltauswirkungen nötig machen. Wichtig sei natürlich auch die Koordinationsfunktion der UVP, durch die die kommunalen Genehmigungsbehörden entlastet würden.
Kanton Jura	Die Regierung des Kantons Jura beantragt, die UVP Schwelle wieder auf 5000 m² Verkaufsfläche zu senken. Der Ergänzung „Fachmärkte“ kann sie zustimmen. Dieser Anlagentyp stehe in der Regel mit dem Anlagentyp 11.4 in enger Verbindung. Deshalb sei die Argumentation für die Beibehaltung der heutigen Schwellenwerte die gleiche wie bei Anlagentyp Nr. 11.4 (vgl. Kap. 7.3).
Kanton Genf	Die Regierung des Kantons Genf hält es – im Sinne der Nachhaltigkeit – für richtig, den heutigen Schwellenwert beizubehalten. Derzeit liege der Schwellenwert UVP-Pflicht von Einkaufszentren bei einer Verkaufsfläche von 5000 m². Diese Anlagen würden die Umwelt im Sinne von Art. 10a Abs. 2 USG systematisch erheblich beeinträchtigen. Die Gewährleistung der Einhaltung der gesetzlichen Umweltbestimmungen würde besondere Massnahmen erfordern. Eine Erhöhung der UVP-Schwelle auf 7500 m² würde insbesondere dazu führen, dass - die Chancen einer proaktiven Berücksichtigung der Umweltaspekte bei der Ausarbeitung von Projekten geschmälert würden; - reaktive Massnahmen während der Bau- und Betriebsphase verstärkt werden müssten, die oft weniger effektiv, sondern teurer seien als die vorbeugende Massnahmen.
Politische Parteien	Die Christlich-soziale Partei hält fest, dass die zum Anlagentyp Nr. 11.4 (Parkierungsanlagen) gemachten Bemerkungen auch hier Geltung hätten (vgl. Kap. 7.3). Eine Anhebung des Schwellenwertes von 5000 auf 7500 m ² Verkaufsfläche würde nicht dem „Ernessensspielraum zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen“ entsprechen, sondern muss ganz klar als
CSP Christlich-soziale Partei	

	Versuch interpretiert und verurteilt werden, geltendes Recht zu unterlaufen.
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	Economiesuisse beantragt, dass Einkaufszentren und Fachmärkte (Anlagetyp 80.5) gänzlich aus der UVP-Pflicht entlassen werden müssen. Der Anhang zur UVPV sei entsprechend anzupassen. Damit würde auch die wettbewerbspolitisch unerwünschte Eintrittshürde für neue Wettbewerber im Detailhandel beseitigt. Gegen eine unerwünschte Verzettlung würden die Instrumente der Raumplanung zu Verfügung stehen, die genügend Eingriffsmöglichkeiten vorsehen würden.
economiesuisse	Im Sinne eines Eventualantrages fordert economiesuisse, dass für den Anlagetyp 80.5 der Schwellenwert mindestens auf 25'000 m ² Verkaufsfläche anzuheben sei, womit richtigerweise nur noch grösste Einkaufszentren erfasst würden.
Schweizerischer Arbeitgeberverband	Vgl. economiesuisse.
Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen	espace.mobilité beantragt, dass Einkaufszentren und Fachmärkte (Anlagetyp 80.5) aus der UVP-Pflicht zu entlassen seien.
espace.mobilité	Begründung vgl. Kap. 7.3. Sollte die Entlassung der Einkaufszentren und Fachmärkte aus der UVP-Pflicht aus rational nicht nachvollziehbaren Gründen nicht erfolgen, so stellt espace.mobilité folgendes Eventualbegehren: Die UVP-Schwellenwerte für Anlagetyp Nr. 80.5 sei anzuheben auf 25'000 m ² Verkaufsfläche.
Avenir Suisse	Avenir Suisse beantragt, den UVP-Schwellenwert für Einkaufszentren unter Berücksichtigung der Grössenverhältnisse bei bestehenden PE, mindestens zu verdrei- oder gar zu vervierfacht, um eine spürbare quantitative Reduktion der UVP-Pflicht zu erzielen. Begründung vgl. Kap. 7.3.
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete begrüsst ausdrücklich die Anhebung des Schwellenwerts beim Anlagetyp 80.5. Diese Anhebung der Schwellenwerte könne bei einigen Projekten zu einer spürbaren Entlastung führen und entspreche einem Anliegen der Wirtschaft.
Vereinigung Schweizerischer Verkehrsingenieure (SVI)	Die Vereinigung Schweizerischer Verkehrsingenieure (SVI) beantragt, dass auf die Erhöhung des UVP-Schwellenwerts für Verkaufsflächen auf 7'500 m ² zu verzichten. Der Grenzwert sei bei 5'000 m ² zu belassen. Gemäss VSS Norm liege das spezifische Angebot für 5'000 m ² Verkaufsfläche bei 500 Parkplätzen. Der effektive Bedarf liege vielfach bei 50 bis 80 Prozent, also bei 250 bis 400 Parkplätzen. Das Verkehrsaufkommen betrage somit zwischen 2'000 und 4'000 Fahrten pro Tag. Der Schwellenwert von 2'000 DTV werde mehrheitlich überschritten. Damit sei das Kriterium 5'000 m ² Verkaufsfläche im Allgemeinen schon heute weniger streng als das Kriterium Parkplatzzahl. Eine weitere Erhöhung auf 7'500 m ² sei sachlich nicht gerechtfertigt.
FSU – Fachverband Schweizer RaumplanerInnen	Der Fachverband Schweizer RaumplanerInnen (FSU)-Schweiz beantragt für den Anlagetyp 80.5 folgende Formulierung: Einkaufszentren und Fachmärkte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 5'000 m ² . Gemäss dem erläuternden Bericht stütze sich die Erhöhung des Schwellenwertes auf dieselben Überlegungen analog zu Anlagetyp 11.4 "Parkhäuser und -plätze". Wie die kantonalen UVP-Statistiken zeigten, sei dieser Anlagetyp sehr verbreitet. Schweizweit wurden bis 2002 129 Anlagen registriert was mehr als 5 % aller UVP-

pflichtigen Anlagen entspreche.

Die Anlagentypen "Einkaufszentrum und Fachmärkte" (80.5) und "Parkhäuser und -plätze" (11.4) seien aus Sicht der Umweltwirkungen sehr eng miteinander verknüpft. Die meisten Einkaufszentren seien nicht nur aufgrund der Verkaufsfläche, sondern auch aufgrund der Anzahl Parkplätze UVP-pflichtig. Auch die Einkaufszentren stünden seit Jahren im Zusammenhang mit den Diskussionen zum Verbandsbeschwerderecht im politischen Rampenlicht. Analog zu den Parkplätzen könne eine Erhöhung des Schwellenwertes aus fachlicher Sicht nicht begründet werden.

Zunehmend würden kleinere Einkaufszentren erstellt, die nicht der UVP-Pflicht unterstehen (Aldi / Lidl). Nach wie vor bestehe auch ein Bedürfnis zur Modernisierung (und gleichzeitiger Vergrösserung) von Einkaufszentren aus den 70er-Jahren. Ein gewisser Trend bestehe auch in der Modernisierung von Einkaufsgeschäften in Zentren, die aber ebenfalls selten die Schwelle der UVP-Pflicht erreichten. Trotzdem erzeugten sie, wie auch die Aldis und Lidls, wegen den kurzen Aufenthaltszeiten ein sehr grosses Verkehrsaufkommen.

Grundsätzlich hält der SVI wir betreffend Umweltverträglichkeitsprüfungen bei Einkaufszentren und Fachmärkten folgende Feststellungen fest:

Mehrheitlich lägen UVP-pflichtige Einkaufszentrums- und Fachmarktvorhaben in Agglomerationen²², wo sowohl die Umweltproblematik, als auch die allgemeinen Verkehrsprobleme eine transparente Darlegung der Auswirkungen auf den Raum und standortspezifische Massnahmen verlangten.

Die neuen Verbrauchermärkte wie Aldi und Lidl hätten eine Grösse, die deutlich unterhalb der UVP-Schwellenwerte (von Einkaufszentren) liege. Der Schwellenwert für Parkplätze werde dagegen eher erreicht. Diese Läden seien meist schlecht in das Siedlungsgebiet integriert.

Grosse Detailhandelsgeschäfte in den Zentren – im Allgemeinen mit einem grossen Publikumsaufkommen und trotz gutem Modalsplit auch einem hohen spezifischen Verkehrsaufkommen des MIV hätten oft eine Verkaufsfläche von rund 5'000 m². Im Gegensatz zu den erwähnten Verbrauchermärkten liege die Parkplatzanzahl aber oft deutlich unter 300 PP.

Es gäbe zahlreiche gut in die Siedlung integrierte Einkaufszentren, die in der Grösse keine der beiden Schwellenwerte der UVP erreichten (5'000 m² Verkauf, 300 PP), die aber mit einem Verkehrsaufkommen von über 2'000 Fahrten pro Tag (DTV) doch erhebliche Umweltauswirkungen hätten. Entsprechend würden bei der Erhöhung der Schwellenwerte zusätzliche umweltwirksame Vorhaben durch das Raster fallen.

**Beschwerdeberechtigte
Umweltschutzorgani-
sationen**

Schweizerische
Gesellschaft für
Höhlenforschung

Grundsätzlich stehe die Schweizerische Gesellschaft für Höhlenforschung einer Einschränkung der UVP-pflichtigen Anlagen und damit den Rekursmöglichkeiten der Umweltverbände skeptisch gegenüber, da diese ja einzig zur Durchsetzung der Umweltgesetzgebung und somit des öffentlichen Interesses einer intakten Umwelt dienten. Dies gerade auch in den Bereichen Parkplatzanzahl und Einkaufszentren, wo viele Verbesserungen dank Verbandsbeschwerden hätten erzielt werden können und eine Anpassung der Parkplatzzahl einer politischen

²² Im Kanton Bern liegen 8 von 17 in den letzten 5 Jahren durchgeführten UVP-Geschäften dieses Anlagentyps in Agglomerationen. Von den erwähnten 17 UVP-pflichtigen Anlagen wären 5 bis 6 mit dem jetzt vorgesehenen neuen Schwellenwert von 7'500 m² Verkaufsfläche nicht mehr UVP-pflichtig gewesen. Darunter fallen z.B. komplexe und verfahrens-mässig anspruchsvolle Vorhaben in zentralen Lagen in Lyss, Thun und Biel, die ohnehin eine umfassende transparente Darlegung der Auswirkungen erfordert hätten.

	Konzession gleichkomme. Darauf sei zu verzichten.
Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz	Die Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz beantragen, auf die vorgesehene Erhöhung der Schwellenwerte sei zu verzichten. Die Erhöhung der Parkplatzzahl von heute 300 auf 500 Motorwagen und die Erhöhung der Verkaufsfläche um die Hälfte aufgrund politischer Überlegungen sei aus gesundheitlicher Sicht bedenklich. Sie bringe zweifellos eine höhere Umweltbelastung mit sich.
Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)	Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL) hält fest, dass die Erhöhung der Verkaufsfläche um die Hälfte aufgrund politischer Überlegungen aus ihrer Sicht bedenklich sei. Sie bringe zweifellos eine höhere Umweltbelastung mit sich. Hinsichtlich der bestehenden und durchaus berechtigten Interesse der Grossverteiler könne sich die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL) jedoch mit dieser Änderung einverstanden erklären, sofern sie von „Standardmassnahmen“ in den Bereichen Verkehr und Standortplanung entsprechend Ziff. 11.4 (vgl. Kap. 7.3) begleitet würden.
WWF Schweiz	Die Erhöhung der Verkaufsfläche um die Hälfte ist aus der Sicht des WWF bedenklich. Sie bringe tendenziell eine höhere Umweltbelastung mit sich. Bei den Verkaufsflächen spiele es eine wesentliche Rolle, ob auf ihnen Güter des täglichen Bedarfs oder beispielsweise Baufachmarktartikel verkauft werden. Die undifferenzierte Erhöhung des Schwellenwertes überzeuge daher nicht. Der WWF Schweiz könne sich mit der Erhöhung allenfalls einverstanden erklären, sofern sie von „Standardmassnahmen“ in den Bereichen Verkehr- und Standortplanung gemäss Ziff. 11.4 (vgl. Kap. 7.3) begleitet werde.
Verkehrs-Club der Schweiz (VCS)	Der VCS Schweiz beantragt, auf die vorgesehene Erhöhung der Schwellenwerte bei 80.5 Einkaufszentren und Fachmärkte sei zu verzichten. Die Schwellenwerte von Einkaufszentren seien gegenüber dem heutigen Schwellenwert sogar zu senken. Sie seien so anzusetzen, dass alle verkehrsintensiven Einrichtungen mit erheblichen Umweltauswirkungen erfasst und gleich behandelt würden, explizit auch Formate wie Aldi, Lidl etc. mit „erheblichen Umweltauswirkungen“ gemäss USG Art. 10a Abs. 2 (Typische Grösse: 800 bis 1000 m² Ladenfläche, 50 bis 150 Parkplätze). Die aktuell „Beste Praxis“ aller Kantone sei als UVP-Schwellenwert zu definieren. Textvorschlag: Schwellenwert für Anlagen ab 80 Parkplätzen, wenn diese an mehr als 100 Tagen mehr als 500 zusätzliche Fahrten erzeugen. Begründung vgl. Kap. 7.3
Rheinaubund	Der Rheinaubund beantragt, den UVP-Schwellenwert zu senken: 80.5 Einkaufszentren und Fachmärkte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 2'500 m² Solche Anlagen würden heute ganz wesentlich zu einem hohen Bodenverbrauch mit hohem Versiegelungsgrad beitragen. Aktuell liege dieser Ressourcenanspruch gemäss Angabe des ARE bei rund 1 m²/s und sei damit in extremer Weise nicht-nachhaltig. Eine Heraufsetzung des Schwellenwertes wäre ein klarer Verstoss gegen die Vorgaben des USG.
Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (VLP)	Zu begrüssen sei die ausdrückliche Erwähnung der Fachmärkte neben den Einkaufszentren. Problematisch sei hingegen die Erhöhung des Schwellenwerts der Verkaufsflächen. Projekte für den Neubau oder die Erweiterung von Einkaufszentren und Fachmärkten seien häufig umstritten, sorgten für Schlagzeilen in den Medien und erhielten entsprechend grosse politische Beachtung. Für die Planungs- und Baubewilligungsbehörden stellten sie eine grosse

Herausforderung dar. Veränderungen in diesem Bereich sollten deshalb gut überlegt und begründet sein. Bei der vorgeschlagenen Erhöhung des massgebenden Schwellenwerts von 5'000 m² auf 7'500 m² Verkaufsfläche fehle es jedoch, wie bei den Parkieranlagen (vgl. oben Ziffer 2a), an einer nachvollziehbaren sachlichen Begründung; es werde lediglich auf den Ermessensspielraum des Verordnungsgebers verwiesen. Aus diesem Grund sei die Erhöhung des Schwellenwerts von 5'000 auf 7'500 m² Verkaufsfläche, aus den gleichen Überlegungen wie bei den Parkplätzen, grundsätzlich abzulehnen.

Möglicherweise spiele aber die Erhöhung des Schwellenwerts bei den Verkaufsflächen keine allzu grosse Rolle, weil grössere verkehrsintensive Einrichtungen bereits aufgrund ihrer Parkplatzzahl UVP-pflichtig seien. Die Anhebung des Schwellenwerts der Verkaufsflächen sei laut Schweizerischer Vereinigung für Landesplanung (VLP) jedoch auf jene der Parkplatzzahlen abzustimmen, so dass auch in Zukunft eine sorgfältige Prüfung der beträchtlichen Auswirkungen von Einkaufszentren und Fachmärkten auf die Verkehrserschliessung sowie die Luft- und Lärmbelastung erfolge und grosse Einrichtungen nicht strengeren Umweltvorschriften unterworfen seien als die neuen Billig-Discounter.

Schweizer Vogelschutz (SVS)	Die Erhöhung der Verkaufsfläche um die Hälfte ist aus der Sicht des Schweizer Vogelschutzes (SVS) bedenklich. Sie bringe tendenziell eine höhere Umweltbelastung mit sich. Bei den Verkaufsflächen spiele es eine wesentliche Rolle, ob auf ihnen Güter des täglichen Bedarfs oder beispielsweise Baufachmarktartikel verkauft würden. Die undifferenzierte Erhöhung des Schwellenwertes überzeuge daher nicht.
Pro Natura	Laut Pro Natura sei die Erhöhung der Verkaufsfläche um die Hälfte bedenklich. Sie bringe tendenziell eine höhere Umweltbelastung mit sich. Bei den Verkaufsflächen spiele es eine wesentliche Rolle, ob auf ihnen Güter des täglichen Bedarfs oder beispielsweise Baufachmarktartikel verkauft würden. Die undifferenzierte Erhöhung des Schwellenwertes überzeuge daher nicht. Pro Natura könne sich mit der Erhöhung allenfalls einverstanden erklären, sofern sie von „Standardmassnahmen“ in den Bereichen Verkehr- und Standortplanung gemäss Ziff. 11.4 (siehe oben) begleitet würden.
Eidg. und kantonale Kommissionen und Institutionen	Die ENHK beantragt, der heutige Schwellenwert von 5000 m ² sei unverändert beizubehalten. Hier würden die gleichen Ausführungen wie zum Anlagentyp Nr. 11.4 gelten
ENHK	
Weitere interessierte Kreise	Migros beantragt eine Erhöhung des Schwellenwerts auf 25'000 m ² Verkaufsfläche.
Migros	Begründung vgl. Kap. 7.3
Coop	Coop fordert eine Entlassung von Einkaufszentren und Fachmärkten (Anlagentyp 80.5) aus der UVP-Pflicht. Das Kriterium für die UVP-Pflicht sei gemäss Art. 10a Abs. 2 USG das Vorhandensein oder die Vermutung einer erheblichen Umweltbelastung einer Anlage. Diese Voraussetzung sei in der Regel bei einem Einkaufszentrum oder Fachmarkt nicht gegeben.
	Die Richtigkeit dieser Forderung lasse sich durch folgende weitere Argumente untermauern:
	Sanierungen und ggf. Erweiterungen von bestehenden Einkaufszentren und Fachmärkten seien raumplanerisch und umweltpolitisch sinnvoll: Sie würden den sparsamen Umgang mit dem beschränkten Gut Boden fördern, einen Baustoff-

Ressourcenverbrauch verhindern und ermöglichen ökologisch sinnvolle Sanierungen im Bereich Haustechnik und Gebäudeisolation. Energetische Sanierungen würden durch staatliche Fördermittel unterstützt. Es widerspreche einer konzisen, nachhaltigen Politik, wenn solche Sanierungen wegen der Unterstellung unter die UVP-Pflicht und somit drohenden Verbandsbeschwerden hinausgezögert oder sogar unterlassen würden.

Mit den nicht UVP-pflichtigen Aldi/Lidl-Filialen entstünden im Endausbau, ohne UVP-Pflicht, rund 40'000 Parkplätze, gleichviel wie die grössten 26 (!) Einkaufszentren zusammen. Weil ihre Sortimente wesentlich kleiner seien als die eines Quartierladens, entstünden zusätzliche Fahrten und absolut gesehen Mehrverkehr. Also das Gegenteil von EKZ, wo alles unter einem Dach erhältlich sei. Dies sei umweltrechtlich widersinnig und zudem eine klare Wettbewerbsverzerrung.

Neue Einkaufszentren und Fachmärkte verdichteten das bestehende Netz. Damit würden die Distanzen und Anfahrtswege für die Kunden kleiner. Die Gesamtfahrleistung nehme tendenziell ab.

Sollte die Entlassung der Einkaufszentren und Fachmärkte aus der UVP-Pflicht aus rational nicht nachvollziehbaren Gründen nicht erfolgen, so beantragt Coop im Sinne eines Eventualbegehrens, dass der UVP-Schwellenwert für Anlagentyp 80.5 auf 25'000 m² Verkaufsfläche anzuheben sei.

Mit den Schwellenwerten 25'000 m² VFL / 1'500 PP würden tatsächlich nur die Ausnahmefälle (ca. 14%) erfasst. Das UVEK selbst schlage beim Anlagentyp 80.4 (Landwirtschaftliche Anlagen) eine deutliche Erhöhung der UVP-Schwellenwerte vor mit dem Ziel, nur noch die sehr grossen Landwirtschaftsbetriebe der UVP-Pflicht zu unterstellen (vgl. Erläuterungsbericht UVEK zur UVPV Seite 15). In Analogie dazu dürften auch nur noch die sehr grossen Einkaufszentren der UVP-Pflicht unterstellt werden.

Maus Frères SA

Maus Frères unterstützt voll die Argumentation von espace.mobilité sowie die Stellungnahme der Migros (vgl. oben)

**Nicht angeschriebene
Behörden / politische
Gremien**

Die Stadt Zürich beantragt, den den UVP-Schwellenwert für grössere Einkaufszentren und Fachmärkte grundsätzlich bei 5'000 m² zu belassen:

Stadt Zürich

Der Anlagentyp 80.5 Einkaufszentren und Fachmärkte sei oft eng mit dem Anlagentyp 11.4 Parkieranlagen und -plätze verknüpft. Viele Einkaufsnutzungen, insbesondere ausserhalb der Kernstädte seien nicht nur aufgrund der Verkaufsfläche sondern auch aufgrund der Parkplatzzahl UVP-pflichtig. Wie die Parkieranlagen würden auch die Einkaufszentren seit Jahren im politischen Rampenlicht des Verbandsbeschwerderechts stehen. Auch bei diesen sei jedoch eine Anhebung des Schwellenwertes aus fachlicher Sicht nicht gerechtfertigt. Die Stadt Zürich habe mit dem Instrument „Fahrtenmodell“ einen Weg gefunden, das Verkehrsaufkommen bei publikumsintensiven Einrichtungen sinnvoll zu steuern. In solchen Fällen spiele der Umfang der effektiven Verkaufsfläche oder die Parkplatzzahl eine geringe Rolle.

Auf dem Gebiet der Stadt Zürich seien im Zeitraum 2001 bis Ende 2007 in 7 Fällen Einkaufsnutzungen mit mehr als 5'000 m² von der UVP-Pflicht betroffen gewesen, wobei sich in 4 Fällen die UVP-Pflicht auch auf Grund der PP-Zahl ergeben habe. In all diesen Fällen wäre auch nach Anhebung des Schwellenwertes auf 7'500 m² die UVP-Pflicht gegeben gewesen. Die Praxiserfahrungen würden zudem darauf hinweisen, dass im ÖV-seitig gut erschlossenen und bevölkerungs- und arbeitsplatzreichen Gebiet der Stadt Zürich, die Umgehung des UVP-Schwellenwertes für die Investoren für Einkaufsnutzungen eine geringe Rolle spielen dürfte. Dies müsse in den Agglomerationsgebieten nicht unbedingt der Fall

sein, wie die Rechtsmittelverfahren der letzten Jahre zeigten. Anzumerken sei zudem, dass auch die Konzentration einer Vielzahl sich ergänzender Einkaufsnutzungen ein ungelöstes Problem darstellten, da sich diese oft in schlecht ÖV-erschlossenen ehemaligen Industriearealen ansiedelten. Die damit produzierten Verkehrs- und Umweltprobleme seien dann nicht mehr alleine über die anlagebezogene UVP zu lösen.

Es sei jedoch notwendig, die Erkenntnisse der UVP mit raumplanerischen Instrumenten zu verknüpfen (Positiv-/Negativplanung), z.B. über eine strategische UVP auf Richtplanstufe.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigten, dass nicht UVP-pflichtige Einkaufsnutzungen mit Verkaufsflächen von rund 1'000 bis 1'500 m² sehr viel verkehrsintensiver sein könnten als grossflächige Einkaufszentren. Die Verkaufsfläche alleine sei somit nicht unbedingt in allen Fällen ein geeignetes Kriterium für die Festlegung des UVP-Schwellenwertes. Andere Ansätze für ein belastungsorientiertes Kriterium seien denkbar, z.B. eine Verknüpfung von Parkplatzzahl und Verkaufsfläche. Ein entsprechender UVP-Schwellenwert (Anzahl Kunden Kundinnen-PP pro 100 m² Verkaufsfläche) würde dazu führen, dass auch autozentrierte Kleinekkaufszentren und Fachmärkte mit geringer Verkaufsfläche der UVP-Pflicht unterstellt würden. Damit liesse sich die von Seiten der Wirtschaftsverbände zu Recht monierte Ungleichbehandlung von Gross- und Kleinekkaufszentren korrigieren.

**Nicht angeschriebene
Verkehrsverbände**

strasseschweiz,
Verband des

Strassenverkehrs FRS

Strasseschweiz fordert, dass EKZ und Fachmärkte (Anlagetyp 80.5) aus der UVP-Pflicht zu entlassen seien. Als Konsequenz daraus ergebe sich, dass der Anlagetyp 11.4 (Parkhäuser und Parkplätze) auf jene zu beschränken ist, die nicht zu EKZ oder Fachmärkten gehören.

Strasseschweiz weist darauf hin, dass wissenschaftliche Studien belegen würden, dass der von UVP-pflichtigen EKZ und Fachmärkten induzierte Personenwagenverkehr lediglich gut drei Prozent des gesamten Personenwagenverkehrs ausmache. Die dadurch entstehenden Schadstoffemissionen betrügen nicht einmal ein Prozent der Gesamtemissionen aller Schadstoffverursacher.²³ Selbst wenn Restriktionsmassnahmen etwas bewirkten, läge der Effekt im Promillebereich und wäre demnach kaum messbar. Das heisst, dass die Umweltrelevanz von EKZ vernachlässigbar sei.

Zudem sei der Einkaufsverkehr eine Notwendigkeit und werde auch in Zukunft – primär unter Benützung des Personenwagens – stattfinden.

Restriktionsmassnahmen bei EKZ seien erwiesenermassen nutzlos (der Umsteigeeffekt auf ein anderes Verkehrsmittel mache gerade einmal 0,3% aus) und kontraproduktiv: Sie führen zu Ausweichverkehr und Mehremissionen.²⁴

EKZ und Fachmärkte gehörten zur heutigen Gesellschaft und deren Lebensform. Sie seien die Antwort auf die realen, täglichen Kundenbedürfnisse namentlich nach einem grossen Sortimentangebot und einer umfangreichen Auswahl an Produkten unter einem Dach, um zeitsparend vergleichen und einkaufen zu können. Das am besten geeignete Verkehrsmittel, um diesem Bedürfnis nachzukommen, sei fraglos der Personenwagen.

Gemäss Artikel 10a Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes (USG) sei das Vorhandensein oder die Vermutung einer erheblichen Umweltbelastung einer

²³ Quelle: Ergänzende Detailanalyse zur Studie „Einkaufen und Mobilität“, Institut für Umwelttechnik und Ökologie, Luzern 2006

²⁴ Studie „Neue Ergebnisse zur Wirkung von Parkgebühren bei Einkaufszentren“, JEKO AG, Market Research, Bern 2007

Anlage das Kriterium für die Unterstellung unter die UVP-Pflicht. Wie hiervor dargelegt, könne bei EKZ und Fachmärkten – bei ganzheitlicher, räumlicher Betrachtungsweise – keinesfalls von einer erheblichen Umweltbelastung ausgegangen werden. Neue EKZ und Fachmärkte verdichteten das bereits bestehende Netz von Anlagen dieser Art. So würden die Distanzen und Anfahrtswege für die Kunden kürzer. Die in diesem Zusammenhang erbrachte Fahrleistung nehme tendenziell ab.

Strasseschweiz stellt folgendes Eventualbegehren:

Für den Anlagetypen 80.5 ist der UVP-Schwellenwert auf 25'000 Quadratmeter Verkaufsfläche (VFL) anzuheben.

espace.mobilité

Gemäss espace.mobilité, der Interessengemeinschaft führender Schweizer Unternehmen des Detailhandels und der Immobilienwirtschaft, fielen bei Schwellenwerten von 25'000 Quadratmeter VFL bzw. 1'500 PP tatsächlich nur noch die Ausnahmefälle (ca. 14%) aller betreffenden Bauten unter die UVP-Pflicht. Bei den nun vorgeschlagenen Schwellenwerten von 7'500 Quadratmeter VLF bzw. 500 PP würden allerdings lediglich 18 Prozent aller einschlägigen Bauten aus der UVP-Pflicht entlassen, 82 Prozent wären weiterhin UVP-pflichtig.

EKZ und Fachmärkte, die aus raumplanerischer Optik – Konzentration und Verdichtung –, am richtigen Standort erbaut werden oder worden sind, dürften nicht durch USG-dominierte sowie Objekt fokussierte Massnahmen pénalisiert werden. Ansonsten drohe das Ausweichen der entsprechenden Investoren und Betreiber an periphere Standorte, was zwangsläufig zu grösserem Landverbrauch sowie in der Tendenz zu längeren Fahrten und damit zu mehr Emissionen führe. Um diese umweltpolitisch unerwünschte Entwicklung zu verhindern, seien bei – aus Sicht der Raumplanung sinnvollen – Standorten (Konzentration am geeigneten Ort) allenfalls auch etwas höhere Immissionen in Kauf zu nehmen.

In diesem Zusammenhang seien – um die von den Bundesämtern für Umwelt (Bafu) und Raumentwicklung (ARE) empfohlenen sowie vom Bundesgericht gestützten ganzheitlich-räumliche Betrachtungsweise anzuwenden und umzusetzen – entsprechende Anpassungen bei diversen Artikeln der UVPV vorzunehmen. Gleiches gelte für die berechnete Forderung betreffend die Wirkungseffizienz von Massnahmen, die im Rahmen der Umweltverträglichkeit von Behörden angeordnet würden.

**Nicht angeschriebene
Wirtschafts- und
Gewerbeverbände**

Der Verband der Immobilien-Investoren VIV fordert, dass Einkaufszentren und Fachmärkte (Anlagetyp 80.5) sind aus der UVP-Pflicht zu entlassen und als Folge davon, Parkhäuser und Parkplätze (Anlagetyp 11.4) auf solche zu beschränken seien, die nicht zu EKZ oder Fachmärkten gehören.

Verband der Immobilien-
Investoren VIV

Eventualiter seien die Schwellenwerte für Anlagetyp 80.5 anzuheben auf 25'000 m² Verkaufsfläche,

Auto Gewerbe Verband
Schweiz

Vgl. Strasseschweiz.

Schweizerische
Vereinigung beratender
Ingenieurunternehmung
en, USIC

Die Schweizerische Vereinigung beratender Ingenieurunternehmungen, USIC, beantragt, Einkaufszentren und Fachmärkte gänzlich aus der UVP-Pflicht zu entlassen. Die Umweltrelevanz von Einkaufszentren sei gering. Stattdessen sei bei solchen Zentren eine ganzheitliche, räumliche Betrachtung vorzunehmen und das Primat der Raumplanung zu beachten.

**Nicht angeschriebene
Beschwerdeberechtigte
Umweltschutzorgani-**

Der VCS AG beantragt, dass der Schwellenwert für „80.5 Einkaufszentren und Fachmärkte“ zu senken sei. Der Schwellenwert sei so anzusetzen, dass auch kleinere Einkaufszentren wie Aldi, Lidl, Landi etc. erfasst würden. Der

sationen (Kantonalsektionen) VCS AG	Schwellenwert sei deshalb bei 500 m² Verkaufsfläche anzusetzen. Der VCS stimmt den Aussagen des Erläuterungsberichts zu. Wieso nun die Schwellenwerte erhöht werden sollen, sei deshalb nicht einzusehen. Eher würde sich - vor dem Hintergrund der akzentuierten grundsätzlichen Problematik und der tendenziell gestiegenen Nutzungsintensität - eine Senkung der Schwellenwerte aufdrängen. Die wirklich grossen Einkaufszentren seien gebaut. Einkaufszentren über 7'500m² Verkaufsfläche würden im Kanton Aargau wohl kaum noch realisiert. Mit der Erhöhung der Schwellenwerte würde der Anlagentyp Einkaufszentrum faktisch aus der UVP-Pflicht entlassen. In der Summe seien die Umweltauswirkungen der vielen kleinen Einkaufszentren aber ebenso bedeutend - wenn nicht sogar bedeutender - als die Auswirkungen der wenigen grossen Zentren. Dies widerspreche aber der Absicht von Art. 10a Abs 2 USG, wonach Anlagen mit erheblichen Umweltauswirkungen der UVP-Pflicht zu unterstellen seien. Obwohl gemäss Art 4 UVPV die materiellen Bestimmungen des Umweltrechts für nicht UVP-pflichtige Anlagen ebenso gelten würden, zeige die Praxis, dass der Vollzug bei nicht UVP-pflichtigen Anlagen ausgesprochen mangelhaft sei. Der Kurzbericht des BAFU „Evaluation der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit Empfehlungen zur Optimierung“ (Umwelt-Materialien Nr. 175, Bern 2004, 5.12 und 29) halte fest: „Drei Viertel der befragten Umweltschutzfachstellen konstatieren, dass bei nicht UVP-pflichtigen Projekten die Umweltbelange nicht in der gleichen Tiefe und Breite abgeklärt werden wie bei UVP-pflichtigen Projekten.“ So fordere der Bericht denn auch, dass die Umweltabklärungen bei nicht UVP-pflichtigen Projekten gestärkt werden sollten. Eine elegante Möglichkeit wäre die Ausdehnung der UVP-Pflicht auch auf kleinere Anlagen, so dass auch dort die detaillierteren Abklärungen durch die UVP sowie die präventive Wirkung durch das mit der UVP-Pflicht verknüpfte Verbandsbeschwerderecht zum Tragen kommen könnten. Dass die kleineren Einkaufszentren in aller Regel viel weniger strenge Umweltauflagen einhalten müssten als die grossen Zentren, führe zu Wettbewerbsverzerrungen, was von den Betreibern grosser Einkaufszentren zu Recht bemängelt werde. Dieses Problem aber durch eine faktische Ausserkraftsetzung des Umweltrechts zu lösen, sei nicht gerechtfertigt. Denn es könne auch dadurch gelöst werden, dass der Vollzug des Umweltrechts auch den kleinen Zentren konsequent stattfinde. Durch die Senkung des Schwellenwerts auf die beantragte Grössenordnung sei dies erreichbar. Den Hauptanteil an der neu zu erstellenden Verkaufsfläche mache nicht die sehr grossen Anlagen aus, sondern die vielen mittleren und kleinen Einkaufszentren (Aldi, Lidl, Landi etc.). Diese Anlagen sind in der Regel zwischen 500 und 1000m² gross und hätten 30 bis 150 Parkplätze. Damit diese Anlagen nicht mehr durch die Maschen der Umweltgesetzgebung schlüpfen könnten, dränge sich eine Senkung der Schwellenwerte auf 50 Parkplätze und 500m² Verkaufsfläche auf.
VCS BS und BL	Vgl. VCS Schweiz
VCS ZH	Vgl. VCS Schweiz

7.40 Anlagentyp Nr. 80.6 (Güterumschlagplätze und Verteilzentren)

Änderungen gemäss Revisionsentwurf	Der Schwellenwert des Anlagentyps Nr. 80.6 (Güterumschlagsplätze und Verteilzentren mit einem Lagervolumen von mehr als 120 000 m ³ oder einer Güterumschlagsfläche von mehr als 20 000 m ²) wird gegenüber der alten Fassung
---	--

präzisierend ergänzt.

Zusammenfassung

9 Kantone (ZH, BE, JU, UR, NE, TI, GR, AG, BS) stimmen dem Entwurf zu. 2 Kantone wünschen eine Klärung der Begriffe. Die SVP erachtet die UVP-Schwelle als zu tief. Eine Umweltorganisation äussert sich zustimmend, eine andere wünscht eine Senkung des Schwellenwerts.

Legende

Zustimmung =

Zustimmung zum

Revisionsentwurf

senken = die Schwelle soll gesenkt werden.

senken 20000m² = die Schwelle soll auf 20'000m² gesenkt werden.

senken 50000m² = die Schwelle soll auf 50'000m² gesenkt werden.

massiv erhöhen = die Schwelle soll erhöht werden.

Streichen = auf die UVP-Pflicht soll verzichtet werden

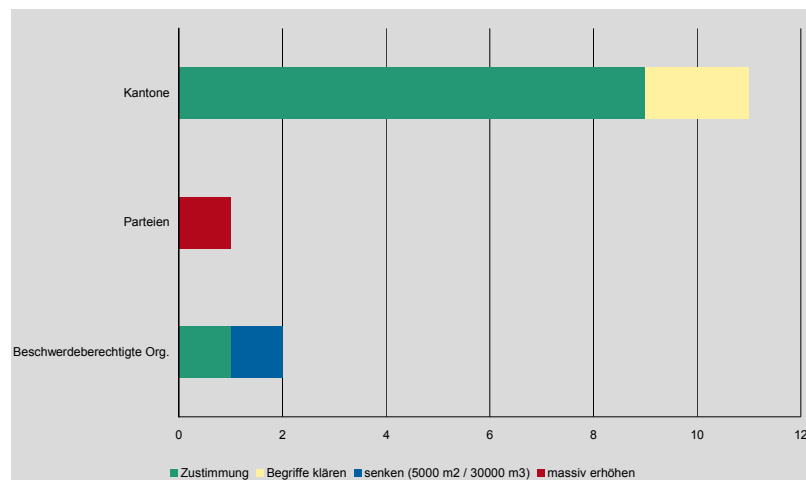


Abbildung 76: Haltung der Adressaten zum Anlagentyp 80.6.

Dargestellt sind die Ergebnisse nach Adressatengruppen in absoluten Zahlen (Anzahl Stellungnahmen)

Legende

Zustimmung =

Zustimmung zum

Revisionsentwurf

senken = die Schwelle soll gesenkt werden.

senken 20000m² = die Schwelle soll auf 20'000m² gesenkt werden.

senken 50000m² = die Schwelle soll auf 50'000m² gesenkt werden.

massiv erhöhen = die Schwelle soll erhöht werden.

Streichen = auf die UVP-Pflicht soll verzichtet werden

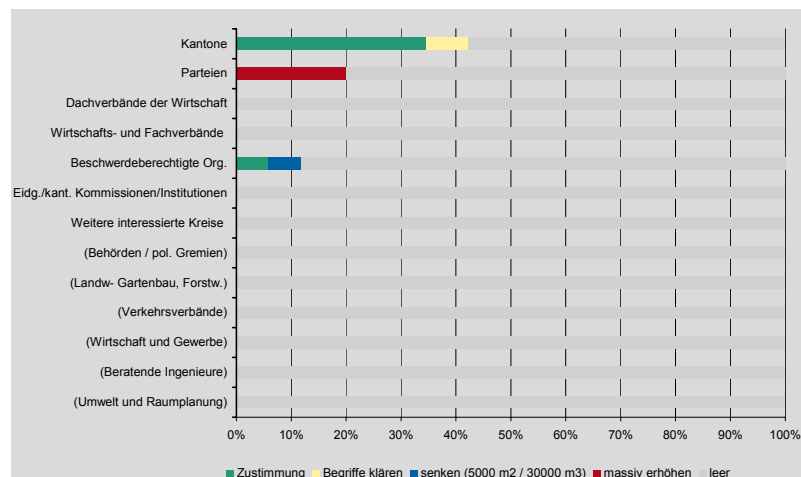


Abbildung 77: Haltung der Adressaten zum Anlagentyp 80.6.

Dargestellt sind die prozentualen Anteile der verschiedenen Haltungen nach Adressatengruppen.

Kantone

Kanton Uri

Kanton Solothurn

Die Regierung des Kantons Uri erachtet die Präzisierung des des Anlagentyps als vernünftig. Nicht nur die Fläche, sondern auch das Lagervolumen könne einen grossen Einfluss auf die Umwelt haben (z. B. stärkeres Verkehrsaufkommen).

Die Regierung des Kantons Solothurn merkt an, dass im Zusammenhang mit zwei Projekten für Grosssägereien in den Kantonen Solothurn und Graubünden der Begriff „Güterumschlagplatz“ von den zuständigen Behörden sehr unterschiedlich

interpretiert worden sei. Zu Diskussionen Anlass hätte insbesondere die Frage gegeben, ob mit diesem Anlagentyp ausschliesslich Logistik-Betriebe gemeint seien oder ob auch Produktionsbetriebe, die über sehr grosse Lagerflächen verfügten, der UVP-Pflicht unterstehen würden. Sie stellt fest, dass mit dieser UVPV-Revision diese Fragestellung nicht geklärt sei und beantragt, den Begriff „Güterumschlagplätze“ sei zu präzisieren.

Kanton Basel-Stadt	Die Regierung des Kantons Basel-Stadt stimmt der Anpassung zu. Mit den Anpassungen könnten in Zukunft auf einfache Weise auch Hochregallager erfasst werden.
Kanton Basel-Land	Die Regierung des Kantons Basel-Land begrüsst die Ergänzung der Schwellenwerte für Güterumschlagsplätze und Verteilzentren mit der dritten Dimension des Lagervolumens ausdrücklich, weil sich in der Vergangenheit der Umgang mit Hochregallagern in der Praxis als schwierig gestaltet habe. Die Praxis werde zeigen, ob das Volumen mit 120'000 m ³ angemessen festgesetzt worden sei. Der Kanton empfiehlt, den Begriff Lagerfläche noch zu definieren, stelle er doch in der Praxis immer wieder Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten dar (gehörten Gänge, Wendeflächen etc. dazu oder nicht?), die sich bei Einbezug der dritten Dimension (Höhe) noch akzentuieren dürften.
Beschwerdeberechtigte Umweltschutzorgani- sationen	Der Rheinaubund beantragt die UVP-Schwelle zu senken (Lagerfläche von mehr als 5'000 m ² oder einem Lagervolumen von mehr 30'000 m ³).
Rheinaubund	Alternativ könnte solchen Anlagen, die der Güterverlagerung auf die Bahn dienen, höhere Schwellenwerte zugestanden werden.
Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (VLP)	Aus Sicht der VLP-ASPAN ist die Ergänzung des bisherigen Schwellenwerts der Lagerfläche durch das Lagervolumen sinnvoll und sachgerecht. Dieses zusätzliche Kriterium trage dem Umstand Rechnung, dass auch auf einer relativ geringen Fläche eine grosse Menge von Gütern gelagert werden könne (z.B. mit Hochregallager-Systemen), deren Transport vom und zum Güterumschlagplatz oder Verteilzentrum ein erhebliches Verkehrsaufkommen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Umwelt auslösen könne.

7.41 Anlagentyp Nr. 80.9 (Baumschulen und Gewächshäuser)

Änderungen gemäss Revisionsentwurf	Neu werden mit dem Anlagentyp Nr. 80.9 (Baumschulen mit einer Fläche von mehr als 100 000 m ² und Gewächshäuser mit einer Gesamtfläche von mehr als 20 000 m ²) die grossen Baumschulen und Gewächshäuser der UVP-Pflicht unterstellt.
---	---

Kommentar: Grafik kontrollieren und allenfalls Text ergänzen. (Eidg. Kommissionen und Institutionen)

Baumschulen**Legende**

Zustimmung =

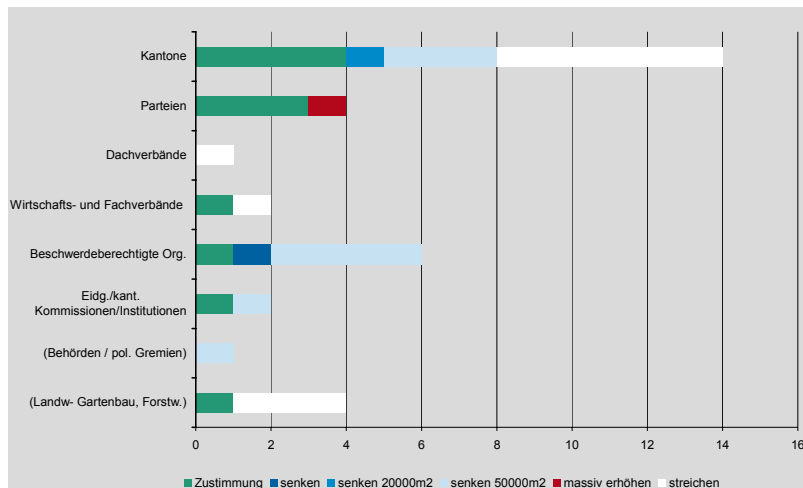
Zustimmung zum
Revisionsentwurfsenken = die Schwelle
soll gesenkt werden.senken 20000m² = die
Schwelle soll auf
20'000m² gesenkt
werden.senken 50000m² = die
Schwelle soll auf
50'000m² gesenkt
werden.massiv erhöhen = die
Schwelle soll erhöht
werden.Streichen = auf die UVP-
Pflicht von Baumschulen
soll verzichtet werden

Abbildung 78: Haltung der Adressaten zum Anlagetyp 80.9 (Baumschulen). Dargestellt sind die Ergebnisse nach Adressatengruppen in absoluten Zahlen (Anzahl Stellungnahmen)

Baumschulen**Legende**

Zustimmung =

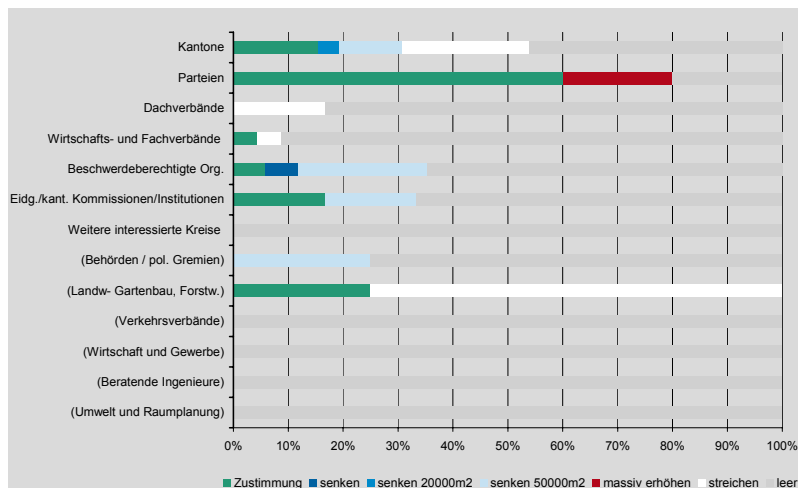
Zustimmung zum
Revisionsentwurfsenken = die Schwelle
soll gesenkt werden.senken 20000m² = die
Schwelle soll auf
20'000m² gesenkt
werden.senken 50000m² = die
Schwelle soll auf
50'000m² gesenkt
werden.massiv erhöhen = die
Schwelle soll erhöht
werden.Streichen = auf die UVP-
Pflicht von Baumschulen
soll verzichtet werden

Abbildung 79: Haltung der Adressaten zum Anlagetyp 80.9 (Baumschulen). Dargestellt sind die prozentualen Anteile der verschiedenen Haltungen nach Adressatengruppe.

Gewächshäuser**Legende**

Zustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf

senken 10000m² = die
Schwelle soll auf
10'000m² gesenkt
werden.

senken 5000m² = die
Schwelle soll auf
5'000m² gesenkt
werden.

senken 2000m² = die
Schwelle soll auf
2'000m² gesenkt
werden.

überprüfen = UVP-Pflicht
überprüfen

massiv erhöhen = die
Schwelle soll erhöht
werden.

Streichen = auf die UVP-
Pflicht von
Gewächshäusern soll
verzichtet werden

Gewächshäuser**Legende**

Zustimmung =
Zustimmung zum
Revisionsentwurf

senken 10000m² = die
Schwelle soll auf
10'000m² gesenkt
werden.

senken 5000m² = die
Schwelle soll auf
5'000m² gesenkt
werden.

senken 2000m² = die
Schwelle soll auf
2'000m² gesenkt
werden.

überprüfen = UVP-Pflicht
überprüfen

massiv erhöhen = die
Schwelle soll erhöht
werden.

Streichen = auf die UVP-
Pflicht von
Gewächshäusern soll
verzichtet werden

Kantone

Kanton Bern

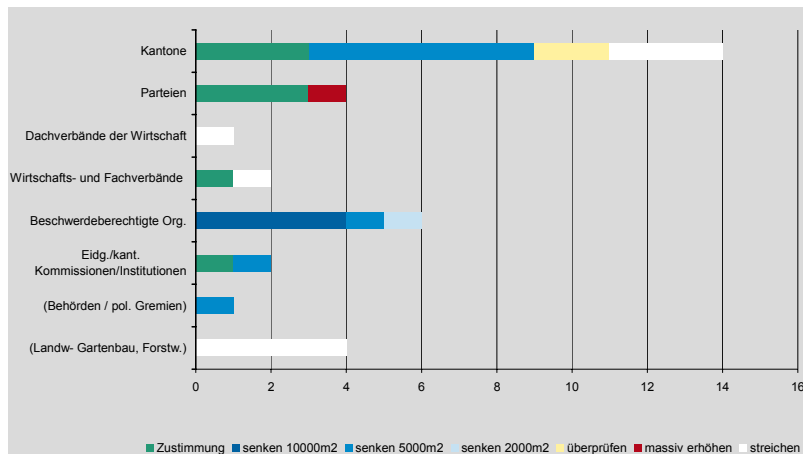


Abbildung 80: Haltung der Adressaten zum Anlagentyp 80.9 (Gewächshäuser). Dargestellt sind die Ergebnisse nach Adressatengruppen in absoluten Zahlen (Anzahl Stellungnahmen)

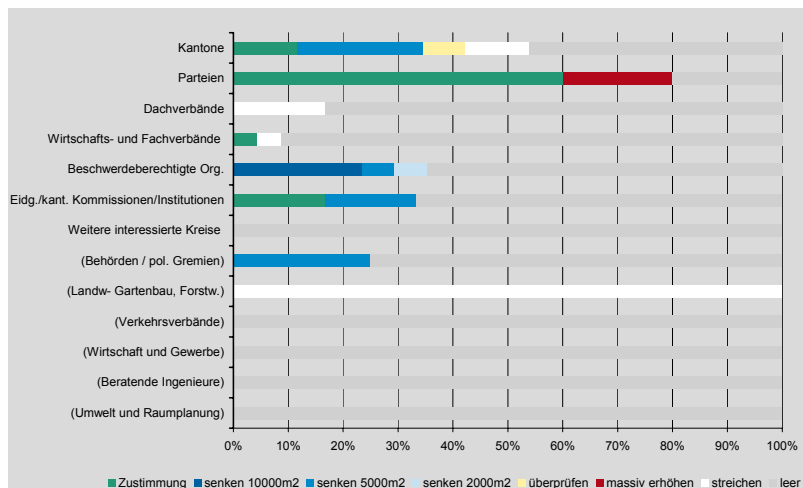


Abbildung 81: Haltung der Adressaten zum Anlagentyp 80.9 (Gewächshäuser). Dargestellt sind die prozentualen Anteile der verschiedenen Haltungen nach Adressatengruppe.

Die Regierung des Kantons Bern beantragt, die Schwellenwerte wie folgt zu senken:

Baumschulen mit einer Fläche von mehr als 50'000 m² und Gewächshäuser mit einer

Gesamtfläche von mehr als 5'000 m²

Die Umweltauswirkungen der Landwirtschaft seien generell dort hoch einzustufen, wo der landwirtschaftliche Boden sehr intensiv genutzt werde. Dies sei nicht nur bei der Nutztierhaltung (Anlagentyp 80.4) der Fall, sondern zum Beispiel auch bei Baumschulen und Gewächshäusern und weiteren Intensiv-Beanspruchungen des Bodens durch Nutzungen wie Golfplätze, Abbauvorhaben, Skipisten und Ähnliches.

Der Kanton Bern unterstütze daher die Aufnahme der Baumschulen und Gewächshäuser in die Liste der UVP-pflichtigen Anlagen. Die Schwellenwerte seien aber deutlich zu hoch. Grössere Gewächshäuser unterlägen nach Artikel 16a Absatz 3 Raumplanungsgesetz (RPG) der Planungspflicht. Viele Kantone hätten diese Grenze bei 5'000 m² festgesetzt. Dies sei ein Hinweis, dass ab dieser Grössenordnung mit grösseren Auswirkungen zu rechnen sei. Sinnvollerweise seien die beiden Schwellenwerte von Planungspflicht und UVP-Pflicht aufeinander abzustimmen. Entsprechend bestehe im Kanton Bern daher auch für alle Bauten und Anlagen ausserhalb des Siedlungsgebietes, die der UVP-Pflicht unterliegen, Die Regierung des Kantons eine Planungspflicht.

Kanton Zürich

Die Regierung des Kantons beantragt, den Schwellenwert für Gewächshäuser bei 5000 m² anzusetzen. Der vorgeschlagene Schwellenwert für Baumschulen von 100000 m² sei deutlich auf 20000 m² zu vermindern.

Aus Bodenschutzgründen ist diese Senkung notwendig, da erfahrungsgemäss die Flächen dieses Anlagentyps in erheblichem Umfang und nahezu vollständig von sehr starken Veränderungen des natürlichen Bodenaufbaus betroffen seien. Zudem seien diese Anlagen in der Regel in der Landwirtschaftszone angesiedelt, weshalb vielfach Fruchtfolgeflächen berührt würden. Gemäss Art. 30 der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) sei der festgelegte Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen sicherzustellen, was eine erhebliche Kompensation erfordere. Überdies seien die Böden bei einem Wegfall der Nutzungen gemäss Art. 44 RPV mit standorttypischer Bodenfruchtbarkeit wiederherzustellen, was eine fachgerechte Planung und einen sachgerechten Umgang mit der Ressource Boden erfordere. Nicht zuletzt sei es gesetzlich geboten, Boden haushälterisch und nachhaltig zu nutzen, was mit sich bringe, dass Optimierungspotenziale bezüglich des Bodenverbrauchs rechtzeitig im Rahmen der UVP erkannt werden müssten.

Die Umweltauswirkungen von Baumschulen und Gewächshäusern könnten sehr vielfältig sein (Boden, Grundwasser, Energieverbrauch, Landschaftsschutz, Naturschutz, Abfälle usw.). Vor allem die Vorschriften zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlage Boden seien in erheblicher und komplexer Weise und unabhängig von Flächengrössen betroffen. Aus Sicht Bodenschutz und Landschaftsschutz seien daher erheblich tiefere Schwellen sinnvoll bzw. erforderlich: Eine Senkung des Schwellenwertes für Gewächshäuser von 20000 m² auf 5000 m² sei nicht nur wegen der erheblichen Umweltauswirkungen dieses Anlagentyps sinnvoll. Dieser Schwellenwert hätte für den Kanton Zürich überdies den Vorteil, dass er mit der Schwelle für die Gestaltungsplanpflicht (Sondernutzungsplan) übereinstimme. Für jedes Gewächshaus, das einen Gestaltungsplan benötige, wäre dann eine UVP-Pflicht gegeben.

Kanton Obwalden

Die Einführung des Anlagentyps Baumschulen und Gewächshäuser erachtet die Regierung des Kantons Obwalden für sinnvoll, könnten doch diese Anlagen Landschaft, Naturschutz und Umweltschutzanliegen betreffen. Die Schwellenwerte sollten jedoch mit der Raumplanungsgesetzgebung abgestimmt sein, insbesondere auf Art. 37 der Raumplanungsverordnung.

Kanton Glarus	Die Regierung des Kantons Glarus beantragt, die UVP-Pflicht für Baumschulen zu streichen und diejenige für Gewächshäuser nochmals zu überprüfen. Sie bezweifle, dass es Sinn mache, Baumschulen neu der UVP-Pflicht zu unterstellen. Die Aufzucht von Bäumen und Sträuchern erfordere in der Regel kaum übermässigen Dünger- oder Pestizid-Einsatz. Weiter möchte der Kanton die Unterstellung von Gewächshäusern unter die UVP-Pflicht zumindest in Frage stellen, weil Gewächshäuser ab einer Gesamtfläche von 5'000 m² aufgrund des Raumplanungsrechts ohnehin nur in einer Speziallandwirtschaftszone zulässig seien (Art. 16a des Bundesgesetzes über die Raumplanung, SR 700, abgekürzt RPG, in Verbindung mit Art. 37 Abs. 1 Bst. b der Raumplanungsverordnung, SR 700.1, abgekürzt RPV).
Kanton Freiburg	Die Regierung des Kantons Freiburg beantragt, den Anlagetyp wieder zu streichen. Dafür sei keine UVP nötig, aber es sei auf jeden Fall richtig, dass die relevanten Umweltaspekte umfassend in den Raumplanungsverfahren, das heisst, im Berichte nach Artikel 47 RPG, zu dokumentieren seien.
Kanton Solothurn	Die Regierung des Kantons Solothurn beantragt, den Anlagetyp wie folgt zu formulieren: Gewächshäuser mit einer Gesamtfläche von mehr als 20 000 m². Laut Kanton würden solche Anlagen visuell nicht mehr in Erscheinung treten als grossflächige, landwirtschaftliche Kulturen. Im Gegensatz zu ackerbaulich genutzten Flächen (z. B. Gemüsekulturen) seien Baumschulen aber keine Intensivkulturen. Aus der Sicht des Kantons wäre es auch möglich, die „Gewächshäuser“ aus dem Anhang der UVPV zu streichen, wenn die Kantone die bundesrechtlichen Vorgaben für die Planungspflicht ernst nehmen würden.
Kanton Basel-Stadt	Die Regierung des Kantons Basel-Stadt beantragt, die Schwellenwerte zu reduzieren und schlägt folgende Werte vor: Baumschulen mit einer Fläche von mehr als 50'000 m² und Gewächshäuser mit einer Gesamtfläche von mehr als 5'000 m². Die Regierung des Kantons Basel-Stadt begrüsst die Aufnahme dieses Anlagetyps in den Anhang UVPV, da der Flächenbedarf solcher Anlagen und die Auswirkungen auf die Umwelt und das Landschaftsbild beträchtlich seien, sollen sie im Rahmen einer UVP untersucht werden. Grössere Gewächshäuser unterliegen gemäss Art. 16a Abs. 3 des Raumplanungsgesetzes der Planungspflicht. Viele Kantone hätten diese Schwelle der Planungspflicht bei 5000 m² angesetzt (z.B. Kanton Bern). Dies sei ein Hinweis darauf, dass bei Gewächshäusern ab dieser Grössenordnung mit grösseren Auswirkungen zu rechnen sei. Es sei deshalb sinnvoll, den UVP-Schwellenwert auf den bestehenden Wert bezüglich Planungspflicht abzustellen.
Kanton Basel-Land	Die Regierung des Kantons Basel-Land hält fest, dass die Landwirtschaft entschieden gegen eine Ausdehnung der UVP-Pflicht auf solche Anlagen sei und dabei einige Argumente auf ihrer Seite habe. Der Regierungsrat schliesse sich an und sei gegen die Aufnahme des Anlagetyps 80.9 in den Anhang zur UVPV. Insbesondere bezüglich der Baumschulen könne man argumentieren, dass bis heute eine UVP-Pflicht nicht bestanden habe und zu keinen bekannten Nachteilen geführt habe, die nicht mit einfachen Bedingungen oder Auflagen hätten abgewendet werden können (Regelung der Düngung etc.). Letztlich müsste man sonst für jeden grösserflächigen landwirtschaftlichen Anbau eine UVP-Pflicht einführen, was als widersinnig erscheine. Bezüglich der Gewächshäuser sei darauf hinzuweisen, dass solche Anlagen

bereits in wesentlich kleinerer Dimensionierung als 20'000 m² der Ausscheidung einer Spezialzone bedürften. Im Rahmen dieser Zonenplanung sei die Einbringung von Umweltanliegen im Mitberichtsverfahren möglich, zudem seien Natur- und Umweltschutzverbände einsprache- und beschwerdeberechtigt (§ 31 RBG und § 46 USG BL). Die Landschaftsschutzanliegen würden im Rahmen der Zonenplanung geprüft, allfällige Naturschutzanliegen könnten in die Zonenvorschriften integriert werden. Zudem müsse sich der Planungsbericht nach Art. 47 RPV auch zu den Umweltauswirkungen äussern.

Dies alles lasse es als unnötig erscheinen, Gross-Gewächshäuser der UVP-Pflicht zu unterstellen, zumal sie im Kanton Basel-Land gemäss kantonalem Richtplanentwurf (in parlamentarischer Beratung) in sensitiven Zonen wie Natur- und Landschaftsschutzgebieten gar nicht zulässig seien.

Kanton Schwyz

Die Regierung des Kantons Schwyz erachtet eine UVP-Pflicht für diesen Anlagetyp grundsätzlich als unnötig, da die bestehenden Gesetze wie Raumplanungsgesetz, Umweltschutzgesetz, Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, Gewässerschutzgesetz usw. genügen würden, die Umweltbelastung eines Betriebes abzuschätzen und zu begrenzen. Dieser Anlagetyp sei deshalb zu streichen. Eine UVP stelle nur Grundlagen zusammen, die im Baubewilligungsverfahren ohnehin geprüft werden sollten. Es handle sich bei den Gewächshäusern nicht um etwas Neues. Diese seien bereits bei der Inkraftsetzung der UVPV im Jahre 1989 bekannt gewesen. Somit widerspreche eine Ausdehnung der UVPV-Liste auf neue umweltrelevante Anlagen der Absicht des Parlamentes, welches eine Straffung derselben fordere.

Kanton Zug

Die Baumschulen mit so grossen Flächen von über 100'000 m² und Gewächshäuser mit einer Gesamtfläche von mehr als 20'000 m² werden nur in einer Spezialzone Platz finden. Auf zusätzliche Hürden, wie sie mit dieser Ziff. 80.9 aufgestellt werden sollen, ist zu verzichten. Die Interessenabwägung in der Nutzungsplanung reiche aus, um die wesentlichen öffentlichen Interessen durchsetzen zu können. Das nachgeordnete Baubewilligungsverfahren sei zusätzlich Gelegenheit, die Vereinbarkeit der Anlagen mit dem geltenden öffentlichen Recht, namentlich dem Umweltschutzrecht sicher zu stellen.

Kanton St. Gallen

Die Regierung des Kantons St. Gallen beantragt, auf die UVP-Pflicht für Baumschulen zu verzichten und diejenige für Gewächshäuser nochmals zu überprüfen. Ob es Sinn mache, Baumschulen neu der UVP-Pflicht zu unterstellen, wird bezweifelt. Die Aufzucht von Bäumen und Sträuchern erfordere in der Regel kaum übermässigen Dünger- oder Pestizid-Einsatz. Weiter stelle der Kanton die Unterstellung von Gewächshäusern unter die UVP-Pflicht in Frage, weil Gewächshäuser ab einer Gesamtfläche von 5'000 m² aufgrund des Raumplanungsrechts ohnehin nur in einer Speziallandwirtschaftszone zulässig seien (Art. 16a des Bundesgesetzes über die Raumplanung, SR 700 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 1 Bst. b der Raumplanungsverordnung, SR 700.1).

Kanton Graubünden

Die Regierung des Kantons Graubünden beantragt, den Anlagetyp Nr. 80.9 wie folgt zu ändern:

Baumschulen mit einer Fläche von mehr als 100'000 m² und Gewächshäuser mit einer Gesamtfläche von mehr als 5'000 m².

Die Umweltauswirkungen der Landwirtschaft seien generell dort hoch als einzustufen, wo der landwirtschaftliche Boden sehr intensiv genutzt werde. Das sei nicht nur bei der Nutztierhaltung, sondern auch bei Baumschulen und Gewächshäusern der Fall. Gegen die Aufnahme der Baumschulen und Gewächshäuser in die Liste der UVP-pflichtigen Anlagen bestünden deshalb keine

Einwände.

Der Schwellenwert für Gewächshäuser sei jedoch schlecht gewählt. Gewächshäuser mit einer Fläche ab 5'000 m² seien nur in einer Speziallandwirtschaftszone zulässig, welche der Planungspflicht unterliege (Art. 16a Abs. 3 RPG in Verbindung mit Art. 37 Abs. 1 RPV). Ab dieser Grössenordnung müsse somit mit wesentlichen Umweltauswirkungen, insbesondere auf Grundwasser, Landschaft und Boden, gerechnet werden. Der Schwellenwert für die UVP-Pflicht sollte so gewählt werden, dass sich Planungspflicht und UVP-Pflicht deckten (vgl. Begründung für die Erhöhung des Schwellenwerts bei den Beschneigungsanlagen, Anlagetyp Nr. 60.4).

Kanton Tessin

Der Kanton Tessin schlägt eine koordinierte Planung im Einklang mit Art. 37 RPV vor. Er unterstützt zwar die Unterstellung der Anlage unter die UVPV, insbesondere für Gewächshäuser. Die potenziellen ökologischen Auswirkungen dieser Anlagen seien vielfältig und treten im ökologisch sensiblen Flachland, das bereits intensiv landwirtschaftlich genutzt oder stark bebaut ist, zu Tage. Große Gewächshäuser könnten in der Tat nur mit geeigneten Maßnahmen in Bezug auf den Standort und die verschiedenen Umweltbereiche zugelassen werden. Dazu gehörten: Schutz der Landschaft, der Schutz von Boden und Grundwasser, die Verwendung von gefährlichen Stoffen. In Bezug auf das Verfahren glaube der Kanton, dass Gewächshäuser gemäss Artikel 16. Abs. 3 des Gesetzes über die Raumplanung (Schwelle der Oberfläche von 5000 m²) mit der UVP in diesem Stadium koordiniert werden sollten. Er glaubt zudem, dass die Umweltauswirkungen von Baumschulen nicht wesentlich grössere Bedeutung hätten als diejenigen von Gartenbau oder Weinbau, Nutzungen die keine UBP erforderten.

Kanton Waadt

Die Regierung des Kantons Waadt stellt fest, dass dieser Anlagetyp neu sei. Er entspreche einer neuen Entwicklung, dass die Landwirtschaft zur Versorgung der grossen städtischen Zentren oder Gartenzentren frische Produkte und Erzeugnissen anbieten würden. Es handelt sich um Flächen von 10 ha resp. 2 ha. Diese Flächen stimmten mit den festgelegten Schwellenwerten l'annexe OEIE unter Ziffer 80.1 überein (20 ha für die Entwässerung und Bewässerung, 5 ha für Änderungen vor Ort).

Diese Anlagen erzeugten eine enorme Belastung. Boden: Nutzung und Änderung erhöhe die Fruchtbarkeit des Bodens, vor allem bei Anlagen die durch die Bewässerung begleitet würden (Tropflösung). Wasser: massiver Einsatz von Wasser (Bewässerung, Bewässerung) und der Vorleistungen (Dünger, Pflanzenschutz), die in Wasser verdünnt und in die Umwelt freigelassen würden. Die landschaftlichen Aspekte seien ein zentrales Element eines derartigen Projekts. Diese würden die Raumplanung betreffen. Die Einhaltung der Umweltschutzvorgaben dieser Anlagen müsse in der Landwirtschaftszone (gem. RPG 16a Abs. 1 und 2 und 37 RPV al. 2) geprüft werden.

Kanton Neuenburg

Die Regierung des Kantons Neuenburg beantragt eine Senkung der Schwelle für die Gewächshäuser auf 5'000 m² und für die Baumschulen zu 50'000 m². Sie weist darauf hin, dass in der Raumplanungsverordnung, Art. 37, al. 1, eine Planungspflicht für Gewächshäuser ab 5000 m² verlangt werde. Einige Kantone hätten die gleiche Praxis, was darauf hinweise, dass bei solch intensiver Nutzung des landwirtschaftlichen Bodens bedeutende Auswirkungen zu befürchten seien. Die Einführung einer solchen Anlage sei gerechtfertigt, aber die vorgeschlagenen Schwellenwerte erschienen zu hoch.

Parteien

CSP Christlich-soziale

Die CSP Schweiz begrüsst die Absicht, die grossen Baumschulen und Gewächshäuser der UVP-Pflicht zu unterstellen. Angesichts der potenziell

Partei	erheblichen Auswirkungen solcher Anlagen auf Landschaftsbild, Boden, Grundwasser und je nach Standort auch auf andere Umweltbereiche dürfe dieser Anlagentyp auf keinen Fall gestrichen werden, auch wenn diverse Kreise dies verlangen sollten.
SP Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP Sozialdemokratische Partei der Schweiz begrüsst ausdrücklich die Unterstellung von Baumschulen und Gewächshäusern unter die UVP-Pflicht. Der Wunsch nach tieferen Schwellenwerten der kantonalen Umweltfachstellen wird unterstützt.
Dachverbände der Wirtschaft Schweizerischer Bauernverband, (SBV)	Der Schweizerische Bauernverband, (SBV) hat grundsätzliche Vorbehalte gegen die Unterstellung von Baumschulen (> 10 ha) und Gewächshäusern (> 2ha) unter die UVP-Pflicht. Er beantragt, die Streichung der Anlagentypen 80.9 aus dem Anhang der UVPV: Die Konstruktion eines Gewächshauses > 2 ha oder die Errichtung einer Baumschule > 10 ha seien keine Installationen, die gemäss Art. 10a Abs. 2 USG die Umwelt „erheblich belasten“ und deshalb eine Unterstellung unter die UVP-Pflicht rechtfertigten. Die bedeutendste „Emission“ eines professionell betriebenen Gewächshauses stellen nicht Geruch, Lärm, Abgasausstoss oder andere umweltrelevante Prüfpunkte dar, sondern vorab die Lichtspiegelung und die als Hochbaute in Erscheinung tretende Landschaftsveränderung. Diese beiden Punkte beeinflussten vorab die Landschaft und seien im Rahmen des Planungsverfahrens (Richtplan, Gestaltungsplan, Nutzungsplan Kulturland) nachzuweisen und deren gesetzliche Einhaltung zu prüfen. Das Erstellen eines Gewächshauses > 5'000 m² sei ohnehin nur in Speziallandwirtschaftszonen erlaubt. Die Ausscheidung solcher Speziallandwirtschaftszonen sei in der Kompetenz der Kantone und der Gemeinden. Bei der Entscheidungsfindung von Zonierungsbegehren seien Aspekte wie Landschaftsschutz, hydrologische und pedologische Bedingungen, Verkehrserschliessung etc. zu berücksichtigen und zu prüfen. Da im Rahmen der Planungsverfahren das Verbandsbeschwerderecht und die 30-tägige Auflagepflicht wie bei den UVP-Verfahren gelte, würden die Interessen der Öffentlichkeit auch nicht geschmälert. Abklärungen betreffend möglicher schädlicher Auswirkungen auf die Umwelt seien damit bereits Gegenstand der Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen. Eine UVP bringe keine weiteren Erkenntnisse. Den ganzen Entscheidprozess mit einer UVP-Pflicht in die Länge zu ziehen und zu verteuern, ohne damit aber einen zusätzlichen Nutzen für die Umwelt und die Öffentlichkeit zu erreichen, sei für den Bauernverband nicht gerechtfertigt. Noch grössere Fragezeichen habe der Verband betreffend der Unterstellung der Baumschulen > 10 ha unter die UVP-Pflicht. Die einzige baubewilligungspflichtige Massnahme einer bodenabhängigen Baumschule ohne Verkaufsstelle stelle die Umzäunung dar. Die Begründung, wonach eine Baumschule einen Einfluss auf das Landschaftsbild, den Boden, das Grundwasser, die Luft und die Verkehrsemissionen habe, sei aus der Sicht des SBV nicht gerechtfertigt. Der Verkehr werde im Zusammenhang mit einer Verkaufsstelle akzeptiert, die übrigen Aspekte würden eine bodenabhängige Baumschule nicht wesentlich von einer anderen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung unterscheiden (Freilandgemüse, Obst- oder Rebanlage, Mais oder Chinaschilf etc.). Die Techniken der Anwendung von Pflanzenschutzprodukten oder der Düngerapplikation in Baumschulen würden sich heute nicht mehr vom Hilfsstoffeinsatz bei anderen Spezialkulturen unterscheiden, sie seien teilweise sogar tiefer. Eine Sonderbehandlung (UVP-Pflicht) der Baumschulen mache deshalb aus der Sicht des SBV keinen Sinn. Im Sinne eines Eventualantrags formuliert der SBV zu Anlagentyp Nr. 80.9: Sollten wider Erwarten an den Anlagentypen 80.9 festgehalten werden, beantragt der SBV, dass für bestehende Anlagen im Sinne der Besitzstandswahrung

Änderungen, die nicht mit einer Flächenausdehnung verbunden sind, nicht zur Unterstellung unter die UVP-Pflicht führen dürften. Exemplarisch seien hier die Installation von Hagelnetzen oder die Nachrüstung von Bewässerungsanlagen für bestehende Baumschulen erwähnt.

**Weitere
Wirtschaftsverbände
und Fachorganisationen**

Jardin Suisse

JardinSuisse lehnt die Unterstellung des produzierenden Gartenbaus unter die UVP grundsätzlich ab.

Der Schweizerische Gartenbau werde heute durch unzählige Vorschriften eingeengt, insbesondere durch die Raumplanung. Diese verbiete „bodenunabhängige“ Kulturen, d.h. Gewächshäuser in der normale Landwirtschaftszone, sobald eine Fläche von 5'000 m² überschritten werde (Art. 37 RPV). Damit würden bereits die meisten Betriebe, vor allem, wenn Sie nach modernen und umweltschonenden Methoden produzieren wollten, in Spezialzonen, in welchen es zahlreiche Auflagen zu erfüllen gilt, verwiesen. Damit würden schon Planungsinstrumente für die Erstellung von Gewächshäusern bestehen. Es sei deshalb nicht einzusehen, weshalb diese Betriebe nach dem komplizierten raumplanerischen Verfahren auch noch das weitere Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung über sich ergehen lassen müssten. Etwas anders sei die Situation bei den Baumschulen. Jardin Suisse vermutet, dass die vorgeschlagene Unterstellung unter die UVP nur für „bodenunabhängig“ produzierende Containerbaumschulen gedacht sei. Es könne nicht sein, dass Freilandbaumschulen einer UVP unterstellt werden sollten. Die Kultur von Baumschulpflanzen verlange jedenfalls einen ähnlichen oder gar geringeren Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln, wie eine normale Feldkultur, vom Obstbau ganz zu schweigen. Zudem müsse bei einer Reihe von Baumschulkulturen wie Obstgehölze, Rosen und bestimmte Ziergehölze eine Fruchtfolge beachtet werden, d.h. die Kulturen befänden sich von Jahr zu Jahr auf anderem, oft zugepachtetem Land. Jardin Suisse kann sich nicht vorstellen, wie hier eine UVP durchgeführt werden soll. Schliesslich möchte der Verband darauf hinweisen, das heute hektarenweise Obstkulturen unter Hagelnetzen verschwinden würden. Dazu bräuchte es oft nicht einmal eine Baubewilligung, obwohl die Auswirkungen auf Umwelt und Landschaft erheblich seien.

Schweizerische
Arbeitsgemeinschaft für
die Berggebiete

Der neue Anlagetyp 80.9 Baumschulen und Gewächshäuser wird von der SAB abgelehnt. Eine UVP-Pflicht für diese Anlagen führe zu einer erheblichen – finanziellen – Mehrbelastung der entsprechenden Projektträger. Projektträger welche in einem Bereich tätig seien, welcher N.B. mit sehr tiefen Einkommen zu kämpfen habe, trotzdem aber wichtig für die Versorgung unseres Landes mit land- und forstwirtschaftlichen Produkten sei.

**Beschwerdeberechtigte
Umweltschutzorgani-
sationen**

Stiftung
Landschaftsschutz
Schweiz (SL)

Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL) beantragt, dass die UVP-Schwellenwerte für Baumschulen sind bei einer Fläche von mehr als 50 000 m² festzulegen, für Gewächshäuser bei mehr als 10 000 m². Auch die Umweltauswirkungen von Baumschulen und Gewächshäusern seien hoch, da sie viel Boden intensiv nutzten. SL unterstützt daher die Aufnahme der Baumschulen und Gewächshäuser in die UVP-Pflicht; die Schwellenwerte seien aber zu hoch.

WWF Schweiz

Der WWF Schweiz beantragt, Schwellenwerte für Baumschulen bei einer Fläche von mehr als 50 000 m² festzulegen, für Gewächshäuser bei mehr als 10 000 m². Auch die Umweltauswirkungen von Baumschulen und Gewächshäusern seien hoch, da sie viel Boden intensiv nutzen. Der WWF Schweiz unterstütze die Aufnahme der Baumschulen und Gewächshäuser in die UVP-Pflicht, die Schwellenwerte seien jedoch zu hoch angesetzt.

Rheinaubund

Der Rheinaubund beantragt, den Anlagetyp wie folgt zu formulieren:

	Baumschulen. und Gewächshäuser mit einer Gesamtfläche von mehr als 2'000 m² Gewächshäuser stellten vom Landschaftsbild, vom Bodenverbrauch, vom Wasser- und Energieverbrauch sowie von den Gefahren für Luft- und Bodenverschmutzung in der Regel eine erhebliche Umweltbelastung dar. In den letzten Jahren sei eine starke Verlagerung der traditionellen landwirtschaftlichen Produktion hin zum Anbau in Gewächshäusern zu beobachten. Eine massive Herabsetzung des Schwellenwertes sei deshalb dringend notwendig. Häufig würden Gewächshäuser in der Landwirtschaftszone errichtet, wo sich die genannten Belastungen besonders stark bemerkbar machen und die vorsorglichen Massnahmen gemäss Raumplanungsrecht nicht greifen würden.
Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (VLP)	Die VLP-ASPAN begrüsst die Aufnahme grosser Baumschulen und Gewächshäuser in den Katalog der UVP-pflichtigen Anlagen. Die Schwellenwerte seien mit 100'000 m² bzw. 20'000 m² jedoch sehr hoch angesetzt. Dies zeige auch ein Vergleich mit den raumplanerischen Bewilligungsvoraussetzungen: Der bodenunabhängige Gemüse- und Gartenbau, der häufig in Gewächshäusern betrieben werde, gelte nach Raumplanungsrecht bereits ab einer Fläche von 5'000 m² nicht mehr als sog. «innere Aufstockung» und könne daher nur in einer Speziallandwirtschaftszone erfolgen (vgl. Art. 16a Abs. 2 und 3 RPG; Art. 37 Abs. 1 und Art. 38 RPV). Solche Zonen seien, namentlich auch was die Erschliessung anbelange, ohne weiteres mit Gewerbeazonen vergleichbar. Grossflächige, bodenabhängig oder bodenunabhängig betriebene Baum- oder Gewächshauskulturen hätten in der Regel erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Landschaftsbild, Wasser- und Energiebedarf etc.). Die Schwellenwerte für diesen Anlagentyp sollten <i>deshalb deutlich tiefer</i> angesetzt werden.
Schweizer Vogelschutz (SVS)	Der Schweizer Vogelschutz (SVS) beantragt, die Schwellenwerte für Baumschulen sei bei einer Fläche von mehr als 50 000 m² festzulegen, für Gewächshäuser bei mehr als 10 000 m². Auch die Umweltauswirkungen von Baumschulen und Gewächshäusern seien hoch, da sie viel Boden intensiv nutzen. Der SVS unterstütze die Aufnahme der Baumschulen und Gewächshäuser in die UVP-Pflicht, die Schwellenwerte seien jedoch zu hoch angesetzt.
Pro Natura	Wie SVS
Eidgenössische und kantonale Kommissionen und Institutionen	Die ENHK beantragt, diese Projektkategorie sei definitiv in den Anhang aufzunehmen. Gewächshäuser veränderten die Umwelt stark und trügen in stets höherem Masse der Verbauung der Schweiz bei. Häufig handelt es sich zudem um bodenunabhängige Kulturen.
Eidg. Natur- und Heimatschutzkommissio n (ENHK)	
Nicht angeschriebene Behörden / politische Gremien	Die Stadt Zürich beantragt mit Blick auf die Anforderungen der Kantone zum Vollzug des Raumplanungsgesetzes sei es angezeigt die UVP-Schwellenwerte beim Anlagentyp 80.9 folgendermassen anzusetzen:
Stadt Zürich	80.9 Baumschulen mit einer Fläche von mehr als 50'000 m² und Gewächshäuser mit einer Gesamtfläche von mehr als 5'000 m² Die Ergänzung der Anlagenliste um den Anlagentyp 80.9 Baumschulen und Gewächshäuser sei sehr zu begrüßen, seien doch die Umweltauswirkungen einer intensiven Landwirtschaft generell hoch einzustufen. Dies gelte nicht nur für die Nutztierhaltung (Anlagentyp 80.4), sondern auch für die Beanspruchung von Bodenflächen für Baumschulen und Gewächshäuser oder durch Golfplätze, Abbauvorhaben und Skipisten. Aus fachlicher Sicht seien die vorgesehenen UVP-

	Schwellenwerte für Baumschulen mit 100'000 m² und Gewächshäuser mit 20'000 m² deutlich zu hoch angesetzt. Grössere Gewächshäuser würden gemäss Art. 16a Abs. 3 des Raumplanungsgesetzes der Planungspflicht unterliegen. Viele Kantone hätten die Schwelle der Planungspflicht bei 5'000 m² angesetzt (z.B. Kanton Bern). Das sei ein Hinweis darauf, dass bei Gewächshäusern ab dieser Grössenordnung mit grösseren Auswirkungen zu rechnen ist. Es sei sinnvoll, den UVP-Schwellenwert auf den die Planungspflicht auslösenden Wert abzustellen.
Landwirtschafts- / Gartenbau- / Forstwirtschafts- verbände	Der Solothurnische Bauernverband beantragt, auf Gewächshäuser zu verzichten, Anlagen von dieser Grössenordnung seien ohnehin nur in einer Speziallandwirtschaftszone möglich. Über die Raumplanungsgesetzgebung werde die Ausscheidung einer Speziallandwirtschaftszone besonderen Kriterien unterstellt. Aus diesem Grund kann auf eine UVP-Pflicht verzichtet werden.
Solothurnischer Bauernverband	
Association des Groupements et Organisations Romands de L'Agriculture	Die Association des Groupements et Organisations Romands de L'Agriculture sind absolut dagegen, dass grosse Gewächshäusern und Baumschulen der UVP unterstellt werden sollen. Sie teilte die Aussagen des Berichts nicht (Auswirkungen auf die Landschaft, Boden, etc.). Die neuen Anforderungen an den den Gemüseanbau seien hoch und führten zu Wettbewerbsverzerrungen gegenüber dem Ausland. Zusätzlich sei der Bau von grossen Gewächshäusern heute im Sinne der Raumplanungsverordnung zu behandeln. Es sei daher nicht erforderlich, die Rechtsvorschriften in diesem Bereich zu verstärken und zu komplizieren.
Prométerre	Wie Association des Groupements et Organisations Romands de L'Agriculture
Office Central Vaudois de la Culture Maraîchère (ocvcm)	Das Office Central Vaudois de la Culture Maraîchère (ocvcm) ist insgesamt der Auffassung, dass der Schutz der Umwelt eine Notwendigkeit sei. Allerdings sollte ein Gleichgewicht im Sinne der nachhaltigen Entwicklung angestrebt werden. Diese würde keine unverhältnismässigen wirtschaftlichen Zwänge schaffen, wenn damit im Vergleich mit den erzielten Wirkungen wenig erreicht werde. Deshalb hält das Office Central Vaudois de la Culture Maraîchère (ocvcm) die Forderungen des UVEK für zu excessiv. Der Verband fordert die Abschaffung der Fußnote betr. Fußnote Einrichtungen 80.9: Bei den Gewächshäusern von über 20'000 m², stellt der Regen die grösste Auswirkungen auf die Umwelt dar. Schon die heutigen Vorschriften würden Rückhaltewannen fordern, um den Zustrom in die Kanalisationen bei starken Niederschlägen zu regulieren.

8 Anträge zur Ergänzung der Anlageliste

Kanton Bern	Die Regierung des Kantons Bern begrüsst die Zusammenfassung der bisherigen, auf die einzelnen Nutztierarten aufgeteilten Schwellenwerte auf neu 125 Grossvieheinheiten (GVE) grundsätzlich und im Sinne einer Vereinfachung. Sie beantragt aber zusätzlich die Aufnahme eines neuen Anlagetyps 80.3 Anlagen für die Haltung von landwirtschaftlichem Federvieh mit mehr als 10'000 Plätzen.
Basel-Landschaft	Weil sich abzeichne, dass sich aus dem Bereich der erneuerbaren Energien auch Photovoltaik-Grossanlagen im Landschaftsgebiet einer zunehmenden Beliebtheit erfreuen werden und sich auch dort neben landschaftsschützerischen Anliegen andere relevante Umweltauswirkungen in teilweiser Analogie zu Windkraftanlagen ergeben können, wird zu prüfen angeregt , auch solche Photovoltaik-Grossanlagen mit einer Leistung von über 3 MW der UVP-Pflicht zu unterstellen.
Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen FSU – Fachverband Schweizer RaumplanerInnen	Für den Fall, dass die Windkraftanlagen im Anhang der UVPV aufgenommen würden, seien aus der Sicht des FSU aus Gründen der Kohärenz künftig auch photovoltaischen Grossanlagen ausserhalb des Siedlungsgebietes als umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben (Anlagentyp 21.9 Anlagen zur photovoltaischen Nutzung der Sonnenenergie) in der UVPV aufzunehmen. Grundsätzlich würden photovoltaische Grossanlagen vergleichbare Umweltauswirkungen wie die Windkraftanlagen mit sich bringen. Dieser Anlagentyp existiere in der Schweiz zwar noch nicht (grösste Anlage auf dem Wankdorfstadion mit 1.3 MW), sei aber z.B. in Deutschland bereits weiter verbreitet. Würde der Schwellenwert wie beim Anlagentyp 21.8 "Anlage zur Nutzung der Windenergie" auf 3 MW festgelegt, würden nur die grössten Anlagen mit wirklich grossen Umweltauswirkungen der UVP-Pflicht unterstellt. Gemäss einer Liste der weltweiten Anlagen seien in Deutschland 29 Anlagen > 3MW bis max. 12 MW realisiert oder geplant. Entsprechend könne der Schwellenwert für Anlagen zur photovoltaischen Nutzung der Sonnenenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW festgelegt werden.

9 Anregungen für das UVP-Handbuch (unvollständig)

Kantone Kanton Zürich	Die Regierung des Kantons Zürich beantragt eine Präzisierung der Begriffe wie «Betriebsfläche», «Anlagen zur Synthese im industriellen Umfang» oder «industrielle Anlagen» im Handbuch zur Umweltverträglichkeitsprüfung des BAFU (Überarbeitung bis Ende 2008).
Kanton Bern	Die Regierung des Kantons Bern schlägt vor, dass der Anlagentyp Nr. 40.7 anhand konkreter Beispiele im UVP-Handbuch erläutert werde. Zudem weist der Kanton darauf hin, dass sich bei Anlagentyp Nr. 80.4 mit der Umschreibung „Gesamtkapazität des Betriebs“ Vollzugsprobleme ergeben könnten, da der Begriff nicht uneindeutig sei und unterschiedlich interpretiert werden könne. Der Begriff „Gesamtkapazität des Betriebes“ solle deshalb im Rahmen einer Vollzugshilfe genauer umschrieben werden (vgl. dazu den Hinweis zu den Hilfsmitteln weiter unten).
Kanton Appenzell Ausserrhodan	Vollzugsprobleme könnten sich beim Begriff „Gesamtkapazität des Betriebs“ bei Anlagentyps 80.4 ergeben, da der Begriff unterschiedlich interpretiert werden könne. Im Rahmen einer Vollzugshilfe soll der Begriff genauer umschrieben werden.
Kanton Graubünden	Die Regierung des Kantons Graubünden beantragt, den Begriff „Gesamtkapazität des Betriebes“ genauer zu umschreiben (z.B. in einer Vollzugshilfe)

Es stelle sich die Frage, ob damit die gesamte Kapazität eines Betriebs gemeint sei, auch wenn dieser auf verschiedene Standorte verteilt sei, oder ob die Gesamtkapazität an einem bestimmten Standort gemeint sei.

Kanton Graubünden Die Regierung des Kantons Graubünden beantragt, dass bei den Anlagen Nr. 70.5a und 70.6a in geeigneter Weise präzisiert werde, wie die UVP-Pflicht im Einzelfall zu ermitteln sei, entweder durch eine klare Umschreibung der beiden Anlagentypen oder allenfalls in einer Vollzugshilfe.

Kanton Tessin Der Kanton Tessin beantragt, dass der Anlagentyp "Terrainveränderungen" im UVP-Handbuch zu erläutern sei.

10 Bemerkungen zum Erläuterungsbericht (unvollständig)

Kanton Tessin Der Kanton Tessin empfiehlt eine Klarstellung der Fussnote Nr. 17, Seite 10 des erläuternden Berichts: Pyrolytische Anlagen seien nicht auf die Vergasung von Holz beschränkt. Auch tierische Abfälle, Schlamm von Kläranlagen und anderen organischen Abfällen könnten durch Pyrolyse mineralisiert werden. Die Abfälle seien in solchen Fällen Sonderabfälle oder Abfälle, die kontrolliert werden müssten.

Kanton Schwyz Anlagentyp 40.8: Die Regierung des Kantons Schwyz **schlägt vor**, den Schwellenwert für Sonderabfälle auf 5 000 t herab zu setzen. Der Wert von 10 000 t erscheine dem Kanton im Vergleich zu anderen Abfallanlagen als zu hoch. Der im erläuternden Bericht gemachte Verweis auf Anlagentyp 40.7a stimme so nicht, da hier absolute Werte mit jährlichen Werten verglichen würden (t mit t/a).

Zudem werde mineralischer, unverschmutzter Aushub, der unter die Ziffer 40.7 Buchstabe a fällt, mit Sonderabfällen mengenmässig gleichgesetzt. Dies erachtet der Kanton als nicht sachgerecht.

Centre Patronal Das Centre Patronal bemängelt, dass das Departement in seinem erläuternden Bericht (S. 4) ankündigt, in der neuen UVP-Richtlinie (voraussichtlich 2008) Empfehlungen betr. Abschluss mit der Voruntersuchung abzugeben. Es sei nicht akzeptabel, dass bis dahin nichts über die Bedingungen bekannt sei, unter denen empfohlen werde, die UVP-Berichterstattung mit der Voruntersuchung abzuschliessen.

Schliesslich stellt das Centre patronal fest, dass im erläuternden Bericht (S. 4) schwarz auf weiss und ohne weitere Erklärungen präzisiert werden, dass für die abschliessende Voruntersuchung die gleichen Fristen gelten würden wie für die Beurteilung des Berichts (Art. 12b.). Im Prinzip seien die Gesuchsteller frei, das eine oder andere Verfahren zu wählen. Das Centre Patronal halte diese Formulierungen vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorschriften für bedenklich.